

Diplomarbeit

Urheberrechtliche Aspekte architektonischer Werke

ausgeführt zum Zwecke der Erlangung des akademischen Grades eines
Diplom-Ingenieurs
unter der Leitung von

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. iur. Markus Haslinger
E280 Department für Raumplanung
Fachbereich Rechtswissenschaften

eingereicht an der Technischen Universität Wien
Fakultät für Architektur und Raumplanung

von Denise Hammer, BSc.
0825350

Wien, am

Zusammenfassung/Abstract

Diese Arbeit setzt sich mit Urheberrecht und den daraus resultierenden, rechtlichen Rahmenbedingungen für architektonische Werke auseinander. Die geltenden Vorschriften sind vielschichtig und für Rechtsunkundige oft schwer verständlich. Um jedoch als Architekt die volle Bandbreite der (wirtschaftlichen) Nutzungsmöglichkeiten auszuschöpfen, ist Kenntnis der wichtigsten Aspekte des anzuwendenden Urheberrechtes entscheidend.

Vielen Architekten ist unklar, wie sie ihre mitunter bereits im Studium geschaffenen, eigentümlichen geistigen Schöpfungen und Werke schützen und berechnete Ansprüche geltend machen können. Die vorliegende Arbeit soll Architekten einen Einblick in das breitgefächerte Thema des geltenden Urheberrechtes bieten und wurde gezielt sehr praxisorientiert, inklusive Fallbeispielen, abgefasst.

This work discusses copyright law and the possibilities of protecting architectural works. The legal requirements are complex and difficult to understand for non-experts. Knowing the most important facts of copyright law could be very helpful to prevent lawsuits.

A great number of architects doesn't know how to protect their creations and work and what kind of legitimate claims they could make use of. The present work is supposed to give architects an insight into the varied aspects of the copyright law including various samples.

Gender Erklärung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Diplomarbeit die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung/Abstract.....	I
Gender Erklärung.....	II
Abkürzungsverzeichnis.....	VIII
o Einleitung	10
1 Überblick Schutzrechte	12
1.1 Immaterialgüterrecht.....	13
1.1.1 Allgemeiner immaterialgüterrechtlicher Schutz	13
1.1.2 Territorialitätsprinzip.....	14
1.1.3 Geistiges Eigentum	16
1.1.4 Felder des Immaterialgüterrechtes.....	18
1.1.4.1 Patentrecht	18
1.1.4.2 Gebrauchsmusterschutzrecht	21
1.1.4.3 Markenrecht	22
1.1.4.4 Geschmacksmusterschutzrecht	24
1.1.4.5 Urheberrecht.....	25
2 Urheber.....	29
2.1 Definition.....	29
2.1.1 Architekturstudent	30
2.1.2 Architekt.....	32
2.2 Mit- und Teilurheberschaft	32
2.2.1 Miturheberschaft	33
2.2.2 Teilurheberschaft.....	34
2.2.3 Gemeinsamkeiten und Unterschiede.....	35
2.3 Vergaberechtliche Innovationspartnerschaft	36

3	Rechte beteiligter Personen.....	40
3.1	Recht inter partes/erga omnes.....	40
3.2	Produzent/Konsument.....	41
3.2.1	Offenbarungstheorie.....	42
3.3	Arbeitsrechtliche Unterschiede.....	43
3.3.1	Schöpfer.....	44
3.3.2	Dienstnehmer.....	44
3.3.3	Unternehmen bzw. juristische Personen.....	45
3.3.4	Dienstgeber.....	46
3.3.5	Gehilfen.....	46
3.4	Vergütung.....	47
3.5	Nutzungs- und Verwertungsrechte.....	48
3.5.1	Verwertungsrechte.....	48
3.5.2	Nutzungsrechte.....	48
3.5.3	Eigentümliche geistige Schöpfung als Grundlage für neue Schöpfung.....	49
3.5.3.1	Freie Nachschöpfung.....	49
3.5.3.2	Bearbeitung.....	50
3.5.3.3	Plagiat.....	50
4	Schutz der Urheber.....	53
4.1	Voraussetzungen.....	53
4.1.1.	Eigentümlichkeit.....	54
4.1.2	Geistigkeit.....	55
4.1.3	Schöpfungscharakter.....	56
4.2	Urheberpersönlichkeitsrechte.....	57
4.2.1	Urheberschaft.....	58
4.2.2	Urheberbezeichnung.....	59
4.2.3	Bearbeitung.....	60
4.2.4	Änderung.....	61
4.2.5	Entstellung.....	62
4.3	Vertraulichkeit.....	63

5	Architektonische Werke im Urheberrecht	65
5.1	Werkbegriff	65
5.2	Baukunst.....	66
5.2.1	Bauwerk	67
5.2.2	Innenarchitektur.....	68
5.2.3	Teile von Bauwerken	69
5.2.4	Farbgestaltung	69
5.3	Kleine Münze.....	70
5.4	Gutachten	72
5.5	Auftragsvergabe/Wettbewerb	73
5.5.1	Ideenwettbewerb	74
5.5.2	Realisierungswettbewerb.....	74
6	Verwendung architektonischer Werke.....	76
6.1	Verwertungsrechte	76
6.1.1	Veröffentlichungsrecht.....	77
6.1.2	Zurverfügungstellungsrecht	78
6.2	Vervielfältigungsrecht.....	78
6.2.1	Zugangsrecht.....	80
6.3	Verbreitungsrecht	81
6.3.1	Folgerecht.....	81
6.4	Werknutzungsrechte und Werknutzungsbewilligungen	82
6.4.1	Werknutzungsbewilligung.....	83
6.4.2	Werknutzungsrecht	84
6.5	Freie Werknutzungen	85
6.5.1	Freie Werknutzung aller Werkkategorien	86
6.5.2	Freie Werknutzung der Werke der bildenden Künste	87
6.5.3	Freiheit des Straßenbildes/Panoramafreiheit	87
6.5.3.1	Werke der Baukunst.....	88
6.5.3.2	Werke der bildenden Künste.....	89
6.5.3.3	Auswirkungen der Einschränkung der Panoramafreiheit.....	89

7	Präventive Maßnahmen, um Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen	91
7.1	Vertragsgestaltung als Urheber.....	92
7.1.1	Übertragung Urheberpersönlichkeitsrechte	92
7.1.2	Einräumung Verwertungsrechte.....	92
7.1.3	Änderung von Werken der Baukunst	93
7.2	Vertragsgestaltung mit Verwertern.....	93
7.3	Vertragsgestaltung mit Konsumenten	95
8	Rechtsdurchsetzung.....	96
8.1	Zivilrechtliche Vorschriften.....	97
8.1.1	Unterlassungsanspruch.....	97
8.1.2	Beseitigungsanspruch.....	99
8.1.3	Unterlassungsanspruch und Beseitigungsanspruch bei Werken der Baukunst.....	100
8.1.4	Veröffentlichung des Urteils	101
8.1.5	Anspruch auf Entgelt.....	102
8.1.6	Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns	103
8.1.7	Rechnungslegung	103
8.1.8	Verjährung zivilrechtlicher Ansprüche.....	104
8.2	Strafrechtliche Vorschriften	104
8.2.1	Eingriff	105
8.2.2	Vernichtung und Unbrauchbarmachung.....	105
9	Fazit	107
Anhang		109
Urheberrechtsgesetz		109
Patentanmeldung „Pile Up“		155
Auszug aus dem BVergG 2006 - §§ 23, 25 und 26.....		173
Auszug aus dem Entwurf des BVergG 2017 - §§ 27, 114, 118, 119, 120 und 121		179

Quellen.....	185
Literaturverzeichnis	185
Internetquellen.....	187
Geschäftszahlen Rechtsprechung.....	190
Rechtssätze OGH.....	193

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
bbl	Baurechtliche Blätter
Bd.	Begriffsdefinition
BGH	Bundesgerichtshof
BVergG	Bundesvergabegesetz
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
Ev-BI-LS	Evidenzblatt-Leitsätze
FolgerechtRL	Folgerecht-Richtlinie
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Fachzeitschrift)
Hrsg.	Herausgeber
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
JBl	Juristische Blätter
lat.	lateinisch
LG	Landesgericht
MR	Medien und Recht (Fachzeitschrift)
o. Ä.	oder Ähnliches
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
ÖBl	Österreichische Blätter für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
PatG	Patentgesetz
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft
RdW	Recht der Wirtschaft (Fachzeitschrift)
RPA	Recht und Praxis der öffentlichen Auftragsvergabe (Fachzeitschrift)
RS	Rechtssatz

StGG	Staatsgrundgesetz
TRIPS	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
u. a.	und andere
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UnivG	Universitätsgesetz
UrhG	Urheberrechtsgesetz
usw.	und so weiter
Veröff	Veröffentlicht
VerwGesG	Verwertungsgesellschaftengesetz
Vgl.	Vergleiche
WCT	WIPO Copyright Treaty
WIPO	World Intellectual Property Organization
WUA	Welturheberrechtsabkommen
Z	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung
z. B.	zum Beispiel

o Einleitung

„Wer große Meister kopiert, erweist ihnen Ehre“¹

Ausnahmslos jede Geistesentfaltung von Personen, die durch künstlerisches Schaffen verkörperlicht wird, muss vor eventuellen Verletzungen durch Dritte geschützt werden. Immaterielle Güter werden genauso vor ungenehmigten Eingriffen bewahrt, wie materielle Gegenstände durch Gesetze Schutz erfahren.

Durch das Immaterialgüterrecht, welches rechtliche Bestimmungen über eigentümliche geistige Schöpfungen enthält, sollen Personen vor unerlaubter Verwendung ihrer immateriellen Güter bewahrt werden, oder ihnen zumindest entsprechende Rechtsmittel gegen Verletzungen zur Verfügung stehen.

Personen, die durch diese Rechte Schutz erfahren, werden als Urheber von eigentümlichen geistigen Schöpfungen bezeichnet. Diese müssen, um immaterialgüterrechtlichen Schutz zu erlangen, einige Bedingungen und Voraussetzungen bezüglich der Erschaffung ihrer eigentümlichen geistigen Schöpfungen erfüllen.

Durch Hervorbringung von eigentümlichen geistigen Schöpfungen stehen den direkt beteiligten, natürlichen Personen besondere Rechte zu. Jene gesetzlichen Bestimmungen, die zum Schutz architektonischer Werke grundsätzlich Anwendung finden, werden in dieser Arbeit erörtert.

Wirtschaftliche Nutzungen von eigentümlichen geistigen Schöpfungen stehen Urhebern zu. Dritte sollen sich durch unerlaubte Eingriffe nicht unrechtmäßig bereichern können. Obwohl sich manche Urheber durch ungenehmigte Verwendung ihrer Werke durch Dritte durchaus geehrt fühlen, wirken sich unerlaubte Eingriffe negativ auf die Entfaltung der Möglichkeiten der Urheber

¹ Konfuzius, ~500 v. Chr..

aus. Manifestierungen geistiger Einfälle implizieren kreative Auslebung der Urheber, von denen Dritte nicht unerlaubt profitieren sollen.

Manche architektonische Werke erlangen originär² urheberrechtlichen Schutz, zusätzlich kann diesen Werken weiterer immaterialgüterrechtlicher Schutz zustehen. Auf welche Werke dies genau zutrifft, wird in dieser Arbeit aufgezeigt.

Rechteinhaber können durch Abtretung bzw. Einräumung ihre Rechte Dritten übertragen und die Verwendung der eigentümlichen geistigen Schöpfungen durch Dritte zusagen. Verschiedene vorgefasste Verträge, aber auch individuelle Vertragsformulierungen finden hierbei Anwendung, um bestmöglichen immaterialgüterrechtlichen Schutz zu erzielen.

Eigentümliche geistige Schöpfungen können durch einzelne Ebenen des Immaterialgüterrechtes, architektonische Werke grundsätzlich durch originär entstehendes Urheberrecht rechtlichen Schutz erhalten. Treten immaterialgüterrechtliche Eingriffe auf, gibt es unterschiedliche Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung.

Nicht nur urheberpersönlichkeitsrechtliche, sondern auch vermögensrechtliche Verletzungen können durch Eingriffe auftreten. Diese Arbeit soll besonders Architekten einen grundlegenden Überblick verschaffen, welcher rechtliche Schutz Urhebern und deren eigentümlichen geistigen Schöpfungen zusteht, welche präventiven Maßnahmen ergriffen werden können und wie bei Verletzungen vorgegangen werden kann.

² Bd.: Entstehen Rechte „originär“, bedeutet das eigenständig. Diese Rechte erlangen sofort, wenn Werke geschaffen wurden, Gültigkeit. Im Gegensatz zu originär steht der Begriff „derivativ“. Dies bedeutet vom Recht des Vormannes abgeleitet; solche Rechte werden vertraglich von einer Person zur nächsten übertragen.

1 Überblick Schutzrechte

Urheberrecht ist als Rechtsmaterie Bestandteil des Immaterialgüterrechtes und dient dem Schutz der Urheber und ihrer eigentümlichen geistigen Schöpfungen. Das österreichische UrhG als zentrales Gesetz enthält jene rechtlichen Bestimmungen, die das Urheberrecht gerichtlich durchsetzbar machen.

Durch die ubiquitäre Präsenz und weltweite Verwendung des Internets gewinnt Urheberrecht für Personen, die eigentümliche geistige Schöpfungen hervorbringen, und für die Öffentlichkeit, die durch Nutzung des Internets häufig mit diesem in Berührung gelangt, immer mehr an Bedeutung. Urheberrecht bietet Schutz vor Ausbeutung und soll die Teilhabe der Urheber am wirtschaftlichen Erfolg stützen.³

Architekturstudenten und Architekten wissen über urheberrechtliche Ansprüche, die geltend gemacht werden können, oftmals nicht umfassend Bescheid. Deswegen werden Verletzungen des Urheberrechtes oft nicht erkannt und es wird auf rechtliche Maßnahmen⁴ verzichtet.

Gerichtliche Entscheidungen⁵ können von jedermann persönlich oder online eingesehen und abgerufen werden. Vermuten Urheber einen Eingriff in das Urheberrecht, können sich diese also im Vorhinein erkundigen, welche Verletzungen bereits begangen und wie diese zivilrechtlich bzw. strafrechtlich geahndet wurden.

³ Büchele, Manfred: Urheberrecht, 2.

⁴ Anm.: Siehe Kapitel 8.

⁵ Anm.: Gerichtsentscheidungen bzw. Gerichtsurteile sind grundsätzlich öffentlich einsehbar.

1.1 Immaterialgüterrecht

Das Immaterialgüterrecht ist aus mehreren unterschiedlich ausgerichteten Rechtsgrundlagen zusammengesetzt, dementsprechend implizieren einzelne Immaterialgüterrechte unterschiedliche Schutzvoraussetzungen und Schutzzinhalte.⁶ Verschiedene Gesetze fungieren demnach zum Schutz einer einzigen eigentümlichen geistigen Schöpfung.

Unterschiedliche Immaterialgüterrechte können eine einzige eigentümliche geistige Schöpfung gleichzeitig schützen, dabei kann es zu Überschneidungen des Schutzbereiches kommen.⁷

Der gesamte Rechtsbereich, der zum Schutz eigentümlicher geistiger Schöpfungen dient, wird als Immaterialgüterrecht bezeichnet. Dieses schützt eigentümliche geistige Schöpfungen und Werke wie z. B. Erfindungen, Skizzen, Konzepte, Grafiken, Entwürfe, Pläne, Modelle und dreidimensionale Gebilde.⁸

Im juristischen Sprachgebrauch werden die zu schützenden Schöpfungen allgemein als immaterielle Güter bezeichnet. Sowohl materielle als auch immaterielle Güter erlangen durch gesetzliche Bestimmungen Schutz vor unrechtmäßigen Eingriffen. Rechtliche Grundlagen der immateriellen Güter sind folglich im Immaterialgüterrecht zu finden, auf dessen Bestandteile im Kapitel 1.1.4 näher eingegangen wird.

1.1.1 Allgemeiner immaterialgüterrechtlicher Schutz

Subjektives Recht berechtigt Schöpfer zur Verwertung der immateriellen Güter, absolutes Recht ermöglicht diesen die Nutzungsbefugnis und das Abwehrrecht.⁹

⁶ Büchele, Manfred: Urheberrecht, 1.

⁷ Vgl. Wiebe (Hrsg.), Andreas, u.a.: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 22.

⁸ Vgl. Büchele, Manfred: Urheberrecht, 19.

⁹ Vgl. Wiebe (Hrsg.), Andreas: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 18.

Diese Rechte stehen Schöpfern originär zu, welche wiederum Dritten diese durch Abtretung einräumen bzw. überlassen können.

Urheberrecht entsteht durch Erschaffung eigentümlicher geistiger Schöpfungen originär und erlangt dadurch Gültigkeit. Andere Bestandteile des Immaterialgüterrechtes werden erst nach erfolgreicher Anmeldung der schutzwürdigen Schöpfungen beim österreichischen Patentamt¹⁰ gültig.¹¹

Urheberrechtsschutz erlangt gegenüber jedermann Gültigkeit. Dies geschieht infolgedessen auch ohne zuvor geschlossenen Verträge oder Registrierungen bzw. Anmeldungen beim Patentamt, wie es bei den anderen Immaterialgüterrechten notwendig ist.

Grundsätzlich können eigentümliche geistige Schöpfungen bereits originär durch das UrhG Schutz erlangen und danach gegebenenfalls zusätzlich von Rechteinhabern beim Patentamt registriert bzw. angemeldet werden, um weiteren immaterialgüterrechtlichen Schutz zu erlangen.

1.1.2 Territorialitätsprinzip

Es gibt kein weltweit einheitliches Urheberrecht für eigentümliche geistige Schöpfungen. Gemäß dem Territorialprinzip sind Urheberrechte nur auf dem Gebiet jenes Staates urheberrechtlich geschützt, nach dessen Rechtsordnung diese entstanden sind.¹² Unter gewissen Umständen kann ein Bündel inhaltlich unterschiedlicher nationaler Rechte entstehen, die für eigentümliche geistige Schöpfungen gelten.¹³

¹⁰ Dresdner Str. 87, 1200 Wien, Website: <http://www.patentamt.at>.

¹¹ http://www.adam-europe.eu/prj/8552/prj/IPR_Austria.pdf, 2.

¹² Büchele, Manfred: Urheberrecht, 5.

¹³ Büchele, Manfred: Urheberrecht, 6.

Werden eigentümliche geistige Schöpfungen von österreichischen Staatsbürgern geschaffen oder sind diese Miturheber, entsteht das Urheberrecht in Österreich originär.¹⁴ Gemäß § 94 UrhG ist das österreichische UrhG gültig und anzuwenden, egal wo und ob diese eigentümlichen geistigen Schöpfungen erschienen sind.

Gemäß § 95 UrhG genießen eigentümliche geistige Schöpfungen, die in Österreich erschienen sind oder sich auf einer österreichischen Liegenschaft befinden, genauso durch das österreichische Urheberrecht Schutz. Werden Bauwerke von ausländischen Urhebern entworfen und auf österreichischen Liegenschaften realisiert, unterliegen diese dem UrhG.

Für andere Länder gelten unterschiedliche Bestimmungen. Erscheinen eigentümliche geistige Schöpfungen im Ausland von Ausländern, sind diese gemäß § 96 UrhG durch Staatsverträge¹⁵ und aufgrund von Gegenseitigkeit auch in Österreich durch das UrhG geschützt, wenn eigentümliche geistige Schöpfungen von österreichischen Urhebern in den jeweiligen Ländern genauso geschützt werden, wie von inländischen Urhebern. Staatsverträge, welchen hierbei besondere Geltung zukommt, sind die RBÜ und das TRIPS, da Österreich Vertragspartei ist.¹⁶

Gemäß Art. 5 RBÜ zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst stehen Urheber *„[...]eines Verbandslandes, welche ihre [...] [Schöpfungen] [...] in einem anderen Verbandsland veröffentlichen, [...] die gleichen Rechte [zu,] wie [...] inländischen Urheber[n].“*¹⁷

¹⁴ Schacherreiter in: Kucsko, Guido: Geistiges Eigentum, 1415.

¹⁵ Anm.: Schacherreiter in: Kucsko, Guido: Geistiges Eigentum, 1420 - Aufgrund des Urheberschutzes sind RBÜ, TRIPS, WUA, WCT oder bilaterale Abkommen relevant.

¹⁶ Schacherreiter in: Kucsko, Guido: Geistiges Eigentum, 1418.

¹⁷ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001918>, RBÜ Art. 5.

Das bedeutet, dass Ausländern in Österreich urheberrechtlicher Schutz zusteht, wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.¹⁸ Aufgrund von Staatsverträgen können eigentümliche geistige Schöpfungen, die von österreichischen Urhebern geschaffen wurden und im Ausland erschienen oder mit einer ausländischen Liegenschaft verbunden sind, urheberrechtlichem Schutz des Verbandslandes unterliegen, wenn Österreich und das Drittland Vertragsparteien sind.

1.1.3 Geistiges Eigentum

Geistiges Eigentum ist auch Eigentum im Sinne des Art. 5 StGG: *„Das Eigentum [sic] ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers [sic] kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.“*¹⁹ Eigentum ist demzufolge grundsätzlich auch absolutes Recht an immateriellen Gütern.²⁰ Besitz²¹ erlangen Personen durch Aneignung oder durch äußere Gewalt.

Eigentum an sich setzt rechtlich geregelte Verhältnisse voraus; dies erfolgt durch (formfreie oder schriftliche) Willensübereinstimmungen zwischen Parteien.

Der Ausdruck „geistiges Eigentum“ ist dem Begriff Immaterialgüterrecht zuzuordnen.²² Eigentum an materiellen Gütern²³ unterscheidet sich vom Eigentum an immateriellen Gütern.²⁴

¹⁸ Anm.: Genauso steht österreichischen Urhebern in Verbandsländern der gleiche urheberrechtliche Schutz zu wie Inländern dieses Verbandslandes.

¹⁹ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000006>, StGG Art. 5.

²⁰ Eimer, Thomas R. u. a.: Die Debatte um geistiges Eigentum, 57.

²¹ Bd.: Der Besitz an einer Sache berechtigt Personen, im Gegensatz zum Eigentum, nur zu den Handlungen, die ihnen rechtmäßig eingeräumt wurden. Eigentümer können über ihr Eigentum allumfassend verfügen und können Personen zu Besitzern an ihrem Eigentum bestimmen.

²² Vgl. Kucsko, Guido: Geistiges Eigentum, 97.

²³ Bd.: Als materielle Güter werden Sachgüter verstanden, die körperlich vorhanden sind. Immaterielle Güter sind im Gegensatz nicht gegenständlich.

Es wird zwischen Sacheigentum und Rechtseigentum unterschieden.²⁵ Sacheigentum betrifft materielle Güter, Rechtseigentum immaterielle Güter.

Als Sacheigentümer wird eine Person bezeichnet, die körperliche Güter erworben hat und über diese allumfassend verfügen kann. Das berechtigt Sacheigentümer jedoch nicht zur Vervielfältigung, zum Verkauf oder zum Verschenken dieser Vervielfältigungsstücke, da es sich dabei immer um Rechte der Schöpfer des geistigen Eigentums handelt.²⁶

Der Begriff Sacheigentümer ist nicht mit dem Begriff Rechtseigentümer gleichzusetzen. Rechtseigentümer können soweit über Güter bestimmen, als es ihnen durch die Rechtseinräumung erlaubt ist.²⁷

Um Schutzwürdigkeit des geistigen Eigentums zu erlangen, muss es sich gemäß § 1 UrhG um eine eigentümliche geistige Schöpfung handeln.²⁸ Ist dies der Fall, entsteht Urheberrecht originär bzw. können gegebenenfalls zusätzlich andere immaterialgüterrechtliche Ansprüche durch Registrierung bzw. Anmeldung beim Patentamt geltend gemacht werden.

Eigentümliche geistige Schöpfungen werden entweder von Einzelpersonen, oder in einer Gruppe, von mehreren Beteiligten, geschaffen.²⁹ Je nachdem, wie viele Personen an eigentümlichen geistigen Schöpfungen beteiligt sind, entstehen für diese unterschiedliche Urheberschaften, die den einzelnen Urhebern verschiedene Rechte gewähren.

Der Schöpfungsakt kann entweder zufällig oder durch gewollte geistige Anstrengung geschehen, wobei Schöpfungen Geistesentfaltungen zum Ausdruck

²⁴ Vgl. Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 14.

²⁵ Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 13f.

²⁶ Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 14.

²⁷ Vgl. Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 14.

²⁸ Vgl. Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 52f.

²⁹ Vgl. Jagnow, Bjørn: Fragen und Antworten zu Urheberrecht, Verlagswesen und Vermarktung, 14.

bringen müssen, da es sich sonst um Zufallsprodukte ohne Schutzwürdigkeit handelt.³⁰

Rechtlicher Anspruch besteht sowohl für materielle als auch für immaterielle Güter. Geistige Güter werden per Gesetz verselbstständigt³¹ und dadurch verkehrsfähig gemacht.³² Geistiges Eigentum wird somit ebenso wie materielles Eigentum durch Gesetze geschützt und kann durch zusätzliche Verträge zwischen Urhebern und Dritten spezifiziert werden.³³

1.1.4 Felder des Immaterialgüterrechtes

In Österreich setzt sich das Immaterialgüterrecht aus dem

- Urheberrecht (UrhG)
- Patentrecht (PatG)
- Gebrauchsmusterrecht (GMG)
- Markenrecht (MSchG)
- Geschmacksmusterrecht (MuSchG)
- Halbleiterschutz (HLSchG)
- Sortenschutz (SortSchG) und
- Recht der Schutzzertifikate (SchZG)³⁴

zusammen. Auf jene Bestimmungen, die für die Schaffung architektonischer Werke gelten, wird im Folgenden näher eingegangen.

1.1.4.1 Patentrecht

Das Patentrecht ist ein technisches Schutzrecht, das eigentümliche geistige Schöpfungen auf dem Gebiet der Technik schützt.³⁵ Patentierbar sind

³⁰ Büchele, Manfred: Urheberrecht, 12.

³¹ Bd.: Um mit immateriellen Gütern wirtschaften zu können, werden diese durch das Gesetz verselbstständigt; das bedeutet, diese werden als Werke definiert, damit mit ihnen, ähnlich wie mit materiellen Gütern, gehandelt werden kann.

³² Kucsko in: Kucsko (Hrsg.), Guido: Urheber.recht, L.

³³ Vgl. Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 13.

³⁴ <http://www.internet4jurists.at/urh-marken/immaterial.html>.

Erfindungen, die verbal bzw. grafisch in Plänen, Skizzen o. Ä. festgehalten werden.³⁶

Schutz wird bei Patenten nach erfolgreicher Anmeldung beim Patentamt den Anmeldern zugesprochen; es muss sich dabei um Urheber der eigentümlichen geistigen Schöpfungen oder deren Rechteinhaber handeln.³⁷

Patentrecht steht unabhängig vom Urheberrecht zu. Das bedeutet, dass bei eigentümlichen geistigen Schöpfungen sowohl Urheberrecht originär entsteht als auch nach erfolgreicher Anmeldung beim Patentamt zusätzlich Patentrecht Wirkung erlangen kann.

Eintragungen in das Patentregister implizieren zugleich Publizitätsfunktion.³⁸ Eigentümliche geistige Schöpfungen werden dadurch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und die Öffentlichkeit kann sich infolgedessen über entstandene Schutzrechte informieren.³⁹

Größere Publizität führt jedoch auch zu einem höheren Risiko, dass Dritte eigentümliche geistige Schöpfungen kopieren und somit Eingriffe in die Rechte begehen.⁴⁰

Auf der anderen Seite kann es aber auch dazu führen, dass Wettbewerbsgedanken Dritter aufgrund veröffentlichter Patente herausgefordert werden und aufgrund dessen Dritte eigene eigentümliche geistige Schöpfungen hervorbringen.

Durch die Publizitätsfunktion ist es Anmeldern außerdem gesichert, dass diese bei eventuellen Nutzungen durch Dritte angemessenes Entgelt aufgrund der

³⁵ Büchele, Manfred: Urheberrecht, 1.

³⁶ Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 15.

³⁷ Wiebe (Hrsg.), Andreas: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 40.

³⁸ Wiebe (Hrsg.), Andreas: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 20.

³⁹ Wiebe (Hrsg.), Andreas: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 45.

⁴⁰ Vgl. Smiers, Joost/ Schijndel, Marieke van: NO COPYRIGHT, 20f, 61f, 114f.

individuell an eigentümliche geistige Schöpfungen anzupassenden Lizenzgebühren erhalten.⁴¹

Wird ein Patent angemeldet, ist dieses nur in jenen Ländern gültig, in denen die Anmeldung erfolgte. Es gibt keine Möglichkeit, Anmeldungen für einen weltweiten Schutz einzureichen; das bedeutet, dass Patente in jedem einzelnen Staat, indem die eigentümlichen geistigen Schöpfungen unter Schutz stehen sollen, anzumelden sind. Um im gesamten EU-Bereich Schutz zu erlangen, kann beim europäischen Patentamt⁴² angemeldet werden.

Das Wohnhauskonzept von Architekt Hans Zwimpfer namens „Pile Up“⁴³ wurde z. B. europaweit patentiert. Durch das Patentrecht werden Patente vor nichtgenehmigten Ausführungen der Konzepte geschützt.⁴⁴ Im Gegensatz zum Urheberrecht, das nur gegen Vervielfältigung und Verbreitung schützt, verbietet das Patentrecht die Umsetzung mithilfe eingereicherter Pläne und Ausführungszeichnungen.⁴⁵ Will ein Bauträger das Konzept „Pile Up“ umsetzen, muss er mit dem Patentinhaber Kontakt aufnehmen, um eine eventuelle Entrichtung der Lizenzgebühr zu klären. Bei nichtgenehmigten Verwendungen des Patentes hat dieser nämlich das Recht zu klagen.⁴⁶

Das Leistungspaket „easybalkon“ des Wiener Architekten Clemens Mayer wurde mit Unterstützung von Anwalt Lukas Aigner ebenfalls patentiert. Dabei handelt es sich um ein System, um Balkone nachträglich ohne Stützen an ein vorhandenes Bauobjekt anzubringen.⁴⁷ Besteht der Wunsch einer nachträglichen Montage eines Balkons an einer Fassade, muss zuerst geprüft

⁴¹ Wiebe (Hrsg.), Andreas: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 46.

⁴² Rennweg 12A, 1030 Wien, Website: <http://www.epo.org>.

⁴³ Siehe Anh.: Patentanmeldung „PileUp“.

⁴⁴ Vgl. Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 16.

⁴⁵ Vgl. Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 16.

⁴⁶ Vgl. Patentlizenzen z. B.: Wiebe (Hrsg.), Andreas: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 58.

⁴⁷ <http://www.easybalkon.at>.

werden, ob der Entwurf für die Anbringung gegen das Patent des „easybalkon“ verstößt bzw. ob Lizenzgebühren zu entrichten sind.

Patente sind nach Anmeldung höchstens 20 Jahre gültig.⁴⁸ In Österreich wird nach Anmeldung ein festgesetzter Betrag bezahlt und es muss ab dem sechsten Jahr eine Jahresgebühr entrichtet werden, um das Patent aufrechtzuerhalten.⁴⁹

1.1.4.2 Gebrauchsmusterschutzrecht

Der Schutz der Gebrauchsmuster ist jenem des Patentrechtes sehr ähnlich und dient als Alternative oder Ergänzung desselben.⁵⁰ Für technische Erfindungen bestehen neben dem originär entstandenen Urheberrecht demnach zwei Möglichkeiten, diese zu registrieren bzw. anzumelden und dadurch zu schützen.

Bei Einreichung der Gebrauchsmuster werden Gesetzmäßigkeiten und Stand der Technik überprüft.⁵¹ Anders als bei Patenten wird Neuartigkeit oder ob es sich um eigentümliche geistige Schöpfungen handelt, bei der Registrierung nicht überprüft, obwohl diese Kriterien erfüllt sein müssen, um Schutz zu erhalten.⁵² Gebrauchsmuster werden auch als „kleine Patente“ bezeichnet, da weniger Überprüfungen erfolgen.⁵³

Gebrauchsmusterschutz kann im Gegensatz zum Schutz der Patente im Nachhinein für nichtig erklärt werden.⁵⁴ Dies kann der Fall sein, wenn die erforderlichen Bedingungen zur Schutzerlangung nicht ausreichend erfüllt wurden.

⁴⁸ Wiebe (Hrsg.), Andreas: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 59.

⁴⁹ Wiebe (Hrsg.), Andreas: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 49.

⁵⁰ Wiebe (Hrsg.), Andreas: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 25.

⁵¹ Wiebe (Hrsg.), Andreas: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 60.

⁵² Wiebe (Hrsg.), Andreas: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 60.

⁵³ Wiebe (Hrsg.), Andreas: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 25.

⁵⁴ <http://www.patentamt.at>.

Das Anmeldeverfahren für Gebrauchsmuster ist einfacher und kostengünstiger als beim Patent; der Gebrauchsmusterschutz bietet jedoch bei Abschluss von Lizenzverträgen weniger Rechtssicherheit.⁵⁵

Gemäß § 6 GMG beträgt die Schutzdauer 10 Jahre ab dem Tag der Anmeldung. Nach Anmeldung muss ein festgesetzter Betrag für den Schutz entrichtet werden, der ab dem vierten Jahr mit einer Jahresgebühr aufrechtzuerhalten ist.⁵⁶

Anmeldungen von Gebrauchsmustern können zugleich mit Patentierungen erfolgen, um gegen bereits vorhandene Rechtsverletzungen am Markt vorzugehen. Patentschutz zu erlangen und in der Folge durchzusetzen dauert länger als beim Gebrauchsmusterschutz. Dieser erlangt schneller Gültigkeit und rechtliche Schritte können bei Eingriffen gegen die Schutzrechte früher eingeleitet werden.

1.1.4.3 Markenrecht

Registrierte Marken, geschäftliche Bezeichnungen und Ausstattungen von Waren werden durch das Markenrecht geschützt.⁵⁷ Besteht Verwechslungsgefahr mit bereits eingetragenen Marken, dürfen neue Marken nicht registriert werden.⁵⁸

Marken wird eine enorme wirtschaftliche Bedeutung zugeschrieben.⁵⁹ Durch sie werden nicht nur Produkte und Unternehmen unterscheidbar, sondern sie stützen insbesondere die Verbindung zum Konsumenten.⁶⁰

Marken können nicht nur für Produkte oder Unternehmen stehen, sondern zu durchdachten Werbelinien ausgearbeitet werden.⁶¹ Der wirtschaftliche Wert

⁵⁵ Wiebe (Hrsg.), Andreas: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 60.

⁵⁶ <http://www.patentamt.at>.

⁵⁷ Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 15.

⁵⁸ Vgl. Wiebe (Hrsg.), Andreas: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 81.

⁵⁹ Wiebe (Hrsg.), Andreas: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 77.

⁶⁰ Vgl. Wiebe (Hrsg.), Andreas: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 77.

kann dadurch extrem gesteigert und es können Konsumenten durch Emotionen an die Marken gebunden werden.⁶²

Der Begriff „Marken“ deckt unter anderem Bildmarken, Wortbildmarken und dreidimensionale Marken.⁶³ Bei Logos kann sowohl als Gebrauchsgrafik urheberrechtlicher Schutz als auch als Wortbildmarke markenrechtlicher Schutz erreicht werden.⁶⁴ Es entstehen somit zwei voneinander unabhängige Schutzrechte, die gleichzeitig eine einzige eigentümliche geistige Schöpfung schützen.⁶⁵

Im Rahmen von architektonischen Projekten werden oft Wortbildmarken als eigentümliche geistige Schöpfungen hervorgebracht. Für diese besteht originär urheberrechtlicher Schutz und sie können vom Rechteinhaber zusätzlich beim Patentamt als Marken registriert werden. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, können Wortbildmarken von Dritten nur für jene Produkte, für die sie kreiert wurden, genutzt werden.⁶⁶

Entwirft ein Auftragnehmer eine Wortbildmarke, die aufgrund des vorgesehenen Verwendungszweckes auf Broschüren vervielfältigt wurde, ist der Auftraggeber nicht dazu berechtigt, diese dann auch für andere Werbezwecke zu verwenden. Benötigt der Auftraggeber die Wortbildmarke für andere Zwecke, muss er zuvor die Zustimmung des Auftragnehmers einholen.

Die Schutzdauer für Marken beginnt ab Zahlung der Registrierungsgebühren und besteht für 10 Jahre.⁶⁷ Danach kann bei Entrichtung einer Erneuerungsgebühr die Dauer um weitere 10 Jahre erhöht werden.⁶⁸

⁶¹ Kucsko, Guido: Geistiges Eigentum, 198.

⁶² Wiebe (Hrsg.), Andreas: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 77.

⁶³ Vgl. Markenarten: Wiebe (Hrsg.), Andreas: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 82ff.

⁶⁴ Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 15.

⁶⁵ Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 15.

⁶⁶ Vgl. OGH 4 Ob 2093/96i - MR 1996, 188 (Walter), ÖBl 1997, 199 (Manz).

⁶⁷ Wiebe (Hrsg.), Andreas: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 87f.

⁶⁸ Wiebe (Hrsg.), Andreas: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 88.

1.1.4.4 Geschmacksmusterschutzrecht

Die Bestimmungen des Geschmacksmusterrechtes schützen ästhetisch wirkende gewerbliche Muster, Modelle und Designs. Das MuSchG ist somit kein technisches Schutzrecht.⁶⁹ Es schützt sowohl zweidimensionale Muster als auch dreidimensionale Modelle.⁷⁰

Schöpfungen müssen neu und eigentümlich sein und vom Rechteinhaber beim Patentamt zur Registrierung eingereicht werden, damit der Geschmacksmusterschutz Gültigkeit erlangt.⁷¹

Es bestehen keine Berührungspunkte zum Urheberrecht, sodass beide Rechte selbständig nebeneinander stehen können. Schöpfungen erlangen originär urheberrechtlichen Schutz, Geschmacksmusterschutz an diesen besteht jedoch erst ab erfolgreicher Registrierung.

Dieser Schutz ist vor allem im architektonischen Bereich sinnvoll und sollte z. B. zusätzlich zum Urheberrecht genutzt werden, wenn innovatives Mobiliar entworfen wird.

Werden bei Projekten Inneneinrichtungen als eigenständige Gestaltungseinheiten entworfen, kann Geschmacksmusterrecht zusätzlich Anwendung finden, wenn die Rechteinhaber von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese zu registrieren.

Bei Geschäftslokalen können im Fall der Realisierung eines neu und eigentümlich entworfenen Barbereiches und dazu passendem Mobiliar⁷² diese Einrichtungsgegenstände als Geschmacksmuster registriert werden und neben dem Urheberrecht unter Schutz des Geschmacksmusters stehen. Dadurch sind Besitzer von Geschäftslokalen davor geschützt, dass Dritte einen Teil der

⁶⁹ Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 16.

⁷⁰ Vgl. Wiebe (Hrsg.), Andreas: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 63.

⁷¹ Vgl. Wiebe (Hrsg.), Andreas: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 64f.

⁷² Anm.: Dazu gehören z. B. Sesseln, Tische, Lampenschirme, usw..

Inneneinrichtung vervielfältigen und in einer anderen Umgebung (als vorgesehen war) platzieren.⁷³

Die Schutzdauer des Geschmacksmusterschutzrechtes beträgt gemäß § 6 MuSchG fünf Jahre. Diese kann durch Entrichtung einer Gebühr alle fünf Jahre auf höchstens 25 Jahre verlängert werden.⁷⁴

1.1.4.5 Urheberrecht

Urheberrecht entsteht im Gegensatz zu den anderen immaterialgüterrechtlichen Schutzrechten originär und erlangt sofort, das bedeutet ab Schaffung der eigentümlichen geistigen Schöpfung, Wirkung.

Zu unterscheiden ist der objektive und der subjektive Sinn des Urheberrechtes.⁷⁵ Im objektiven Sinn ist Urheberrecht Rechtsmaterie und umfasst die im Urheberrechtsgesetz und Verwertungsgesellschaftengesetz geregelten Tatbestände.⁷⁶ Im subjektiven Sinn verleiht Urheberrecht Urhebern die zustehende Rechte an ihrem geistigen Eigentum.⁷⁷

Urheberrecht verleiht stärkeren Schutz als andere Rechtsmaterien des Immaterialgüterrechtes.⁷⁸ Urheberrechtlicher Schutz beginnt, sobald sich Ideen in der Außenwelt manifestiert haben und konkrete Gestalt annehmen.⁷⁹ Bloße Ideen genießen urheberrechtlich keinen Schutz.⁸⁰ Jedoch können bereits Gedanken, die in Skizzen zum Ausdruck gebracht werden, als eigentümliche geistige Schöpfungen anerkannt werden.

⁷³ Vgl. Smiers, Joost/ Schijndel, Marieke van: NO COPYRIGHT, 149ff,

Anm.: Dies wird als Eingriff gewertet, da dies für Geschäfte potenziell schädigend sein kann, falls Dritte annehmen, dass zwischen Geschäftslokalen und den anderen „Umgebungen“ eine Verbindung besteht, obwohl diese nicht zusammengehören.

⁷⁴ Wiebe (Hrsg.), Andreas: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 72f.

⁷⁵ Vgl. Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 12.

⁷⁶ Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 12.

⁷⁷ Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 12.

⁷⁸ Eimer, Thomas R. u. a.: Die Debatte um geistiges Eigentum, 120.

⁷⁹ Vgl. Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 43.

⁸⁰ Vgl. Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 29.

Für urheberrechtlichen Schutz sind keine Veröffentlichungen oder Registrierungen bzw. Anmeldungen beim Patentamt notwendig. Durch Erschaffung eigentümlicher geistiger Schöpfungen entsteht Urheberrecht originär.

Urheberrecht ist international uneinheitlich, weswegen der Schutz in anderen Ländern eingeschränkter als in Österreich sein kann. Rechte, die aufgrund des UrhG in Österreich geltend gemacht werden können, sind in anderen Ländern womöglich nicht gesetzlich verankert. Somit gibt es dort keine Möglichkeit, rechtliche Schritte einzuleiten, um Rechtsverletzungen zu beseitigen, die in Österreich womöglich geahndet werden können.

Bei urheberrechtlich geschützten Werken ist es nicht zwingend notwendig diese mit dem Vermerk „urheberrechtlich geschützt“ oder dem Copyright Zeichen © zu versehen.⁸¹ Urheberrecht entsteht daher nicht, indem Werke mit vorherig genannten Bezeichnungen ergänzt oder versehen werden; es kann auch vertraglich nicht vereinbart werden.⁸²

1.1.4.5.1 Systematischer Aufbau UrhG

Das österreichische UrhG ist in fünf Hauptstücke gegliedert, die wiederum in Abschnitte unterteilt sind. Zusammengesetzt ist das UrhG aus dem

- I. Hauptstück - §§ 1-65 UrhG - Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst
 - o I. Abschnitt - §§1-9 UrhG - Das Werk
 - o II. Abschnitt - §§10-13 UrhG - Der Urheber
 - o III. Abschnitt - §§14-25 UrhG - Das Urheberrecht
 - o V. Abschnitt - §§ 26-32 UrhG – Werknutzungsrechte
 - o V. Abschnitt - §§ 33-37 UrhG - Vorbehalte zugunsten des Urhebers

⁸¹ Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 20.

⁸² Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 20.

- VI. Abschnitt - §§ 38-40 UrhG - Sondervorschriften für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke
- VIa. Abschnitt - §§ 40a-40e UrhG - Sondervorschriften für Computerprogramme
- VIb. Abschnitt - §§ 40f-40h UrhG - Sondervorschriften für Datenbankwerke
- VII. Abschnitt - §§ 41-59c UrhG - Beschränkungen der Verwertungsrechte
- VIII. Abschnitt - §§ 60-65 UrhG - Dauer des Urheberrechtes
- II. Hauptstück - §§ 66-80 UrhG - Verwandte Schutzrechte
 - I. Abschnitt - §§ 66-72 UrhG - Schutz der Vorträge und Aufführungen von Werken der Literatur und Tonkunst
 - II. Abschnitt - §§ 73-76b UrhG - Schutz von Lichtbildern, Schallträgern, Rundfunksendungen und nachgelassenen Werken
 - IIa. Abschnitt - §§ 76c-76e UrhG - Geschützte Datenbanken
 - III. Abschnitt - §§ 77-78 UrhG - Brief- und Bildnisschutz
 - IV. Abschnitt - §§ 79-80 UrhG - Nachrichten- und Titelschutz
- III. Hauptstück - §§ 81-93 UrhG - Rechtsdurchsetzung
 - I. Abschnitt - §§ 81-90 UrhG - Zivilrechtliche Vorschriften
 - II. Abschnitt - §§ 91-93 UrhG - Strafrechtliche Vorschriften
- IV. Hauptstück - §§ 94-100 UrhG - Anwendungsbereich des Gesetzes und
- V. Hauptstück - §§ 101-116 UrhG - Übergangs- und Schlussbestimmungen.

1.1.4.5.2 Dauer

Die Dauer des Urheberrechtes ist in § 60 UrhG bestimmt. Es besteht standardmäßig nach dem Tod des Urhebers für weitere 70 Jahre. Existieren mehrere Urheber für eine einzige eigentümliche geistige Schöpfung, wie es z. B. bei einer Mit- bzw. Teilurheberschaft der Fall ist, werden die 70 Jahre nach dem Tod des Langlebigsten berechnet. Ist der Urheber einer eigentümlichen

geistigen Schöpfung unbekannt, gilt der Schutz gemäß § 61 UrhG ab Schöpfung bzw. ab Erstveröffentlichung 70 Jahre, weswegen oftmals erst im Nachhinein Schöpfer bekannt gegeben werden, um den Urheberrechtsschutz länger aufrechterhalten zu können.⁸³

Während der Dauer der Schutzfrist kann von eigentümlichen geistigen Schöpfungen nur mit Zustimmung der Rechteinhaber Gebrauch gemacht werden. Nach Ablauf der Schutzfrist können diese Schöpfungen durch Dritte gemeinfrei verwendet werden.

Pläne von Bauobjekten können 70 Jahre nach Veröffentlichung oder Tod des Urhebers, wenn die Schutzfrist des Urheberrechtes nicht mehr wirksam ist, gemeinfrei von Dritten publiziert und vervielfältigt werden.

1.1.4.5.3 Übertragbarkeit

Urheberrecht ist unübertragbar, da die Verbindung zwischen Urhebern und ihren eigentümlichen geistigen Schöpfungen bewahrt werden soll, jedoch kann es Dritten vererbt werden. Die gesetzliche Bestimmung dazu ist in § 23 Abs. 3 UrhG zu finden.

Einzig natürlichen Personen steht das Urheberrecht originär zu. Es ist aber durchaus möglich, als juristische Person oder Personengesellschaft durch Erbschaft Rechtsstellung zu erwerben.⁸⁴

Urheber können Dritten zur Ausübung bestimmter Urheberrechte Nutzungs- und Verwertungsrechte rechtsgeschäftlich übertragen.⁸⁵ Es können durchaus gleichzeitig mehrere Personen zur Ausübung einzelner Urheberrechte berechtigt sein, wenn dies mit dem Rechteinhaber (vertraglich) vereinbart wurde.

⁸³ Jagnow, Bjørn: Fragen und Antworten zu Urheberrecht, Verlagswesen und Vermarktung, 21.

⁸⁴ Büchele, Manfred: Urheberrecht, 32.

⁸⁵ Ciresa, Meinhard: Urheberwissen für die Praxis, 186.

2 Urheber

Als Urheber wird eine Person bezeichnet, die eine eigentümliche geistige Schöpfung hervorgebracht hat. Die Bezeichnungen „Schöpfer“ und „Urheber“ haben unterschiedliche Bedeutung. Als Schöpfer werden Personen bezeichnet, die eigentümliche geistige Schöpfungen aus eigener geistiger und künstlerischer Leistung geschaffen haben. Als Urheber können sowohl Schöpfer selbst als auch diejenigen bezeichnet werden, die das Urheberrecht durch den Tod des Schöpfers erlangt haben.⁸⁶

Werden eigentümliche geistige Schöpfungen vollendet, entstehen Urheberrecht und Ansprüche für Urheber originär, ohne dass die Schöpfer etwas Zusätzliches dafür tun müssen.⁸⁷ Das bedeutet, dass für die Gültigkeit des Urheberrechtes weder Registrierungen bzw. Anmeldungen beim Patentamt noch Veröffentlichungen der eigentümlichen geistigen Schöpfungen durch Urheber erfolgen müssen.

Urheber von eigentümlichen geistigen Schöpfungen können nur natürliche Personen werden.⁸⁸ Juristische Personen und Personengesellschaften können diese Rechtsstellung nur durch Erbgang erlangen.

2.1 Definition

Die Definition des Begriffes „Urheber“ ist in § 10 UrhG festgehalten. Urheber eigentümlicher geistiger Schöpfungen sind gemäß § 10 Abs. 1 UrhG diejenigen,

⁸⁶ Vgl. Wiebe (Hrsg.), Andreas: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 134.

⁸⁷ Vgl. Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 20.

⁸⁸ Vgl. Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 20.

die diese geschaffen haben. Unter anderem wird dies auch als Schöpferprinzip bezeichnet.⁸⁹

Schöpfern steht es zu, ihre Rechte vor Gericht durchzusetzen. Es können nur natürliche Personen Urheber werden, da der Realakt der eigentümlichen geistigen Schöpfung Voraussetzung ist.⁹⁰ Es ist allerdings unerheblich, wie alt Schöpfer sind.

Durch das Urheberrecht werden Vermögens- und Persönlichkeitsrechte geschaffen, welche die persönliche Verbindung zwischen Schöpfern und eigentümlicher geistiger Schöpfung stärken und schützen sollen.⁹¹ Juristische Personen, Auftraggeber oder Dienstgeber können somit keinesfalls Urheber sein. Stellvertretung ist aufgrund des Schöpferprinzips nicht zulässig.⁹²

Urheber können Dritten Nutzungs- und Verwertungsrechte rechtsgeschäftlich (durch Verträge) einräumen.⁹³

2.1.1 Architekturstudent

Studenten haben im Studium oftmals die Möglichkeit bzw. Aufgabe eigentümliche geistige Schöpfungen hervorzubringen und haben grundsätzlich Anspruch auf Bezeichnung als Urheber und Ausübung der Rechte im Sinne des § 10 UrhG.

Im Rahmen diverser Übungen an den Universitäten sollen Kreativität und künstlerische Leistung jedes einzelnen Studenten gefördert werden. Einige Projekte sind besonders herausragend, neuartig und eigentümlich. Diese Projekte können unter anderem in Publikationen durch Dritte veröffentlicht werden. Hierbei sollte klar sein, dass jeder Student für seine eigentümlichen

⁸⁹ Hornsteiner in: Kucsko (Hrsg.), Guido: Urheberrecht, 185.

⁹⁰ Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 20.

⁹¹ Vgl. Wiebe (Hrsg.), Andreas: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 134.

⁹² Vgl. Büchele, Manfred: Urheberrecht, 32.

⁹³ Vgl. Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 20.

geistigen Schöpfungen selbst besondere Rechte geltend machen kann. Insbesondere sei an dieser Stelle die Namensnennung nach § 20 Abs. 1 UrhG als ausübendes Persönlichkeitsrecht angeführt.⁹⁴

Immer wieder werden an Universitäten laufende oder bereits abgeschlossene Realisierungs- oder Ideenwettbewerbe als Vorlage für Entwerfen verwendet. Oftmals entwickeln Studenten Konzepte oder Entwürfe, die Lösungen für die gesuchte Realisierung bieten. Werden diese Konzepte oder Entwürfe von Dritten eingereicht, sind das klare Verstöße gegen das Urheberrecht. Betroffene Studenten können grundsätzlich urheberrechtliche Ansprüche geltend machen.

Besondere Umstände weisen insbesondere gemeinschaftliche Arbeitsräume an Universitäten auf. Studenten arbeiten auf engstem Raum an ihren Projekten, wodurch jederzeit die Möglichkeit besteht, dass Ideen, Konzepte oder Entwürfe von Dritten gesichtet und adaptiert werden. Künstlerischer Austausch zwischen Studenten soll gefördert werden; allerdings sollte kein Student bei der Ausarbeitung seiner Projekte durch das Risiko geplagt werden, dass sich Dritte seine eigentümlichen geistigen Schöpfungen aneignen und dann als eigene Leistung ausgeben.

Abschlussarbeiten von Studenten entstehen ferner oftmals in Kooperation mit Firmen. Daraus können sich Schöpfungen ableiten, die schutzwürdig sind. Zum Teil können Entwürfe, die durch diese Arbeiten entstanden sind und unter Vertraulichkeitsvereinbarungen entwickelt wurden, für die Allgemeinheit „gesperrt“ sein.

Bei kreativen Studiengängen kommt es leider in der Praxis regelmäßig zu Verletzungen des Urheberrechtes. Studenten können sich bei urheberrechtlichen Eingriffen gemäß §§ 19-21 UrhG auf den Schutz geistiger Interessen des Urhebers berufen.

⁹⁴ Vgl. Grubinger in: Kucsco (Hrsg.), Guido: Urheber.recht, 324ff.

2.1.2 Architekt

Architekten sind als Urheber gemäß § 10 UrhG zu bezeichnen, wenn von ihnen eigentümliche geistige Schöpfungen hervorgebracht wurden. Insbesondere sei an dieser Stelle auch der Schutz geistiger Interessen des Urhebers (§§ 19-21 UrhG) angeführt.

Welche urheberrechtlichen Ansprüche Architekten in Unternehmen geltend machen können, hängt davon ab, wie die arbeitsrechtlichen Verträge ausformuliert und in welchen Positionen die Personen angestellt sind.

Durch arbeitsrechtliche Verträge können verschiedene Aspekte der Abtretung und Einräumung von Nutzungsrechten bzw. Verwertungsrechten an Arbeitgeber bzw. Unternehmen, für die die Architekten arbeiten, geregelt werden. In diesen Fällen können Architekten nicht alle Rechte, die ihnen durch das UrhG originär zustehen, auch tatsächlich selbst ausüben.

Zwischen Auftraggeber und Architekturbüro⁹⁵ können gleichfalls urheberrechtliche Fragen auftreten. Um dies zu vermeiden, werden bei Annahme von Aufträgen bei gemeinschaftlichen Projekten im Vorhinein alle Rechte und Pflichten der Vertragspartner schriftlich geklärt und festgehalten, um bei Uneinigkeit darauf zurückgreifen zu können.

2.2 Mit- und Teilurheberschaft

Alleinurheberschaft entsteht, wenn eigentümliche geistige Schöpfungen nur von einer Person geschaffen werden; das Urheberrecht entsteht originär und kann von dieser allein ausgeübt werden.

Eigentümliche geistige Schöpfungen können allerdings auch von mehreren Personen bzw. einer Gruppe geschaffen werden. Dies wird folglich als Mit- bzw.

⁹⁵ Anm.: Dabei sind Architekturbüros gemeint, die sich für Projektarbeiten zusammenschließen.

Teilurheberschaft bezeichnet. Entstehung und Erarbeitung der eigentümlichen geistigen Schöpfungen bestimmen, ob eine Mit- oder Teilurheberschaft vorliegt.

2.2.1 Miturheberschaft

Als Miturheber werden alle natürlichen Personen bezeichnet, die gemäß § 11 UrhG gemeinschaftlich untrennbare eigentümliche geistige Schöpfungen, die sich nur im Ganzen verwerten lassen⁹⁶, geschaffen haben. Miturheberschaft liegt vor, wenn sämtliche Werke, die gemeinsam geschaffen wurden, zu einer einzigen Werkgattung gehören.⁹⁷ Beteiligen sich Personen an eigentümlichen geistigen Schöpfungen mit Ideen oder Anregungen, können diese keinen Anspruch an Miturheberschaft geltend machen, da dies urheberrechtlich als bloße Hilfstätigkeit beurteilt wird.⁹⁸

Für alle Miturheber von eigentümlichen geistigen Schöpfungen gilt Urheberrecht gemeinschaftlich. Sollen Werke verändert bzw. verwertet werden, muss gemäß § 11 Abs. 2 UrhG die Zustimmung aller Miturheber eingeholt werden. Willigen Miturheber grundlos nicht ein, kann deren fehlende Zustimmung durch die Genehmigung des Gerichts ersetzt werden.⁹⁹

Miturheberschaft entsteht an Werken, die gemeinschaftlich erarbeitet wurden.¹⁰⁰ Einen durchaus bekannten Streitfall lieferten der Künstler Friedensreich Hundertwasser und Josef Krawina bezüglich des „Hundertwasserhauses“¹⁰¹. Nach einigen Meinungsverschiedenheiten bei der Planung löste Krawina, nachdem dieser einige Entwürfe gemeinschaftlich mit Hundertwasser geschaffen hatte, die Zusammenarbeit auf. Das

⁹⁶ Büchele, Manfred: Urheberrecht, 33.

⁹⁷ Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 31.

⁹⁸ OGH 4 Ob 319/66 - RS U OGH 1966-06-07 4 Ob 319/66 Veröff: SZ 39/102 = EvBl 1967/8 S 15 = ÖBl 1966,121 RS U OGH 1983-07-12 4 Ob 345/83 Auch; Beisatz: Das Werk ist von dem geschaffen, auf dessen Anschauung und Gestaltung die Form des Werkes beruht. (T1).

⁹⁹ Vgl. Hornsteiner in: Kucsko (Hrsg.), Guido: Urheber.recht, 194ff.

¹⁰⁰ Vgl. Büchele, Manfred: Urheberrecht, 32.

¹⁰¹ Kegelgasse 36-38, 1030 Wien.

„Hundertwasserhaus“ wurde anhand des Entwurfes, der Pläne und Modelle von Krawina und der Ideen und Konzepte von Hundertwasser von Peter Pelikan realisiert. Nach der Fertigstellung des Bauobjektes klagte Krawina, nicht als Miturheber angeführt worden zu sein, obwohl er gemeinschaftlich mit Hundertwasser das „Hundertwasserhaus“ geplant hatte. Krawina muss seither gemäß § 11 UrhG als Miturheber angeführt werden.¹⁰²

Ob Miturheberschaft vorliegt, hängt davon ab, wieviel Freiheit Personen bei der künstlerischen Ausgestaltung der Pläne nutzen und inwiefern diese nach detaillierten künstlerischen Anweisungen handeln.¹⁰³ Führen Personen konkrete Arbeitsaufträge aus und lassen andererseits genügend persönliche schöpferische Leistung in die Werke einfließen, so haben sie einen Anspruch auf Miturheberschaft.¹⁰⁴

Anweisungen, denen bis ins kleinste architektonische Detail Folge geleistet wird und deren Umsetzung im Team erfolgt, werden urheberrechtlich als bloße Hilfstätigkeit angesehen.¹⁰⁵

2.2.2 Teilurheberschaft

Teilurheberschaft entsteht für natürliche Personen, wenn diese jeweils im Alleingang eigentümliche geistige Schöpfungen hervorgebracht haben und diese dann miteinander verbinden. Teilurheberschaft an Werken entsteht, sobald eigenständige Werke zu Gesamtwerken vereint werden.¹⁰⁶

¹⁰² OGH 4 Ob 195/09v - MR 2010,201 (Walter) = EvBl-LS 2010/119 = ÖBl-LS 2010/167 = ÖBl-LS 2010/168 (Knecht-Kleber) = ecolex 2010/332 S 887 (Horak) - ecolex 2010,887 (Horak) = RdW 2010/378 S 345 - RdW 2010,345 = GRUR Int 2010,1085 = ZUM-RD 2011,133 = SZ 2010/23 - Hundertwasser-Krawina-Haus/Hundertwasserhaus V.

¹⁰³ Vgl. Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 54.

¹⁰⁴ OGH 4 Ob 229/02h - MR 2003,41 = bbl 2003,80 = ÖBl-LS 2003/34 = ÖBl-LS 2003/35 = RdW 2003,321 = ÖBl 2003,142 (Gamerith), OGH 4 Ob 41/06t - MR 2006, 204, bbl 2006/188, 237.

¹⁰⁵ Vgl. Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 54.

¹⁰⁶ Vgl. Büchele, Manfred: Urheberrecht, 33.

Es spielt keine Rolle, ob eigentümliche geistige Schöpfungen bereits bewusst für eine anschließende Vereinigung der Werke geschaffen wurden oder erst im Nachhinein beschlossen wurde, sie miteinander zu einem einzigen Werk zu verbinden.¹⁰⁷ Werke, die verbunden werden, können unterschiedlicher Art sein und müssen nicht einer einzigen Werkkategorie entsprechen. Dies wird grundsätzlich als Werkverbindung bezeichnet.¹⁰⁸

Die Schutzdauer läuft für jedes dieser Werke eigenständig. Das bedeutet, dass einzelne Werke nach der Verbindung eine unterschiedlich lange Schutzdauer aufweisen können. Für verbundene Werke entsteht wiederum eine andere Schutzdauer.

2.2.3 Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Sowohl Miturheberschaft als auch Teilurheberschaft bringen für die jeweiligen Urheber Rechtsfolgen mit sich. Sobald ein Werk gemeinschaftlich geschaffen und der wirtschaftliche Erfolg geteilt wird, entsteht eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts¹⁰⁹ im Sinne der §§ 1175 ff ABGB.¹¹⁰

Um genau zu regeln, welche Rechte Mit- bzw. Teilurhebern zustehen und welche Pflichten sie treffen, ist es ratsam, diese bereits im Vorhinein vertraglich festzusetzen.¹¹¹ Dadurch existieren bei Unklarheiten schriftliche Dokumente, auf die zurückgegriffen werden kann.

¹⁰⁷ Vgl. Hornsteiner in: Kucsco (Hrsg.), Guido: Urheberrecht, 202.

¹⁰⁸ Büchele, Manfred: Urheberrecht, 32.

¹⁰⁹ Bd.: „Die GesbR ist eine Gesellschaft, an der sich zwei oder mehrere natürliche Personen oder Gesellschaften beteiligen, indem sie ihre Arbeitskraft oder Vermögensgegenstände zum gemeinsamen Nutzen einbringen. In der Praxis häufige Anwendungsbereiche sind Arbeitsgemeinschaften [...] zur Abwicklung größerer Bauprojekte [...] [und] Bietergemeinschaften. Die Gesellschaft besitzt keine Rechtspersönlichkeit. Rechtsträger sind alleine die Gesellschafter.“

https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Gesellschaft_nach_buergerlichem_Recht_-_GesnbR.html.

¹¹⁰ Vgl. Wiebe (Hrsg.), Andreas: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 136.

¹¹¹ Vgl. Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 57ff.

Bei Sammelwerken und Gruppenwerken wird die Unterscheidung, ob eine Mit- oder Teilurheberschaft vorliegt, deutlich. Sammelwerke im Sinne des § 6 UrhG werden aus Werken zusammengesetzt, die einzeln urheberrechtlichen Schutz aufweisen. Auf gesamte Werke erhalten die Urheber der einzelnen Beiträge Teilurheberschaft.¹¹² Bei Gruppenwerken hingegen bringen mehrere natürliche Personen eigentümliche geistige Schöpfungen gemeinschaftlich hervor. Dies kann auch unter Leitung einer Person geschehen. An Gruppenwerken steht allen Urhebern Miturheberschaft zu, da diese Werke als Einheit geschaffen wurden und eine Teilung in einzelne für sich stehende eigentümliche geistige Schöpfungen nicht möglich ist.¹¹³

Insbesondere bei Mitwirkung von Gehilfen stehen oftmals Fragen nach einer Mit- bzw. Teilurheberschaft im Raum. Zuvor sollte deswegen vertraglich festgehalten werden, welche Tätigkeiten von Gehilfen ausgeübt werden, da diesen generell keine Ansprüche an Mit- bzw. Teilurheberschaft zustehen. Im Nachhinein können dann bezüglich der Mitwirkung von Gehilfen bei eigentümlichen geistigen Schöpfungen grundsätzlich keine Streitfälle entstehen und eine theoretisch mögliche Mit- bzw. Teilurheberschaft kann mit diesen Verträgen eindeutig ausgeschlossen werden.¹¹⁴

Liegen Rechtsverletzungen vor, können sowohl Miturheber als auch Teilurheber selbst, ohne die Zustimmung der anderen Mit- bzw. Teilurheber einzuholen, rechtliche Schritte dagegen einleiten und Verstöße verfolgen.¹¹⁵

2.3 Vergaberechtliche Innovationspartnerschaft

Ziel der „Strategie ‚Europa 2020‘ für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ ist es: „[...] eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und

¹¹² Vgl. Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 32.

¹¹³ Vgl. Hornsteiner in: Kucsko (Hrsg.), Guido: Urheber.recht, 202f.

¹¹⁴ Vgl. Büchele, Manfred: Urheberrecht, 33.

¹¹⁵ Vgl. Büchele, Manfred: Urheberrecht, 33.

*integratives Wachstum bei gleichzeitiger Gewährleistung eines möglichst effizienten Einsatzes öffentlicher Gelder [...]*¹¹⁶ zu erreichen.

Ab Umsetzung des BVergG 2017¹¹⁷ ist ein neues Verfahren für Ausschreibungen gültig, bei dem sich mehrere Partner zu Innovationspartnerschaften zusammenschließen können, um eigentümliche geistige Schöpfungen hervorzubringen.

Innovationspartnerschaften werden insbesondere bei Vergabeverfahren geschlossen, bei denen gemäß § 118 Abs. 1 BVergG 2017 Entwicklung und anschließender Erwerb neuer innovativer Produkte, Dienstleistungen oder Bauleistungen ausgeschrieben werden.

Eigentümliche geistige Schöpfungen können gemäß § 119 Abs. 1 BVergG 2017 von Auftraggebern im Wege von Innovationspartnerschaften nur durch Ausschreibungen gefordert werden, wenn Produkte, Dienstleistungen oder Bauleistungen nicht durch Erwerb an bereits am Markt vorhandenen und verfügbaren Produkten, Dienstleistungen oder Bauleistungen erbracht werden können.

In Auftragsunterlagen müssen gemäß § 119 Abs. 2 BVergG 2017 von Auftraggebern präzise Angaben über Art und Umfang der geforderten innovativen Lösungen geregelt werden sowie die einzuhaltenden Mindestanforderungen angeführt sein.

Gemäß § 120 BVergG 2017 stützen sich Innovationspartnerschaften auf Verfahrensregeln¹¹⁸, die für Verhandlungsverfahren¹¹⁹ gemäß § 114 BVergG 2017

¹¹⁶ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52011PC0896&from=de>, 16.

¹¹⁷ Anm.: Bei Abfassung dieser Arbeit ist erst der Entwurf des BVergG 2017 verfügbar.
Siehe Anh.: Auszug aus dem Entwurf des BVergG 2017 - §§ 27, 114, 118, 119, 120 und 121.

¹¹⁸ Anm.: Konkrete Bestimmungen, die für die verschiedenen Vergabeverfahren gültig sind, können dem BVergG 2006 entnommen werden.

¹¹⁹ Bd.: Neben Verhandlungsverfahren gibt es noch Direktvergaben, offene Verfahren und nicht offene Verfahren, die gemäß BVergG 2006 bei Vergabeverfahren Anwendung finden.

gültig sind. Auftragsvergaben erfolgen auf Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses¹²⁰, da das Bestbieterprinzip für Angebotsvergleiche, insbesondere bei komplexen Aufträgen¹²¹, am besten geeignet ist. Es müssen vereinbarte Leistungs- und Kostenniveaus eingehalten werden.

Auftraggeber bilden gemäß § 121 Abs. 1 BVergG 2017 entweder mit einem oder mit mehreren Partnern eine Innovationspartnerschaft, die getrennte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchführen, um neue innovative Produkte, Dienstleistungen oder Bauleistungen zu entwickeln.

Innovationspartnerschaften werden gemäß § 121 Abs. 2 BVergG 2017 individuell an den Forschungs- und Innovationsprozess angepasst, in aufeinander folgende Phasen strukturiert und umfassen z. B. Herstellung der Produkte, Erbringung der Dienstleistungen oder Fertigstellung der Bauleistungen. Darüber hinaus werden die zu erreichenden Zwischenziele sowie die Zahlung der Vergütung in angemessenen Tranchen festgelegt.

Auftraggeber haben die Möglichkeit, sofern sie das in den Auftragsunterlagen verlautbart haben, bei fortschreitender Forschungs- und Entwicklungsarbeit nach Beendigung der einzelnen Phasen die Innovationspartnerschaft zu beenden oder bei Innovationspartnerschaften mit mehreren Partnern die Zahl der Partner durch Kündigung einzelner Verträge zu reduzieren.

Auftraggeber setzen gemäß § 119 Abs. 4 BVergG 2017 in den Auftragsunterlagen Rechte bezüglich des geistigen Eigentumes für die beteiligten Personen fest. Eigentümliche geistige Schöpfungen unterliegen auch bei Innovationspartnerschaften dem UrhG; Ausnahmen können Auftraggeber in den zu unterzeichnenden Verträgen festlegen.

¹²⁰ Bd.: Das beste Preis-Leistungs-Verhältnis erhalten Auftraggeber durch Ausschreibungen nach dem Bestbieterprinzip, bei dem der Bieter, der die ausgeschriebenen festgelegten Kriterien mit seinem Angebot am besten erfüllt, den Zuschlag für den Auftrag erhält. Neben dem Bestbieterprinzip gibt es noch das Billigstbieterprinzip, bei dem der Bieter mit dem billigsten Angebot den Zuschlag erhält.

¹²¹ Anm.: Bauleistungen sind grundsätzlich komplexe Aufträge, bei denen das Bestbieterprinzip herangezogen wird.

Diskretion ist gemäß § 27 BVergG 2017 ist für die gesamte Abwicklung einzelner Phasen der Innovationspartnerschaft einzuhalten. Infolgedessen ist es gesetzwidrig, wenn Auftraggeber vertraulich eingestufte Informationen, insbesondere technische und ebenso handelsbezogene Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche Aspekte, die zu den Angeboten gehören, weiterleiten.¹²²

Im Zuge von Vergabeverfahren können Auftraggeber Teilnehmern Anforderungen vorschreiben, die dem Schutz der Vertraulichkeit der Informationen der Teilnehmer dienen, die von den Auftraggebern zur Verfügung gestellt werden.

Im Fall von Innovationspartnerschaften mit mehreren Partnern sind Auftraggeber gemäß § 121 Abs. 4 BVergG 2017 dazu verpflichtet, vorgeschlagene Lösungen eines Partners oder mitgeteilte vertrauliche Informationen den anderen Partnern nur mit Zustimmung des betreffenden Partners offenzulegen. Die Zustimmung zu derartigen Weitergaben darf nicht allgemein erteilt werden, sondern muss sich auf spezifische Informationen beziehen.

¹²² Anm.: Siehe ebenso Kapitel 4.3.

3 Rechte beteiligter Personen

Urheberrechte können bereits originär Personen zustehen. Sie entstehen durch Schöpfungsakt und erlangen zugleich rechtliche Wirkung.

Urheber können Dritten Rechte übertragen, die eigentümliche geistige Schöpfungen voraussetzen, durch die eine rechtliche Durchsetzung möglich wird. Grundsätzlich sind hierfür keine schriftlichen Dokumente erforderlich; die Rechteübertragung kann durch übereinstimmende Willenserklärungen zwischen mindestens zwei Parteien erfolgen.¹²³ Verträge müssen weder schriftlich (aufgrund der Beweiserleichterung allerdings empfohlen) noch mündlich geschlossen werden um rechtsgültig zu sein, es reichen übereinstimmende Absichten und schlüssiges Verhalten.¹²⁴

3.1 Recht inter partes/erga omnes

Es gibt zwei Unterscheidungen bezüglich der Wirkung von Rechten.

Rechte wirken inter partes¹²⁵, wenn Vertragsverhältnisse geschaffen werden. Für die an dem Rechtsgeschäft beteiligten Parteien werden diese Rechte gültig, nachdem zwischen ihnen ein Vertrag geschlossen wurde.

Gegenüber jedermann werden Rechte gültig und durchsetzbar, wenn sie erga omnes¹²⁶ wirken. Dafür müssen weder Verträge geschlossen werden noch müssen Urheber etwas dafür tun, um diese Rechte durchsetzbar zu machen; sie entstehen originär. Im Urheberrecht hat dieser Umstand große Bedeutung, da jeder Urheber seine zustehenden Rechte ab Schaffung einer eigentümlichen geistigen Schöpfung ausnahmslos gegenüber jedermann geltend machen kann.

¹²³ Jagnow, Bjørn: Fragen und Antworten zu Urheberrecht, Verlagswesen und Vermarktung, 23.

¹²⁴ Jagnow, Bjørn: Fragen und Antworten zu Urheberrecht, Verlagswesen und Vermarktung, 23.

¹²⁵ lat. für „zwischen den Parteien“.

¹²⁶ lat. für „unter allen“.

Zusätzlich können Urheber zu den Rechten, die erga omnes wirken, Verträge inter partes mit Dritten abschließen, um ihnen gewisse Rechte zu übertragen; umgekehrt ist dies allerdings nicht möglich.¹²⁷ Urheber können demnach zusätzlich zum Urheberrecht, welches ihnen originär zusteht, auf vertraglicher Grundlage weitere Rechte und Pflichten gegenüber Dritten geltend machen.

Bei Projekten können Beteiligte vertraglich gegenseitig ihre Rechte und Pflichten ausformulieren. Sind an Projekten mehrere Personen beteiligt, gilt es, Streitfällen bezüglich der einzuhaltenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner vorzubeugen. Bei Abfassung der Verträge können Fragen der Urheberschaft im Vorhinein geklärt oder auch eventuelle Leistungspflichten der Vertragspartner konkretisiert werden.

3.2 Produzent/Konsument

„Produzenten“ sind Urheber der eigentümlichen geistigen Schöpfungen. Unter „Konsumenten“ sind Dritte, die von geschützten Werken profitieren oder auch in weiterer Folge durch bereits geschaffene Schöpfungen eigene eigentümliche geistige Schöpfungen hervorbringen, zu verstehen.

Produzenten können auch Konsumenten ihrer eigenen Werke sein und umgekehrt; es kann sich daher bei Produzent und Konsument um ein und dieselbe Person handeln. Die Erscheinung der „Prosumenten“¹²⁸ ist nichts Neues, da sämtliche Ideen für eigentümliche geistige Schöpfungen auf angeeignetem Wissen basieren.¹²⁹

Es ist gesetzlich geregelt, welche Möglichkeiten Urhebern als Produzenten zum Schutz der eigentümlichen geistigen Schöpfungen zustehen. Die Öffentlichkeit

¹²⁷ Vgl. Eimer, Thomas R. u. a.: Die Debatte um geistiges Eigentum, 83.

¹²⁸ Wandtke (Hrsg.), Artur-Axel: Urheberrecht, 53 - Der Begriff „Prosument“ wird für eine Person verwendet, die gleichzeitig Produzent und Konsument ist.

¹²⁹ Vgl. Wandtke (Hrsg.), Artur-Axel: Urheberrecht, 53.

ist in der Verwendung der urheberrechtlich geschützten Werke beschränkt, um Urheberrechte nicht zu verletzen.¹³⁰

3.2.1 Offenbarungstheorie

Erst nachdem eigentümliche geistige Schöpfungen erfolgreich beim Patentamt registriert bzw. angemeldet wurden, kann die Öffentlichkeit auf diese Kenntnisse zugreifen und aufgrund dieser neue Schöpfungen hervorbringen. Die Offenbarungstheorie dient sowohl Urhebern, da ihre Schöpfungen geschützt sind, als auch der Öffentlichkeit, die Zugriff auf den neuesten Stand der Technik erhalten.¹³¹

Für Urheber ist besonders der umfassende Schutz für das eigens geschaffene, immaterielle Eigentum wichtig, damit sich Dritte unter anderem an den eigentümlichen geistigen Schöpfungen nicht wirtschaftlich bereichern können. Die Allgemeinheit strebt hingegen nach Zugang zu neuen Schöpfungen, der Verbreitung und der schnellstmöglichen Verwendung des neuen Wissens.¹³²

Vor allem die Öffentlichkeit profitiert von der Offenbarungstheorie.¹³³ Um neue technische Werke zu erschaffen, muss der öffentliche Zugang zu bereits vorhandenem Wissen gesichert sein, um von diesem Wissen zu profitieren und dadurch neue eigentümliche geistige Schöpfungen zu kreieren.¹³⁴

Erst nachdem Urheber ihre eigentümlichen geistigen Schöpfungen gegebenenfalls beim Patentamt erfolgreich angemeldet und somit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht haben, können diese, zusätzlich zum Urheberrecht, den umfassenden Schutz solcher Werke erhalten. Interessierten

¹³⁰ Vgl. Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 16f.

¹³¹ Vgl. Koikkara, Sonia Elisabeth: Der Patentschutz und das Institut der Zwangslizenz in der Europäischen Union, 21.

¹³² Vgl. Wiebe (Hrsg.), Andreas, u.a.: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 19.

¹³³ Vgl. Koikkara, Sonia Elisabeth: Der Patentschutz und das Institut der Zwangslizenz in der Europäischen Union, 21.

¹³⁴ Vgl. Kuppe in: Kroeger, Odin, u.a.: Geistiges Eigentum und Originalität, 113ff.

ist dadurch zwar Zugang zum Stand der Technik gegeben, aber durch den immaterialgüterrechtlichen Schutz ist die Verwendung der eigentümlichen geistigen Schöpfungen bis zum Ablauf der Schutzfrist ausgeschlossen.¹³⁵

Aufgrund veröffentlichten Wissens können weitere wissenschaftliche Errungenschaften und eigentümliche geistige Schöpfungen geschaffen werden.¹³⁶ Nach Ablauf der Schutzfrist, die für registrierte Immaterialgüter unterschiedlich ausfällt, können eigentümliche geistige Schöpfungen von Dritten grundsätzlich gemeinfrei verwendet werden.

3.3 Arbeitsrechtliche Unterschiede

Stehen Alleinunternehmer in keinem vertraglichen Arbeitsverhältnis im engeren Sinn und bringen alleine eigentümliche geistige Schöpfungen hervor, ist Urheberrecht klar anwendbar.

Alleinunternehmerschaft ist in der heutigen Zeit grundsätzlich selten vorhanden, zumal reichlich unterschiedliche Arbeitsverhältnisse geschlossen werden können und für landläufige Projekte gängig sind. Im Gegensatz zu Einzelunternehmer stehen z. B. Angestellte, Arbeiter, freie Mitarbeiter oder Projektangestellte in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber.

Es ist heutzutage Usus, Arbeitsgemeinschaften bzw. -gruppen in Unternehmen zu bilden, um Projekte effektiv, schnellstmöglich, effizient und erfolgreich abzuschließen. Hierbei können bei urheberrechtlichen Fragen Spannungsverhältnisse zwischen Urheberrecht und Arbeitsrecht entstehen.¹³⁷

¹³⁵ Vgl. Koikkara, Sonia Elisabeth: Der Patentschutz und das Institut der Zwangslizenz in der Europäischen Union, 21.

¹³⁶ Vgl. Koikkara, Sonia Elisabeth: Der Patentschutz und das Institut der Zwangslizenz in der Europäischen Union, 21.

¹³⁷ Vgl. Wartinger, Christina: Urheberrecht und Arbeitsverhältnis, 15ff.

Durch Arbeitsverträge können Urheber zur Einräumung bzw. Erteilung von Nutzungs- bzw. Verwertungsrechten gegenüber Dritten verpflichtet werden. Wollen Urheber ihre Rechte nicht an Dritte abtreten, sollten sie die Verträge genau kontrollieren und auftretende Unklarheiten bezüglich eventueller Abtretungen ihrer Rechte an Dritte mit den Vertragspartnern klären.

3.3.1 Schöpfer

Als Schöpfer, die natürliche Personen sein müssen, werden Urheber eigentümlicher geistiger Leistungen bezeichnet.

Persönlichkeitsrechtliche Ansprüche, die durch das UrhG definiert werden, stehen Schöpfern stets originär zu.¹³⁸ Es ist nicht von Bedeutung, in welchen arbeitsrechtlichen Verhältnissen diese stehen, sofern persönliche Rechte nicht bei Schaffung der eigentümlichen geistigen Schöpfungen durch vertragliche Vereinbarungen auf andere übertragen werden.

3.3.2 Dienstnehmer

Gemäß § 6 Abs. 2 PatG sind „[...] *Dienstnehmer* [...] *Angestellte und Arbeiter jeder Art.*“¹³⁹ In den §§ 6-20 PatG ist angeführt, welche Ansprüche Dienstnehmer während aufrechter Dienstverhältnisse an ihren Erfindungen geltend machen können.

Gemäß § 20 Abs. 1 PatG steht „[*dem*] *Erfinder* [...] *Anspruch auf Nennung als Erfinder*“¹⁴⁰ zu, gleichermaßen wie Urheber gemäß UrhG Anspruch auf Namensnennung haben. Für Dienstnehmer kann es von Bedeutung sein, welche

¹³⁸ Vgl. Wartinger, Christina: Urheberrecht und Arbeitsverhältnis, 15.

¹³⁹ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10002181/Patentgesetz%201970%2c%20Fassung%20vom%2027.09.2016.pdf>

¹⁴⁰ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10002181/Patentgesetz%201970%2c%20Fassung%20vom%2027.09.2016.pdf>

arbeitsrechtlichen Verträge unterzeichnet wurden und welche Rechte aufgrund dessen Dritten übertragen werden.¹⁴¹

In Kollektivverträgen ist grundsätzlich vorgesehen, dass übertragbare urheberrechtliche Ansprüche nach Erschaffung der eigentümlichen geistigen Schöpfungen von echten Dienstnehmern an den Dienstgeber übergehen. Eigentümliche geistige Schöpfungen der Dienstnehmer sind sozusagen erbrachte Dienstschulden, die von Dienstgebern prinzipiell vergütet werden.

Bei freien Dienstverträgen hingegen bleibt die wirtschaftliche Selbständigkeit bei den Dienstnehmern.¹⁴² Es besteht keine persönliche Abhängigkeit gegenüber Dienstgebern.¹⁴³ Schaffen freie Dienstnehmer im Rahmen der Arbeitsverhältnisse eigentümliche geistige Schöpfungen, die von Dienstgebern für bestimmte Projekte verwendet werden, stehen die Rechte zur weiteren Verwendung der eigentümlichen geistigen Schöpfungen den freien Dienstnehmern zu, außer es wurde vertraglich zwischen ihnen etwas anderes vereinbart.¹⁴⁴

In Arbeitsverträgen werden typischerweise gewisse Vereinbarungen getroffen, damit Entwürfe, die durch freie Dienstverhältnisse entstanden sind, umgesetzt und realisiert werden können.

3.3.3 Unternehmen bzw. juristische Personen

Unternehmen bzw. juristische Personen können keine persönlichkeitsrechtlichen Ansprüche an eigentümlichen geistigen Schöpfungen geltend machen.¹⁴⁵ Durch vertragliche Vereinbarungen mit Urhebern können diese allerdings Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte für eigentümliche geistige

¹⁴¹ Vgl. Wartinger, Christina: Urheberrecht und Arbeitsverhältnis, 32.

¹⁴² Wartinger, Christina: Urheberrecht und Arbeitsverhältnis, 34.

¹⁴³ Wartinger, Christina: Urheberrecht und Arbeitsverhältnis, 34.

¹⁴⁴ OGH 4 Ob 2093/96i - MR 1996, 188 (Walter), ÖBl 1997, 199 (Manz).

¹⁴⁵ Vgl. Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 22.

Schöpfungen erlangen. Juristische Personen und Personengesellschaften können die volle Rechtsstellung der Urheber einzig durch Erbgang erwerben.¹⁴⁶

3.3.4 Dienstgeber

Werden eigentümliche geistige Schöpfungen von echten Dienstnehmern hervorgebracht, erhalten Dienstgeber originär keine urheberrechtlichen Ansprüche daran.¹⁴⁷ Durch vertragliche Vereinbarungen¹⁴⁸ können Dienstgebern allerdings Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte an eigentümlichen geistigen Schöpfungen eingeräumt werden. Je präziser die Arbeitsschuld und die dadurch abzutretenden Rechte der Dienstnehmer in Verträgen ausformuliert sind, desto weniger Streitfälle können nachträglich entstehen.

Als Dienstgeber sind an dieser Stelle Unternehmen, juristische Personen und auch private Auftraggeber angeführt.

3.3.5 Gehilfen

Personen, die lediglich Hilfestellungen leisten oder konkrete Anweisungen bis ins letzte Detail ausführen, ohne dabei gestalterischen Spielraum zu nützen und ihre persönliche Gestaltung miteinfließen zu lassen, werden als Gehilfen bezeichnet.¹⁴⁹

Urheberrechtliche Ansprüche stehen Gehilfen bei Werkschöpfungen nicht zu.¹⁵⁰ Gehilfen leisten nur Hilfstätigkeiten und vollbringen keine schöpferischen Leistungen, weswegen Schöpfern die alleinige Urheberschaft zusteht.¹⁵¹

¹⁴⁶ Büchele, Manfred: Urheberrecht, 32.

¹⁴⁷ Vgl. Wartinger, Christina: Urheberrecht und Arbeitsverhältnis, 15.

¹⁴⁸ Anm.: Wie z. B. durch Unterfertigung des Kollektivvertrages für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten in Österreich (§16).

¹⁴⁹ Vgl. Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 59.

¹⁵⁰ Hornsteiner in: Kucsco (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheberrecht, 201f.

¹⁵¹ Büchele, Manfred: Urheberrecht, 33.

Universitätslehrer, die Studenten bei ihren Übungen, Entwerfen oder wissenschaftlichen Arbeiten unterstützen, leisten Hilfstätigkeiten.¹⁵² Eigentümliche geistige Schöpfungen werden von Studenten vollbracht, weswegen diesen (alleine) der Schutz des Urheberrechtes zusteht. Lehrende können demnach an geleisteten eigentümlichen geistigen Schöpfungen der Studenten keine Urheberrechte erlangen.¹⁵³

3.4 Vergütung

Werden eigentümliche geistige Schöpfungen aufgrund von Aufträgen bzw. Verträgen hervorgebracht, müssen sie von den Vertragspartnern typischerweise vergütet werden. Generell erfolgen hierbei finanzielle Vergütungen.

Die Bezahlung der Dienstnehmer erfolgt in der Regel nach Kollektivvertrag. Freie Dienstnehmer hingegen können mit Auftraggebern vertraglich eine angemessene Entlohnung für die Schaffung von Werken vereinbaren.

Bei der Auftragsvergabe von Projekten an Architekten ergibt sich das Honorar aus den auszuführenden Leistungen und wird diesen angepasst. Richtlinien zur Bestimmung des Honorars können der HOAI entnommen werden. Das Gesamthonorar ergibt sich aus den verschiedenen Leistungsphasen, die vom Unternehmen durchgeführt werden.

In den verschiedenen Leistungsphasen entstehen unterschiedliche Vergütungsansprüche. Demnach werden sämtliche eigentümlichen geistigen Schöpfungen, die während eines Projektes entstehen, differenziert entlohnt.

¹⁵² Vgl. Büchele, Manfred: Urheberrecht, 33.

¹⁵³ Büchele, Manfred: Urheberrecht, 33.

3.5 Nutzungs- und Verwertungsrechte

Urheber können Dritten sogenannte Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte einräumen bzw. übertragen. Dadurch können Dritten Rechte verliehen und von diesen ausgeführt werden, die originär eigentlich den Schöpfern zustehen würden.

3.5.1 Verwertungsrechte

In §§ 14-18a UrhG sind sämtliche übertragbaren Verwertungsrechte angeführt. Im Kapitel 6.1 dieser Arbeit wird näher auf vermögensrechtliche Befugnisse, die von Urhebern auf juristische Personen, Unternehmen bzw. Privatpersonen übertragen werden können, eingegangen.

Verwertungsrechte schützen Urheber vor allfälliger Ausbeutung.¹⁵⁴ Grundsätzlich entscheiden Urheber selbst, ob und wie ihre eigentümlichen geistigen Schöpfungen verwertet werden, sie können sich jedoch dazu entschließen, Dritten vertraglich Rechte einzuräumen.¹⁵⁵

3.5.2 Nutzungsrechte

Unterschiedliche Nutzungsrechte sind in § 24 UrhG und in den §§ 26-32 UrhG bestimmt. Die wichtigsten Punkte der Nutzungsrechte werden in Kapitel 6.4 näher erläutert.

Sämtliche Nutzungsrechte können Urheber vertraglich natürlichen, juristischen Personen oder Unternehmen einräumen. Die Ausübung der Nutzungsrechte ist wichtiger Bestandteil der wirtschaftlichen Verwertung von eigentümlichen geistigen Schöpfungen.¹⁵⁶

¹⁵⁴ Anderl in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 216.

¹⁵⁵ Anderl in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 216.

¹⁵⁶ Vgl. Büchele in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 357.

3.5.3 Eigentümliche geistige Schöpfung als Grundlage für neue Schöpfung

Rechtlich gesehen können fremde eigentümliche geistige Schöpfungen als Grundlage für neue Schöpfungen dienen, wodurch Urheber Weiterentwicklungen im künstlerischen Bereich schaffen.¹⁵⁷ Urheberrechtlich dürfen hierbei allerdings keine Verletzungen auftreten.

Solange bereits urheberrechtlich geschützte Schöpfungen nur zur Inspiration verwendet werden, liegen keine Verletzungen im Sinne des UrhG vor. Die Verwertungsrechte bezüglich der neuen Schöpfungen liegen allerdings in den unterschiedlichen Fällen nicht immer bei den Urhebern der neuen Schöpfungen.

3.5.3.1 Freie Nachschöpfung

Freie Nachschöpfungen entstehen, sobald fremde eigentümliche geistige Schöpfungen als Grundlage für eigene neue Schöpfungen dienen. Neue Schöpfungen müssen eine gewisse Individualität aufweisen um sich von den alten Schöpfungen abzuheben.¹⁵⁸ Diese muss überdies die alten Schöpfungen vollkommen „überdecken“^{159,160} Freie Nachschöpfungen werden im urheberrechtlichen Sinn gemäß § 5 Abs. 2 UrhG als selbstständige eigentümliche geistige Schöpfungen beurteilt.¹⁶¹

Die Zustimmung der Urheber der verwendeten eigentümlichen geistigen Schöpfungen zur Verwertung der freien Nachschöpfungen ist nicht

¹⁵⁷ Vgl. Smiers, Joost/ Schijndel, Marieke van: NO COPYRIGHT, 125.

¹⁵⁸ Vgl. Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 78.

¹⁵⁹ Bd.: In dem Sinne bedeutet „überdecken“, dass gewisse Teile alter Schöpfungen vorhanden sein dürfen, aber individuelle Züge der neuen Schöpfer in den Werken sichtbar gemacht werden müssen.

¹⁶⁰ Vgl. Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 8.

¹⁶¹ Vgl. Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 8.

erforderlich.¹⁶² Verwertungsrechte liegen in diesen Fällen bei den Schöpfern der neuen Schöpfungen.

3.5.3.2 Bearbeitung

Werden eigentümliche geistige Schöpfungen von Dritten vollendet oder fortgeführt, liegt eine Bearbeitung gemäß § 5 Abs. 1 UrhG vor. Eigentümliche geistige Schöpfungen können demnach nicht nur aus Originalwerken hervorgehen, sondern auch aus Adaptionen oder Umgestaltungen bereits vorhandener urheberrechtlich geschützten Schöpfungen.¹⁶³

Kerne verwendeter eigentümlichen geistigen Schöpfungen müssen allerdings unangetastet bleiben; äußere Merkmale müssen jedoch kreative schöpferische Tätigkeiten der neuen Urheber beinhalten.¹⁶⁴ Werden neue Schöpfungen auf Grundlage schutzunwürdiger Vorlagen geschaffen, entstehen Originalwerke, die mit eigentümlichen geistigen Schöpfungen gleichzusetzen sind.¹⁶⁵

Bearbeitungen erhalten, soweit diese die erforderlichen Schutzvoraussetzungen erfüllen, wie die Originale vollkommenen urheberrechtlichen Schutz.¹⁶⁶ Die Verwertung erfordert jedoch die Zustimmung des Urhebers der zugrunde liegenden Schöpfung.¹⁶⁷

3.5.3.3 Plagiat

In § 51 Abs. 2 Z 31 UnivG wird taxativ¹⁶⁸ aufgelistet, dass an Universitäten Plagiate eindeutig vorliegen: „[...] *wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen*

¹⁶² Vgl. Schumacher in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 162.

¹⁶³ Vgl. Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 78.

¹⁶⁴ Vgl. Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 78.

¹⁶⁵ Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 78.

¹⁶⁶ Vgl. Schumacher in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 155.

¹⁶⁷ Schumacher in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 155.

¹⁶⁸ Bd.: Der Begriff „taxativ“ bedeutet vollständig aufgezählt. Im Gegensatz zu taxativ steht der Begriff „demonstrativ“. Werden in Gesetzen nur einige Beispiele genannt, sind diese demonstrativ angeführt. Somit obliegt es z. B. den Gerichten, die Rechte auf ähnliche Fälle auszudehnen.

*und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers.*¹⁶⁹

Als Plagiate werden grundsätzlich bewusste Aneignungen von fremdem Gedankengut bezeichnet.¹⁷⁰ Werden aus fremden, geschützten Schöpfungen Teile entnommen und als eigene Leistung ausgegeben, fällt das unter den Begriff „Plagiat“.¹⁷¹

Bei Plagiatsvorwürfen müssen Schöpfungen, wie z. B. die „Chaise-longue“-Liegen mit stufenloser Regulierung, mit den Urentwürfen, in diesem Fall die Möbelmodelle von Le Corbusier, verglichen werden, damit abgeklärt werden kann, ob Verstöße gegen Urheberrecht vorliegen.¹⁷² Nachbildungen von Originalmodellen werden in Zweifelsfällen durch gerichtliche Anordnungen von Sachverständigen geprüft.

Seltener sind Fälle, in denen komplette eigentümliche geistige Schöpfungen übernommen und als eigene Leistung ausgegeben werden.¹⁷³ Plagiatoren verursachen durch Plagiate Eingriffe in Persönlichkeitsrechte, Verwertungsrechte und Vervielfältigungsrechte der Urheber.¹⁷⁴

Bei der Verfassung von universitären Abschlussarbeiten ist es ausdrücklich verboten, urheberrechtlich geschützte Schöpfungen zu übernehmen und als eigene auszugeben. Jegliche Bestandteile, die aus fremden eigentümlichen geistigen Schöpfungen stammen, müssen kenntlich gemacht werden. Liegen

¹⁶⁹ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20002128/UG%2c%20Fassung%20vom%2027.09.2016.pdf>

¹⁷⁰ Wiebe (Hrsg.), Andreas, u.a.: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 132.

¹⁷¹ Vgl. Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 79.

¹⁷² OGH 4 Ob 95/91 - Veröff: GRURInt 1992,674 = MR 1992,27 (Walter).

¹⁷³ Vgl. Wiebe (Hrsg.), Andreas, u.a.: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 132.

¹⁷⁴ Vgl. Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 79.

Eingriffe in die Rechte von Urhebern vor, können urheberrechtliche und studienrechtliche Konsequenzen erfolgen.

Urheber der originalen Werke können in diesen Fällen urheberrechtliche Unterlassungs- bzw. Schadenersatzansprüche geltend machen.¹⁷⁵ In Plagiatsstreitigkeiten werden Übereinstimmungen der Originale mit den Verletzungsgegenständen überprüft und es wird geklärt ob der Schöpfungscharakter, durch den die eigentümlichen geistigen Schöpfungen Einmaligkeit erlangt haben, differierend ist.¹⁷⁶

¹⁷⁵ Wiebe (Hrsg.), Andreas, u.a.: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 132.

¹⁷⁶ RS OGH 1967/12/12 4Ob351/67; 4Ob346/70; 4Ob303/73; 4Ob381/77; 4Ob317/78; 4Ob337/84; 4Ob95/91; 4Ob16/94; 4Ob1015/95; 4Ob9/96; 4Ob2093/96i; 4Ob85/98y; 4Ob62/07g.

4 Schutz der Urheber

Das Urheberrecht setzt gewisse Bedingungen voraus, die erfüllt sein müssen, um den Schutz der Urheber zu gewährleisten. An eigentümlichen geistigen Schöpfungen entsteht Urheberrecht für natürliche Personen originär.

Zusätzlich zum Urheberrecht können Urhebern andere immaterialgüterrechtliche Schutzrechte zustehen. Allerdings entstehen diese nicht originär, sondern werden erst nach Anmeldung bzw. Registrierung beim Patentamt gerichtlich durchsetzbar.

Urheberrecht verleiht Urhebern Rechte, die ihre eigentümlichen geistigen Schöpfungen vor unerlaubter Verwendung schützen. Die unten angeführten Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit urheberrechtlicher Schutz von den Rechteinhabern durchgesetzt werden kann.

Des Weiteren verleiht Urheberrecht den Schöpfern Urheberpersönlichkeitsrechte. Die persönliche geistige Bindung zwischen Urheber und der eigentümlichen geistigen Schöpfung wird durch diese Rechte gefestigt.¹⁷⁷

4.1 Voraussetzungen

Der Schutz des Urheberrechtes ist an verschiedene Bedingungen geknüpft, die beim Schöpfungsakt erfüllt werden müssen. Eigentümliche geistige Schöpfungen im Sinne des UrhG benötigen grundsätzlich Eigentümlichkeit,

¹⁷⁷ Büchele, Manfred: Urheberrecht, 43.

Geistigkeit und Schöpfungscharakter¹⁷⁸ der Urheber, um Schutzwürdigkeit zu erlangen.¹⁷⁹

Eigentümliche geistige Schöpfungen, die ohne diese Eigenschaften hervorgebracht werden, genießen keinen urheberrechtlichen Schutz, jedoch können diese, sind Voraussetzungen für einen anderen immaterialgüterrechtlichen Schutz erfüllt, eventuell beim Patentamt angemeldet bzw. registriert werden.

4.1.1. Eigentümlichkeit

Um Urheberrecht an Schöpfungen geltend zu machen, muss es sich um eigentümliche geistige Schöpfungen handeln, wie bereits in Kapitel 1.1.3 erwähnt wurde. Eigentümliche geistige Schöpfungen müssen sich vom Alltäglichen und üblicherweise Hervorgebrachten¹⁸⁰ unterscheiden.¹⁸¹

Unter dem Begriff „Eigentümlichkeit“ ist natürlich zu verstehen, dass Schöpfungen von den Urhebern selbst geschaffen werden müssen. Diese müssen einmalig sein und Zugehörigkeit zu den Schöpfern aufzeigen.¹⁸² Darüber hinaus müssen diese Individualität und Originalität aufweisen, um sich von anderen zu unterscheiden.¹⁸³

Persönliche Züge der Urheber müssen vorhanden und erkennbar sein, damit es sich um eigentümliche geistige Schöpfungen handeln.¹⁸⁴ „Persönliche Originalität“ ist so zu verstehen, dass bei ähnlichen Werken die individuellen

¹⁷⁸ Anm.: Das bedeutet eigentümliche geistige Schöpfungen müssen wahrnehmbar konkretisiert, aber nicht verkörperlicht sein.

¹⁷⁹ Büchele, Manfred: Urheberrecht, 9ff.

¹⁸⁰ Anm.: Im Wohnbau auftretende, landläufige Lösungen für Geschoßbau weisen nicht genug Eigentümlichkeit auf, um urheberrechtlichen Schutz zu genießen.

¹⁸¹ Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 54.

¹⁸² Vgl. Kucsko in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 89.

¹⁸³ Büchele, Manfred: Urheberrecht, 10.

¹⁸⁴ Vgl. Kucsko in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 90.

Züge der eigenen eigentümlichen geistigen Schöpfung diese von bereits urheberrechtlich geschützten Werken abheben.¹⁸⁵

Beim „Hundertwasserhaus“ ist etwa nicht der „Hundertwasserstil“ geschützt, sondern die originelle Fassadengestaltung.¹⁸⁶ Es genießt demnach jene Person urheberrechtlichen Schutz, die die maßgebenden Pläne für die Fassadengestaltung entworfen hat und nicht die Person, die den „Hundertwasserstil“ geprägt hat.¹⁸⁷

4.1.2 Geistigkeit

Eigentümliche geistige Schöpfungen entstehen durch konkrete Umsetzungen von Ideen. Immaterielle Güter müssen durch realisierte körperliche Ausgestaltung manifestiert werden. Das kann zwar auch durch Zufall geschehen; allerdings können an zufällig „ereigneten“ Schöpfungen keine urheberrechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden.¹⁸⁸

Bei Skizzen, die nicht durch eigene kreative Gedankenprozesse entstanden sind, sondern durch beobachtendes Zeichnen¹⁸⁹, kann kein Urheberrecht entstehen. Erst wenn eigentümliche geistige Schöpfungen durch eigenständige Denkprozesse entstanden sind, beinhaltet dies die erforderliche Geistigkeit.¹⁹⁰ Skizzen oder zeichnerische Abbildungen von real existenten Objekten sind Darstellungen und keine eigentümlichen geistigen Schöpfungen im Sinne des UrhG.

¹⁸⁵ OGH 4 Ob 337/84 - ÖBl 1985,24 = GRURInt 1985,684 = MR 1992,21 (Anmerkung M. Walter S 31).

¹⁸⁶ OGH 4 Ob 229/02h - MR 2003,41 = bbl 2003,80 = ÖBl-LS 2003/34 = ÖBl-LS 2003/35 = RdW 2003,321 = ÖBl 2003,142 (Gamerith).

¹⁸⁷ Büchele, Manfred: Urheberrecht, 11.

¹⁸⁸ Vgl. Büchele, Manfred: Urheberrecht, 12.

¹⁸⁹ Bd.: Beim „beobachtenden Zeichnen“ wird das gezeichnet, was gesehen wird.

¹⁹⁰ Vgl. Kucsko in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheberrecht, 87.

Entstehen Skizzen oder zeichnerische Ausgestaltungen aufgrund von Ideen und ist für Fachleute eine nachvollziehbare Geistesentfaltung gegeben, ist Geistigkeit im Sinne des Urheberrechtes vorhanden und dem Schöpfer kann urheberrechtlicher Schutz zuteil werden.¹⁹¹

4.1.3 Schöpfungscharakter

Urheberrechtlicher Schutz kann nur zugesprochen werden, wenn Ideen bzw. Gedanken feste Formen angenommen und sich der Außenwelt offenbart haben.¹⁹² Schöpfungen müssen jedoch noch nicht vollendet sein, damit Urheberrecht originär entsteht; es reichen Skizzen und Entwürfe aus, die die individuellen Züge der Urheber erkennen lassen.¹⁹³

Werden Ideen bzw. Konzepte für Projekte nur besprochen, liegen jedoch noch keine konkretisierten, individuell geschaffenen Skizzen oder Entwürfe vor, unterliegen diese nur besprochenen Ideen bzw. Konzepte noch keinem urheberrechtlichen Schutz.¹⁹⁴ Bei Projektbesprechungen können Ideen daher von Dritten aufgegriffen werden. Dritte können aufgrund der besprochenen, aber noch nicht konkret gestalteten Kreation selbst eigentümliche geistige Schöpfungen hervorbringen. Aufgrund der persönlichen Individualität werden sich diese Kreationen voneinander unterscheiden und können, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, urheberrechtlichem Schutz unterliegen.

Bei Universitätsprojekten findet unter Studenten regelmäßig Ideenaustausch statt. Tauschen sie sich verbal aus, können Dritte diese besprochenen Ideen für ihre eigenen eigentümlichen geistigen Schöpfungen verwenden, ohne dabei gegen das UrhG zu verstoßen. Existieren hingegen schon Skizzen, Pläne, Entwürfe bzw. Modelle und werden diese von Urhebern zur Erläuterung und Unterstreichung der Ideen verwendet, können urheberrechtliche Eingriffe

¹⁹¹ Vgl. Büchele, Manfred: Urheberrecht, 12.

¹⁹² Büchele, Manfred: Urheberrecht, 13.

¹⁹³ Büchele, Manfred: Urheberrecht, 13.

¹⁹⁴ Vgl. Büchele, Manfred: Urheberrecht, 13.

vorliegen, wenn Dritte diese nutzen. Bereichern sich Dritte an diesen Ideen können Urheber Gewinnabschöpfung¹⁹⁵ geltend machen. Von Bedeutung sind hier Unterlassungsanspruch¹⁹⁶ und Herausgabe des Gewinns¹⁹⁷.

4.2 Urheberpersönlichkeitsrechte

Im UrhG werden Urheberpersönlichkeitsrechte unter dem Begriff „Schutz geistiger Interessen“ angeführt; diese stehen Urhebern zu und sind in den §§ 19-21 UrhG zu finden. Im Urheberrecht wird der Schutz geistiger Interessen der Urheber in Verbindung mit ihren eigentümlichen geistigen Schöpfungen stärker ausformuliert als in anderen immateriellen Schutzrechten.¹⁹⁸

Persönlichkeitsrechtliche Befugnisse entstehen durch die besondere Verbundenheit der Schöpfer mit ihren Werken. Nach Einräumung von Nutzungsrechten bzw. Verwertungsrechten an Dritte bleibt diese Verbundenheit bestehen und unterstreicht die besondere Beziehung zwischen Urhebern und ihren eigenen eigentümlichen geistigen Schöpfungen.¹⁹⁹

Diese persönliche und geistige Beziehung der Urheber zu ihren eigentümlichen geistigen Schöpfungen steht stets im Vordergrund.²⁰⁰ Gegenüber Dritten kann diese Verbundenheit geltend gemacht werden, da diese grundlegend den Schöpfern zusteht.

Urheberpersönlichkeitsrechte stehen Urhebern nach Fertigstellung, Veröffentlichung, sogar bei Abtretung aller Verwertungs- und Nutzungsrechte und des letzten Exemplars zu, da eigentümliche geistige Schöpfungen und

¹⁹⁵ Bd.: Unter Gewinnabschöpfung werden Sanktionsmöglichkeiten für unrechtmäßiges Verhalten verstanden.

¹⁹⁶ Anm.: Siehe Kapitel 8.1.3.

¹⁹⁷ Anm.: Siehe Kapitel 8.1.6.

¹⁹⁸ Grubinger in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 317.

¹⁹⁹ Vgl. Grubinger in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 317.

²⁰⁰ Vgl. Grubinger in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 317.

Urheber eine untrennbare Einheit bilden.²⁰¹ In eigentümlichen geistigen Schöpfungen stecken Ausdrücke des Denkens und Fühlens und des Stils der Urheber; ihre Persönlichkeiten werden in diesen Schöpfungen manifestiert.²⁰²

Diese Rechte sind, wie schon in Kapitel 1.1.4.5.3 erläutert wurde, nicht übertragbar, aber vererblich und können deswegen durch Vermächtnis oder Schenkung nach dem Tod der Schöpfer an Erben oder Miturheber, an natürliche oder juristische Personen bzw. Personengesellschaften übertragen werden.²⁰³ Gemäß § 65 UrhG kann der Rechteinhaber lebenslang, auch nach Ablauf der Schutzfrist, den Schutz der geistigen Interessen geltend machen.

4.2.1 Urheberschaft

Der Schutz der Urheberschaft steht gemäß § 19 UrhG Urhebern von eigentümlichen geistigen Schöpfungen zu. Wird die Urheberschaft bestritten oder Dritten zugeschrieben, kann gerichtliche Anerkennung gefordert werden.²⁰⁴

Ein Verzicht auf den Schutz der Urheberschaft ist gemäß § 19 Abs. 2 UrhG unwirksam. Eine zivilrechtliche Maßnahme zur Durchsetzung der Ausschließlichkeitsrechte und Urheberpersönlichkeitsrechte des Rechteinhabers stellt der Unterlassungsanspruch²⁰⁵ dar.²⁰⁶

Verletzungen des Urheberrechtes können auch bei ausgeschriebenen Wettbewerben auftreten.²⁰⁷ Stehen bei Realisierungswettbewerben mehrere

²⁰¹ Grubinger in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 318.

²⁰² Grubinger in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 318.

²⁰³ Büchele, Manfred: Urheberrecht, 48.

²⁰⁴ Vgl. Grubinger in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 316.

²⁰⁵ Anm.: Siehe Kapitel 8.1.3.

²⁰⁶ Dillenz, Walter/Gutmann, Daniel: Praxiskommentar zum UrhG & VerwGesG, §83 Rz 4.

²⁰⁷ Vgl. OGH 4 Ob 62/07g - Zak 2010/717 S 413 - Zak 2010,413 = immolex-LS 2010/105 = JBl 2011,110 = EvBl-LS 2011/26 = Jus-Extra OGH-Z 4912 = Madl, RPA 2011,81 = RPA 2011,83 = bbl 2011,91/62 - bbl 2011/62 = RdW 2011/77 S 82 - RdW 2011,82 = ecolex 2011/139 S 342 - ecolex 2011,342 = MR 2011,273 (Walter) = SZ 2010/119 = HS 41.197 = HS 41.245 = HS

Sieger fest, werden nach anschließenden Verhandlungsverfahren die Zuschlagsempfänger ausgewählt. Erstplatzierte, die in Wettbewerben den Zuschlag bekommen und für die zu realisierenden Pläne eigentümliche geistige Schöpfungen der Andersplatzierten verwenden, greifen in deren Urheberrechte ein, wenn diese Lösungsvorschläge künstlerische Ausgestaltungen beinhalten und nicht nur technische zweckmäßige Ausführungen sind.²⁰⁸

Reinen technischen Zweckmäßigkeitsüberlegungen, die durch Zusammenstellungen einzelner Planungselemente entstehen, kommt kein urheberrechtlicher Schutz zu.²⁰⁹

4.2.2 Urheberbezeichnung

Gemäß § 20 UrhG sind Urheber dazu berechtigt, zu entscheiden, ob, wie und mit welcher Urheberbezeichnung ihre Werke zu versehen sind. Dieses Recht steht allen Urhebern in gleicher Weise zu, egal ob es sich dabei um Alleinurheber, Miturheber oder Teilurheber handelt.

Urheberbezeichnungen können mit bürgerlichem Namen, Künstlernamen, Pseudonym oder Künstlerzeichen erfolgen.²¹⁰ Sowohl Originalwerke als auch eventuelle Vervielfältigungsstücke sind mit Urheberbezeichnungen zu versehen.²¹¹ Bei Vervielfältigungsstücken der bildenden Künste müssen Urheberbezeichnungen in einer Weise angebracht werden, die erkennen lässt,

41.258 - Flughafen Wien II - Städtebauliche Konzeption Flughafen Wien.

²⁰⁸ Vgl. OGH 4 Ob 62/07g - Zak 2010/717 S 413 - Zak 2010,413 = immolex-LS 2010/105 = JBl 2011,110 = EvBl-LS 2011/26 = Jus-Extra OGH-Z 4912 = Madl, RPA 2011,81 = RPA 2011,83 = bbl 2011,91/62 - bbl 2011/62 = RdW 2011/77 S 82 - RdW 2011,82 = ecolex 2011/139 S 342 - ecolex 2011,342 = MR 2011,273 (Walter) = SZ 2010/119 = HS 41.197 = HS 41.245 = HS 41.258 - Flughafen Wien II - Städtebauliche Konzeption Flughafen Wien.

²⁰⁹ OGH 4 Ob 62/07g - Zak 2010/717 S 413 - Zak 2010,413 = immolex-LS 2010/105 = JBl 2011,110 = EvBl-LS 2011/26 = Jus-Extra OGH-Z 4912 = Madl, RPA 2011,81 = RPA 2011,83 = bbl 2011,91/62 - bbl 2011/62 = RdW 2011/77 S 82 - RdW 2011,82 = ecolex 2011/139 S 342 - ecolex 2011,342 = MR 2011,273 (Walter) = SZ 2010/119 = HS 41.197 = HS 41.245 = HS 41.258 - Flughafen Wien II - Städtebauliche Konzeption Flughafen Wien.

²¹⁰ Vgl. Grubinger in: Kucsko (Hrsg.), Guido: Urheber.recht, 325.

²¹¹ Grubinger in: Kucsko (Hrsg.), Guido: Urheber.recht, 326.

dass es sich nicht um Originalstücke handelt.²¹² Urheber müssen durch das Bezeichnungsrecht mit ihren eigentümlichen geistigen Schöpfungen in Verbindung gebracht werden können.²¹³ Ist die Anbringung der Bezeichnung nicht möglich, müssen Urheber in anderer geeigneter Weise genannt werden.²¹⁴

Urheberbezeichnungen sind aber keine Voraussetzungen für Rechte, die durch das UrhG entstehen.²¹⁵ Die Anerkennung der Urheberschaft steht Schöpfern auch bei Verzicht auf die Urheberbezeichnung zu.²¹⁶

Die Unterlassung der Urheberbezeichnung durch Dritte ist eine Verletzung der geistigen Interessen der Urheber, weswegen diese bei schuldhaften Handlungen angemessene Entschädigungen aufgrund der immateriellen Schäden verlangen können.²¹⁷

4.2.3 Bearbeitung

Bearbeitungen von urheberrechtlich geschützten Schöpfungen sind unter gewissen Voraussetzungen gestattet, wobei das Bearbeitungsrecht gesondert vereinbart wird.²¹⁸ Liegen Bearbeitungen vor, dürfen Schöpfer diese gemäß § 14 Abs. 2 UrhG nur mit Zustimmung der Urheber der Originalwerke verwerten.

Bei Bearbeitungen werden eigentümliche geistige Schöpfungen so adaptiert, dass zwar die Kerne der alten Schöpfungen erhalten bleiben, äußere Merkmale jedoch geistige, schöpferische Tätigkeiten der neuen Urheber zum Ausdruck bringen.²¹⁹ Es muss noch ausreichend Originales der ursprünglichen Werke

²¹² Grubinger in: Kucsko (Hrsg.), Guido: Urheber.recht, 333.

²¹³ Grubinger in: Kucsko (Hrsg.), Guido: Urheber.recht, 326.

²¹⁴ Grubinger in: Kucsko (Hrsg.), Guido: Urheber.recht, 326.

²¹⁵ Vgl. Büchele, Manfred: Urheberrecht, 31.

²¹⁶ Grubinger in: Kucsko (Hrsg.), Guido: Urheber.recht, 325.

²¹⁷ Grubinger in: Kucsko (Hrsg.), Guido: Urheber.recht, 332.

²¹⁸ Ciresa, Meinhard: Urheberwissen für die Praxis, 214.

²¹⁹ Vgl. Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 78.

vorhanden sein, aber genügend Neues und Individuelles von neuen Schöpfern eingearbeitet werden, damit Werke als Bearbeitungen anerkannt werden.²²⁰

Ein bekannter Rechtsstreit zum Thema Bearbeitung, dreht sich um das „Hundertwasserhaus“.²²¹ In einem Café in der Nähe des „Hundertwasserhauses“ wurden Weinflaschen mit Etiketten beklebt, die eine farbig stilisierte Darstellung des „Hundertwasserhauses“ mit den charakteristischen Merkmalen der mosaikartigen Fassadengestaltung und den Zwiebeltürmchen aufwies. Die Aufschrift war „Hundertwasserhaus Vienna-Austria“ mit der Adresse des Cafés inklusive Copyright von jemand anderem als Friedensreich Hundertwasser. Friedensreich Hundertwasser klagte und bekam Recht, dass es sich um eine unzulässige Bearbeitung handelte und diese Etiketten nicht weiter verwendet werden dürfen.²²²

4.2.4 Änderung

Veröffentlichen Rechteinhaber eigentümliche geistige Schöpfungen, tritt gemäß § 81 UrhG prinzipiell ein Änderungsverbot dieser Schöpfungen ein. Ausnahmen existieren in der Baukunst.

Änderungen am Urstück, die nicht vom Urheber selbst stammen, müssen gemäß § 83 UrhG gekennzeichnet werden. Urheber können sich in diesem Fall auf den Ausschierungsanspruch berufen.²²³

Werden Wohnhäusern im Nachhinein Stockwerke aufgesetzt, die von den Schöpfern nicht vorgesehen waren, ist es den Urhebern vorbehalten, auf den betroffenen Stockwerken Ausschierungsangaben mit dem Hinweis, dass diese Änderungen nicht von ihnen stammen, zu verlangen.²²⁴

²²⁰ OGH 4 Ob 211/05s - MR 2006,147 (Walter) = ÖBl-LS 2006/118.

²²¹ Vgl. Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 77.

²²² OGH 4 Ob 51/94 - Veröff. SZ 67/70.

²²³ Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 113.

²²⁴ OGH 3 Ob 279/57 - Veröff: JBl 1958,180.

Änderungen an Werken der Baukunst, die aufgrund von neuen Normen oder behördlichen Anordnungen durchzuführen sind, sind gemäß § 21 Abs. 1 UrhG und § 21 Abs. 2 UrhG vom Ausschierungsanspruch ausgenommen.²²⁵

In der Innenarchitektur unterliegen Werke dem Änderungsverbot. Bilden architektonische Planungen und bauliche Innenraumgestaltungen Einheiten, wird sozusagen das Raumbild entscheidend mitgeprägt, sind Änderungen ohne Zustimmung der Urheber nicht gestattet.²²⁶

Verzichten Urheber im Voraus auf das Änderungsverbot, können Änderungen allgemeiner und bestimmter Art durch Dritte durchgeführt werden.²²⁷

4.2.5 Entstellung

Werden Interessen der Urheber durch Änderungen schwer beeinträchtigt, werden diese als Entstellung bezeichnet. Davor schützt der Entstellungsschutz gemäß § 21 Abs. 3 UrhG.

Werkcharakterverändernde Eingriffe, wie z. B. (Teil-)Hinzufügungen oder (Teil-)Abrisse, führen zu Veränderungen der künstlerischen Einheiten der Schöpfer.²²⁸

In Fällen von Entstellungen haben Schöpfer bei Bauwerken nach dem UrhG nur das Recht auf Ausschierungen.²²⁹ In diesen Fällen greift nämlich das Änderungsverbot und Beseitigungen der Änderungen können Urheber bei Bauwerken gemäß UrhG nur durchsetzen, wenn diese durchführbar sind und öffentliche Interessen und Interessen der Eigentümer nicht dagegen stehen.²³⁰

²²⁵ Vgl. Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 114.

²²⁶ BGH 02.10.1981 - I ZR 137/79, BGH 19.03.2008, I ZR 166/05.

²²⁷ Vgl. Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 89.

²²⁸ Vgl. Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 116f.

²²⁹ Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 118.

²³⁰ Vgl. St. Korn in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheberrecht, 1193.

Urheberrechtliche Bestimmungen in Deutschland unterscheiden sich von jenen in Österreich bezüglich der Beseitigung von entstellten Bauwerken. Nach Realisierung des Berliner Hauptbahnhofes²³¹ kam es zu einem Rechtsstreit zwischen Architekten und Bauherren.²³²

Die Entwürfe der Architekten beinhalteten eine Gewölbedecke, welche der Bauherr aufgrund der Forderung nach geringeren Kosten durch eine Flachdecke ersetzen ließ. *„Wesentliches Kennzeichen der Planung war die Überdachung des Gleiskörpers über eine Länge von 450m, der, in einer weiten Parabel geschwungen, von den Bahnhofsgebäuden gequert wird“.*²³³

Die Architekten klagten aufgrund dieses Eingriffes in die Individualität des Entwurfes und wegen der mit der Flachdecke einhergehenden Änderung des Gesamteindrucks, da die Gewölbedecke den formgebenden Bestandteil des Hauptbahnhofes darstellt.²³⁴ Das Gericht gab den Architekten Recht und forderte die Entfernung der Flachdecke und die Realisierung der Gewölbedecke, wie ursprünglich in den Entwürfen vorgesehen.²³⁵

4.3 Vertraulichkeit

Urheber erlangen originär durch das UrhG Schutz, jedoch kann dieser auch durch andere Rechtsvorschriften entstehen. Eine auf Unterlagen bezogene Vertraulichkeit ist unter anderem im BVergG 2006²³⁶ verankert.

In § 23 BVergG 2006 ist die Vertraulichkeit der Unterlagen für Vergabeverfahren geregelt. Gemäß § 23 Abs. 1 BVergG 2006 haben

²³¹ Anm.: Lehrter Bahnhof in Berlin.

²³² LG Berlin 28.11.2006, 16 O 240/05.

²³³ <http://www.h-i-p.at/beitrag/lehrterbahnhof.doc>.

²³⁴ Vgl. Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 28.

²³⁵ LG Berlin 28.11.2006, 16 O 240/05.

²³⁶ Siehe Anh.: Auszug aus dem BVergG 2006 - §§ 23, 25 und 26.

Auftraggeber, Bewerber und Bieter dafür zu sorgen, dass der vertrauliche Charakter der Unterlagen und diverser Angaben gewahrt wird.

Wie schon in Kapitel 2.3 erwähnt wurde, müssen alle Beteiligten bei Wettbewerben zu Verfügung gestellte Unterlagen grundsätzlich vertraulich behandeln. In § 23 Abs. 2 BVergG 2006 ist des Weiteren angeführt, dass Auftraggeber ihnen übermittelte vertraulich bezeichnete Informationen nicht weitergegeben dürfen. Insbesondere betrifft dies technische Geheimnisse, Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Aspekte von Angeboten.

Ausarbeitungen sowie zur Verfügung gestellte Unterlagen²³⁷ der an einem Verfahren Beteiligten dürfen gemäß § 23 Abs. 3 BVergG 2006 von Auftraggebern, Bewerbern oder Bietern nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des bzw. der Berechtigten²³⁸ für sich selbst verwendet bzw. an Dritte weitergegeben werden, soweit Schutzrechte oder Geheimhaltungsinteressen verletzt werden können.

Auftraggeber können gemäß § 23 Abs. 4 BVergG 2006 ihre zur Verfügung gestellten Unterlagen²³⁹ zurückfordern, wenn keine Vergütung dafür verlangt wurde. Bewerber und Bieter, denen der Zuschlag nicht erteilt wurde, sind gemäß § 23 Abs. 5 BVergG 2006 dazu berechtigt, ihre zur Verfügung gestellten Unterlagen²⁴⁰, für die keine Vergütung vorgesehen ist, bzw. besondere Ausarbeitungen von Alternativangeboten, von denen kein Gebrauch gemacht wird, zurückzufordern.

²³⁷ Anm.: Unter Unterlagen werden hier zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme o. Ä. verstanden.

²³⁸ Anm.: Die Zustimmung muss für jede weiterzugebende Information ausdrücklich erteilt werden. Eine allgemeine Befugnis zur Weitergabe von Informationen kann somit nicht verliehen werden.

²³⁹ Anm.: Siehe Fn. 237.

²⁴⁰ Anm.: Siehe Fn. 237.

5 Architektonische Werke im Urheberrecht

Der Schutz des Urheberrechtes, den ein Urheber geltend machen kann, steht gewissen Werkarten, die im UrhG angeführt sind, zu. Nur eigentümliche geistige Schöpfungen jener Werkarten, die im UrhG aufgezählt sind, genießen urheberrechtlichen Schutz.²⁴¹

Zu architektonischen Werken, denen Urheberrecht originär zusteht, zählen Ideen, die als Skizzen, Konzepte, Pläne, Modelle, Interieur oder Portfolios manifestiert sind. Eventuell ausformulierte Projektnamen, gestaltete Präsentationsunterlagen oder Plakate können ebenso unter dem Schutz des Urheberrechtes stehen.

Nach eventueller erfolgreicher Anmeldung bzw. Registrierung beim Patentamt kann zusätzlich zum UrhG auch anderer immaterialgüterrechtlicher Schutz greifen.

5.1 Werkbegriff

Welchen eigentümlichen geistigen Schöpfungen unter dem Begriff „Werke“ urheberrechtlicher Schutz zugesprochen wird, kann § 1 UrhG entnommen werden.

Im architektonischen Bereich sind vor allem die den bildenden Künsten in § 3 UrhG zugeschriebenen Werke und Sammelwerke des § 6 UrhG von Bedeutung. Werke der Baukunst sind darin inbegriffen; allerdings wird im UrhG oftmals eine eigene Rechtsgrundlage dafür angeführt, da sie von einigen Ansprüchen, die Urhebern bei anderen Werken zustehen, ausgenommen sind.

²⁴¹ Kucsko in: Kucsko (Hrsg.), Guido: Urheber.recht, 99.

5.2 Baukunst

Werke der Baukunst gehören neben jenen der Lichtbildkunst und der angewandten Kunst gemäß § 3 Abs. 1 UrhG zu den Werken der bildenden Künste. Werke der bildenden Künste werden vor allem durch optische Ausdrucksmittel veranschaulicht.²⁴²

Der Ausdruck „Baukunst“ wurde im Wandel der Zeit nach und nach durch den Begriff „Architektur“ ersetzt. Es wird aber nicht jede „Architektur“ als gebaute Kunst angesehen und vom Urheberrecht geschützt.

Für architektonische Werke, die unter dem Schutz des Urheberrechtes stehen sollen, genügen keine rein konstruktiven und technischen Lösungen.²⁴³ Es müssen gewisse künstlerische Einflüsse vorhanden sein, die in Verbindung mit technischen Komponenten architektonische Werke schaffen.²⁴⁴ Zur Baukunst zählen sowohl der reine Zweckbau als auch der Repräsentativbau.²⁴⁵

Vorstufen von Bauwerken fallen unter Werke der bildenden Künste, weswegen bereits zu Beginn der Entwurfsphasen urheberrechtlicher Schutz zusteht.²⁴⁶ Dies betrifft unter anderem Skizzen, (Teil-)Zeichnungen, (Vor-)Entwürfe, Modelle, Pläne, Bauzeichnungen oder Ansichten, bevor diese baulich realisiert werden.²⁴⁷

Grundrisse für Einfamilienhäuser unterliegen (nach österreichischem Recht) dem Schutz des UrhG, wenn sie originellen und individuellen Lösungen entsprechen und sich die Grundrissgestaltung vom durchschnittlichen Schaffen eines Architekten deutlich abhebt.²⁴⁸

²⁴² Büchele, Manfred: Urheberrecht, 17.

²⁴³ Vgl. Peter, Wilhelm: Das österreichische Urheberrecht, 44.

²⁴⁴ Tonninger in: Kucsco (Hrsg.), Guido: Urheberrecht, 136.

²⁴⁵ Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 68.

²⁴⁶ Vgl. Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 44.

²⁴⁷ Büchele, Manfred: Urheberrecht, 19.

²⁴⁸ BGH 10.12.1987, I ZR 198/85.

Voraussetzung für urheberrechtlichen Schutz ist, dass das Werk ein Produkt der Individualität und Geistigkeit des Urhebers ist. Urheber müssen sowohl technische als auch künstlerische Komponenten in Werke einfließen lassen. Erst durch Ausformulierung der künstlerischen Gestaltung erlangen Werke urheberrechtlichen Schutz.²⁴⁹

5.2.1 Bauwerk

Gebaute Ergebnisse schöpferischer Tätigkeiten in der Baukunst werden als „Bauwerke“ bezeichnet. Bauwerke dürfen nicht isoliert betrachtet werden, sondern sind immer in dem Zusammenhang zu sehen, in dem diese stehen.²⁵⁰

Architektonisch betrachtet, werden Bauwerke immer in Verbindung mit Einfluss nehmenden Parametern geschaffen. Bauwerke werden immer mit Bezugspunkten, die die Entwürfe beeinflussen, entworfen, weswegen Bauwerke nie für sich alleine stehen. Entwürfe für Bauwerke werden von Urhebern grundsätzlich für einmalige Umsetzungen an bestimmten Orten und nach gewissen Kriterien, die in die Entwürfe einfließen, geschaffen.

Bauwerke erlangen urheberrechtlichen Schutz, wenn sie nicht Minimallösungen im architektonischen Bereich entsprechen.²⁵¹ Voraussetzung, um Schutz zu erlangen, ist unter anderem, dass Individualität der Schöpfer in die eigentümlichen geistigen Schöpfungen eingeflossen ist.

In der chinesischen Provinz Guangdong existiert z. B. ein exakter Nachbau der Marktgemeinde Hallstatt, die dem Weltkulturerbe der UNESCO angehört.²⁵² Grundsätzlich sind hier Vorwürfe wegen eventueller Rechtsverletzung verständlich; jedoch handelt es sich um einen Nachbau einer Altstadt, welche

²⁴⁹ Vgl. Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 15.

²⁵⁰ Vgl. Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 13.

²⁵¹ Vgl. Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 17.

²⁵² <http://www.hallstatt.net/>.

als Ganzes wohl nicht unter urheberrechtlichem Schutz steht.²⁵³ Großes Interesse das Original zu sehen, führte zu einer Steigerung der Besucheranzahl in Hallstatt.²⁵⁴ Da die Betroffenen keine Ansprüche geltend gemacht haben, wurde über die Frage, ob Verletzungen der immateriellen Schutzrechte vorliegen, nie gerichtlich abgesprochen.

5.2.2 Innenarchitektur

Zur Baukunst zählt ebenfalls der gesamte Bereich der Innenarchitektur.²⁵⁵ Somit genießen architektonische Lösungen im Innenbereich urheberrechtlichen Schutz.

Der Begriff „Innenarchitektur“ umfasst unter anderem Farbwahl, gewählte Materialien und Einbau von Vorrichtungen; insgesamt alles, was bei Planung und Gestaltung von Räumen Anwendung findet.²⁵⁶ Eingeschlossen sind auch künstlerische und technische Ausformulierungen für Mobiliar, solange es sich um eigentümliche geistige Schöpfungen handelt, die sich vom Alltäglichen abheben.

Die Gestaltung des Innenraumes erfordert neben technischen Lösungen auch künstlerische Komponenten, weswegen den Schöpfern der Gesamtwerke im Inneren der Bauwerke oder der einzelnen Teile der Innenarchitektur Urheberrecht zusteht.²⁵⁷

²⁵³ Rainer Beck, <http://www.anwaltbeck.com/?p=257>.

²⁵⁴ Ella Raidel, <https://irights.info/artikel/ein-alpendorf-in-china/27100>.

²⁵⁵ Tonninger in: Kucsko (Hrsg.), Guido: Urheber.recht, 137.

²⁵⁶ Vgl. Tonninger in: Kucsko (Hrsg.), Guido: Urheber.recht, 137.

²⁵⁷ OGH 4 Ob 41/06t - MR 2006, 204, bbl 2006/188, 237.

5.2.3 Teile von Bauwerken

Sowohl Bauwerke in ihrer Gesamtheit als auch einzelne Teile der Bauwerke können urheberrechtlichen Schutz genießen.²⁵⁸ Entsprechen gesamte Bauwerke Minimallösungen und sind nur bestimmte Details eigentümliche geistige Schöpfungen, so steht nur diesen Teilen urheberrechtlicher Schutz zu.

5.2.4 Farbgestaltung

Die Farbgebung spielt im architektonischen Bereich eine große Rolle; sowohl bei Skizzen, die einen Eindruck der umzusetzenden Ideen vermitteln, als auch bei der Realisierung von Entwürfen.

Künstler, zu denen auch Architekten zählen, drücken ihren Stil unter anderem durch bestimmte Farbgebungen aus. Dies geschieht sowohl durch viele bunte Farben, wie z. B. das „Hundertwasserhaus“ von Friedensreich Hundertwasser und Josef Krawina, als auch durch Zurückhaltung der Farben, wie z. B. die „Villa Savoye“ von Le Corbusier oder der „Barcelona Pavillon“ von Ludwig Mies van der Rohe.

Nicht nur an den Fassaden werden mit Farben die Stile der ausführenden Architekten sichtbar, auch in den Innenraumgestaltungen spielt die Farbgebung eine besondere Rolle. Räume und Mobiliar, die das Wohlfühl der Besitzer fördern sollen, sollen eine passende Farbgebung aufweisen.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass an einigen Farbtönen bereits Rechte bestehen. Im März 2016 sicherte sich z. B. Anish Kapoor die Rechte an „Vantablack“. Das Material aus Kohlenstoffnanoröhrchen gilt als der dunkelste Farbton und absorbiert 99,96% des Lichtes.²⁵⁹ Hergestellt von der Firma Surrey NanoSystems, wurden die exklusiven künstlerischen Nutzungsrechte an Kapoor

²⁵⁸ OGH 4 Ob 98/06z - MR 2006, 319.

²⁵⁹ <http://www.spektrum.de/news/schwaerzestes-material-der-welt-macht-dinge-nahezu-unsichtbar/1300892>.

abgetreten.²⁶⁰ Das Besondere an diesem Schwarzton ist, dass er dreidimensionale Gebilde zweidimensional wirken lässt.²⁶¹ Durch die Absorption des Lichtes wird der Wahrnehmungsvorgang des Menschen beeinträchtigt. Wird der Farbton in eigentümlichen geistigen Schöpfungen von anderen als ihm verwendet, kann Kapoor dagegen rechtliche Schritte unternehmen. Ist die Verwendung des Farbtones „Vantablack“ aufgrund eines Kundenwunsches bei eigentümlichen geistigen Schöpfungen im Bereich der Kunst unausweichlich, können Dritte bei Kapoor um Nutzungsrechte ansuchen. Erteilt er seine Zustimmung, kann „Vantablack“ für angefragte eigentümliche geistige Schöpfungen benützt werden.

5.3 Kleine Münze

Stehen eigentümliche geistige Schöpfungen an der untersten Grenze der Schutzfähigkeit, wird das als „kleine Münze“ bezeichnet.²⁶² Je kleiner die individuellen Anteile der Urheber an eigentümlichen geistigen Schöpfungen sind, desto schwächer wirkt der urheberrechtliche Schutz.²⁶³

Werke werden urheberrechtlich geschützt, wenn diese als eigentümliche geistige Schöpfungen hervorgebracht werden. Haben bloß durchschnittliche Leistungen zu einem Werk geführt, liegt die Entscheidung, ob diese noch urheberrechtlich schutzwürdig sind, bei Gericht.²⁶⁴

²⁶⁰ http://www.spektrum.de/news/dunkelstes-material-jetzt-noch-schwaerzer/1402630?utm_source=zon&utm_medium=teaser&utm_campaign=ZON_KOOP&utm_content=news.

²⁶¹ Vgl. <http://www.spektrum.de/news/schwaerzestes-material-der-welt-macht-dinge-nahezu-unsichtbar/1300892>.

²⁶² Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 8.

²⁶³ Vgl. Büchele, Manfred: Urheberrecht, 8.

²⁶⁴ OGH 4 Ob 337/84 - ÖBl 1985,24 = GRURInt 1985,684 = MR 1992,21 (Anmerkung M. Walter S 31).

Technische Ideen, die in weiterer Folge zu ähnlichen Erzeugnissen führen, genügen für die Anerkennung des Kunstcharakters nicht.²⁶⁵ Exemplarisch hierfür sind die Freischwinger von Mart Stam und Mies van der Rohe, die zu vielen Reproduktionen angeregt haben, welchen aufgrund dessen kein urheberrechtlicher Schutz zukommt.²⁶⁶

Im architektonischen Bereich werden in Folge der Ausarbeitung von Projekten oftmals Konzepte hervorgebracht, die in den Bereich der kleinen Münze fallen.

Der „Stadtplan Innsbruck“ ist z. B. eine eigentümliche geistige Schöpfung der „kleinen Münze“, die unter Urheberrecht fällt.²⁶⁷ Der Urheber gestaltete einen fünffarbigen Stadtplan von Innsbruck, in dem die wichtigsten Sehenswürdigkeiten der Stadt namentlich vermerkt und besonders hervorgehoben sind. Dritte dürfen diesen ohne seiner Zustimmung nicht vervielfältigen bzw. verbreiten, da es sich um eine eigentümliche geistige Schöpfung handelt.

Im Alltag von Studenten und Architekten werden oftmals diverse eigentümliche geistige Schöpfungen, die diesem Beispiel gleichen, geschaffen. Architektonische Projekte werden im Vorfeld regelmäßig durch Konzepte, Modelle, Schaubilder bzw. Skizzen für Dritte anschaulich gemacht. Diese Schöpfungen können bereits als „kleine Münze“ unter das UrhG fallen.

²⁶⁵ OGH 4 Ob 337/84 - ÖBl 1985,24 = GRURInt 1985,684 = MR 1992,21 (Anmerkung M. Walter S 31).

²⁶⁶ Vgl. OGH 4 Ob 95/91 - Veröff: GRURInt 1992,674 = MR 1992,27 (Walter).

²⁶⁷ OGH 4 Ob 155/90 - Veröff: ecolex 1991,183 = WBl 1991,138 = ÖBl 1991,134 = GRURInt 1991,745 = MR 1991,70 (M. Walter) RS U OGH 1992-01-14 4 Ob 125/91 Veröff: GRURInt 1992,836 = MR 1992,197 (Walter) = WBl 1992,204 (mit Anmerkung von Wolfgang Schuhmacher) RS U OGH 1993-06-29 4 Ob 55/93 RS U OGH 2000-10-03 4 Ob 224/00w Auch; nur: Besondere Anforderungen an künstlerische Qualitäten sind nicht zu stellen; § 2 Z 3 UrhG schützt die sogenannte "kleine Münze". (T1); Veröff: SZ 73/149.

5.4 Gutachten

Gemäß § 7 Abs. 1 UrhG genießen Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke keinen urheberrechtlichen Schutz, sondern sind gemeinfrei zur Verwendung verfügbar. Bei amtlichen Werken überwiegt grundsätzlich das Interesse der Öffentlichkeit die Interessen der Urheber der amtlichen Werke.²⁶⁸

Werke, die ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellt werden, müssen außerdem einer mit Erfüllung öffentlicher hoheitlicher Aufgaben betrauten Stelle zurechenbar sein, damit eine freie Werknutzung gemäß UrhG vorliegt und diese somit gemeinfrei verwendet werden können.²⁶⁹ Dies findet gemäß § 7 Abs. 1 UrhG für Werke der in § 2 Z 1 UrhG und § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art Anwendung. Werke der Baukunst sind hierbei nicht mit einbegriffen, da Baukunst eigens in § 3 Abs. 1 UrhG angeführt ist.

Begutachten nichtamtliche Sachverständige eingereichte Projekte für Gerichts- bzw. Verwaltungsverfahren und erstellen in der Folge Gutachten, unterliegen diese dem urheberrechtlichen Schutz.²⁷⁰

Gutachten, die nicht vorwiegend zum amtlichen Gebrauch erstellt, jedoch trotzdem in amtliche Werke eingegliedert werden, verlieren dadurch nicht den urheberrechtlichen Schutz.²⁷¹

Im naturschutzrechtlichen Verfahren um den Bau des Donaukraftwerkes für den Standort Hainburg erstellte ein nichtamtlicher Sachverständiger nach

²⁶⁸ Vgl. Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 10.

²⁶⁹ Vgl. Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 10.

²⁷⁰ OGH 14 Os 70/88 - MR 1988, 121 (Walter).

²⁷¹ Vgl. OGH 4 Ob 1105/94 - MR 1995, 185 (Walter).

Einreichung des Projektes ein naturschutzrechtliches Gutachten, insbesondere für den Bereich der Tierwelt.²⁷²

Teile des Gutachtens wurden ohne Zustimmung des Urhebers in verschiedenen Medien vervielfältigt und einige Textpassagen wortwörtlich wiedergegeben. Als Bestandteil eines noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens waren Vervielfältigungen und Verbreitungen einzelner Stellen des Gutachtens gemäß § 46 Abs. 1 UrhG²⁷³ rechtswidrig.

Pläne, die zu Gegenständen von Patentschriften geworden sind, unterliegen weiterhin dem Schutz des Urheberrechtes, wenn das Interesse der Öffentlichkeit nicht die Interessen der Urheber überwiegt.²⁷⁴

5.5 Auftragsvergabe/Wettbewerb

Die verschiedenen Verfahrensarten zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen²⁷⁵ werden in § 25 BVergG 2006, Wettbewerbe in § 26 BVergG 2006 geregelt.

Vergabeverfahren sind gemäß § 25 Abs. 1 BVergG 2006 im Zuge von offenen Verfahren, nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren mit oder ohne vorheriger Bekanntmachung, Rahmenvereinbarungen, dynamischen Beschaffungssystemen, wettbewerblichen Dialogen, Direktvergaben oder Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung durchzuführen.

Wettbewerbe sind gemäß § 26 Abs. 1 BVergG 2006 als Ideenwettbewerbe oder Realisierungswettbewerbe durchzuführen und erfolgen gemäß § 26 Abs. 4 BVergG 2006 als offene, nicht offene oder geladene Wettbewerbe.

²⁷² OGH 14 Os 70/88 - MR 1988, 121 (Walter).

²⁷³ Anm.: Mit 30. September 2015 trat unter anderem § 46 UrhG außer Kraft.

²⁷⁴ OLG 38 Cg 265/88 - MR 1989, 58, ÖBl 1989, 187, ÖJZ 1990/16 (EvBl), OLG 5 R 154/88 - MR 1989, 58.

²⁷⁵ Anm.: Es geht um die Beschaffung von Waren, Bauleistungen oder Dienstleistungen.

Das Ziel von Wettbewerben ist, dass Ideen der Auftraggeber von Bewerbern und Bietern materialisiert werden. Das bedeutet, dass diese Ideen sozusagen zuerst exemplarisch als Skizzen, Pläne und dergleichen Form und Gestalt annehmen, dementsprechend von Bewerbern und Bietern dargestellt und infolgedessen im besten Fall auch realisiert werden.

5.5.1 Ideenwettbewerb

Gemäß § 26 Abs. 2 BVergG 2006 werden Ideenwettbewerbe als Auslobungsverfahren²⁷⁶ abgehalten, die dazu dienen, Auftraggeber auf Gebieten der Raumplanung, Stadtplanung, Architektur, des Bauwesens, der Werbung oder Datenverarbeitung die beste Lösung, im Hinblick auf vorgegebene Kriterien, in Form von Entwürfen²⁷⁷ zu verschaffen.

Wettbewerbssieger werden durch Preisgerichte aufgrund vergleichender Beurteilungen, die mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgen können, ausgewählt.

5.5.2 Realisierungswettbewerb

Bei Realisierungswettbewerben erfolgen gemäß § 26 Abs. 3 BVergG 2006 im Anschluss an die Auslobungsverfahren²⁷⁸ Verhandlungsverfahren²⁷⁹ zur Vergabe von Dienstleistungsaufträgen gemäß § 30 Abs. 2 Z 6 BVergG 2006.

Insbesondere bei Verhandlungsverfahren können urheberrechtliche Verletzungen auftreten, da Erstplatzierte, die den Zuschlag erhalten haben,

²⁷⁶ Bd.: Wettbewerbe erfolgen als Auslobungsverfahren, bei dem Auftraggeber ihre Kriterien detailliert in den Ausschreibungsunterlagen ausarbeiten, nach denen Bewerber und Bieter ihre Angebote ausformulieren.

²⁷⁷ Anm.: Darunter sind Skizzen, Pläne, Modelle, usw. zu verstehen.

²⁷⁸ Anm.: Auslobungsverfahren im Sinne des § 26 Abs. 2 BVergG 2006.

²⁷⁹ Anm.: Siehe ebenso Kapitel 4.2.1.

eventuell Ideen der anderen Bewerber und Bieter verwenden und überarbeiten können.²⁸⁰

Lösungsvorschläge, die aufgrund persönlicher künstlerischer Gestaltung entstanden sind, stehen unter urheberrechtlichem Schutz. Anders hingegen findet bei rein technischen Lösungen, die zweckmäßige Ausführungen sind und durch Zusammenfügung einzelner Planungselemente entstanden sind, das UrhG keine Anwendung.

²⁸⁰ Vgl. OGH 4 Ob 62/07g - Zak 2010/717 S 413 - Zak 2010,413 = immolex-LS 2010/105 = JBl 2011,110 = EvBl-LS 2011/26 = Jus-Extra OGH-Z 4912 = Madl, RPA 2011,81 = RPA 2011,83 = bbl 2011,91/62 - bbl 2011/62 = RdW 2011/77 S 82 - RdW 2011,82 = ecolex 2011/139 S 342 - ecolex 2011,342 = MR 2011,273 (Walter) = SZ 2010/119 = HS 41.197 = HS 41.245 = HS 41.258 - Flughafen Wien II - Städtebauliche Konzeption Flughafen Wien.

6 Verwendung architektonischer Werke

Um eigentümliche geistige Schöpfungen wirtschaftlich nutzen zu können, müssen Personen zur Verwertung berechtigt sein. Dritten kann originär oder durch Einräumung von Werknutzungsrechten bzw. durch Erteilung von Werknutzungsbewilligungen die Nutzung von Schöpfungen ermöglicht werden.

Grundsätzlich stehen Urheberrechte den Schöpfern der Werke zu. Um Verwertungs- bzw. Nutzungsmöglichkeiten ihrer eigentümlichen geistigen Schöpfungen optimal auszuschöpfen, können sie aber Dritten bestimmte Rechte abtreten.

Die Öffentlichkeit profitiert von geschützten Schöpfungen erst, nachdem diese entweder veröffentlicht wurden, erschienen sind oder deren Schutzdauer abgelaufen ist, da diese dann gemeinfrei verwendet werden können.

6.1 Verwertungsrechte

Verwertungsrechte sind in den §§ 14-18a UrhG geregelt. Sowohl materielle als auch immaterielle Interessen der Urheber werden durch sie geschützt.²⁸¹ Dadurch werden Urheber vor persönlicher wie auch wirtschaftlicher Ausbeutung bewahrt.²⁸²

Die den Urhebern zustehenden Verwertungsrechte sind im UrhG taxativ aufgezählt. Verwertungsrechte werden durch den Abschluss von Verträgen an Dritte übertragen und von diesen generell mit angemessenem Entgelt vergütet.²⁸³

²⁸¹ Anderl in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 217.

²⁸² Vgl. Anderl in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 217.

²⁸³ Vgl. Anderl in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 217.

6.1.1 Veröffentlichungsrecht

Das Veröffentlichungsrecht besagt, dass die Entscheidung, ob, wie, durch wen und vor allem wann eigentümliche geistige Schöpfungen veröffentlicht werden, den Urhebern zusteht.²⁸⁴ Publikationspflichten bestehen prinzipiell keine.

Gemäß § 8 UrhG gelten eigentümliche geistige Schöpfungen als veröffentlicht, wenn diese einem breiten Publikum zur Verfügung gestellt und zugänglich gemacht werden. Dies geschieht entweder durch Rechteinhaber oder durch Dritte mit nachträglicher Zustimmung der Urheber.²⁸⁵

Neben veröffentlichten Werken sind erschienene Werke zu erwähnen. Gemäß § 9 UrhG sind Werke erschienen, sobald sie mit Einwilligung der Rechteinhaber der Öffentlichkeit dadurch zugänglich gemacht worden sind, dass Werkstücke in genügender Anzahl feilgehalten oder in Verkehr gebracht²⁸⁶ wurden.

Durch Einbindung der Öffentlichkeit können gewisse Urheberrechte, die nur in Verbindung mit veröffentlichten bzw. erschienenen Werken Gültigkeit erlangen, von Urhebern geltend gemacht werden. Unerheblich ist, wie Werke veröffentlicht werden.²⁸⁷

Werden im Rahmen von Projekten Entwürfe mit Fachleuten durch Ausgabe mehrerer Kopien besprochen, handelt es sich um keine Veröffentlichung im rechtlichen Sinn.²⁸⁸ Zur Veröffentlichung muss ein breites Publikum miteinbezogen werden.

²⁸⁴ Vgl. Jagnow, Bjørn: Fragen und Antworten zu Urheberrecht, Verlagswesen und Vermarktung, 14f.

²⁸⁵ Vgl. Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 81.

²⁸⁶ Bd.: *“Ein Werk wird dann ”in Verkehr gebracht“, wenn einem anderen die tatsächliche oder rechtliche Verfügungsmacht über ein Werkstück, insbesondere durch Verkaufen, Verschenken, Verleihen oder Vermieten, eingeräumt wird.“* RS OGH 1960/04/26 4Ob317/60; 4Ob331/75; 4Ob80/98p; 4Ob124/07z; 4Ob83/08x.

²⁸⁷ Vgl. Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 81f.

²⁸⁸ Vgl. Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 81.

Kommt es zu rechtswidrig durchgeführten Veröffentlichungen von Werken, können diese zwar nicht mehr rückgängig gemacht werden; Rechteinhaber haben jedoch die Möglichkeit, von Rechtsverletzern Schadenersatz²⁸⁹ zu fordern.

6.1.2 Zurverfügungstellungsrecht

Gemäß § 18a UrhG werden Zurverfügungstellungen von eigentümlichen geistigen Schöpfungen durch Rechteinhaber im Internet als Veröffentlichungen angesehen. Stellen demnach Studenten ihre eigenen Werke online, gelten diese als veröffentlicht. Es ist gemäß UrhG unerheblich, ob dies drahtlos oder drahtgebunden geschieht; gemeint ist, dass die Öffentlichkeit jederzeit und überall auf eigentümliche geistige Schöpfungen im Internet zugreifen kann. Allerdings sind nur die von den Urhebern vorgesehenen Verwertungen rechtsgültig von Dritten durchführbar.

Interaktive Eingliederungen²⁹⁰ von Lichtbild- oder Sprachwerken im Internet, durch Dritte ohne vorheriger Zustimmung bzw. Veröffentlichung des Urhebers, sind Verstöße gegen das Verwertungsrecht des § 18a UrhG.²⁹¹ Keine Eingriffe in das Zurverfügungstellungsrecht der Urheber sind gesetzte Links im Internet²⁹², die auf bereits veröffentlichte eigentümliche geistige Schöpfungen verweisen.²⁹³

6.2 Vervielfältigungsrecht

In § 15 UrhG ist das Vervielfältigungsrecht festgesetzt, wonach es Urhebern vorbehalten ist, ihre Werke zu vervielfältigen. Unerheblich ist, auf welche Weise

²⁸⁹ Anm.: Siehe Kapitel 8.1.6.

²⁹⁰ Bd.: Unter interaktiven Eingliederungen sind z. B. Hyperlinks zu verstehen. Dadurch können Dritte per Mausklick von einer Website auf eine andere verwiesen werden bzw. zu eigentümlichen geistigen Schöpfungen gelangen.

²⁹¹ OGH 4 Ob 178/06i - RZ-EÜ 2007/148.

²⁹² Vgl. Gaderer in: Kucsco (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 315.

²⁹³ EuGH, 21.10.2014 - C-348/13, EuGH, 08.09.2016 - C-160/15.

Vervielfältigungen geschehen, in welchem Ausmaß, und ob sie vorübergehend oder dauerhaft sind. Vervielfältigungen in Form von mehreren Kopien sind nur von Rechteinhabern, denen das Verbreitungsrecht obliegt, zulässig.²⁹⁴

Gemäß § 15 Abs. 4 UrhG beinhaltet das Vervielfältigungsrecht auch das ausschließliche Recht, Dritte zur Ausführung der entworfenen Pläne und Entwürfe der Werke der bildenden Künste zu ermächtigen. Das bedeutet, dass jegliche Verkörperung von Darstellungen oder Ideen, die zu Papier gebracht wird, als Vervielfältigung gilt.²⁹⁵

Werden Vervielfältigungen von urheberrechtlich geschützten Werken durch Dritte alleinig zum eigenen Gebrauch angefertigt, sind diese gemäß § 42 Abs. 1 UrhG zulässig.

Bauwerke und Nachbauten, die nach Plänen oder Entwürfen von Dritten ausgeführt werden, sind gemäß § 42 Abs. 8 Z 2 UrhG nur mit Zustimmung der Urheber bzw. der Berechtigten, wenn erforderliche Rechte von Urhebern an diese abgetreten wurden, gestattet.

Zweidimensionale Abbildungen, die den Vorstellungen der Urheber entstammen, werden mit der Absicht geschaffen, dreidimensional realisiert zu werden, somit werden diese vervielfältigt^{296, 297} Bauwerke selbst sind allerdings keine bloße Vervielfältigungsstücke der Entwürfe, sondern als Originale anzusehen.²⁹⁸

Gemäß § 54 Abs. 1 Z 5 UrhG ist es zulässig, bereits gebaute Werke der Baukunst, die dafür geschaffen wurden sich an einem öffentlichen Ort²⁹⁹ zu befinden, zu

²⁹⁴ Vgl. Jagnow, Björn: Fragen und Antworten zu Urheberrecht, Verlagswesen und Vermarktung, 19.

²⁹⁵ Vgl. Büchele, Manfred: Urheberrecht, 12.

²⁹⁶ Bd.: Üblicherweise wird ein Bauwerk nach Plänen „ausgeführt“, allerdings ist hier die Bezeichnung „vervielfältigt“ durchaus zutreffend.

²⁹⁷ Vgl. Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 49.

²⁹⁸ Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 49.

²⁹⁹ Anm.: Im Gegensatz zu privaten Liegenschaften.

vervielfältigen, zu verbreiten, der Öffentlichkeit vorzuführen und zur Verfügung zu stellen.

Davon ausgenommen sind Nachbauten von Werken der Baukunst, da diese zur einmaligen Realisierung entworfen und vergütet wurden. Bauwerke, die als Fertigteilproduktionen entworfen wurden oder bei denen serielle Herstellung vorgesehen ist, sind bereits als Vervielfältigungen geplant und demnach rechtmäßig.³⁰⁰

Das Vervielfältigungsrecht hat gewisse Schranken bei freier Werknutzung und der Freiheit des Straßenbildes, worauf in Kapitel 6.5 näher eingegangen wird.

6.2.1 Zugangsrecht

Urheber haben gemäß § 22 UrhG das Recht, Vervielfältigungen ihrer eigentümlichen geistigen Schöpfungen zu erstellen. Besitzer von Werkstücken haben dies den Urhebern zu ermöglichen, wenn sie ansonsten keine andere Möglichkeit haben, Vervielfältigungsstücke oder Bearbeitungsexemplare herzustellen. Urheber haben in diesen Fällen allerdings die Interessen der Besitzer zu berücksichtigen.

Zur Herausgabe von Werken sind Besitzer zwar nicht verpflichtet, vorübergehende Herausgaben sind jedoch nicht ausgeschlossen, wenn den Urhebern sonst kein anderer Weg möglich ist, um an Werkstücke zu gelangen.³⁰¹

Den Urhebern muss kein Zugangsrecht eingeräumt werden, wenn Werkstücke nicht mehr existieren oder Schaden genommen haben.³⁰² Besitzer sind durch das UrhG nämlich nicht dazu verpflichtet, Werke zu erhalten.³⁰³

³⁰⁰ Vgl. Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 101.

³⁰¹ Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 90.

³⁰² Vgl. Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 90f.

³⁰³ Vgl. Grubinger in: Kucsco (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 351.

6.3 Verbreitungsrecht

Das in § 16 UrhG verankerte Verbreitungsrecht besagt, dass es Urhebern vorbehalten ist, ihre eigentümlichen geistigen Schöpfungen zu verbreiten oder öffentlich in Verkehr zu bringen. Es kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

Nachdem Berechtigte ihre Zustimmung gegeben haben, innerhalb der EU bzw. EWR Werke in Verkehr zu bringen, ist dieses Recht erschöpft und die Werke können in den betreffenden Ländern weiter verbreitet werden.³⁰⁴

Ausgeschlossen vom Verbreitungsrecht sind gemäß § 16 Abs. 4 UrhG Werkstücke, die Zubehör unbeweglicher Sachen in den bildenden Künsten sind.

Verbreitungen setzen Vervielfältigungen voraus. Werden diese von Dritten durchgeführt, sind das zwei unterschiedlich zu beurteilende Rechtsverletzungen.³⁰⁵ Architektonische Pläne können rechtskonform von Dritten vervielfältigt werden, wenn die Rechteinhaber ihnen die entsprechenden Rechte übertragen haben. Wollen Dritte diese nach den Vervielfältigungen verbreiten, bedarf es einer zusätzlichen Rechteinräumung.

6.3.1 Folgerecht

Der Vergütungsanspruch besagt, dass Urhebern in gewissen Fällen Folgerechtsvergütungen zustehen; etwa, wenn ihre eigentümlichen geistigen Schöpfungen aus den bildenden Künsten stammen und einen Mindesterloß von EUR 2.500,- erbringen, und Vertreter des Kunstmarktes an den Veräußerungen beteiligt sind.³⁰⁶ Das Folgerecht ist kein Ausschließlichkeitsrecht, sondern ein Vergütungsanspruch, der in § 16b UrhG angeführt ist.

³⁰⁴ Vgl. Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 97f.

³⁰⁵ Vgl. Anderl in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 231.

³⁰⁶ Vgl. Handig in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 250.

Eigentümliche geistige Schöpfungen der bildenden Künste, die dem Folgerecht unterfallen, werden in Art. 2 Abs. 1 der FolgerechtRL taxativ angeführt: „Als „Originale von Kunstwerken“ [...] gelten Werke der bildenden Künste wie Bilder, Collagen, [...] Zeichnungen, [...] Glasobjekte und Lichtbildwerke, soweit sie vom Künstler selbst geschaffen worden sind oder es sich um Exemplare handelt, die als Originale von Kunstwerken angesehen werden [und Werke der angewandten Kunst].“³⁰⁷ Skizzen, Entwürfe, Pläne, Modelle und Abbildungen von Bauwerken sind vom Folgerecht eingeschlossen.³⁰⁸

Unter das Folgerecht fallen gemäß Art. 2 Abs. 2 FolgerechtRL nur „Exemplare [...], die vom Künstler selbst oder unter seiner Leitung in begrenzter Auflage hergestellt wurden, [...] [diese] müssen in der Regel nummeriert, signiert oder vom Künstler auf andere Weise ordnungsgemäß autorisiert sein.“³⁰⁹

Werke der Baukunst, die gemäß § 3 Abs. 1 UrhG den bildenden Künsten zugeschrieben werden, sind davon ausgeschlossen, da sie gemäß § 16 Abs. 4 UrhG Zubehör unbeweglicher Sachen sind.³¹⁰

Regelmäßig kommt es aufgrund von neuen Normen oder behördlichen Anordnungen zu Wertsteigerungen an Bauwerken. Architekten haben diesbezüglich keine Ansprüche auf Folgerechtsvergütungen.³¹¹

6.4 Werknutzungsrechte und Werknutzungsbewilligungen

Bei Werknutzungsrechten und Werknutzungsbewilligungen handelt es sich um urheberrechtliche Verträge, die in § 24 UrhG geregelt sind. Diese

³⁰⁷<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001L0084&from=DE>.

³⁰⁸ Vgl. Handig in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 255f.

³⁰⁹<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001L0084&from=DE>.

³¹⁰ Vgl. Handig in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 254f.

³¹¹ Vgl. Handig in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 255.

Nutzungsrechte sind formfrei und in der Regel gegen Entgelt von Dritten erwerbbar, können aber auch durch Schenkung übertragen werden.³¹²

Es muss eine lückenlos nachvollziehbare und inhaltlich geschlossene Rechtskette vom Urheber bis zum legitimierten Nutzer vorliegen, damit wirksame mittelbare Rechtseinräumungen zustande kommen, da sonst kein gutgläubiger Erwerb von Nutzungsrechten stattfindet^{313, 314}

Einräumung von Werknutzungsrechten und Erteilung von Werknutzungsbewilligungen sind für Urheber die wichtigsten Instrumente, um die wirtschaftliche Verwertung ihrer eigentümlichen geistigen Schöpfungen zu steuern.³¹⁵

Urheber haben es selbst in der Hand, gesamte oder einzelne Verwertungsrechte ihrer eigentümlichen geistigen Schöpfungen gemäß §§ 14-18a UrhG an Dritte zu übertragen. Urheberpersönlichkeitsrechte bleiben davon unangetastet.³¹⁶

6.4.1 Werknutzungsbewilligung

Werknutzungsbewilligungen begründen obligatorische Rechte³¹⁷. In abzuschließenden urheberrechtlichen Verträgen werden Namensnennung, Entgelt für Erteilung der Bewilligungen und welche Arten der Verwertung der eigentümlichen geistigen Schöpfungen zulässig sind, festgelegt.³¹⁸

Verwertungsrechte sind in Werknutzungsbewilligungen inkludiert, Urheberpersönlichkeitsrechte bleiben unangetastet. Im Gegensatz zu

³¹² Büchele, Manfred: Urheberrecht, 49.

³¹³ Vgl. OGH 4 Ob 57/03s.

³¹⁴ Vgl. Büchele, Manfred: Urheberrecht, 49.

³¹⁵ Vgl. Büchele in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheberrecht, 357.

³¹⁶ Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 149.

³¹⁷ Bd.: Obligatorische Rechte (subjektive Rechte) sind Forderungsrechte. Gegensatz dazu sind dingliche Rechte (absolute Rechte).

³¹⁸ Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 149.

Werknutzungsrechten können für eigentümliche geistige Schöpfungen mehrere Werknutzungsbewilligungen gültig nebeneinander bestehen.³¹⁹

Wurden Werknutzungsbewilligungen erteilt, bevor Werknutzungsrechte eingeräumt wurden, bleiben gemäß § 24 Abs. 2 UrhG Bewilligungen grundsätzlich aufrecht, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.³²⁰

6.4.2 Werknutzungsrecht

Werknutzungsrechte sind gemäß § 24 Abs. 1 UrhG absolute Rechte, die gegenüber jedermann gültig werden und gemäß § 27 Abs. 1 UrhG vererblich und veräußerlich sind.

Räumen Urheber Dritten Werknutzungsrechte ein, ist es den Urhebern selbst untersagt, ihre eigenen eigentümlichen geistigen Schöpfungen auf die Arten, die sie abgetreten haben, zu verwerten und sie verfügen nicht mehr über die Rechte, anderen Dritten Verwertungsrechte einzuräumen.³²¹

Für Baupläne, die in Geschäftsbeziehungen entworfen werden, entstehen immer Werknutzungsrechte.³²² Je nach Auftrag dürfen Bauvorhaben nach Plänen ein- oder mehrmals ausgeführt werden.³²³ Das Recht zur Wiederverwertung ist gegeben, wenn aus den Nutzungszwecken von vornherein ersichtlich ist, dass die Pläne wiederholt³²⁴ realisiert werden sollen.³²⁵

³¹⁹ Vgl. Büchele in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheberrecht, 363.

³²⁰ Vgl. Büchele in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheberrecht, 365.

³²¹ Vgl. Büchele in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheberrecht, 364.

³²² Büchele, Manfred: Urheberrecht, 50.

³²³ OGH 4 Ob 127/00f - ÖBl-LS 2000/102.

³²⁴ Anm.: Wie schon in Kapitel 6.2 erwähnt wurde, ist dies bei Fertigteilproduktionen bzw. bei seriellen Anfertigungen ohnehin vorgesehen.

³²⁵ Vgl. Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 101.

Sowohl Werknutzungsberechtigten als auch Urhebern steht zivilrechtlicher Schutz zu und auch beide Parteien haben das Recht gerichtliche Strafmaßnahmen geltend zu machen.³²⁶

Werknutzungsrechte werden gemäß § 28 Abs. 2 UrhG originär übertragen, wenn eigentümliche geistige Schöpfungen aus dem Bereich der angewandten Künste stammen und diese aufgrund von Dienstschulden für gewerbliche Unternehmen geschaffen wurden.³²⁷

Werden eigentümliche geistige Schöpfungen als Auftragswerke aufgrund vorher geschlossener Verträge entgeltlich geschuldet, so werden Nutzungsrechte, außer es wurde vertraglich etwas anderes beschlossen, Dritten zur Einreichung oder Bauausführung konkludent übertragen.³²⁸

6.5 Freie Werknutzungen

Werknutzungen werden nicht nur durch vertragliche Einräumung von Werknutzungsrechten und -bewilligungen ermöglicht, sondern auch durch Beschränkungen der Verwertungsrechte gemäß § 41ff UrhG. Diese gesetzlichen Bestimmungen schränken Verwertungsrechte der Urheber zu Gunsten der Öffentlichkeit ein.³²⁹ Man spricht deshalb auch von „gesetzlichen Lizenzen“.

Im UrhG wird zwischen freier Werknutzung aller Werkkategorien §§ 41-42d UrhG und bestimmter Werkkategorien unterschieden.³³⁰ Die Nutzung freier Werke ist aufgrund der Gemeinfreiheit unentgeltlich.³³¹

³²⁶ Büchele in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheberrecht, 364.

³²⁷ Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 152.

³²⁸ Büchele in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheberrecht, 371.

³²⁹ Büchele, Manfred: Urheberrecht, 55.

³³⁰ Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 133.

³³¹ Büchele, Manfred: Urheberrecht, 56.

6.5.1 Freie Werknutzung aller Werkkategorien

Für den amtlichen Gebrauch dürfen eigentümliche geistige Schöpfungen, auch wenn diese noch nicht veröffentlicht oder erschienen sind, gemäß §§ 15-18a UrhG verwertet werden. Dies betrifft Situationen, in denen das Interesse der Öffentlichkeit höher bewertet wird, als die Interessen der Urheber.³³²

Dadurch können z. B. Baupläne, die als Beweismittel in Verfahren vorgelegt werden, als freie Werke im Sinne des UrhG verwertet werden.³³³

Vorübergehende Vervielfältigungen von eigentümlichen geistigen Schöpfungen sind gemäß § 41a UrhG zulässig, wenn diese flüchtig und begleitend geschehen, Teile von technischen Verfahren sind und keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben. Derartige Vervielfältigungen bestehen grundsätzlich ohne Vergütungsanspruch.³³⁴

Vervielfältigungen einzelner Stücke gemäß § 42 UrhG sind jedermann³³⁵ jederzeit zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Papier oder ähnlichen analogen Trägern³³⁶ gestattet, solange diese nicht dazu verwendet werden, das Werk dadurch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.³³⁷

Die Einwilligung der Berechtigten ist jedenfalls gemäß § 42 Abs. 8 Z 2 UrhG dann einzuholen, wenn Werke der Baukunst nach Plänen, Entwürfen oder Nachbauten solcher Werke ausgeführt werden sollen.

³³² Vgl. Wiebe (Hrsg.), Andreas, u.a.: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 153.

³³³ Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 133.

³³⁴ Vogel in: Kucsco (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 685.

³³⁵ Bd.: Mit dem Begriff „jedermann“ sind sowohl natürliche als auch juristische Personen gemeint.

³³⁶ Anm.: Darunter sind z. B. Karton, Folie, usw. zu verstehen.

³³⁷ Vgl. Schachter in: Kucsco (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 699.

6.5.2 Freie Werknutzung der Werke der bildenden Künste

Freie Werknutzungen von Werken der bildenden Künste sind in § 54 UrhG geregelt. Insbesondere werden hier Vervielfältigung, Verbreitung und Zurverfügungstellung eingehend ausformuliert.³³⁸

Gehören eigentümliche geistige Schöpfungen zu Sammlungen, dürfen deren Abbildungen vergütungsfrei in Sammlungskatalogen abgedruckt werden, um den Besucherstrom anzuregen, wobei dieses Recht nur dem Eigentümer der Sammlung zusteht.³³⁹ Das Anwerben von Besuchern geschieht größtenteils über den Internetauftritt.³⁴⁰

6.5.3 Freiheit des Straßenbildes/Panoramafreiheit

Ein weiterer Punkt der freien Werknutzungen ist in § 54 UrhG als Freiheit des Straßenbildes ausformuliert. Gemäß § 54 Abs. 1 Z 5 UrhG unterliegen diesem sowohl Werke der Baukunst als auch Werke der bildenden Künste, die sich an öffentlichen Orten befinden.

Die Freiheit des Straßenbildes ist für die gesamte Gestaltung eines Bauwerkes, einschließlich Innen- und Außenansicht, gültig.³⁴¹ Inbegriffen sind auch alle Bestandteile des Bauwerkes, wie z. B. Türen, Fenster, Portale, Treppenhaus, Stiegen, Gänge, Hofansichten, einzelne Zimmer u. a., sowie dessen Innenarchitektur wie z. B. Beleuchtung, Materialwahl, Möblierung u. a.^{342,343}

³³⁸ Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 136.

³³⁹ Braunböck in: Kucsco (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 837f.

³⁴⁰ Braunböck in: Kucsco (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 839.

³⁴¹ OGH 4 Ob 106/89 - ÖBl 1989, 187.

³⁴² Anm.: Nur im Zusammenhang mit der Gesamtgestaltung des umgebenden Raumes gültig.

³⁴³ OGH 4 Ob 106/89 - ÖBl 1989, 187.

Erlaubt sind Vervielfältigungen, Verbreitungshandlungen, öffentliche Vorführungen, Verbreitung durch den Rundfunk und Zurverfügungstellung für die Öffentlichkeit.³⁴⁴

Handelt es sich um stilisierte Darstellungen der Werke und ist die architektonische Grundstruktur nicht ident, so liegen Bearbeitungen gemäß § 14 UrhG vor.³⁴⁵ Folglich können urheberrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.

6.5.3.1 Werke der Baukunst

Dazu zählen Bauwerke jeder Art, die bereits baulich realisiert wurden.³⁴⁶ In Österreich ist es erlaubt, fotografische Abbildungen von Werken der Baukunst zu vervielfältigen und zu verbreiten.³⁴⁷ Es ist dabei irrelevant, ob es sich um Bauobjekte auf öffentlichem oder privatem Grund handelt.³⁴⁸

Alle Bestandteile eines Bauobjektes sind als freie Werke anzusehen, außer sie unterliegen dem urheberrechtlichen Schutz.³⁴⁹ Innenansichten sind wie Außenansichten von der freien Werknutzung erfasst.³⁵⁰ Dazu gehören Hofansichten, Innenteile der Bauobjekte sowie Bestandteile der Bauobjekte in Innenräumen.³⁵¹

Zu erwähnen ist, dass nicht alle Bestandteile von Bauobjekten, wenn diese zusammen einheitliche Kunstwerke bilden, von der freien Werknutzung erfasst

³⁴⁴ Braunböck in: Kucsco (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 846.

³⁴⁵ Vgl. OGH 4 Ob 51/94 - Veröff. SZ 67/70.

³⁴⁶ Braunböck in: Kucsco (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 844.

³⁴⁷ Braunböck in: Kucsco (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 844f.

³⁴⁸ OGH 4 Ob 106/89 - ÖBl 1989, 187.

³⁴⁹ OGH 4 Ob 80/94 - Veröff: SZ 62/148 = EvBl 1990/16 S 85 = MR 1991,25 (Walter, S 4) = ÖBl 1989,187 = GRURInt 1991,56 RS U OGH 1994-07-12 4 Ob 80/94 Auch; Beisatz: Hier: Glasmalereien auf Fenstern. (T1).

³⁵⁰ OGH 4 Ob 106/89 - ÖBl 1989, 187, OGH 4 Ob 80/94 - Veröff: SZ 62/148 = EvBl 1990/16 S 85 = MR 1991,25 (Walter, S 4) = ÖBl 1989,187 = GRURInt 1991,56 RS U OGH 1994-07-12 4 Ob 80/94 Auch; Beisatz: Hier: Glasmalereien auf Fenstern. (T1).

³⁵¹ Vgl. Braunböck in: Kucsco (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 845.

sind.³⁵² Bauobjekte in ihrer Gesamtheit können als freie Werke vom UrhG ausgenommen sein, Fassadengestaltungen können in diesen Fällen aber trotzdem urheberrechtlichem Schutz unterliegen. Dritte dürfen Aufnahmen der Objekte nicht ohne Zustimmung der Rechteinhaber vervielfältigen oder verbreiten.

Ausgenommen von der freien Werknutzung sind jedenfalls die Nachbauten von Werken der Baukunst, Bauobjekte und Modelle eingeschlossen.³⁵³

6.5.3.2 Werke der bildenden Künste

Gemäß § 54 Abs. 1 Z 5 UrhG sind Werke der bildenden Künste von der Panoramafreiheit erfasst, wenn sie angefertigt wurden, um an dem öffentlichen Verkehr dienenden Orten zu bleiben.³⁵⁴

Zu berücksichtigen ist ebenso, ob diese Werke nach dem Abbau weiterhin bestehen bleiben oder danach wertlos werden.³⁵⁵

6.5.3.3 Auswirkungen der Einschränkung der Panoramafreiheit

Welche Auswirkungen die im europäischen Parlament im Jahr 2015 diskutierte, einheitliche Einschränkung der Panoramafreiheit in Österreich bzw. in Europa gehabt hätte, wird bei urheberrechtlicher Betrachtung des Eiffelturmes sichtbar. Nachdem der Urheber Alexandre Gustave Eiffel im Jahr 1923 verstorben und die Schutzdauer von 70 Jahren seit dem Jahr 1993 abgelaufen war, steht der Eiffelturm als Werk der Baukunst nicht mehr unter dem Schutz des UrhG.³⁵⁶

³⁵² Vgl. Braunböck in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 845.

³⁵³ Vgl. Braunböck in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 846.

³⁵⁴ Vgl. Braunböck in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 845.

³⁵⁵ BGH 24.01.2002. I ZR 102/99.

³⁵⁶ Vgl. <http://www.ksta.de/ratgeber/finanzen/recht/urheberrecht-warum-fotos-vom-eiffelturm-teuer-werden-koennen-22390310>.

In Frankreich gibt es keine Panoramafreiheit; die Illumination des Eiffelturmes wird als Kunstwerk angesehen.³⁵⁷ Die Betreibergesellschaft SETE beansprucht das Urheberrecht für die Lichtinstallation; das bedeutet, dass sämtliche Aufnahmen des Eiffelturmes bei Nacht ohne vorherige Genehmigung von SETE nicht genutzt werden dürfen.

Aufnahmen, die unternachts gemacht werden, können urheberrechtlich gesehen verbreitet, vervielfältigt und zur Verfügung gestellt werden. Nachtaufnahmen, die den Eiffelturm beleuchtet zeigen, sind von der freien Werknutzung ausgeschlossen und stehen unter urheberrechtlichem Schutz. Die Betreibergesellschaft kann bei Verstößen Unterlassungs-³⁵⁸ bzw. Schadenersatzforderungen³⁵⁹ geltend machen.³⁶⁰

Private Verwendung von Nachtaufnahmen des Eiffelturmes ist zulässig. Nicht zulässig sind Vervielfältigungen, Verbreitungen und Veröffentlichungen dieser Fotos. Dazu zählen auch Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken.

Während der Fußball EM 2016 in Frankreich waren in sämtlichen sozialen Netzwerken private Aufnahmen von Personen mit dem Eiffelturm bei Nacht zu finden. Die Betreibergesellschaft SETE verlangt bei Fotos, die in Blogs bzw. in sozialen Netzwerken veröffentlicht werden, dass diese mit dem Zusatz „copyright Tour Eiffel – illuminations Pierre Bideau“ versehen werden.³⁶¹ SETE kann gegen sämtliche Personen, die gegen diese Bedingung verstoßen, rechtliche Schritte einleiten.

³⁵⁷<http://www.ksta.de/ratgeber/finanzen/recht/urheberrecht-warum-fotos-vom-eiffelturm-teuer-werden-koennen-22390310>.

³⁵⁸ Anm.: Siehe Kapitel 8.1.1.

³⁵⁹ Anm.: Siehe Kapitel 8.1.6.

³⁶⁰<http://www.ksta.de/ratgeber/finanzen/recht/urheberrecht-warum-fotos-vom-eiffelturm-teuer-werden-koennen-22390310>.

³⁶¹<http://www.ksta.de/ratgeber/finanzen/recht/urheberrecht-warum-fotos-vom-eiffelturm-teuer-werden-koennen-22390310>.

7 Präventive Maßnahmen, um Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen

Um etwaigen Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, ist es vernünftig, alle Rechte und Pflichten der an den Projekten Beteiligten schriftlich festzuhalten und das Dokument von diesen unterfertigen zu lassen. Verträge können sowohl schriftlich als auch durch nicht verschriftlichte übereinstimmende Willenserklärungen Gültigkeit erlangen. Drohen Rechtsstreitigkeiten, ist es selbstverständlich hilfreich, Schriftstücke als Beweis vorlegen zu können.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, vorgefertigte Verträge zu verwenden oder diese eigens für durchzuführende Projekte aufzusetzen. Bei Durchführung komplexer Projekte ist die Verwendung individueller Verträge zu empfehlen. In Verträgen werden alle gegenseitigen Rechte und Pflichten geklärt. Durch Unterfertigung verpflichten sich alle Beteiligten zur Einhaltung der festgesetzten Pflichten.

Die Vertragsgestaltung können alle an dem Rechtsgeschäft Beteiligten vornehmen, wobei auf allseits Rücksicht zu nehmen ist. Sind Vertragspartner mit dem Vertrag nicht einverstanden, können sie die Unterschrift verweigern; es mangelt dann an vertraglichem Konsens.

In der Praxis ist es durchwegs Realität, dass manche Parteien mehr Erfahrung in der Vertragsgestaltung haben, wodurch die Gefahr besteht, dass sie durch komplexe Vertragsgestaltung anderen Vertragspartnern ihren Willen aufzwingen bzw. sich selbst mehr begünstigen.

Jegliche Rechte, die durch das UrhG entstehen, stehen den Urhebern zu. Die Möglichkeit, Rechte und Pflichten, die aus der Schaffung von eigentümlichen geistigen Schöpfungen hervorgehen, abzutreten oder zu übertragen, obliegt allein den Urhebern.

7.1 Vertragsgestaltung als Urheber

Urheber sollten in erster Linie darauf achten, dass alle Rechte, von denen sie wollen, dass diese ihnen selbst zustehen, durch den zu schließenden Vertrag nicht an Dritte übertragen werden. Bevor Urheber Dritten Rechte einräumen, sollten sie sich genauestens über sämtliche Konsequenzen informieren.

Es ist von Vorteil, jene Rechte, die an Dritte übertragen werden sollen, und Pflichten, an die sich Urheber und Dritte binden, im Vertrag einzeln anzuführen. Dadurch kann Missverständnissen vorgebeugt werden.

7.1.1 Übertragung Urheberpersönlichkeitsrechte

Sämtliche Urheberpersönlichkeitsrechte bleiben zu Lebzeiten der Urheber von Vertragsgestaltungen ausgeschlossen. Urheber können diese Rechte aber durch Erbverträge an Erben (dabei kann es sich sowohl um natürliche als auch juristische Personen handeln) übertragen.

7.1.2 Einräumung Verwertungsrechte

Verwertungsrechte können Dritten einzeln oder in ihrer Gesamtheit eingeräumt werden. Im Berufsalltag der angestellten Architekten wird durch Dienstverträge geregelt, dass Verwertungsrechte an eigentümlichen geistigen Schöpfungen, die aus Erfüllung der Dienstpflichten der Architekten hervorgegangen sind, bei den Dienstgebern verbleiben.³⁶²

Da in diesen Fällen von Erreichung des Vertragszweckes auszugehen ist, gehen Nutzungsrechte in der Regel stillschweigend auf die Dienstgeber über.³⁶³ Schaffen Architekten als Urheber außerhalb ihrer dienstvertraglichen

³⁶² Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 24.

³⁶³ Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 25.

Verpflichtungen eigentümliche geistige Schöpfungen, so obliegen ihnen sämtliche Urheberrechte.³⁶⁴

7.1.3 Änderung von Werken der Baukunst

Urheber können gemäß § 83 Abs. 3 UrhG unbefugte Änderungen nicht untersagen und nicht verlangen, dass Werke der Baukunst abgetragen, umgebaut oder ihnen gemäß § 82 Abs. 5 UrhG überlassen werden.

Architekten als Urheber können selbstverständlich versuchen, sich vertraglich (z. B. mit Konventionalstrafen³⁶⁵) gegen Änderungen, wenn diese nicht den Planungen entsprechen, zu schützen, allerdings werden Vertragspartner Klauseln inkludieren wollen, die Änderungen, welche hinsichtlich funktionaler Bedürfnisse eventuell notwendig sind, einschließen.³⁶⁶

7.2 Vertragsgestaltung mit Verwertern

Als Verwerter werden in diesem Zusammenhang Auftraggeber bzw. Arbeitgeber verstanden. In vertraglich vereinbarten Arbeitsverhältnissen werden Arbeitnehmer meist nicht nur für die Schaffung von Werken, sondern gleichzeitig für die Einräumung von Nutzungsrechten an eigentümlichen geistigen Schöpfungen an Verwerter vergütet.³⁶⁷

Vorgefertigte Werkverträge zielen nicht auf wirtschaftlichen Erfolg der Urheber ab, sondern auf den Ertrag der Unternehmen. Wollen Werkvertragsnehmer Nutzungsrechte ihrer eigentümlichen geistigen Schöpfungen nicht an Verwerter abtreten, sollte das schriftlich ausformuliert und festgehalten werden.

³⁶⁴ Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 26.

³⁶⁵ Bd.: Wurde es vertraglich vereinbart, können im Falle des Zuwiderhandelns Konventionalstrafen (Pönale) eingefordert werden.

³⁶⁶ Vgl. Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 114.

³⁶⁷ Wartinger, Christina: Urheberrecht und Arbeitsverhältnis, 80.

Vertraglich kann höheres Entgelt als Entlohnung vereinbart werden, wenn Arbeitnehmer zu Werkschöpfungen angestellt werden, um Sondervergütungen überflüssig zu machen.³⁶⁸

Gleichzeitig mit den Nutzungsrechten übertragen Arbeitnehmer den Arbeitgebern das Recht zur Ausübung der Veröffentlichung.³⁶⁹ Werden eigentümliche geistige Schöpfungen von Verwertern gegen den Willen der Urheber aufgrund einer Rechteübertragung veröffentlicht, haben Urheber zumindest Anspruch auf Unterlassung der Namensnennung.³⁷⁰

Verwerter können in Verträgen festhalten, dass Arbeitnehmer auf eine Verfolgung von Verstößen gegen Urheberpersönlichkeitsrechte verzichten.³⁷¹ Arbeitnehmer sollten in diesen Fällen wissen, dass Form und Ausmaß der Eingriffe der Verwerter kaum beeinflussbar sind.³⁷²

Die Urheberbezeichnung in Anspruch zu nehmen, ist ein unverzichtbares Recht der Urheber.³⁷³ Bestehen Arbeitnehmer darauf, dass ihre eigentümlichen geistigen Schöpfungen ihnen zugeschrieben und durch Namensnennung mit ihnen in Verbindung gebracht werden, werden sie Vereinbarungen betreffend der Ausübung der Urheberpersönlichkeitsrechte durch Verwerter nicht zustimmen.

Arbeitnehmer sollten sich darüber im Klaren sein, mit welchen Erträgen oder Verlusten sie durch die Unterfertigung von Verträgen, die von Verwertern aufgesetzt wurden, zu rechnen haben.

³⁶⁸ Wartinger, Christina: Urheberrecht und Arbeitsverhältnis, 83.

³⁶⁹ Vgl. Wartinger, Christina: Urheberrecht und Arbeitsverhältnis, 137f.

³⁷⁰ Wartinger, Christina: Urheberrecht und Arbeitsverhältnis, 137.

³⁷¹ Vgl. Wartinger, Christina: Urheberrecht und Arbeitsverhältnis, 136.

³⁷² Wartinger, Christina: Urheberrecht und Arbeitsverhältnis, 136.

³⁷³ OGH 4 Ob 164/02z, ÖJZ-LSK 2002/215 = ÖJZ-LSK 2002/216 = MR 2002,307 (Walter) = EvBl 2002/198 S 767 - EvBl 2002,767 = Dittrich, RfR 2003,1 = ÖBl-LS 2003/36 = RdW 2003,265 = ÖBl 2003,147 (Wolner) = GRUR Int 2004,159 = SZ 2002/96.

7.3 Vertragsgestaltung mit Konsumenten

Beim Erwerb von eigentümlichen geistigen Schöpfungen können Konsumenten Bedingungen auferlegt werden.

Bei Verkauf oder Vermietung von Objekten kann vertraglich festgesetzt werden, dass Konsumenten architektonische Gesamtbilder nicht beeinträchtigen dürfen. Der Eigentümer oder Mieter ist demzufolge dazu verpflichtet, von Urhebern untersagte Handlungen zu unterlassen.

Urheber können Mietern durch Zusätze in Mietverträgen Änderungen der Erscheinungsbilder gestatten. Dies hat z. B. Friedensreich Hundertwasser beim „Hundertwasserhaus“ umgesetzt. Durch Unterzeichnung der Mietverträge erhalten die Mieter die Möglichkeit zur Ausübung des Fensterrechtes gemäß § 488 ABGB. Dadurch ist Mietern gestattet, die äußere Hülle der Bauobjekte in den Bereichen, die sich um ihre Fenster befinden, eigenständig kreativ zu gestalten.³⁷⁴

³⁷⁴ Vgl. <http://www.hundertwasser-haus.info/blog/2011/07/18/das-fensterrecht/>.

8 Rechtsdurchsetzung

Instrumente zur Rechtsdurchsetzung sind in §§ 81-93 UrhG geregelt. Zur Rechtsdurchsetzung befugt sind grundsätzlich diejenigen, deren Rechte verletzt wurden. Haben Urheber ihre originär entstandenen Urheberrechte nicht an Dritte abgetreten, sind sie selbst zur Ergreifung aller rechtlichen Maßnahmen gegen Verletzungen im Sinne des UrhG berechtigt.

Sind an eigentümlichen geistigen Schöpfungen Mit- oder Teilurheber beteiligt, so sind diese, je nach vorliegender Urheberschaft und Art der Rechtsverletzung, entweder alleine oder gemeinsam dazu befugt, die ihnen zustehenden Rechte durchzusetzen.

Haben Urheber Dritten Verwertungsrechte oder Nutzungsrechte eingeräumt, definiert das Recht, das verletzt wurde, wer von den Vertragspartnern die Rechtsdurchsetzung verfolgen kann.

Grundsätzlich können sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Maßnahmen bei Verletzungen von Immaterialgüterrechten gesetzt werden.³⁷⁵ Das UrhG sieht ebenfalls Sanktionen vor, wenn Eingriffe in persönlichkeits- oder wettbewerbsrechtliche Bestimmungen erfolgen.³⁷⁶

Urheberrechtliche Verletzungen werden also zusätzlich auf dem Zivilrechtsweg verfolgt; an Landesgerichten gilt gemäß §§ 27 Abs. 1 ZPO Anwaltszwang.³⁷⁷

Werden Urheberrechtsverletzungen begangen, sind Rechteinhaber nicht dazu verpflichtet, sofort Maßnahmen dagegen zu ergreifen.³⁷⁸ Stillschweigender Verzicht auf Rechtsverfolgung gilt in diesem Zusammenhang nicht und es

³⁷⁵ Wiebe (Hrsg.), Andreas, u.a.: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 163.

³⁷⁶ Büchele, Manfred: Urheberrecht, 82.

³⁷⁷ Vgl. Büchele, Manfred: Urheberrecht, 82.

³⁷⁸ Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 195.

kommt auch nicht zur Verwirkung zustehender gesetzlicher Ansprüche der Rechteinhaber.³⁷⁹

8.1 Zivilrechtliche Vorschriften

Zivilrechtliche Sanktionen gemäß §§ 81-90d UrhG finden bei Verletzungen der immaterialgüterrechtlichen Schutzrechte Anwendung. Befinden sich rechtswidrig hergestellte Werke auf dem Markt, können diese aus dem Verkehr gezogen werden. Ebenfalls kann Auskunft über Umfang der Verletzung sowie Schadenersatz verlangt werden.

8.1.1 Unterlassungsanspruch

Der Unterlassungsanspruch ist das wichtigste zivilrechtliche Instrument auf dem Gebiet des Urheberrechtes und wird in § 81 UrhG geregelt. Eingriffe in Verwertungsrechte und Urheberpersönlichkeitsrechte werden durch Unterlassungsbegehren, die bei den zuständigen Bezirksgerichten eingereicht werden, geschützt.³⁸⁰

Der Anspruch auf Unterlassung ist verschuldensunabhängig.³⁸¹ Voraussetzung, um Unterlassungsbegehren einreichen zu können, ist eine unmittelbar drohende Verletzung der Urheberrechte.³⁸² Sind bereits Verletzungen eingetreten, können Urheber gegen befürchtete erneute Eingriffe vorgehen, wenn Wiederholungsgefahr besteht.³⁸³

³⁷⁹ OGH 4 Ob 73/99k - Veröff: SZ 63/193 = MR 1990,230 (M Walter) = GRURInt 1991,65 = ÖBl 1991,188 RS U OGH 1999-04-13 4 Ob 73/99k Auch.

³⁸⁰ Ofner in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 1149.

³⁸¹ Wiebe (Hrsg.), Andreas, u.a.: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 163.

³⁸² Ofner in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 1149.

³⁸³ Ofner in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 1149.

Um zur Absicherung der Unterlassungsansprüche raschen Erfolg zu erzielen, und für die Zeit, die zur Beweismittelsicherung beansprucht wird, können gemäß § 87c UrhG einstweilige Verfügungen beantragt werden.

Unterlassungsklagen können sowohl gegen natürliche Personen als auch gegen Unternehmen eingebracht werden.³⁸⁴ Sie richten sich gegen unmittelbare Täter, Mittäter, Anstifter und Gehilfen der Störer.³⁸⁵ Haben Mitarbeiter in Betrieben von Unternehmen Rechtsverletzungen begangen, haften gemäß § 88 UrhG die Inhaber der Unternehmen.

Rechteinhaber können von Unterlassungsansprüchen Gebrauch machen, um ihre Schutzrechte zu verteidigen.³⁸⁶ Diese stehen sowohl Urhebern, deren Erben, als auch Inhabern von Werknutzungsrechten zu.³⁸⁷ Gibt es mehrere Rechteinhaber für eine einzige eigentümliche geistige Schöpfung, so ist jeder für sich alleine berechtigt, gegen Verletzungen vorzugehen.³⁸⁸

Werden Unterlassungsbegehren verfasst, sollte darauf geachtet werden, dass bei den Formulierungen nicht zu viel Spielraum gelassen wird.³⁸⁹ Konkrete Beschreibungen der durchzuführenden Unterlassungen inkludieren allerdings keine „ähnlichen“ Verletzungen.³⁹⁰

Während der Dauer des Urheberrechtes³⁹¹ können darauf gegründete Unterlassungsansprüche innerhalb dieser Frist binnen 30 Jahren gem. § 1478 ABGB geltend gemacht werden.³⁹² Handelt es sich um Dauerdelikte, können

³⁸⁴ Vgl. Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 159.

³⁸⁵ Ofner in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 1159.

³⁸⁶ Ofner in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 1157.

³⁸⁷ Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 159.

³⁸⁸ Ofner in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 1157.

³⁸⁹ Vgl. Ofner in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 1155.

³⁹⁰ Ofner in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 1155.

³⁹¹ Anm.: Siehe Kapitel 1.1.4.5.2.

³⁹² Ofner in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 1163.

Unterlassungsansprüche, solange Verletzungen des Urheberrechtes anhalten, nicht verjähren.³⁹³

Werke der Baukunst sind von Unterlassungsansprüchen ausgenommen, da eventuelle unbefugte Änderungen von Schöpfern nicht untersagt werden können.³⁹⁴ Vervielfältigungen, Verbreitungen und Zurverfügungstellungen von Skizzen, Konzepten, Entwürfen, Plänen und Modellen sind dagegen rechtlich entsprechend verfolgbar.

8.1.2 Beseitigungsanspruch

Gemäß § 82 UrhG richten sich verschuldensunabhängige Beseitigungsansprüche gegen Eigentümer der Eingriffsgegenstände und setzen bereits eingetretene rechtswidrige und fortdauernde Zustände voraus.³⁹⁵ Rechteinhaber verlangen dadurch die Vernichtung, Unbrauchbarmachung oder Beseitigung unerlaubt erzeugter Eingriffsgegenstände.³⁹⁶ Die Beseitigung von eigentümlichen geistigen Schöpfungen kann je nach Werkkategorien unterschiedlich ausfallen.³⁹⁷

Um raschen Erfolg zu erzielen, zur Absicherung von Beseitigungsansprüchen und für die Zeit, die zur Beweismittelsicherung benötigt wird, können einstweilige Verfügungen beantragt werden.³⁹⁸

Kann eine Beseitigung von rechtswidrigen Handlungen auch ohne Vernichtung durch gelindere Maßnahmen erzielt werden, sind diese gemäß § 82 Abs. 4 UrhG bevorzugt anzuwenden.

³⁹³ Ofner in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 1163.

³⁹⁴ Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 197.

³⁹⁵ St. Korn in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 1168, 1171.

³⁹⁶ Vgl. St. Korn in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 1168.

³⁹⁷ Vgl. St. Korn in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 1169.

³⁹⁸ Büchele, Manfred: Urheberrecht, 84.

Neben Vernichtungsansprüchen können gemäß § 82 Abs. 5 UrhG auch Überlassungsansprüche geltend gemacht werden. Die Übertragung von Besitztümern und Eigentum gegen angemessene Entschädigung, die die Herstellungskosten nicht überschreiten darf, findet allerdings bei Werken der Baukunst keine Anwendung.³⁹⁹

Beseitigungsansprüche bestehen schon beim Abdruck von Werken der bildenden Künste in Büchern.⁴⁰⁰ Bei von Urhebern nicht genehmigten Vervielfältigungen oder Verbreitungen urheberrechtlich geschützter Skizzen, Darstellungen, Plänen, Abbildungen oder Fotos kann die Beseitigung bzw. kann angemessene Vergütung aufgrund wirtschaftlicher Einbußen der Urheber verlangt werden. Gelindere Maßnahmen, wie z. B. das Entfernen von Beiträgen aus den Buchbeständen, sind auch zulässig.⁴⁰¹

8.1.3 Unterlassungsanspruch und Beseitigungsanspruch bei Werken der Baukunst

Werke der bildenden Künste und der Baukunst werden in § 83 UrhG gesondert geregelt. Für diese Werke gelten andere Bestimmungen, die wesentliche Einschränkungen beinhalten, da sowohl die Interessen der Urheber als auch die der Eigentümer gewahrt werden müssen.⁴⁰²

Bei Werken der Baukunst bestehen gegen unbefugte Änderungen, gegen unberechtigte Ausführungen oder bereits begonnene Nachbauten weder Unterlassungsansprüche noch Beseitigungsansprüche. Urheber können sich in diesen Fällen nur auf Ausschiderungsansprüche berufen.⁴⁰³

³⁹⁹ St. Korn in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 1184.

⁴⁰⁰ OGH 4 Ob 274/02a - MR 2003, 162 (Walter), ecolex 2004/20, 42 (Schumacher).

⁴⁰¹ OGH 4 Ob 274/02a - MR 2003, 162 (Walter), ecolex 2004/20, 42 (Schumacher).

⁴⁰² Vgl. St. Korn in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 1191.

⁴⁰³ Vgl. Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 167.

Ausschilderungen können positiv oder negativ ausformuliert sein, sie müssen Umstände lediglich wahrheitsgemäß zum Ausdruck bringen und dürfen nicht irreführend sein.⁴⁰⁴

Werden aufgrund vorliegender Pläne Werke der Baukunst unberechtigterweise von Dritten ausgeführt oder werden unbefugt Nachbauten von Werken der Baukunst beabsichtigt, müssen Urheber Unterlassungsansprüche rechtzeitig geltend machen.⁴⁰⁵ Die Bauausführung durch Dritte aufgrund vorliegender Pläne der Urheber ist zumindest dann zulässig, wenn vertraglich keine konkreten Bestimmungen zur Unterlassung vereinbart wurden.⁴⁰⁶

Von Schöpfern geforderte Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist zu bewilligen, wenn diese durchführbar ist und öffentliche Interessen und Interessen der Eigentümer nicht dagegen stehen.⁴⁰⁷

8.1.4 Veröffentlichung des Urteils

Hat die Öffentlichkeit an Urteilen betreffend Unterlassungen, Beseitigungen oder Feststellungen betreffend das Bestehen oder Nichtbestehen von Ausschließlichkeitsrechten oder bezüglich Urheberschaft berechtigtes Interesse, sind diese gemäß § 85 UrhG zu veröffentlichen.

Verletzte sind in diesen Fällen berechtigt, Urteilsveröffentlichung auf Kosten der Gegner zu veranlassen.⁴⁰⁸ Veröffentlichungen sind in denselben Medien zu veranlassen, in denen die Rechtsverletzungen bekannt gegeben wurden.⁴⁰⁹

Jedenfalls werden Urteilsveröffentlichungen nach dem Talionsprinzip durchgeführt; das heißt, sie werden in der gleichen Form und Aufmachung

⁴⁰⁴ OGH 3 Ob 279/57 - Veröff: JBl 1958,180.

⁴⁰⁵ Vgl. Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 167.

⁴⁰⁶ OGH 4 Ob 117/08x - RdW 2008/717 S 775 - RdW 2008,775 = bbl 2009,36/24 - bbl 2009/24 = MR 2009,138 (Walter) = ÖBl-LS 2009/64 - Planungsvertrag = HS 39.241.

⁴⁰⁷ Vgl. St. Korn in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 1193.

⁴⁰⁸ Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 159f.

⁴⁰⁹ Wiebe (Hrsg.), Andreas, u.a.: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 166.

veröffentlicht wie die Rechtsverletzungen.⁴¹⁰ Ist dies nicht möglich, sind angemessene Veröffentlichungen anzustreben.⁴¹¹

Veröffentlichungen umfassen nur Urteilssprüche, nicht jedoch Urteilsbegründungen, Kostenentscheidungen oder sonstige Bestandteile der Urteilssprüche.⁴¹²

8.1.5 Anspruch auf Entgelt

Werden Verwertungsrechte oder Nutzungsrechte durch Dritte verletzt, so ist dem Rechteinhaber gemäß § 86 UrhG angemessenes Entgelt zu entrichten.

Verschuldensunabhängige Bereicherungsansprüche werden mittels finanziellem Ausgleich abgegolten⁴¹³, wobei dieser in Höhe jener Beträge zu leisten ist, der dem Rechteinhaber bei rechtmäßiger Nutzung zusteht.⁴¹⁴

Auftraggeber dürfen auch in Fällen von Wettbewerben künstlerische Lösungsvorschläge der Wettbewerbsteilnehmer nur nach entsprechenden vertraglichen Absprachen gegen entsprechende Entlohnung bzw. Honorierung gebrauchen.⁴¹⁵ Die Teilnahme an Wettbewerben beinhaltet keine Übertragung der Nutzungsrechte, da dadurch noch keine Verträge zustande gekommen sind.⁴¹⁶

⁴¹⁰ Tonniger in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 1230.

⁴¹¹ Vgl. Tonniger in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 1231.

⁴¹² Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 200.

⁴¹³ Guggenbichler in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 1234.

⁴¹⁴ Guggenbichler in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 1236.

⁴¹⁵ OGH 4 Ob 62/07g - Zak 2010/717 S 413 - Zak 2010,413 = immolex-LS 2010/105 = JBl 2011,110 = EvBl-LS 2011/26 = Jus-Extra OGH-Z 4912 = Madl, RPA 2011,81 = RPA 2011,83 = bbl 2011,91/62 - bbl 2011/62 = RdW 2011/77 S 82 - RdW 2011,82 = ecolex 2011/139 S 342 - ecolex 2011,342 = MR 2011,273 (Walter) = SZ 2010/119 = HS 41.197 = HS 41.245 = HS 41.258 - Flughafen Wien II - Städtebauliche Konzeption Flughafen Wien, OGH 4 Ob 9/09s - MR 2010,26 (Walter) - Budget Style Hotel.

⁴¹⁶ Vgl. Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 91.

Die Zuständigkeit bei Streitigkeiten nach § 86 UrhG liegt bei den Handelsgerichten der Hauptniederlassungen der Unternehmen der Beklagten oder, wenn kein allgemeiner Gerichtsstand besteht, bei den Handelsgerichten, in deren Sprengel die verletzenden Handlungen stattgefunden haben.⁴¹⁷

8.1.6 Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns

Verschuldensabhängige Ansprüche auf Schadenersatz gemäß § 87 UrhG inkludieren auch entgangene Gewinne.

Schadenersatz kann sowohl bei unbefugten Werk- oder Leistungsverwertungen als auch bei Verletzungen der Urheberpersönlichkeitsrechte geltend gemacht werden⁴¹⁸, wobei ein Nachweis des Schadens erforderlich ist.⁴¹⁹ Entschädigungen gelten nicht nur für Vermögensschäden, sondern auch für immaterielle Schäden.⁴²⁰

Rechtsverletzer haben den Rechteinhabern also Schadenersatz bzw. entgangenen Gewinn zu leisten.⁴²¹ Rechteinhaber können in dieser Hinsicht Urheber, Erben oder Werknutzungsberechtigte sein.⁴²²

Gewinn ist auch herauszugeben, wenn Werke der bildenden Künste unbefugt der Vervielfältigung oder der Verbreitung ausgesetzt wurden.⁴²³

8.1.7 Rechnungslegung

Sind Rechtsverletzer zur Leistung eines angemessenen Entgeltes, angemessener Vergütungen oder angemessener Anteile an solchen Vergütungen, zu

⁴¹⁷ Guggenbichler in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 1240.

⁴¹⁸ Büchele, Manfred: Urheberrecht, 86.

⁴¹⁹ Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 203.

⁴²⁰ Guggenbichler in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 1248.

⁴²¹ Guggenbichler in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 1245.

⁴²² Guggenbichler in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 1245.

⁴²³ Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 204f.

Schadenersatz, zur Herausgabe der Gewinne oder zur Beseitigung verurteilt worden, haben die Anspruchsberechtigten Rechnungen, die von einem Sachverständigen geprüft wurden, vorzulegen.

8.1.8 Verjährung zivilrechtlicher Ansprüche

Schadenersatzansprüche und Ansprüche auf angemessenes Entgelt, angemessene Vergütung oder Gewinnherausgabe verjähren binnen drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.⁴²⁴

8.2 Strafrechtliche Vorschriften

Strafrechtliche Sanktionen gegen Verletzungen der Urheber- und Leistungsschutzrechte werden in §§ 91-93 UrhG geregelt. Diese Strafen setzen rechtswidriges und vorsätzliches Handeln gegen urheberrechtliche Verwertungsrechte, verwandte Schutzrechte, den Schutz technischer Maßnahmen oder Kennzeichnungsschutz voraus.⁴²⁵

Strafbare Verletzungen des Immaterialgüterrechtes sind Privatanklagedelikte; das bedeutet, dass die Rechteinhaber selbst⁴²⁶ gegen derartige Rechtsverletzungen vorgehen und Klagen bei Gericht einbringen müssen.⁴²⁷

Anträge auf strafrechtliche Verfolgung müssen Rechteinhaber selbst bei den jeweiligen Straflandesgerichten der Sprengel, in denen rechtsverletzende Handlungen stattgefunden haben, schriftlich oder mündlich einbringen.⁴²⁸

⁴²⁴ Ciresa, Meinhard: Urheberwissen leicht gemacht, 208.

⁴²⁵ Büchele, Manfred: Urheberrecht, 88.

⁴²⁶ Anm.: Im Gegensatz zu Offizialdelikten, die von Staatsanwaltschaften verfolgt werden.

⁴²⁷ Wiebe (Hrsg.), Andreas, u.a.: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 168.

⁴²⁸ Spreitzer-Kropiunik/Mosing in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 1377, 1389.

8.2.1 Eingriff

Liegen gemäß § 91 Abs. 1 UrhG Eingriffe in die in den §§ 86 Abs. 1 UrhG, 90b UrhG, 90c Abs. 1 UrhG oder 90d UrhG angeführten Rechte vor, werden diese mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

Gemäß § 91 Abs. 1 UrhG sind Eingriffe nicht strafbar, wenn unbefugte Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch vorliegen. Handelt es sich allerdings um Vervielfältigungen von Plänen oder Entwürfen für Werke der Baukunst, sind diese nur mit Zustimmung der Rechteinhaber möglich.⁴²⁹ Somit können diese Vervielfältigungen durchaus auch strafrechtlich verfolgt werden.⁴³⁰

Rechteinhaber tragen ein hohes Kostenrisiko, da bei der strafrechtlichen Verfolgung von Immaterialgüterrechtsverletzungen bereits bei Verfahrensbeginn einige Gebühren zu entrichten sind.⁴³¹ Eine Rückerstattung der Gebühren ist möglich, wenn Verurteilte zum Ersatz verpflichtet werden, weswegen strafrechtliche Maßnahmen von Urhebern selten ergriffen werden.⁴³²

8.2.2 Vernichtung und Unbrauchbarmachung

Privatankläger können mittels Anträgen die Vernichtung und Unbrauchbarmachung der Eingriffsgegenstände und –mittel gemäß § 92 UrhG verlangen. Es ist dabei unerheblich, wer deren Besitzer ist.⁴³³

Können rechtswidrige Handlungen auch ohne Vernichtung durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden, sind diese durchzuführen.⁴³⁴

⁴²⁹ Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 161.

⁴³⁰ Vgl. Höhne, Thomas: Architektur und Urheberrecht, 161.

⁴³¹ Vgl. Spreitzer-Kropiunik/Mosing in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheberrecht, 1390.

⁴³² Spreitzer-Kropiunik/Mosing in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheberrecht, 1391.

⁴³³ Spreitzer-Kropiunik/Mosing in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheberrecht, 1394.

⁴³⁴ Spreitzer-Kropiunik/Mosing in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheberrecht, 1398.

Aufgrund Beschränkungen der Beseitigungsansprüche sind Werke der Baukunst von Vernichtung und Unbrauchbarmachung ausgeschlossen.⁴³⁵

⁴³⁵ Vgl. Spreitzer-Kropiunik/Mosing in: Kucsko (Hrsg.), Guido, u.a.: Urheber.recht, 1396f.

9 Fazit

Das Immaterialgüterrecht bietet eine Vielzahl an Möglichkeiten, um eigentümliche geistige Schöpfungen zu schützen. Natürliche Personen, die zu schützende Werke hervorgebracht haben, erhalten als Urheber gesetzlich umfangreichen persönlichkeits- und vermögensrechtlichen Schutz. Die im Immaterialgüterrecht geregelten Schutzvorschriften beugen der wirtschaftlichen Bereicherung Dritter durch Rechtsverletzungen vor.

Im Berufsfeld von Architekten bestimmen die arbeitsrechtlichen Bedingungen, unter denen sie eigentümliche geistige Schöpfungen hervorgebracht haben, welche Rechte und Pflichten sie zu erfüllen haben. Grundsätzlich ist es daher enorm wichtig, dass Verträge, die mit Dritten (z. B. Dienstgebern, Auftraggebern) geschlossen werden, genauestens formuliert und überprüft werden.

Nutzungs- und Verwertungsrechte, die Urheber Dritten übertragen, können sowohl zu bestmöglichen wirtschaftlichen Ergebnissen als auch zur Verringerung der erbrachten geistigen Leistungen führen. Daher sollten Urheber, denen grundsätzlich sämtliche Rechte originär zustehen, stets darauf achten, ob sie diese Rechte Dritten tatsächlich einräumen wollen und welche Konsequenzen und Gefahren damit verbunden sind.

Vertragsgestaltung ist das wohl wichtigste Instrument, auf das Urheber zurückgreifen können, um ihre eigentümlichen geistigen Schöpfungen bestmöglich vor Verletzungen zu schützen. Detaillierte Ausformulierung der Rechte und Pflichten der Beteiligten ist der optimale Behelf, um Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen.

Treten trotz ergriffener Maßnahmen Rechtsverletzungen auf, können diese von Rechteinhabern zivil- bzw. strafrechtlich verfolgt werden.

Urhebern stehen bei eigentümlichen geistigen Schöpfungen zahlreiche rechtliche Möglichkeiten zu, diese zu schützen und rechtlich gegen eventuell auftretende Verletzungen vorzugehen. Wegen der immer leichter werdenden Zugriffe auf urheberrechtlich geschützte Werke (z. B. via Internet) sollten Dritte darauf achten, eigentümliche geistige Schöpfungen nach den geltenden Vorschriften zu verwenden, um Leistungen der Urheber nicht zu untergraben.

„Es gibt drei Möglichkeiten, klug zu handeln:

- 1. Durch Nachahmen – das ist die leichteste.*
- 2. Durch Nachdenken – das ist die edelste.*
- 3. Durch Erfahrung – das ist die bitterste.“⁴³⁶*

⁴³⁶ Konfuzius, ~500 v. Chr..

Anhang

Urheberrechtsgesetz

**Gesamte Rechtsvorschrift für
Urheberrechtsgesetz, Fassung vom
31.03.2016⁴³⁷**

Langtitel

Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz).
StF: BGBl. Nr. 111/1936 (StR: 39/Gu. BT: 64/Ge S. 19.)

Änderung

BGBl. Nr. 206/1949 (NR: GP V IA 191/A AB 972 S. 117. BR: S. 46.)
BGBl. Nr. 106/1953 (NR: GP VII RV 64 AB 115 S. 15. BR: S. 86.)
BGBl. Nr. 175/1963 (NR: GP X RV 142 AB 193 S. 21. BR: S. 206.)
BGBl. Nr. 492/1972 idF BGBl. Nr. 142/1973 (DFB) (NR: GP XIII RV 239 AB 576 S. 58. BR: S. 317.)
BGBl. Nr. 422/1974 (NR: GP XIII RV 850 AB 1236 S. 113. BR: S. 334.)
BGBl. Nr. 321/1980 (NR: GP XV AB 422 S. 42. BR: AB 2190 S. 400.)
BGBl. Nr. 295/1982 (NR: GP XV RV 385 AB 973 S. 106. BR: S. 419.)
BGBl. Nr. 601/1988 (NR: GP XVII AB 718 S. 75. BR: AB 3575 S. 507.)
BGBl. Nr. 612/1989 (NR: GP XVII IA 200/A AB 1114 S. 119. BR: AB 3765 S. 522.)
BGBl. Nr. 93/1993 (NR: GP XVIII RV 596 AB 854 S. 101. BR: 4478 AB 4470 S. 564.)
[CELEX-Nr.: 391L0250]
BGBl. Nr. 151/1996 (NR: GP XX RV 3 AB 40 S. 8. BR: 5136 AB 5140 S. 610.)
[CELEX-Nr.: 393L0083, 393L0098]
BGBl. I Nr. 25/1998 (NR: GP XX RV 883 AB 1001 S. 104. BR: AB 5603 S. 634.)

[CELEX-Nr.: 396L0009]
BGBl. I Nr. 110/2000 (NR: GP XXI IA 210/A AB 290 S. 36. BR: AB 6218 S. 668.)
BGBl. I Nr. 32/2003 (NR: GP XXII RV 40 AB 51 S. 12. BR: 6777 AB 6783 S. 696.)
[CELEX-Nr.: 32001L0029]
BGBl. I Nr. 22/2006 (NR: GP XXII AB 1240 S. 129.)
[CELEX-Nr.: 32001L0084]
BGBl. I Nr. 81/2006 (NR: GP XXII RV 1324 AB 1508 S. 153. BR: AB 7564 S. 735)
[CELEX-Nr.: 32004L0048]
BGBl. I Nr. 75/2009 (NR: GP XXIV IA 673/A AB 275 S. 29. BR: AB 8146 S. 774.)
BGBl. I Nr. 2/2010 (NR: GP XXIV IA 869/A AB 574 S. 49. BR: AB 8234 S. 780.)
BGBl. I Nr. 29/2010 (NR: GP XXIV RV 612 AB 651 S. 60. BR: 8302 AB 8304 S. 784.)
BGBl. I Nr. 58/2010 (NR: GP XXIV RV 771 AB 840 S. 74. BR: 8354 AB 8380 S. 787.)
BGBl. I Nr. 150/2013 (NR: GP XXIV IA 2338/A AB 2464 S. 216. BR: AB 9116 S. 823.)
[CELEX-Nr.: 32011L0077]
BGBl. I Nr. 11/2015 (NR: GP XXV RV 368 AB 401 S. 55. BR: AB 9308 S. 837.)
[CELEX-Nr.: 32012L0028]
BGBl. I Nr. 99/2015 (NR: GP XXV RV 687 S. 83. BR: AB 9421 S. 844.)

Text

I. Hauptstück.

Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst.

I. Abschnitt.

Das Werk.

Werke der Literatur und der Kunst.

§ 1. (1) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.

(2) Ein Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

⁴³⁷<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848>

Werke der Literatur.

§ 2. Werke der Literatur im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Sprachwerke aller Art einschließlich Computerprogrammen (§ 40a);
2. Bühnenwerke, deren Ausdrucksmittel Gebärden und andere Körperbewegungen sind (choreographische und pantomimische Werke);
3. Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art, die in bildlichen Darstellungen in der Fläche oder im Raume bestehen, sofern sie nicht zu den Werken der bildenden Künste zählen.

Werke der bildenden Künste.

§ 3. (1) Zu den Werken der bildenden Künste im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke), der Baukunst und der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes).

(2) Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke) sind durch ein photographisches oder durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellte Werke.

Werke der Filmkunst.

§ 4. Unter Werken der Filmkunst (Filmwerke) versteht dieses Gesetz Laufbildwerke, wodurch die den Gegenstand des Werkes bildenden Vorgänge und Handlungen entweder bloß für das Gesicht oder gleichzeitig für Gesicht und Gehör zur Darstellung gebracht werden, ohne Rücksicht auf die Art des bei der Herstellung oder Aufführung des Werkes verwendeten Verfahrens.

Bearbeitungen.

§ 5. (1) Übersetzungen und andere Bearbeitungen werden, soweit sie eine eigentümliche geistige Schöpfung des Bearbeiters sind, unbeschadet des am bearbeiteten Werke bestehenden Urheberrechtes, wie Originalwerke geschützt.

(2) Die Benutzung eines Werkes bei der Schaffung eines anderen macht dieses nicht zur Bearbeitung, wenn es im Vergleich zu dem benutzten Werke ein selbständiges neues Werk darstellt.

Sammelwerke.

§ 6. Sammlungen, die infolge der Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen eine eigentümliche

geistige Schöpfung darstellen, werden als Sammelwerke urheberrechtlich geschützt; die an den aufgenommenen Beiträgen etwa bestehenden Urheberrechte bleiben unberührt.

Freie Werke.

§ 7. (1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke der im § 2 Z 1 oder 3 bezeichneten Art genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hergestellte oder bearbeitete (§ 5 Abs. 1) und zur Verbreitung (§ 16) bestimmte Landkartenwerke sind keine freien Werke.

Veröffentlichte Werke.

§ 8. Ein Werk ist veröffentlicht, sobald es mit Einwilligung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

Erschienene Werke.

§ 9. (1) Ein Werk ist erschienen, sobald es mit Einwilligung der Berechtigten der Öffentlichkeit dadurch zugänglich gemacht worden ist, daß Werkstücke in genügender Anzahl feilgehalten oder in Verkehr gebracht worden sind.

(2) Ein Werk, das innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen im Inland und im Ausland erschienen ist, zählt zu dem im Inland erschienenen Werken.

II. Abschnitt.

Der Urheber.

§ 10. (1) Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat.

(2) In diesem Gesetz umfaßt der Ausdruck „Urheber“, wenn sich nicht aus dem Hinweis auf die Bestimmung des Absatzes 1 das Gegenteil ergibt, außer dem Schöpfer des Werkes auch die Personen, auf die das Urheberrecht nach seinem Tode übergegangen ist.

Miturheber.

§ 11. (1) Haben mehrere gemeinsam ein Werk geschaffen, bei dem die Ergebnisse ihres Schaffens eine untrennbare Einheit bilden, so steht das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinschaftlich zu.

(2) Jeder Miturheber ist für sich berechtigt, Verletzungen des Urheberrechtes gerichtlich zu

verfolgen. Zu einer Änderung oder Verwertung des Werkes bedarf es des Einverständnisses aller Miturheber. Verweigert ein Miturheber seine Einwilligung ohne ausreichenden Grund, so kann ihn jeder andere Miturheber auf deren Erteilung klagen. Hat der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so sind die Gerichte, in deren Sprengel der erste Wiener Gemeindebezirk liegt, zuständig.

(3) Die Verbindung von Werken verschiedener Art - wie die eines Werkes der Tonkunst mit einem Sprachwerk oder einem Filmwerk - begründet an sich keine Miturheberschaft.

Vermutung der Urheberschaft.

§ 12. (1) Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf einem Urstück eines Werkes der bildenden Künste in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet wird, gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber (§ 10, Absatz 1) des Werkes, wenn die Bezeichnung in der Angabe seines wahren Namens oder eines von ihm bekanntermaßen gebrauchten Decknamens oder - bei Werken der bildenden Künste - in einem solchen Künstlerzeichen besteht.

(2) Dasselbe gilt von dem, der bei einem öffentlichen Vortrag, einer öffentlichen Aufführung oder Vorführung, bei einer Rundfunksendung oder öffentlichen Zurverfügungstellung des Werkes auf die im Absatz 1 angegebene Art als Urheber bezeichnet wird, wenn nicht die im Absatz 1 aufgestellte Vermutung der Urheberschaft für einen anderen spricht.

Ungenannte Urheber.

§ 13. Solange der Urheber (§ 10, Absatz 1) eines erschienenen Werkes nicht auf eine Art bezeichnet worden ist, die nach § 12 die Vermutung der Urheberschaft begründet, gilt der Herausgeber oder, wenn ein solcher auf den Werkstücken nicht angegeben ist, der Verleger als mit der Verwaltung des Urheberrechtes betrauter Bevollmächtigter des Urhebers. Auch ist der Herausgeber oder Verleger in einem solchen Falle berechtigt, Verletzungen des Urheberrechtes im eigenen Namen gerichtlich zu verfolgen.

III. Abschnitt

Das Urheberrecht.

1. Verwertungsrechte.

§ 14. (1) Der Urheber hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das

ausschließliche Recht, das Werk auf die ihm durch die folgenden Vorschriften vorbehaltenen Arten zu verwerten (Verwertungsrechte).

(2) Der Urheber einer Übersetzung oder anderen Bearbeitung darf diese auf die ihm vorbehaltenen Arten nur verwerten, soweit ihm der Urheber des bearbeiteten Werkes das ausschließliche Recht oder die Bewilligung dazu (Bearbeitungs- oder Übersetzungsrecht) erteilt.

(3) Die öffentliche Mitteilung des Inhaltes eines Werkes der Literatur oder der Filmkunst ist dem Urheber vorbehalten, solange weder das Werk noch dessen wesentlicher Inhalt mit Einwilligung des Urhebers veröffentlicht ist.

Vervielfältigungsrecht.

§ 15. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk - gleichviel in welchem Verfahren, in welcher Menge und ob vorübergehend oder dauerhaft - zu vervielfältigen.

(2) Eine Vervielfältigung liegt namentlich auch in dem Festhalten des Vortrages oder der Aufführung eines Werkes auf Mitteln zur wiederholbaren Wiedergabe für Gesicht oder Gehör (Bild- oder Schallträger), wie zum Beispiel auf Filmstreifen oder Schallplatten.

(3) Solchen Schallträgern stehen der wiederholbaren Wiedergabe von Werken dienende Mittel gleich, die ohne Schallaufnahme durch Lochen, Stanzen, Anordnen von Stiften oder auf ähnliche Art hergestellt werden (Drehorgeln, Spieldosen u. dgl.).

(4) Bei Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste umfaßt das Vervielfältigungsrecht auch das ausschließliche Recht, das Werk danach auszuführen.

Verbreitungsrecht.

§ 16. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, Werkstücke zu verbreiten. Kraft dieses Rechtes dürfen Werkstücke ohne seine Einwilligung weder feilgehalten noch auf eine Art, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht, in Verkehr gebracht werden.

(2) Solange ein Werk nicht veröffentlicht ist, umfaßt das Verbreitungsrecht auch das ausschließliche Recht, das Werk durch öffentliches Anschlagen, Auflegen, Aushängen, Ausstellen oder durch eine ähnliche Verwendung von Werkstücken der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Dem Verbreitungsrecht unterliegen - vorbehaltlich des § 16a - Werkstücke nicht, die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums in Verkehr gebracht worden sind.

(4) Dem an einem Werke der bildenden Künste bestehenden Verbreitungsrecht unterliegen Werkstücke nicht, die Zuehör einer unbeweglichen Sache sind.

(5) Wo sich dieses Gesetz des Ausdrucks „ein Werk verbreiten“ bedient, ist darunter nur die nach den Absätzen 1 bis 3 dem Urheber vorbehalten Verbreitung von Werkstücken zu verstehen.

Vermieten und Verleihen

§ 16a. (1) § 16 Abs. 3 gilt nicht für das Vermieten (Abs. 3) von Werkstücken.

(2) § 16 Abs. 3 gilt für das Verleihen (Abs. 3) von Werkstücken mit der Maßgabe, daß der Urheber einen Anspruch auf angemessene Vergütung hat. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(3) Im Sinn dieser Bestimmung ist unter Vermieten die zeitlich begrenzte, Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung zu verstehen, unter Verleihen die zeitlich begrenzte, nicht Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung, Artothek und dergleichen).

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht

1. für das Vermieten und Verleihen zum Zweck der Rundfunksendung (§ 17) sowie des öffentlichen Vortrags und der öffentlichen Aufführung und Vorführung (§ 18),
2. für Werke der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes).

(5) Gestattet ein Werknutzungsberechtigter oder der nach § 38 Abs. 1 berechnigte Filmhersteller gegen Entgelt anderen das Vermieten oder Verleihen von Werkstücken, so hat der Urheber gegen den Werknutzungsberechtigten beziehungsweise den Filmhersteller einen unverzichtbaren Anspruch auf einen angemessenen Anteil an diesem Entgelt. Steht der Vergütungsanspruch für das Verleihen von Werkstücken nach dem

Gesetz oder auf Grund eines Vertrages einem anderen zu, so hat der Urheber einen unverzichtbaren Anspruch auf einen angemessenen Anteil an der Vergütung.

Folgerecht

§ 16b. (1) § 16 Abs. 3 gilt für die Weiterveräußerung des Originals eines Werkes der bildenden Künste nach der ersten Veräußerung durch den Urheber mit der Maßgabe, dass der Urheber gegen den Veräußerer einen Anspruch auf eine Vergütung in der Höhe des folgenden Anteils am Verkaufspreis ohne Steuern (Folgerechtsvergütung) hat:

4%	von den ersten	50.000 EUR,
3%	von den weiteren	150.000 EUR,
1%	von den weiteren	150.000 EUR,
0,5%	von den weiteren	150.000 EUR,
0,25%	von allen weiteren	Beträgen;

die Vergütung beträgt insgesamt jedoch höchstens 12.500 EUR.

(2) Der Anspruch auf Folgerechtsvergütung steht nur zu, wenn der Verkaufspreis mindestens 2.500 EUR beträgt und an der Veräußerung ein Vertreter des Kunstmarkts – wie ein Auktionshaus, eine Kunstgalerie oder ein sonstiger Kunsthändler - als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt ist; diese Personen haften als Bürge und Zahler, soweit sie nicht selbst zahlungspflichtig sind. Auf den Anspruch kann im Voraus nicht verzichtet werden. Der Anspruch kann auch durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden; im Übrigen ist der Anspruch unveräußerlich. § 23 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Als Originale im Sinn des Abs. 1 gelten Werkstücke,

1. die vom Urheber selbst geschaffen worden sind,
2. die vom Urheber selbst oder unter seiner Leitung in begrenzter Auflage hergestellt und in der Regel nummeriert sowie vom Urheber signiert oder auf andere geeignete Weise autorisiert worden sind,
3. die sonst als Originale angesehen werden.

(4) Ein Anspruch auf Folgerechtsvergütung steht nicht zu, wenn der Verkäufer das Werk vor weniger als drei Jahren vom Urheber erworben hat und der Verkaufspreis 10.000 EUR nicht übersteigt.

Senderecht.

§ 17. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art zu senden.

(2) Einer Rundfunksendung steht es gleich, wenn ein Werk von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus der Öffentlichkeit im Inland, ähnlich wie durch Rundfunk, aber mit Hilfe von Leitungen wahrnehmbar gemacht wird.

(3) Die Übermittlung von Rundfunksendungen

1. durch eine Rundfunkvermittlungsanlage und
2. durch eine Gemeinschaftsantennenanlage,
 - a) wenn sich die Standorte aller Empfangsanlagen nur auf zusammenhängenden Grundstücken befinden, kein Teil der Anlage einen öffentlichen Weg benützt oder kreuzt und die Antenne vom Standort der am nächsten liegenden Empfangsanlage nicht mehr als 500 m entfernt ist oder
 - b) wenn an die Anlage nicht mehr als 500 Teilnehmer angeschlossen sind,

gilt nicht als neue Rundfunksendung. Im übrigen gilt die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übermittlung von Rundfunksendungen des Österreichischen Rundfunks mit Hilfe von Leitungen im Inland als Teil der ursprünglichen Rundfunksendung.

§ 17a. Wenn die programmtragenden Signale verschlüsselt gesendet werden, liegt eine Rundfunksendung nur dann vor, wenn die Mittel zur Entschlüsselung der Sendung durch den Rundfunkunternehmer selbst oder mit seiner Zustimmung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

§ 17b. (1) Im Fall der Rundfunksendung über Satellit liegt die dem Urheber vorbehaltene Verwertungshandlung in der unter der Kontrolle und Verantwortung des Rundfunkunternehmers vorgenommenen Eingabe der programmtragenden Signale in eine ununterbrochene Kommunikationskette, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt. Die Rundfunksendung über Satellit findet daher vorbehaltlich des Abs. 2 nur in dem Staat statt, in dem diese Eingabe vorgenommen wird.

(2) Findet die in Abs. 1 bezeichnete Eingabe in einem Staat statt, der kein Mitgliedstaat des Europäischen

Wirtschaftsraums ist und in dem das in Kapitel II der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABl. Nr. L 248 vom 6. Oktober 1993, S 15, in der für Österreich gemäß Anh. XVII des EWR-Abkommens geltenden Fassung, vorgesehene Schutzniveau nicht gewährleistet ist, dann findet die Sendung statt

1. in dem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Erdfunkstation liegt, von der aus die programmtragenden Signale zum Satelliten geleitet werden;
2. wenn die Voraussetzung nach Z 1 nicht vorliegt, in dem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Hauptniederlassung des Rundfunkunternehmers liegt, der die Eingabe im Sinn des Abs. 1 in Auftrag gegeben hat.

(3) In den Fällen des Abs. 2 gilt das Betreiben der Erdfunkstation beziehungsweise die Auftragserteilung zur Eingabe im Sinn des Abs. 1 als Sendung im Sinn des § 17 Abs. 1.

Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht.

§ 18. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, ein Sprachwerk öffentlich vorzutragen oder aufzuführen, ein Werk der im § 2, Z 2, bezeichneten Art, ein Werk der Tonkunst oder ein Filmwerk öffentlich aufzuführen und ein Werk der bildenden Künste durch optische Einrichtung öffentlich vorzuführen.

(2) Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Vortrag oder die Aufführung unmittelbar oder mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern vorgenommen wird.

(3) Zu den öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen gehören auch die Benutzung einer Rundfunksendung oder öffentlichen Zurverfügungstellung eines Werkes zu einer öffentlichen Wiedergabe des gesendeten oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Werkes durch Lautsprecher oder durch eine andere technische Einrichtung sowie die auf eine solche Art bewirkte öffentliche Wiedergabe von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes außerhalb des Ortes (Theater, Saal, Platz, Garten u. dgl.), wo sie stattfinden.

Zurverfügungstellungsrecht

§ 18a. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

(2) Wenn sich dieses Gesetz des Ausdrucks „ein Werk der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen“ oder „öffentliche Zurverfügungstellung eines Werkes“ bedient, ist darunter nur die dem Urheber nach Abs. 1 vorbehaltene Verwertung zu verstehen.

2. Schutz geistiger Interessen.

Schutz der Urheberschaft.

§ 19. (1) Wird die Urheberschaft an einem Werke bestritten oder wird das Werk einem anderen als seinem Schöpfer zugeschrieben, so ist dieser berechtigt, die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen. Nach seinem Tode steht in diesen Fällen den Personen, auf die das Urheberrecht übergegangen ist, das Recht zu, die Urheberschaft des Schöpfers des Werkes zu wahren.

(2) Ein Verzicht auf dieses Recht ist unwirksam.

Urheberbezeichnung.

§ 20. (1) Der Urheber bestimmt, ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist.

(2) Eine Bearbeitung darf mit der Urheberbezeichnung nicht auf eine Art versehen werden, die der Bearbeitung den Anschein eines Originalwerkes gibt.

(3) Vervielfältigungsstücke von Werken der bildenden Künste darf durch die Urheberbezeichnung nicht der Anschein eines Urstückes verliehen werden.

Werkerschutz.

§ 21. (1) Wird ein Werk auf eine Art, die es der Öffentlichkeit zugänglich macht, benutzt oder zum Zweck der Verbreitung vervielfältigt, so dürfen auch von dem zu einer solchen Werknutzung Berechtigten an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung keine Kürzungen, Zusätze oder andere Änderungen vorgenommen werden, soweit nicht der Urheber einwilligt oder das Gesetz die Änderung zulässt. Zulässig sind insbesondere Änderungen, die der Urheber dem zur Benutzung des Werkes Berechtigten nach den im redlichen Verkehr geltenden

Gewohnheiten und Gebräuchen nicht untersagen kann, namentlich Änderungen, die durch die Art oder den Zweck der erlaubten Werknutzung gefordert werden.

(2) Für Urstücke von Werken der bildenden Künste gelten die Vorschriften des Absatzes 1 auch dann, wenn die Urstücke nicht auf eine Art benutzt werden, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht.

(3) Die Erteilung der Einwilligung zu nicht näher bezeichneten Änderungen hindert den Urheber nicht, sich Entstellungen, Verstümmelungen und anderen Änderungen des Werkes zu widersetzen, die seine geistigen Interessen am Werke schwer beeinträchtigen.

3. Pflichten des Besitzers eines Werkstückes.

§ 22. Der Besitzer eines Werkstückes hat es dem Urheber auf Verlangen zugänglich zu machen, soweit es notwendig ist, um das Werk vervielfältigen zu können; hierbei hat der Urheber die Interessen des Besitzers entsprechend zu berücksichtigen. Der Besitzer ist nicht verpflichtet, dem Urheber das Werkstück zu dem angeführten Zwecke herauszugeben; auch ist er dem Urheber gegenüber nicht verpflichtet, für die Erhaltung des Werkstückes zu sorgen.

4. Übertragung des Urheberrechtes.

§ 23. (1) Das Urheberrecht ist vererblich; in Erfüllung einer auf den Todesfall getroffenen Anordnung kann es auch auf Sondernachfolger übertragen werden.

(2) Wird die Verlassenschaft eines Miturhebers von niemand erworben und auch nicht als erbloses Gut vom Staat übernommen, so geht das Miturheberrecht auf die anderen Miturheber über. Dasselbe gilt im Falle des Verzichtes eines Miturhebers auf sein Urheberrecht, soweit dieser Verzicht wirkt.

(3) Im übrigen ist das Urheberrecht unübertragbar.

(4) Geht das Urheberrecht auf mehrere Personen über, so sind auf sie die für Miturheber (§ 11) geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

5. Werknutzungsbewilligung und Werknutzungsrecht.

§ 24. (1) Der Urheber kann anderen gestatten, das Werk auf einzelne oder alle nach

den §§ 14 bis 18a dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten zu benutzen (Werknutzungsbevollmächtigung). Auch kann er einem anderen das ausschließliche Recht dazu einräumen (Werknutzungsrecht).

(2) Eine Werknutzungsbevollmächtigung, die vor Einräumung oder Übertragung eines Werknutzungsrechts erteilt worden ist, bleibt gegenüber dem Werknutzungsberechtigten wirksam, wenn mit dem Inhaber der Werknutzungsbevollmächtigung nichts anderes vereinbart ist.

6. Exekutionsbeschränkungen.

§ 25. (1) Verwertungsrechte sind der Exekution wegen Geldforderungen entzogen.

(2) Die wegen einer Geldforderung auf ein Werkstück geführte Exekution ist unzulässig, wenn durch dessen Verkauf das Verbreitungsrecht des Urhebers oder eines Werknutzungsberechtigten verletzt würde.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Werkstücke, die zur Zeit der Pfändung von dem zu ihrer Verbreitung Berechtigten oder mit seiner Einwilligung verpfändet sind.

(4) Bei Werken der bildenden Künste wird durch das Verbreitungsrecht die Exekution auf Werkstücke nicht gehindert, die von dem zur Verbreitung Berechtigten zum Verkauf bereitgestellt sind.

(5) Mittel, die ausschließlich zur Vervielfältigung eines Werkes bestimmt sind (wie Formen, Platten, Steine, Holzstöcke, Filmstreifen u. dgl.) und einem dazu Berechtigten gehören, dürfen wegen einer Geldforderung nur gleich einem Zugehör des Vervielfältigungsrechtes mit diesem in Exekution gezogen werden.

(6) Dasselbe gilt entsprechend für Mittel, die ausschließlich zur Aufführung eines Filmwerkes bestimmt sind (Filmstreifen u. dgl.) und einem dazu Berechtigten gehören.

IV. Abschnitt.

Werknutzungsrechte.

§ 26. Auf welche Art, mit welchen Mitteln und innerhalb welcher örtlichen und zeitlichen Grenzen das Werk von einem Werknutzungsberechtigten (§ 24 Abs. 1 Satz 2) benutzt werden darf, richtet sich nach dem mit dem Urheber abgeschlossenen Vertrag. Soweit hienach das Werknutzungsrecht reicht, hat sich auch der Urheber gleich einem Dritten, jedoch

unbeschadet seines Rechtes, Verletzungen des Urheberrechtes gerichtlich zu verfolgen, der Benutzung des Werkes zu enthalten. Mit dem Erlöschen dieser Verpflichtung erlangt das Verwertungsrecht seine frühere Kraft.

Übertragung der Werknutzungsrechte.

§ 27. (1) Werknutzungsrechte sind vererblich und veräußerlich.

(2) Auf Sondernachfolger kann ein Werknutzungsrecht in der Regel nur mit Einwilligung des Urhebers übertragen werden. Die Einwilligung kann nur aus einem wichtigen Grunde verweigert werden. Sie gilt als erteilt, wenn der Urheber sie nicht binnen zwei Monaten nach dem Empfang der schriftlichen Aufforderung des Werknutzungsberechtigten oder dessen, auf den das Werknutzungsrecht übertragen werden soll, versagt; auf diese Wirkung muß in der Aufforderung ausdrücklich hingewiesen sein.

(3) Wer ein Werknutzungsrecht im Wege der Sondernachfolge erwirbt, hat an Stelle des Veräußerers die Verbindlichkeiten zu erfüllen, die diesem nach dem mit dem Urheber geschlossenen Vertrag obliegen. Für das dem Urheber gebührende Entgelt sowie für den Schaden, den der Erwerber im Falle der Nichterfüllung einer der aus diesem Vertrag für ihn entspringenden Pflichten dem Urheber zu ersetzen hat, haftet der Veräußerer dem Urheber wie ein Bürge und Zahler.

(4) Vom Veräußerer mit dem Erwerber ohne Einwilligung des Urhebers getroffene Vereinbarungen, die dem Absatz 3 zum Nachteil des Urhebers widersprechen, sind diesem gegenüber unwirksam.

(5) Die Haftung des Erwerbers für einen schon vor der Übernahme gegen den Veräußerer entstandenen Schadenersatzanspruch des Urhebers richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 28. (1) Ist nichts anderes vereinbart, so kann ein Werknutzungsrecht mit dem Unternehmen, zu dem es gehört, oder mit einem solchen Zweige des Unternehmens auf einen anderen übertragen werden, ohne daß es der Einwilligung des Urhebers bedarf.

(2) Ferner können, wenn der Werknutzungsrechte zur Ausübung seines Rechtes nicht verpflichtet ist und mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat, ohne dessen Einwilligung übertragen werden:

1. Werknutzungsrechte an Sprachwerken und Werken der im § 2, Z 3,

bezeichneten Art, die entweder auf Bestellung des Werknutzungsberechtigten nach seinem Inhalt und die Art der Behandlung bezeichnenden Plane oder bloß als Hilfs- oder Nebenarbeit für ein fremdes Werk geschaffen werden;

2. Werknutzungsrechte an Werken der Lichtbildkunst (Lichtbildwerken) und des Kunstgewerbes, die auf Bestellung oder im Dienst eines gewerblichen Unternehmens für dieses geschaffen werden.

Vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses.

§ 29. (1) Wird von einem Werknutzungsrecht ein dem Zwecke seiner Bestellung entsprechender Gebrauch überhaupt nicht oder nur in so unzureichendem Maße gemacht, daß wichtige Interessen des Urhebers beeinträchtigt werden, so kann dieser, wenn ihn kein Verschulden daran trifft, das Vertragsverhältnis, soweit es das Werknutzungsrecht betrifft, vorzeitig lösen.

(2) Die Auflösung kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer vom Urheber dem Werknutzungsberechtigten gesetzten angemessenen Nachfrist erklärt werden. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Ausübung des Werknutzungsrechtes dem Erwerber unmöglich ist oder von ihm verweigert wird oder wenn die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährdet.

(3) Auf das Recht, das Vertragsverhältnis aus den im Absatz 1 bezeichneten Gründen zu lösen, kann im voraus für eine drei Jahre übersteigende Frist nicht verzichtet werden. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Werknutzungsberechtigte durch Umstände, die auf Seiten des Urhebers liegen, daran verhindert war, das Werk zu benutzen.

(4) Die Wirksamkeit der vom Urheber abgegebenen Erklärung, das Vertragsverhältnis aufzulösen, kann nicht bestritten werden, wenn der Werknutzungsberechtigte diese Erklärung nicht binnen 14 Tagen nach ihrem Empfang zurückweist.

§ 30. (1) Bei den im § 28, Absatz 2, Z 1 und 2, bezeichneten Werknutzungsrechten gelten die Vorschriften des § 29 nur, wenn der Werknutzungsberechtigte zur Ausübung seines Rechtes verpflichtet ist.

(2) Durch die Vorschriften des § 29 werden die dem Urheber nach Vertrag oder Gesetz

zustehenden Rechte nicht berührt, den Vertrag aus anderen Gründen aufzuheben, vom Vertrag zurückzutreten oder dessen Erfüllung zu begehren sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Werknutzungsrechte an künftigen Werken.

§ 31. (1) Auch über erst zu schaffende Werke kann im voraus gültig verfügt werden.

(2) Hat sich der Urheber verpflichtet, einem anderen Werknutzungsrechte an allen nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmten Werken einzuräumen, die er zeit seines Lebens oder binnen einer fünf Jahre übersteigenden Frist schaffen wird, so kann jeder Teil den Vertrag kündigen, sobald seit dessen Abschluß fünf Jahre abgelaufen sind. Auf das Kündigungsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, wenn keine kürzere Frist vereinbart ist. Durch die Kündigung wird das Vertragsverhältnis nur hinsichtlich der Werke beendet, die zur Zeit des Ablaufs der Kündigungsfrist noch nicht vollendet sind.

(3) Durch die Vorschrift des Absatzes 2 werden andere Rechte, den Vertrag aufzuheben, nicht berührt.

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

§ 32. (1) Hat der Urheber einem anderen das ausschließliche Recht eingeräumt, ein Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, und wird über das Vermögen des Werknutzungsberechtigten ein Insolvenzverfahren eröffnet, so wird die Anwendung der Vorschriften der Insolvenzordnung über noch nicht erfüllte zweiseitige Verträge dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Urheber dem Werknutzungsberechtigten das zu vervielfältigende Werkstück schon vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens übergeben hat.

(2) Ist zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit der Vervielfältigung des Werkes noch nicht begonnen worden, so kann der Urheber vom Vertrag zurücktreten. Auf Antrag des Schuldners oder des Insolvenzverwalters hat das Insolvenzgericht eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf der Urheber den Rücktritt nicht mehr erklären kann.

V. Abschnitt.

Vorbehalte zugunsten des Urhebers.

Auslegungsregeln.

§ 33. (1) Wenn nicht das Gegenteil vereinbart worden ist, erstreckt sich die Gewährung des Rechtes, ein Werk zu benutzen, nicht auf Übersetzungen und andere Bearbeitungen, die Gewährung des Rechtes, ein Werk der Literatur oder Tonkunst zu vervielfältigen, nicht auf die Vervielfältigung des Werkes auf Bild- oder Schallträgern und die Gewährung des Rechtes, ein Werk zu senden (§ 17), nicht auf das Recht, das Werk während der Sendung oder zum Zwecke der Sendung auf Bild- oder Schallträgern festzuhalten.

(2) In der Übertragung des Eigentums an einem Werkstück ist im Zweifel die Einräumung eines Werknutzungsrechtes oder die Erteilung einer Werknutzungsbewilligung nicht enthalten.

Gesamtausgaben.

§ 34. Der Urheber, der einem anderen das ausschließliche Recht eingeräumt hat, ein Werk der Literatur oder Tonkunst zu vervielfältigen und zu verbreiten, behält gleichwohl das Recht, das Werk in einer Gesamtausgabe zu vervielfältigen und zu verbreiten, sobald seit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Werk erschienen ist, zwanzig Jahre verstrichen sind. Dieses Recht kann durch Vertrag weder beschränkt noch aufgehoben werden.

Vorbehalt bei Werken der bildenden Künste.

§ 35. Der Urheber, der einem anderen das ausschließliche Recht eingeräumt hat, ein Werk der bildenden Künste zu vervielfältigen und zu verbreiten, behält gleichwohl das Recht, es in Aufsätzen über die künstlerische Tätigkeit des Schöpfers des Werkes oder als Probe seines Schaffens zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Beiträge zu Sammlungen.

§ 36. (1) Wird ein Werk als Beitrag zu einer periodischen Sammlung (Zeitung, Zeitschrift, Jahrbuch, Almanach u. dgl.) angenommen, so bleibt der Urheber berechtigt, das Werk anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart und wenn auch nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Herausgeber oder Verleger der Sammlung das Recht, das Werk darin zu vervielfältigen und zu verbreiten, als ausschließliches Recht in dem Sinn erwerben soll, daß das Werk sonst nicht vervielfältigt oder verbreitet werden darf.

(2) Ein solches ausschließliches Recht erlischt bei Beiträgen zu einer Zeitung sogleich nach dem Erscheinen des Beitrages in der Zeitung. Bei Beiträgen zu anderen periodisch erscheinenden Sammlungen sowie bei Beiträgen, die zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung angenommen werden und für deren Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf ein Entgelt zusteht, erlischt ein solches ausschließliches Recht, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Beitrag in der Sammlung erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist.

§ 37. Nimmt der Herausgeber oder Verleger einer periodisch erscheinenden Sammlung ein Werk als Beitrag an und wird über die Zeit nichts vereinbart, wann der Beitrag in der Sammlung zu vervielfältigen und zu verbreiten ist, so ist der Herausgeber oder Verleger im Zweifel dazu nicht verpflichtet. Der Urheber kann aber in diesem Falle das Recht des Herausgebers oder Verlegers für erloschen erklären, wenn der Beitrag nicht binnen einem Jahre nach der Ablieferung in der Sammlung erscheint; der Anspruch des Urhebers auf das Entgelt bleibt unberührt. § 29, Absatz 4, gilt entsprechend.

Zweitverwertungsrecht von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge

§ 37a. Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der von diesem als Angehörigem des wissenschaftlichen Personals einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtung geschaffen wurde und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein Werknutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

VI. Abschnitt

Sondervorschriften für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke.

Rechte am Filmwerk

§ 38. (1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, dass er ein Urheberrecht am

Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen. Hat der Urheber des Filmwerkes dieses Nutzungsrecht im Voraus einem Dritten eingeräumt, so behält er gleichwohl stets die Befugnis, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt dem Filmhersteller einzuräumen. Das Urheberrecht an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken, wie Roman, Drehbuch und Filmmusik, bleibt unberührt. Dieser Absatz gilt für die Rechte zur filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbildwerke entsprechend. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche des Filmurhebers stehen dem Filmhersteller und dem Filmurheber je zur Hälfte zu, soweit sie nicht unverzichtbar sind.

(1a) Gestattet der nach Abs. 1 berechnete Filmhersteller oder ein Werknutzungsberechtigter gegen Entgelt anderen die Benutzung eines Filmwerks zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung mit Hilfe von Leitungen, so hat der Urheber Anspruch auf einen Anteil an diesem Entgelt; dieser Anteil beträgt ein Drittel, soweit der Filmhersteller mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat. Gestattet der Filmhersteller oder Werknutzungsberechtigte die Benutzung auch als Inhaber anderer Ausschließungsrechte und wird hierfür ein pauschales Entgelt vereinbart, so steht dem Urheber der Anspruch nach dieser Bestimmung nur an dem Teil des Entgelts zu, der auf die Abgeltung des Werknutzungsrechts am Filmwerk entfällt. Der Urheber kann den Anspruch nach dieser Bestimmung unmittelbar gegenüber demjenigen geltend machen, der zur Zahlung des Entgelts verpflichtet ist, wenn er diesem gegenüber nachweist, dass der Anspruch vom Filmhersteller beziehungsweise Werknutzungsberechtigten anerkannt oder gegen diesen gerichtlich festgestellt ist. Der Anspruch des Urhebers nach dieser Bestimmung kann nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(2) Änderungen des Filmwerkes, seines Titels und der Bezeichnung des Filmherstellers dürfen, unbeschadet der Vorschrift des § 39, Absatz 3, ohne Einwilligung des Filmherstellers nur vorgenommen werden, soweit sie nach der auf den Filmhersteller entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 21, Absatz 1, zulässig sind.

(3) Bis zum Beweis des Gegenteils gilt als Filmhersteller, wer als solcher auf den Vervielfältigungsstücken eines Filmwerkes in der üblichen Weise durch Angabe seines wahren Namens, seiner Firma oder eines von ihm bekanntermaßen gebrauchten Decknamens oder Unternehmenskennzeichens bezeichnet wird. Dasselbe gilt von dem, der bei einer öffentlichen Aufführung oder bei einer Rundfunksendung des Filmwerkes auf die angegebene Art als Filmhersteller bezeichnet wird, sofern nicht die im vorigen Satz aufgestellte Vermutung dafür spricht, daß Filmhersteller ein anderer ist.

Urheber.

§ 39. (1) Wer an der Schaffung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerkes derart mitgewirkt hat, daß der Gesamtgestaltung des Werkes die Eigenschaft einer eigentümlichen geistigen Schöpfung zukommt, kann vom Hersteller verlangen, auf dem Film und in Ankündigungen des Filmwerkes als dessen Urheber genannt zu werden.

(2) Die Urheberbezeichnung (Absatz 1) ist in den Ankündigungen von öffentlichen Aufführungen und von Rundfunksendungen des Filmwerkes anzuführen.

(3) Zu einer nach § 21 nur mit Einwilligung des Urhebers zulässigen Änderung des Filmwerkes, seines Titels und der Urheberbezeichnung bedarf es, unbeschadet der Vorschrift des § 38, Absatz 2, der Einwilligung der in der Urheberbezeichnung genannten Urheber.

(4) Zur Verwertung von Bearbeitungen und Übersetzungen des Filmwerkes bedarf es außer der Einwilligung des Filmherstellers auch der Einwilligung der in der Urheberbezeichnung genannten Urheber. Soweit diese Urheber mit dem Filmhersteller nichts anderes vereinbart haben, bedarf es dieser Einwilligung nicht für Übersetzungen und Bearbeitungen einschließlich der Fertigstellung des unvollendet gebliebenen Filmwerkes, die nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen zur normalen Verwertung des Filmwerkes erforderlich sind und die geistigen Interessen der Urheber am Werk nicht beeinträchtigen.

(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. Nr. 151/1996)

Verwertungsrechte und Werknutzungsrechte.

§ 40. (1) Die dem Filmhersteller zustehenden Verwertungsrechte sind vererblich

und veräußerlich und können ohne Einschränkung in Exekution gezogen werden. Werden sie auf einen anderen übertragen, so kann dem Erwerber auch das Recht eingeräumt werden, sich als Hersteller des Filmwerkes zu bezeichnen. In diesem Falle gilt der Erwerber fortan als Filmhersteller und genießt auch den diesem nach § 38, Absatz 2, zukommenden Schutz.

(2) Werknutzungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken können, wenn mit dem Hersteller nichts anderes vereinbart worden ist, ohne dessen Einwilligung auf einen anderen übertragen werden.

(3) Die Vorschriften des § 29 gelten für Werknutzungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken nicht.

VIa. Abschnitt

Sondervorschriften für Computerprogramme

Computerprogramme

§ 40a. (1) Computerprogramme sind Werke im Sinn dieses Gesetzes, wenn sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind.

(2) In diesem Gesetz umfaßt der Ausdruck „Computerprogramm“ alle Ausdrucksformen einschließlich des Maschinencodes sowie das Material zur Entwicklung des Computerprogramms.

Dienstnehmer

§ 40b. Wird ein Computerprogramm von einem Dienstnehmer in Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten geschaffen, so steht dem Dienstgeber hieran ein unbeschränktes Werknutzungsrecht zu, wenn er mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat. In solchen Fällen ist der Dienstgeber auch zur Ausübung der in § 20 und § 21 Abs. 1 bezeichneten Rechte berechtigt; das Recht des Urhebers, nach § 19 die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

Werknutzungsrechte

§ 40c. Werknutzungsrechte an Computerprogrammen können, wenn mit dem Urheber nichts anderes vereinbart worden ist, ohne dessen Einwilligung auf einen anderen übertragen werden. Die Vorschriften des § 29 gelten für Werknutzungsrechte an Computerprogrammen nicht.

Freie Werknutzungen

§ 40d. (1) § 42 gilt für Computerprogramme nicht.

(2) Computerprogramme dürfen vervielfältigt und bearbeitet werden, soweit dies für ihre bestimmungsgemäße Benutzung durch den zur Benutzung Berechtigten notwendig ist; hierzu gehört auch die Anpassung an dessen Bedürfnisse.

(3) Die zur Benutzung eines Computerprogramms berechtigte Person darf

1. Vervielfältigungsstücke für Sicherungszwecke (Sicherungskopien) herstellen, soweit dies für die Benutzung des Computerprogramms notwendig ist;
2. das Funktionieren des Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn sie dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms tut, zu denen sie berechtigt ist.

(4) Auf die Rechte nach Abs. 2 und 3 kann wirksam nicht verzichtet werden; dies schließt Vereinbarungen über den Umfang der bestimmungsgemäßen Benutzung im Sinn des Abs. 2 nicht aus.

Dekompilierung

§ 40e. (1) Der Code eines Computerprogramms darf vervielfältigt und seine Codeform übersetzt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Handlungen sind unerlässlich, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten;
2. die Handlungen werden von einer zur Verwendung des Vervielfältigungsstücks eines Computerprogramms berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen;
3. die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die unter Z 1 genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht; und

4. die Handlungen beschränken sich auf die Teile des Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

(2) Die nach Abs. 1 gewonnenen Informationen dürfen nicht

1. zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden;
2. an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, daß dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist;
3. für die Entwicklung, Vervielfältigung oder Verbreitung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen verwendet werden.

(3) Auf das Recht der Dekompilierung (Abs. 1) kann wirksam nicht verzichtet werden.

Vib. Abschnitt

Sondervorschriften für Datenbankwerke

Datenbanken und Datenbankwerke

§ 40f. (1) Datenbanken im Sinn dieses Gesetzes sind Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein Computerprogramm, das für die Herstellung oder den Betrieb einer elektronisch zugänglichen Datenbank verwendet wird, ist nicht Bestandteil der Datenbank.

(2) Datenbanken werden als Sammelwerke (§ 6) urheberrechtlich geschützt, wenn sie infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigentümliche geistige Schöpfung sind (Datenbankwerke).

(3) Die §§ 40b und 40c gelten für Datenbankwerke entsprechend.

Wiedergaberecht

§ 40g. Der Urheber hat das ausschließliche Recht, ein Datenbankwerk öffentlich wiederzugeben.

Freie Werknutzungen

§ 40h. (1) § 42 Abs. 1, 3 und 4 ist auf Datenbankwerke nicht anzuwenden. Jedoch darf jede natürliche Person von einem Datenbankwerk, dessen Elemente nicht einzeln

mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind, einzelne Vervielfältigungsstücke zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen.

(2) § 42 Abs. 2 gilt für Datenbankwerke mit der Maßgabe, dass die Vervielfältigung auch auf Papier oder einem ähnlichen Träger zulässig ist.

(3) Die zur Benutzung eines Datenbankwerks oder eines Teiles desselben berechtigte Person darf die dem Urheber sonst vorbehaltenen Verwertungshandlungen vornehmen, wenn sie für den Zugang zum Inhalt des Datenbankwerks oder des Teiles derselben oder für deren bestimmungsgemäße Benutzung notwendig sind. Auf dieses Recht kann wirksam nicht verzichtet werden; dies schließt Vereinbarungen über den Umfang der bestimmungsgemäßen Benutzung nicht aus.

VII. Abschnitt.

Beschränkungen der Verwertungsrechte.

1. Freie Werknutzungen.

Freie Werknutzungen im Interesse der Rechtspflege und der Verwaltung

§ 41. Der Benutzung eines Werkes zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Verwaltungsverfahren, parlamentarischen Verfahren oder Gerichtsverfahren steht das Urheberrecht nicht entgegen.

Flüchtige und begleitende Vervielfältigungen

§ 41a. Zulässig ist die vorübergehende Vervielfältigung,

1. wenn sie flüchtig oder begleitend ist und
2. wenn sie ein integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens ist und
3. wenn ihr alleiniger Zweck die Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine rechtmäßige Nutzung ist und
4. wenn sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat.

Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch

§ 42. (1) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen.

(2) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung herstellen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(3) Jedermann darf von Werken, die im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse veröffentlicht werden, einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen, sofern es sich nur um eine analoge Nutzung handelt.

(4) Jede natürliche Person darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen.

(5) Eine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch liegt vorbehaltlich der Abs. 6 und 7 nicht vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, oder wenn hierfür eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Zum eigenen oder privaten Gebrauch hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen nicht dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(6) Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) und verbreiten; dies gilt auch für Musiknoten. Auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern ist dies aber nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke zulässig. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

(7) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen Vervielfältigungsstücke zur Aufnahme in ein eigenes Archiv herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen), wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Dies ist auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern aber nur dann zulässig, wenn sie damit keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder

kommerziellen Zweck verfolgen. Unter dieser Einschränkung dürfen sie ferner

1. von eigenen Werkstücken jeweils ein Vervielfältigungsstück herstellen und dieses statt des vervielfältigten Werkstücks unter denselben Voraussetzungen wie jenes ausstellen (§ 16 Abs. 2), verleihen (§ 16a) und nach § 56b benützen;
2. von veröffentlichten, aber nicht erschienenen oder vergriffenen Werken einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen und diese ausstellen (§ 16 Abs. 2), nach § 16a verleihen und nach § 56b benützen, solange das Werk nicht erschienen beziehungsweise vergriffen ist.

(8) Die folgenden Vervielfältigungen sind – unbeschadet des Abs. 6 – jedoch stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig:

1. die Vervielfältigung ganzer Bücher, ganzer Zeitschriften oder von Musiknoten; dies gilt auch dann, wenn als Vervielfältigungsvorlage nicht das Buch, die Zeitschrift oder die Musiknoten selbst, sondern eine gleichviel in welchem Verfahren hergestellte Vervielfältigung des Buches, der Zeitschrift oder der Musiknoten verwendet wird; jedoch ist auch in diesen Fällen die Vervielfältigung durch Abschreiben, die Vervielfältigung nicht erschienenen oder vergriffener Werke sowie die Vervielfältigung unter den Voraussetzungen des Abs. 7 zulässig;
2. die Ausführung eines Werkes der Baukunst nach einem Plan oder Entwurf oder der Nachbau eines solchen Werkes.

§ 42a. (1) Auf Bestellung dürfen unentgeltlich einzelne Vervielfältigungsstücke auch zum eigenen Gebrauch eines anderen hergestellt werden. Eine solche Vervielfältigung ist jedoch auch entgeltlich zulässig,

1. wenn die Vervielfältigung mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren vorgenommen wird;
2. wenn ein Werk der Literatur oder Tonkunst durch Abschreiben vervielfältigt wird;
3. wenn es sich um eine Vervielfältigung nach § 42 Abs. 3 handelt.

(2) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen

auf Bestellung unentgeltlich oder gegen ein die Kosten nicht übersteigendes Entgelt Vervielfältigungsstücke auf beliebigen Trägern zum eigenen Schulgebrauch oder zum eigenen oder privaten Gebrauch für Zwecke der Forschung herstellen.

§ 42b. (1) Ist von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Speichermedium festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten, dass es durch Festhalten auf einem Speichermedium nach § 42 Abs. 2 bis 7 zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Speichermedienvergütung), wenn Speichermedien jeder Art, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind, im Inland gewerbsmäßig in Verkehr kommen.

(2) Ist von einem Werk seiner Art nach zu erwarten, daß es mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren zum eigenen Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Reprographievergütung),

1. wenn ein Gerät, das seiner Art nach zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt ist (Vervielfältigungsgerät), im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt (Gerätevergütung) und
2. wenn ein Vervielfältigungsgerät in Schulen, Hochschulen, Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung, Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben wird, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (Betreibervergütung).

(2a) Die Ansprüche nach Abs. 1 und 2 entfallen, soweit nach den Umständen erwartet werden kann, dass den Urhebern durch die Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch nur ein geringfügiger Nachteil entsteht.

(3) Folgende Personen haben die Vergütung zu leisten:

1. die Speichermedien- und die Gerätevergütung derjenige, der die Speichermedien oder das Vervielfältigungsgerät von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus als erster gewerbsmäßig in Verkehr

bringt; wer die Speichermedien oder das Vervielfältigungsgerät im Inland gewerbsmäßig, jedoch nicht als erster in Verkehr bringt oder feil hält, haftet wie ein Bürge und Zahler; von der Haftung für die Speichermedienvergütung ist jedoch ausgenommen, wer im Halbjahr Speichermedien mit nicht mehr als 10.000 Stunden Spieldauer bezieht oder Kleinunternehmer im Sinne des UStG 1994 ist; hat der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so sind die Gerichte, in deren Sprengel der erste Wiener Gemeindebezirk liegt, zuständig;

2. die Betreibervergütung der Betreiber des Vervielfältigungsgeräts.

(4) Bei der Bemessung der Vergütung ist insbesondere auf die folgenden Umstände Bedacht zu nehmen:

1. auf die bisher in Geltung gestandenen vergleichbaren Vergütungssätze und das Gesamtvolumen der Vergütung, wobei unverhältnismäßige Veränderungen vermieden werden sollen;
2. auf vergleichbare Vergütungssätze und -volumina in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des EWR;
3. auf den Schaden für den Urheber durch die Vervielfältigungen, deren Auswirkung auf die normale Werkverwertung und auf die berechtigten Interessen des Urhebers;
4. auf den Vorteil desjenigen, der vervielfältigt, und auf den Vorteil des Zahlungspflichtigen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung des betreffenden Wirtschaftszweigs, einschließlich des Umsatzes mit Geräten und Speichermedien;
5. auf das Ausmaß, in dem die Speichermedien und Geräte durchschnittlich für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch genutzt werden und auf das Gesamtausmaß solcher Nutzungen, wobei auch die Auswirkungen der Anwendung technischer Schutzmaßnahmen auf die Nutzung der betreffenden Werke für vergütungspflichtige Vervielfältigungen zu berücksichtigen sind;

6. auf die nutzungsrelevanten Eigenschaften der Speichermedien und Geräte, insbesondere die Leistungsfähigkeit von Geräten sowie die Speicherkapazität und Mehrfachbeschreibbarkeit von Speichermedien;
 7. auf die wirtschaftlichen Interessen der Hersteller, Händler und Importeure von Geräten und Speichermedien, die nicht unzumutbar beeinträchtigt werden dürfen;
 8. auf ein wirtschaftlich angemessenes Verhältnis der Vergütung zum typischen Preisniveau der Geräte oder der Speichermedien, wobei die Speichermedienvergütung 6% dieses Preisniveaus für Speichermedien und die Gerätevergütung 11% dieses Preisniveaus für Geräte nicht übersteigen soll; soweit aufgrund empirischer Nachweise eine fast ausschließliche Nutzung eines Gerätes und eines Speichermediums nach Abs. 1 oder 2 nachgewiesen wird, ist ein Überschreiten dieser Grenze zulässig;
 9. bei der Betreibervergütung auf die Art und den Umfang der Nutzung des Vervielfältigungsgeräts, die nach den Umständen, insbesondere nach der Art des Betriebs, dem Standort des Geräts und der üblichen Verwendung wahrscheinlich ist.
- (5) Vergütungsansprüche nach den Abs. 1 und 2 können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.
- (6) Die Verwertungsgesellschaft hat bezahlte Vergütungen zurückzuzahlen
1. an denjenigen, der Speichermedien oder ein Vervielfältigungsgerät vor der Veräußerung an den Letztverbraucher in das Ausland ausführt;
 2. an den Letztverbraucher, der Speichermedien zu einem Preis erworben hat, der die bezahlte Vergütung einschließt, diese jedoch nicht für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch benutzt oder benutzen lässt.
- Die den Rückzahlungsanspruch begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen.
- (7) Vergütungsansprüche nach Abs. 1 stehen nicht zu, wenn der Zahlungspflichtige

glaubhaft macht, dass die Speichermedien weder von ihm selbst noch von Dritten für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch verwendet werden.

(8) Die Verwertungsgesellschaft hat auf ihrer Website einen einfachen, verständlichen und für den durchschnittlichen Nutzer nachvollziehbaren Weg für die Geltendmachung des Rückersatzanspruchs und der Befreiung von der Zahlungspflicht anzubieten, der eine wirksame Geltendmachung ermöglicht und mit keiner übermäßigen Erschwernis verbunden ist.

(9) In Rechnungen über die Veräußerung oder ein sonstiges Inverkehrbringen der in Abs. 1 und 2 genannten Speichermedien und Geräte ist auf die auf das Speichermedium oder das Gerät entfallende Vergütung hinzuweisen.

Berichterstattung über Tagesereignisse

§ 42c. Zur Berichterstattung über Tagesereignisse dürfen Werke, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden.

Menschen mit Behinderungen

§ 42d. (1) Zulässig ist die nicht kommerzielle Benutzung eines erschienenen Werkes durch die Vervielfältigung für sowie die Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen in einer für sie geeigneten Form, soweit ihnen wegen ihrer Behinderung der Zugang zum Werk nicht möglich oder erheblich erschwert ist. Für die Zwecke dieser Bestimmung ist einem erschienenen Werk ein Werk gleichzuhalten, das mit Zustimmung des Urhebers der Öffentlichkeit in einer Weise zur Verfügung gestellt wurde, dass es für die Allgemeinheit zugänglich ist.

(2) Zur Benutzung durch öffentliche Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen sind Organisationen berechtigt, die auf Grundlage einer staatlichen Anerkennung, Befugnis oder finanziellen Unterstützung Ausbildungen, Schulungen und adaptiven Lese- oder Informationszugang für Menschen mit Behinderungen auf gemeinnütziger Basis bereitstellen, sowie staatliche Einrichtungen oder gemeinnützige Organisationen, die im Rahmen ihrer Haupttätigkeiten oder institutionellen

Verpflichtungen Menschen mit Behinderungen diese Dienste anbieten. Diese Organisationen sind für die Zwecke des Abs. 1 auch berechtigt, Werke in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten untereinander auszutauschen.

(3) Die befugten Organisationen haben Methoden festzulegen und zu befolgen, die

1. sicherstellen, dass es sich bei den Menschen, die in den Genuss ihrer Dienste kommen, um Menschen mit Behinderungen handelt, und nur solchen Menschen oder anderen befugten Organisationen Vervielfältigungen von Werken zugänglich gemacht werden;
2. die unbefugte Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung verhindern und
3. die für die Handhabung der Werke erforderliche Sorgfalt und die Führung von Aufzeichnungen hierüber sicherstellen.

(4) Für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Dieser Anspruch kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Unwesentliches Beiwerk

§ 42e. Werke dürfen vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden, wenn sie dabei nur zufällig oder beiläufig und ohne Bezug zum eigentlichen Gegenstand der Verwertungshandlung genutzt werden.

Zitate

§ 42f. (1) Ein veröffentlichtes Werk darf zum Zweck des Zitats vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach ihrem Erscheinen in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden; ein Werk der in § 2 Z 3 bezeichneten Art oder ein Werk der bildenden Künste darf nur zur

Erläuterung des Inhaltes aufgenommen werden;

2. veröffentlichte Werke der bildenden Künste bei einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag bloß zur Erläuterung des Inhaltes öffentlich vorgeführt und die dazu notwendigen Vervielfältigungsstücke hergestellt werden;
3. einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden;
4. einzelne Stellen eines veröffentlichten Werkes der Tonkunst in einer literarischen Arbeit angeführt werden;
5. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bestimmung ist einem erschienenen Werk ein Werk gleichzuhalten, das mit Zustimmung des Urhebers der Öffentlichkeit in einer Weise zur Verfügung gestellt wurde, dass es für die Allgemeinheit zugänglich ist.

Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre

§ 42g. (1) Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre veröffentlichte Werke zur Veranschaulichung im Unterricht für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern beziehungsweise Lehrveranstaltungsteilnehmern vervielfältigen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Für Filmwerke gilt Abs. 1, wenn seit der Erstaufführung des Filmwerkes entweder im Inland oder in deutscher Sprache oder in einer Sprache einer in Österreich anerkannten Volksgruppe mindestens zwei Jahre vergangen sind.

(3) Für die Vervielfältigung und die öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Freie Werknutzungen an Werken der Literatur.

§ 43. (1) Reden, die in einer zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten zuständigen Versammlung oder in Verfahren vor den Gerichten oder anderen Behörden gehalten werden, sowie öffentlich gehaltene politische Reden dürfen zum Zweck der Berichterstattung vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Ist eine Rede dieser Art auf einem Schallträger festgehalten worden, so darf dieser nur mit Einwilligung des Urhebers verbreitet werden.

(3) Die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung der im Abs. 1 bezeichneten Reden in Sammlungen solcher Werke sind dem Urheber vorbehalten.

§ 44. (1) Einzelne in einer Zeitung oder Zeitschrift enthaltene Aufsätze über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesfragen dürfen in anderen Zeitungen und Zeitschriften vervielfältigt und verbreitet werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vervielfältigung ausdrücklich verboten wird. Zu einem solchen Verbot genügt der Vorbehalt der Rechte bei dem Aufsatz oder am Kopfe der Zeitung oder Zeitschrift.

(2) In einer Zeitung oder Zeitschrift enthaltene Aufsätze, deren Vervielfältigung nach Abs. 1 zulässig ist, dürfen auch öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

(3) Einfache Mitteilungen darstellende Presseberichte (vermischte Nachrichten, Tagesneuigkeiten) genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. Für solche Presseberichte gilt § 79.

§ 45. (1) Zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke dürfen einzelne Sprachwerke oder Werke der im § 2 Z 3 bezeichneten Art nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

1. in einer Sammlung, die Werke mehrerer Urheber enthält und ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist; ein Werk der im § 2 Z 3 bezeichneten Art darf bloß zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden;

2. in einem Werk, das seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schulgebrauch bestimmt ist, bloß zur Erläuterung des Inhalts.

(2) Auch dürfen zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke Sprachwerke nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang zu Rundfunksendungen verwendet werden, deren Benutzung zum Schulgebrauch von der Unterrichtsbehörde für zulässig erklärt worden ist und die als Schulfunk bezeichnet werden.

(3) Für die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1 und für die Rundfunksendung nach Abs. 2 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

§ 47. (1) Kleine Teile eines Sprachwerkes oder Sprachwerke von geringem Umfang dürfen nach ihrem Erscheinen als Text eines zum Zweck ihrer Vertonung geschaffenen Werkes der Tonkunst in Verbindung mit diesem vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

(2) Doch gebührt dem Urheber des vertonten Sprachwerkes ein angemessener Anteil an dem Entgelt, das der zur öffentlichen Aufführung oder Rundfunksendung des Werkes der Tonkunst ausschließlich Berechtigte für die Bewilligung von öffentlichen Aufführungen oder von Rundfunksendungen dieses Werkes in Verbindung mit dem vertonten Sprachwerk erhält.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die Vervielfältigung und Verbreitung von Sprachwerken auf Schallträgern und für die öffentliche Zurverfügungstellung mit Hilfe eines Schallträgers.

(4) Absatz 1 gilt ferner weder für Sprachwerke, die ihrer Gattung nach zur Vertonung bestimmt sind, wie die Texte zu Oratorien, Opern, Operetten und Singspielen, noch für Sprachwerke, die als Text eines Werkes der Tonkunst mit einem die Anwendung des Absatzes 1 ausschließenden Vorbehalt erschienen sind.

§ 48. Kleine Teile eines Sprachwerkes und Sprachwerke von geringem Umfang, die vertont worden sind, dürfen nach ihrem Erscheinen auch abgesondert von dem Werke der Tonkunst vervielfältigt und verbreitet werden:

1. zum Gebrauch der Zuhörer, die einer unmittelbaren persönlichen Wiedergabe der verbundenen Werke am Aufführungsorte beiwohnen, mit Andeutung dieser Bestimmung;
2. in Programmen, worin die Rundfunksendung der verbundenen Werke angekündigt wird;
3. in Aufschriften auf Schallträgern oder in Beilagen dazu; die Schallträger dürfen nicht mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, die darauf festgehaltenen Werke zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet, die Beilagen müssen als solche bezeichnet sein.

§ 50. (1) Zulässig ist der öffentliche Vortrag eines erschienenen Sprachwerkes, wenn die Zuhörer weder ein Eintrittsgeld noch sonst ein Entgelt entrichten und der Vortrag keinerlei Erwerbszwecken dient oder wenn sein Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist.

(2) Diese Vorschrift gilt aber nicht, wenn die Mitwirkenden ein Entgelt erhalten; sie gilt ferner nicht, wenn der Vortrag mit Hilfe eines Schallträgers vorgenommen wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Sprachwerk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist.

Freie Werknutzungen an Werken der Tonkunst.

§ 51. (1) Zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke dürfen einzelne Werke der Tonkunst nach ihrem Erscheinen in Form von Notationen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in einem Werk vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, das seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schulgebrauch bestimmt ist.

1. wenn sie in eine für den Gesangsunterricht bestimmte Sammlung aufgenommen werden, die Werke mehrerer Urheber vereinigt,
2. wenn sie bloß zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden.

(2) Für die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

§ 53. (1) Zulässig ist die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes der Tonkunst:

1. wenn die Aufführung mit Drehorgeln, Spieldosen oder anderen Schallträgern der im § 15, Absatz 3, bezeichneten Art vorgenommen wird, die nicht auf eine Weise beeinflusst werden können, daß das Werk damit nach Art einer persönlichen Aufführung wiedergegeben werden kann;
2. wenn das Werk bei einer kirchlichen oder bürgerlichen Feierlichkeit oder aus einem militärdienstlichen Anlaß aufgeführt wird und die Zuhörer ohne Entgelt zugelassen werden;
3. wenn die Zuhörer weder ein Eintrittsgeld noch sonst ein Entgelt entrichten und die Aufführung keinerlei Erwerbszwecken dient oder wenn ihr Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist;
4. wenn die Aufführung von einer nicht aus Berufsmusikern bestehenden Musikkapelle oder einem solchen Chor veranstaltet wird, deren Bestand nach einem von der zuständigen Landesregierung ausgestellten Zeugnis der Pflege volkstümlichen Brauchtums dient und deren Mitglieder nicht um des Erwerbes willen mitwirken, und wenn bei dieser Aufführung - zumindest weitaus überwiegend - volkstümliche Brauchtumsmusik oder infolge Ablaufs der Schutzfrist freigewordene Musik oder Bearbeitungen von infolge Ablaufs der Schutzfrist freigewordener Musik gepflegt werden; doch darf die Aufführung in Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern nicht im Betriebe eines Erwerbsunternehmens, in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern nur dann im Betriebe eines Erwerbsunternehmens stattfinden, wenn andere passende Räume nicht zur Verfügung stehen und der Reingewinn nicht dem Erwerbsunternehmen zufließt.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 Z 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Aufführung mit Hilfe eines Schallträgers vorgenommen wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist; die Vorschriften des Abs. 1 Z 3

gelten ferner nicht, wenn die Mitwirkenden ein Entgelt erhalten.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten weder für bühnenmäßige Aufführungen einer Oper oder eines anderen mit einem Werke der Literatur verbundenen Werkes der Tonkunst noch für die Aufführung eines Werkes der Tonkunst in Verbindung mit einem Filmwerk oder einem anderen kinematographischen Erzeugnisse.

Freie Werknutzungen an Werken der bildenden Künste.

§ 54. (1) Es ist zulässig:

1. Werke der bildenden Künste nach bleibend zu einer öffentlichen Sammlung gehörenden Werkstücken in den vom Eigentümer der Sammlung für ihre Besucher herausgegebenen Verzeichnissen zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Förderung des Besuchs der Sammlung erforderlich ist; jede andere kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen;
2. veröffentlichte Werke der bildenden Künste nach Werkstücken, die versteigert werden sollen oder sonst öffentlich zum Kauf angeboten werden, in Verzeichnissen der feilgebotenen Werkstücke oder in ähnlichen Werbeschriften zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist; doch dürfen solche Werbeschriften vom Herausgeber nur unentgeltlich oder zu einem die Herstellungskosten nicht übersteigenden Preis verbreitet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden; jede andere kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen;
3. zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke einzelne erschienene Werke der bildenden Künste in einem seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerk bloß zur Erläuterung des Inhalts oder in einem solchen Schulbuch zum Zweck der Kunsterziehung der Jugend zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen;

(Anm.: Z 3a und 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 99/2015)

5. Werke der Baukunst nach einem ausgeführten Bau oder andere Werke der bildenden Künste nach Werkstücken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an einem öffentlichen Ort zu befinden, zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, durch Rundfunk zu senden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen; ausgenommen sind das Nachbauen von Werken der Baukunst, die Vervielfältigung eines Werkes der Malkunst oder der graphischen Künste zur bleibenden Anbringung an einem Orte der genannten Art sowie die Vervielfältigung von Werken der Plastik durch die Plastik.

(2) Für die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1 Z 3 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Diese Ansprüche können nur von Wertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

§ 55. (1) Von einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis einer Person dürfen, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Besteller und seine Erben sowie der Abgebildete und nach seinem Tode die mit ihm in gerader Linie Verwandten und sein überlebender Ehegatte oder Lebensgefährte einzelne Lichtbilder herstellen oder durch einen anderen, auch gegen Entgelt, herstellen lassen.

(2) Abs. 1 gilt jedoch für Bildnisse, die in einem Druckverfahren, in einem photographischen oder in einem der Photographie ähnlichen Verfahren hergestellt sind, nur, wenn sich die im Abs. 1 angeführten Personen weitere in diesen Verfahren hergestellte Werkstücke von dem Berechtigten überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten beschaffen können.

(3) Vervielfältigungsstücke, deren Herstellung nach den Absätzen 1 und 2 zulässig ist, dürfen unentgeltlich verbreitet werden.

Benutzung von Bild- oder Schallträgern und Rundfunksendungen in bestimmten Geschäftsbetrieben.

§ 56. (1) In Geschäftsbetrieben, die die Herstellung, den Vertrieb oder die Instandsetzung von Bild- oder Schallträgern oder von Vorrichtungen zu ihrer Herstellung oder zu ihrem Gebrauch zum Gegenstand

haben, dürfen Vorträge, Aufführungen und Vorführungen von Werken auf Bild- oder Schallträgern festgehalten und Bild- oder Schallträger zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen der darauf festgehaltenen Werke benutzt werden, soweit es notwendig ist, um die Kunden mit den Bild- oder Schallträgern oder mit Vorrichtungen zu ihrer Herstellung oder zu ihrem Gebrauch bekanntzumachen oder die Brauchbarkeit zu prüfen.

(2) Dasselbe gilt für die Benutzung von Rundfunksendungen zur öffentlichen Wiedergabe eines Werkes durch Lautsprecher oder eine andere technische Einrichtung in Geschäftsbetrieben, die die Herstellung, den Vertrieb oder die Instandsetzung von Rundfunkgeräten zum Gegenstand haben.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn ein Bild- oder Schallträger benutzt wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist.

Überlassung von Bild- oder Schallträgern an bestimmte Bundesanstalten

§ 56a. (1) Bild- oder Schallträger, auf denen ein veröffentlichtes Werk festgehalten ist, dürfen durch Überlassung an wissenschaftliche Anstalten des öffentlichen Rechts des Bundes, die die Sammlung, Bewahrung und Erschließung von audiovisuellen Medien zur Aufgabe haben und keine kommerziellen Zwecke verfolgen, verbreitet werden. Zum Zweck der Überlassung darf auch eine Vervielfältigung des Bild- oder Schallträgers hergestellt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Bild- oder Schallträger, die mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden sind.

Benutzung von Bild- oder Schallträgern in Bibliotheken

§ 56b. (1) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen) dürfen Bild- oder Schallträger zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen der darauf festgehaltenen Werke für jeweils nicht mehr als zwei Besucher der Einrichtung benutzen, sofern dies nicht zu Erwerbszwecken geschieht. Hiefür steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu.

Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn ein Bild- oder Schallträger benutzt wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist.

Öffentliche Wiedergabe im Unterricht

§ 56c. (1) Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Werke der Filmkunst und die damit verbundenen Werke der Tonkunst öffentlich aufführen.

(2) Für die öffentliche Aufführung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht

1. für Filmwerke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind;
2. wenn ein Bild- oder Schallträger benutzt wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist.

Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben

§ 56d. (1) Beherbergungsunternehmer dürfen für die von ihnen aufgenommenen Gäste Werke der Filmkunst öffentlich aufführen, wenn

1. seit der Erstaufführung des Filmwerkes entweder im Inland oder in deutscher Sprache oder in einer Sprache einer in Österreich anerkannten Volksgruppe mindestens zwei Jahre vergangen sind,
2. die Aufführung mit Hilfe eines zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträgers, dessen Verbreitung nach § 16 Abs. 3 zulässig ist, vorgenommen wird und
3. die Zuschauer ohne Entgelt zugelassen werden.

(2) Für die öffentliche Aufführung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Verwaiste Werke

§ 56e. (1) Öffentlich zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen von Werken, für die keine zur Gestattung der Vervielfältigung und der Zurverfügungstellung berechnete Person bekannt ist (verwaiste Werke), Vervielfältigungstücke von eigenen Werkstücken herstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen,

1. wenn dies der Erfüllung ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben dient, insbesondere der Bewahrung, der Restaurierung sowie der Bereitstellung des kulturellen und bildungspolitischen Zwecken dienenden Zugangs zu ihrem Werkbestand, und unentgeltlich oder nur gegen ein die Kosten der Digitalisierung und Zurverfügungstellung deckendes Entgelt erfolgt, und
2. wenn das Werk in die Sammlung einer berechtigten Einrichtung aufgenommen wurde und entweder
 - a) in Form von Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in sonstiger Schriftform veröffentlicht wurde, wobei auch Werke oder Schutzgegenstände umfasst sind, die in solche schriftlichen Werke eingebettet oder eingebunden sind, oder
 - b) auf einem Schallträger oder in Laufbildern festgehalten ist, und
3. wenn das Werk in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums
 - a) erschienen (§ 9) ist oder,
 - b) wenn es nicht erschienen ist, mit Einwilligung des Berechtigten erstmals gesendet wurde, oder,
 - c) wenn es weder erschienen ist noch gesendet wurde, mit Einwilligung des Berechtigten durch die Einrichtung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde und anzunehmen ist, dass sich der Rechteinhaber der Vervielfältigung und Zurverfügungstellung nicht widersetzen würde, und
4. soweit und solange
 - a) in Österreich nach sorgfältiger Suche keine zur Gestattung der Vervielfältigung

Zurverfügungstellung berechnete Person festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte und die Ergebnisse dieser Suche dokumentiert und an die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften weitergeleitet wurden, oder

- b) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR das Ergebnis der sorgfältigen Suche im Sinn der Richtlinie 2012/28/EG in der vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt eingerichteten Datenbank erfasst ist.

(2) Öffentlich-rechtliche Rundfunkunternehmen dürfen Vervielfältigungstücke von einem auf einem Schallträger oder in Laufbildern festgehaltenen Werk unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1, 3 und 4 herstellen und diese der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, wenn das Werk im Auftrag dieses oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkunternehmers vor dem 1. Januar 2003 hergestellt und in das Archiv einer dieser Rundfunkunternehmen aufgenommen wurde.

(3) Zur Feststellung, ob ein Werk verwaist ist, haben die berechtigten Einrichtungen vor dessen Nutzung sorgfältig nach der zur Gestattung der Vervielfältigung und Zurverfügungstellung des Werks berechtigten Person zu suchen. Dabei haben sie geeignete Quellen nach Treu und Glauben zu konsultieren. Geeignet sind zumindest die im Anhang der Richtlinie 2012/28/EU angeführten Quellen. Der Bundesminister für Justiz kann durch Verordnung die Quellen für die einzelnen Kategorien von Werken bestimmen, die im Rahmen der Suche zu konsultieren sind.

(4) Die Suche ist in Österreich durchzuführen, wenn das Werk in Österreich erschienen ist oder zuerst gesendet wurde. Bei Filmwerken ist die Suche in Österreich durchzuführen, wenn deren Hersteller seine Hauptniederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Bei nicht erschienenen oder gesendeten Werken ist die Suche in Österreich durchzuführen, wenn die Einrichtung, die das Werk mit Zustimmung des Rechteinhabers öffentlich zugänglich gemacht hat, in Österreich belegen ist. Bei Hinweisen auf relevante Informationen zu Rechteinhabern in anderen Ländern sind auch verfügbare

Informationsquellen in diesen anderen Ländern zu konsultieren.

(5) Die Suche nach Abs. 4 ist in einem Protokoll zu dokumentieren. Dieses Protokoll ist für die Dauer der Nutzung und für einen Zeitraum von sieben Jahren nach deren Beendigung aufzubewahren. Folgende Informationen sind an die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften weiterzuleiten:

1. die genaue Bezeichnung jener Werke, die nach den Ergebnissen der Suche als verwaist anzusehen sind;
2. die Art der Nutzung dieser Werke durch die Einrichtung;
3. den Umstand, dass eine Person nachträglich festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte, die zur Gestattung der Vervielfältigung und Zurverfügungstellung berechtigt ist;
4. die jeweiligen Kontaktangaben der betreffenden Einrichtung.

Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften hat diese Informationen unverzüglich nach deren Erhalt an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt zur Veröffentlichung in der von diesem geführten Online-Datenbank weiterzuleiten.

(6) Sobald eine Einrichtung Kenntnis von der Identität und dem Aufenthaltsort einer zur Gestattung der Vervielfältigung und Zurverfügungstellung berechtigten Person erlangt, hat sie jede weitere Nutzung des verwaisten Werks ohne deren Zustimmung unverzüglich einzustellen. Für die vorherige Nutzung hat die Einrichtung auf Verlangen des Berechtigten eine angemessene Vergütung zu leisten. Bei Bemessung der Höhe der Vergütung ist davon auszugehen, dass das Werk in demjenigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des EWR genutzt worden ist, in dem die das Werk nutzende Einrichtung belegen ist. Der Anspruch auf die Vergütung verjährt in zehn Jahren ab der Nutzung des Werks.

Schutz geistiger Interessen bei freien Werknutzungen.

§ 57. (1) Die Zulässigkeit von Kürzungen, Zusätzen und anderen Änderungen an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung ist auch bei freien Werknutzungen nach § 21 zu beurteilen. Sinn und Wesen des benutzten Werkes dürfen in keinem Fall enstelt werden.

(2) Wird ein Werk ganz oder zum Teil auf Grund der §§ 42f, 45, 47, 48 oder 51 oder des § 54 Abs. 1 Z 1 bis 3 vervielfältigt, so ist stets die Quelle deutlich anzugeben. In der Quellenangabe sind der Titel und die Urheberbezeichnung des benutzten Werkes gemäß § 21 Abs. 1 anzuführen. Bei einer nach § 45 zulässigen Benutzung einzelner Teile von Sprachwerken in Schulbüchern muss der Titel des benutzten Werkes nur angegeben werden, wenn dieses nicht mit dem Namen oder Decknamen des Urhebers bezeichnet ist. Werden Stellen oder Teile von Sprachwerken nach § 42f Abs. 1 Z 1 oder 3 vervielfältigt, so sind sie in der Quellenangabe so genau zu bezeichnen, dass sie in dem benutzten Werk leicht aufgefunden werden können. Wird im Fall einer nach § 42f Abs. 1 Z 1 oder 3 zulässigen Vervielfältigung das benutzte Sprachwerk einer Sammlung entnommen, so ist auch diese anzugeben; dabei kann die Angabe des Titels des Werkes durch einen Hinweis auf die in Betracht kommende Stelle der Sammlung ersetzt werden.

(3) In den im § 44, Absatz 1 und 2, bezeichneten Fällen ist außer dem in der benutzten Quelle angeführten Namen oder Decknamen des Urhebers des Aufsatzes auch die Zeitung oder Zeitschrift, aus der der Aufsatz entnommen ist, wenn aber dort eine andere Zeitung oder Zeitschrift als Quelle angeführt ist, diese deutlich anzugeben. Wird die Angabe der Zeitung oder Zeitschrift unterlassen, so stehen ihrem Herausgeber oder, wenn ein solcher nicht genannt ist, ihrem Verleger die gleichen Ansprüche zu wie einem Urheber im Fall einer rechtswidrigen Unterlassung der Angabe der Urheberbezeichnung.

(3a) Darüber hinaus ist in den folgenden Fällen die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, anzugeben, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich:

1. wenn Werke ganz oder zum Teil auf Grund des § 42c vervielfältigt werden, es sei denn, sie werden in die Berichterstattung nur beiläufig einbezogen;
2. wenn Werke ganz oder zum Teil auf Grund des § 42f Abs. 1 Z 2, des § 43 oder des § 56a vervielfältigt werden;
3. wenn Stellen eines Werkes nach § 42f auf Schallträgern oder in Laufbildern vervielfältigt werden.
4. wenn ein Werk nach § 56e vervielfältigt wird.

(4) Ob und inwieweit bei anderen als den in den Abs. 2, 3 und 3a bezeichneten freien Werknutzungen eine Quellenangabe unterbleiben kann, ist nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen zu beurteilen.

2. Bewilligungszwang bei Schallträgern.

§ 58. (1) Hat der Berechtigte einem anderen gestattet, ein Werk der Tonkunst auf Schallträgern zu vervielfältigen und zu verbreiten, so kann, sobald das Werk erschienen ist, jeder Hersteller von Schallträgern vom Berechtigten verlangen, daß auch ihm die gleiche Werknutzung gegen angemessenes Entgelt bewilligt wird; dies gilt, wenn der Hersteller seinen Wohnsitz oder seine Hauptniederlassung im Ausland hat, unbeschadet von Staatsverträgen nur unter der Voraussetzung, daß Hersteller mit Wohnsitz oder Hauptniederlassung im Inland auch in diesem Staat in annähernd gleicher Weise behandelt werden, jedenfalls aber in gleicher Weise wie die Hersteller mit Wohnsitz oder Hauptniederlassung in diesem Staat. Diese Gegenseitigkeit ist dann anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen österreichischer Hersteller von Schallträgern geboten erscheint. Die Werknutzungsbewilligung gilt nur für die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes auf Schallträgern im Inland und für die Ausfuhr nach Staaten, in denen der Urheber keinen Schutz gegen die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes auf Schallträgern genießt.

(2) Absatz 1 gilt für die mit einem Werke der Tonkunst als Text verbundenen Sprachwerke entsprechend, wenn der Berechtigte einem anderen gestattet hat, das Sprachwerk in dieser Verbindung auf Schallträgern zu vervielfältigen und zu verbreiten.

(3) Für Klagen auf Erteilung der Bewilligung nach Absatz 1 oder 2 sind, wenn der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Gerichte, in deren Sprengel der erste Wiener Gemeindebezirk liegt, zuständig.

(4) Bei Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 bleiben Mittel, die zur gleichzeitigen wiederholbaren Wiedergabe von Werken für Gesicht und Gehör bestimmt sind (Bild- und Schallträger), außer Betracht.

3. Benutzung von Rundfunksendungen.

§ 59. Rundfunksendungen von Sprachwerken sowie der Tonkunst dürfen zu öffentlichen Vorträgen und Aufführungen der gesendeten Werke mit Hilfe von Lautsprechern benutzt werden, wenn der Veranstalter einer solchen öffentlichen Wiedergabe die Bewilligung dazu von der zuständigen Verwertungsgesellschaft (§ 1 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006) erhalten hat. Die Verwertungsgesellschaft hat das Entgelt für solche Bewilligungen auf gleiche Weise zu verteilen wie das Entgelt, das sie von einem inländischen Rundfunkunternehmer für die Bewilligung erhält, Sprachwerke oder Werke der Tonkunst durch Rundfunk zu senden.

§ 59a. (1) Das Recht, Rundfunksendungen von Werken einschließlich solcher über Satellit zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung mit Hilfe von Leitungen zu benutzen, kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden; dies gilt jedoch nicht für das Recht, Verletzungen des Urheberrechtes gerichtlich zu verfolgen.

(2) Rundfunksendungen dürfen zu einer Weitersendung im Sinn des Abs. 1 benutzt werden, wenn der weitersendende Rundfunkunternehmer die Bewilligung dazu von der zuständigen Verwertungsgesellschaft (§ 1 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006) erhalten hat. Mit Beziehung auf diese Bewilligung haben auch die Urheber, die mit der Verwertungsgesellschaft keinen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben und deren Rechte auch nicht auf Grund eines Gegenseitigkeitsvertrags mit einer ausländischen Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, dieselben Rechte und Pflichten wie die Bezugsberechtigten der Verwertungsgesellschaft.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten jedoch nicht, soweit das Recht zur Weitersendung im Sinn des Abs. 1 dem Rundfunkunternehmer, dessen Sendung weitergesendet wird, zusteht.

§ 59b. (1) Kommt ein Vertrag über die Bewilligung der Weitersendung im Sinn des § 59a nicht zustande, so kann jeder der

Beteiligten bei dem Schlichtungsausschuss (§ 36 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006) Vertragshilfe beantragen. Der Schlichtungsausschuss kann den Parteien Vorschläge unterbreiten. Ein solcher Vorschlag gilt als von den Parteien angenommen, wenn keine der Parteien binnen drei Monaten Einwände erhebt.

(2) Kommt ein Vertrag über die Bewilligung einer Weitersendung im Sinn des § 59a Abs. 1 nur deshalb nicht zustande, weil die Verwertungsgesellschaft oder der berechnigte Rundfunkunternehmer (§ 59a Abs. 3) die Verhandlungen darüber nicht nach Treu und Glauben aufgenommen oder sie ohne triftigen Grund be- oder verhindert hat, dann hat der weitersendende Rundfunkunternehmer einen Anspruch auf Erteilung der Bewilligung zu angemessenen Bedingungen.

4. Schulbücher und Prüfungsaufgaben

§ 59c. (1) Die in § 45 Abs. 1 und 2, in § 51 Abs. 1 und in § 54 Abs. 1 Z 3 bezeichneten Werknutzungen sind auch zur Verfolgung kommerzieller Zwecke zulässig, wenn der Nutzer die hierfür erforderlichen Rechte von der zuständigen Verwertungsgesellschaft § 1 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 erworben hat. Mit Beziehung auf diese Bewilligung haben auch die Urheber, die mit der Verwertungsgesellschaft keinen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben und deren Rechte auch nicht auf Grund eines Gegenseitigkeitsvertrags mit einer ausländischen Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, dieselben Rechte und Pflichten wie die Bezugsberechnigten der Verwertungsgesellschaft.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn Werke nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechnifertigten Umfang in Prüfungsaufgaben, die die Auseinandersetzung des zu Prüfenden mit dem Werk in Schulen, Universitäten oder anderen Bildungseinrichtungen zum Gegenstand haben, vervielfältigt, verbreitet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. § 42 Abs. 6 bleibt unberührt.

VIII. Abschnitt.

Dauer des Urheberrechtes.

Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste.

§ 60. (1) Das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste endet siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 10 Abs. 1). Bei einem von mehreren Urhebern gemeinsam geschaffenen Werk (§ 11) endet das Urheberrecht siebenzig Jahre nach dem Tod des letztlebenden Miturhebers (§ 10 Abs. 1).

(2) Ist ein Werk der Tonkunst mit einem Sprachwerk verbunden (Musikkomposition mit Text) und wurden beide Werke eigens für diese Werkverbindung geschaffen, so endet das Urheberrecht an beiden Werken siebenzig Jahre nach dem Tod des letztlebenden Urhebers oder Miturhebers des Werkes der Tonkunst oder des Sprachwerks.

§ 61. (1) Das Urheberrecht an anonymen und pseudonymen Werken endet siebenzig Jahre nach ihrer Schaffung. Wenn aber das Werk vor dem Ablauf dieser Frist veröffentlicht wird, endet das Urheberrecht siebenzig Jahre nach der Veröffentlichung.

(2) Wenn die Identität des Urhebers innerhalb der in Abs. 1 bezeichneten Frist offenbart wird oder das vom Urheber angenommene Pseudonym keinen Zweifel an seiner Identität zulässt, ist die Schutzfrist nach § 60 zu bemessen.

(3) Zur Offenbarung der Identität des Urhebers ist er selbst oder eine Person berechnigt, auf die das Urheberrecht nach seinem Tod übergegangen ist.

Filmwerke

§ 62. Das Urheberrecht an Filmwerken endet siebenzig Jahre nach dem Tode des Letztlebenden der folgenden Personen, und zwar des Hauptregisseurs sowie des Urhebers des Drehbuchs, der Dialoge und des für das Filmwerk besonders geschaffenen Werkes der Tonkunst.

Lieferungswerke

§ 63. Bei Werken, die in mehreren Bänden, Teilen, Lieferungen, Nummern oder Episoden veröffentlicht werden und bei denen die Veröffentlichung die für den Beginn der Schutzfrist maßgebende Tatsache darstellt, wird die Schutzfrist von der Veröffentlichung jedes einzelnen Bestandteils berechnet.

Berechnung der Schutzfristen.

§ 64. Bei Berechnung der Schutzfristen (§§ 60 bis 63) ist das Kalenderjahr, in dem die für den Beginn der Frist maßgebende Tatsache eingetreten ist, nicht mitzuzählen.

Die Schutzfrist überdauernde Rechte.

§ 65. Der Schöpfer eines Werkes kann die ihm nach den §§ 19 und 21, Absatz 3, zustehenden Rechte zeit seines Lebens geltend machen, wengleich die Schutzfrist schon abgelaufen ist.

II. Hauptstück.

Verwandte Schutzrechte.

I. Abschnitt.

Schutz von Darbietungen

Ausübender Künstler

§ 66. Ausübender Künstler im Sinn dieses Bundesgesetzes ist, wer ein Werk vorträgt, aufführt, auf eine andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt, und zwar unabhängig davon, ob das dargebotene Werk den urheberrechtlichen Schutz dieses Bundesgesetzes genießt oder nicht.

Schutz geistiger Interessen

§ 67. (1) Der ausübende Künstler hat das Recht, in Bezug auf seine Darbietung als solcher anerkannt zu werden. Er kann dabei bestimmen, ob und mit welchem Namen er genannt wird.

(2) Eine Darbietung darf weder auf eine Art, die sie der Öffentlichkeit zugänglich macht, benutzt noch zum Zweck der Verbreitung vervielfältigt werden, wenn sie mit solchen Änderungen oder so mangelhaft wiedergegeben wird, dass dadurch der künstlerische Ruf des ausübenden Künstlers beeinträchtigt werden kann.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Rechte enden keinesfalls vor dem Tod des ausübenden Künstlers. Nach seinem Tod stehen sie bis zum Erlöschen der Verwertungsrechte denjenigen Personen zu, auf die die Verwertungsrechte übergegangen sind. Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht, so ist der Tod des letzten der beteiligten ausübenden Künstler maßgeblich.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für diejenigen Personen, die bloß in einem Chor oder Orchester oder auf ähnliche Art mitwirken, mit

der Maßgabe, dass anstelle des Namens des Verwertungsberechtigten der Name des Chores oder Orchesters anzugeben ist; § 70 gilt sinngemäß.

Verwertungsrechte

§ 68. (1) Der ausübende Künstler hat mit den von diesem Bundesgesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht,

1. seine Darbietung auf einem Bild- oder Schallträger festzuhalten, diesen zu vervielfältigen und zu verbreiten und die Darbietung der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen;
2. seine Darbietung durch Rundfunk zu senden, es sei denn, dass die Sendung mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers vorgenommen wird, der mit seiner Einwilligung hergestellt und verbreitet wurde;
3. seine Darbietung durch Lautsprecher oder durch eine andere technische Einrichtung außerhalb des Ortes (Theater, Saal, Platz, Garten u. dgl.), wo sie stattfindet, öffentlich wiederzugeben, es sei denn, dass die Wiedergabe mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers, der mit seiner Einwilligung hergestellt und verbreitet wurde, oder mit Hilfe einer zulässigen Rundfunksendung vorgenommen wird.

(2) Ohne Einwilligung des ausübenden Künstlers hergestellte oder verbreitete Bild- oder Schallträger dürfen zu einer Rundfunksendung oder öffentlichen Wiedergabe der Darbietung nicht benutzt werden.

(3) Unbeschadet des § 67 Abs. 3 erlöschen die Verwertungsrechte der ausübenden Künstler fünfzig Jahre nach der Darbietung, wenn aber vor dem Ablauf dieser Frist eine Aufzeichnung der Darbietung erscheint oder öffentlich wiedergegeben (§§ 17, 18 und 18a) wird, fünfzig Jahre nach dem Erscheinen oder der öffentlichen Wiedergabe, je nach dem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat. Erscheint vor dem Ablauf derselben Frist eine Aufzeichnung der Darbietung auf einem Schallträger oder wird sie auf einem Schallträger öffentlich wiedergegeben, so erlöschen die Verwertungsrechte erst siebenzig Jahre nach dem Erscheinen oder der öffentlichen Wiedergabe, je nach dem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat. Die Fristen sind nach § 64 zu berechnen.

(4) Die §§ 11, 12, 13, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a, 18a, 23, 24, § 25

Abs. 1, 2, 3 und 5, §§ 26, 27, § 28 Abs. 1, §§ 29, 31, 32, 33, 59a und 59b gelten entsprechend; an die Stelle der im § 31 Abs. 2 genannten Frist von fünf Jahren tritt jedoch eine solche von einem Jahr.

Rechte an Darbietungen für ein Filmwerk

§ 69. Die Verwertungsrechte ausübender Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerkes oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben, stehen dem Inhaber des Unternehmens (Filmhersteller oder Hersteller) zu. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche stehen den ausübenden Künstlern und dem Filmhersteller oder Hersteller je zur Hälfte zu, soweit sie nicht unverzichtbar sind.

Gemeinsame Darbietung mehrerer ausübender Künstler

§ 70. (1) Bei Darbietungen, die – wie die Aufführung eines Schauspiels oder eines Chor- oder Orchesterwerkes – durch das Zusammenwirken mehrerer Personen unter einer einheitlichen Leitung zustande kommen, können die Rechte derjenigen Personen, die bloß in einem Chor oder Orchester oder auf ähnliche Art mitwirken, nur durch einen gemeinsamen Vertreter wahrgenommen werden.

(2) Falls die Vertretung nicht bereits kraft Gesetzes oder durch Satzung, Kollektiv- oder Einzelvertrag geregelt ist, wird der gemeinsame Vertreter von den im Abs. 1 erwähnten Mitwirkenden mit einfacher Mehrheit ohne Berücksichtigung allfälliger Stimmenthaltungen gewählt.

(3) In Ermangelung eines gemeinsamen Vertreters hat das Bezirksgericht Innere Stadt Wien im Verfahren außer Streitsachen einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Zur Antragstellung ist jeder berechtigt, der ein Interesse an der Verwertung der Darbietung glaubhaft macht.

Freie Nutzungen

§ 71. (1) Jede natürliche Person darf eine durch Rundfunk gesendete und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte Darbietung sowie die mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkte Wiedergabe einer Darbietung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen, soweit dies zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle

Zwecke geschieht. § 42 Abs. 2 und 3 sowie 5 bis 7, § 42a und § 42b Abs. 1 und 3 bis 9 gelten entsprechend.

(2) Zur Berichterstattung über Tagesereignisse darf eine Darbietung, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar wird, in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang auf Bild- oder Schallträgern festgehalten, durch Rundfunk gesendet, öffentlich wiedergegeben und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden; solche Bild- oder Schallträger dürfen in diesem Umfang vervielfältigt und verbreitet werden. In diesen Fällen ist die Quelle anzugeben, es sei denn, dass sich dies als unmöglich erweist oder die Vorträge und Aufführungen nur beiläufig in die Berichterstattung einbezogen worden sind.

(3) Die Benutzung einzelner Darbietungen zu Zwecken der Wissenschaft oder des Unterrichts in einem durch den nicht kommerziellen Zweck gerechtfertigten Umfang ist zulässig. In diesen Fällen ist die Quelle anzugeben, es sei denn, dass sich dies als unmöglich erweist. Dasselbe gilt für die Nutzung von Darbietungen zum Zweck des Zitats.

(4) Darbietungen dürfen durch den Veranstalter auf einem Bild- oder Schallträger festgehalten und mit Hilfe eines solchen Bild- oder Schallträgers oder einer anderen technischen Einrichtung innerhalb des Gebäudes, in dem die Veranstaltung stattfindet, zu dem Zweck wiedergegeben werden, die Veranstaltung in einem anderen Raum wahrnehmbar zu machen.

(5) Für den Vortrag einer der im § 43 bezeichneten Reden durch den Redner selbst gelten die Vorschriften der §§ 66 bis 70 und 72 nicht.

(6) Im Übrigen gelten die §§ 41, 41a, 42e, 42g, § 56 Abs. 1 und 3 sowie die § 56a und § 56e für die an Darbietungen bestehenden Schutzrechte entsprechend.

Schutz des Veranstalters

§ 72. (1) Der Veranstalter, der die Darbietung angeordnet hat, hat mit den von diesem Bundesgesetz bestimmten Beschränkungen neben dem ausübenden Künstler das ausschließliche Recht,

1. die Darbietung auf einem Bild- oder Schallträger festzuhalten und die Darbietung der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen,

2. die Darbietung durch Rundfunk zu senden, es sei denn, dass die Sendung mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers vorgenommen wird, der mit seiner Einwilligung hergestellt und verbreitet wurde, und
3. die Darbietung durch Lautsprecher oder durch eine andere technische Einrichtung außerhalb des Ortes (Theater, Saal, Platz, Garten u. dgl.), wo sie stattfindet, öffentlich wiederzugeben, es sei denn, dass die Wiedergabe mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers, der mit seiner Einwilligung hergestellt und verbreitet wurde, oder mit Hilfe einer zulässigen Rundfunksendung vorgenommen wird.
 - (2) Ohne Einwilligung des Veranstalters hergestellte oder verbreitete Bild- oder Schallträger dürfen zu einer Rundfunksendung oder öffentlichen Wiedergabe der Darbietung nicht benutzt werden.
 - (3) Ob gegenüber dem Veranstalter von Darbietungen die Verpflichtung besteht, daran mitzuwirken und eine Verwertung zu gestatten, ist nach den das Rechtsverhältnis der Mitwirkenden zum Veranstalter regelnden Vorschriften und Vereinbarungen zu beurteilen. Hiernach richtet sich auch, ob einem Mitwirkenden ein Anspruch auf ein besonderes Entgelt gegen den Veranstalter zusteht. In jedem Fall hat der Veranstalter, mit dessen Einwilligung eine Darbietung festgehalten werden soll, hievon die Mitwirkenden, auch wenn sie zur Mitwirkung verpflichtet sind, vorher auf angemessene Art in Kenntnis zu setzen.
 - (4) Die Verwertungsrechte der Veranstalter erlöschen fünfzig Jahre nach der Darbietung, wenn aber vor dem Ablauf dieser Frist eine Aufzeichnung der Darbietung veröffentlicht wird, fünfzig Jahre nach der Veröffentlichung. Die Fristen sind nach § 64 zu berechnen.
 - (5) Im Übrigen gelten für die Verwertungsrechte des Veranstalters nach Abs. 1 die für die Verwertungsrechte des ausübenden Künstlers geltenden Bestimmungen entsprechend.

II. Abschnitt

Schutz von Lichtbildern, Schallträgern, Rundfunksendungen und nachgelassenen Werken

1. Lichtbilder.

§ 73. (1) Lichtbilder im Sinne dieses Gesetzes sind durch ein photographisches Verfahren hergestellte Abbildungen. Als photographisches Verfahren ist auch ein der Photographie ähnliches Verfahren anzusehen.

(2) Derart hergestellte Laufbilder (kinematographische Erzeugnisse) unterliegen, unbeschadet der urheberrechtlichen Vorschriften zum Schutze von Filmwerken, den für Lichtbilder geltenden Vorschriften.

Schutzrecht.

§ 74. (1) Wer ein Lichtbild aufnimmt (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, durch Rundfunk zu senden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Bei gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(2) Die dem Hersteller nach Absatz 1 zustehenden Verwertungsrechte sind vererblich und veräußerlich.

(3) Hat der Hersteller ein Lichtbild mit seinem Namen (Decknamen, Firma) bezeichnet, so sind auch die von anderen hergestellten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke mit einem entsprechenden Hinweis auf den Hersteller zu versehen. Gibt ein derart bezeichnetes Vervielfältigungsstück das Lichtbild mit wesentlichen Änderungen wieder, so ist die Herstellerbezeichnung mit einem entsprechenden Zusatz zu versehen.

(4) Bei den mit einer Herstellerbezeichnung versehenen Vervielfältigungsstücken darf auch die Gegenstandsbezeichnung von der vom Hersteller angegebenen nur so weit abweichen, als es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht.

(5) Nach dem Tode des Herstellers kommt der ihm durch die Absätze 3 und 4 gewährte Schutz den Personen zu, auf die die Verwertungsrechte übergehen. Werden die Verwertungsrechte auf einen anderen übertragen, so kann dem Erwerber auch das

Recht eingeräumt werden, sich als Hersteller des Lichtbildes zu bezeichnen. In diesem Falle gilt der Erwerber fortan als Hersteller und genießt, wenn er als solcher auf den Lichtbildstücken genannt ist, auch Schutz nach den Vorschriften der Absätze 3 und 4.

(6) Das Schutzrecht an Lichtbildern erlischt fünfzig Jahre nach der Aufnahme, wenn aber das Lichtbild vor dem Ablauf dieser Frist veröffentlicht wird, fünfzig Jahre nach der Veröffentlichung. Die Fristen sind nach § 64 zu berechnen.

(7) Die §§ 5, 7 bis 9, 11 bis 13, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, die §§ 16, 16a, 17, 17a, 17b, § 18 Abs. 3, § 18a, § 23 Abs. 2 und 4, § 24, § 25 Abs. 2 bis 6, § 26, § 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, die §§ 36, 37, 41, 41a, 42, 42a, 42b, 42c, 42e bis 42g, § 54 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2, die §§ 56, 56a, 56b und 56e, § 57 Abs. 3a Z 1, 2 und 4 sowie die §§ 59a und 59b gelten für Lichtbilder, die §§ 56c und 56d für kinematographische Erzeugnisse entsprechend; § 42a Abs. 1 Z 1 gilt jedoch nicht für die Vervielfältigung von gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern nach einer Vorlage, die in einem photographischen Verfahren hergestellt worden ist.

(8) § 38 Abs. 1 gilt für die Rechte zur filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstandenen Lichtbilder entsprechend.

Sondervorschriften für Lichtbildnisse von Personen.

§ 75. (1) Von einem auf Bestellung aufgenommenen Lichtbildnis einer Person dürfen, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Besteller und seine Erben sowie der Abgebildete und nach seinem Tode die mit ihm in gerader Linie Verwandten und sein überlebender Ehegatte oder Lebensgefährte einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen oder durch einen anderen, auch gegen Entgelt, herstellen lassen, in einem photographischen Verfahren aber nur dann, wenn sie sich in einem solchen Verfahren hergestellte Vervielfältigungsstücke von dem Berechtigten überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten beschaffen können.

(2) Vervielfältigungsstücke, deren Herstellung nach Absatz 1 zulässig ist, dürfen unentgeltlich verbreitet werden.

2. Schallträger.

§ 76. (1) Wer akustische Vorgänge zu ihrer wiederholbaren Wiedergabe auf einem Schallträger festhält (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, den Schallträger zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Unter der Vervielfältigung wird auch die Benutzung einer mit Hilfe eines Schallträgers bewirkten Wiedergabe zur Übertragung auf einen anderen verstanden. Bei gewerbsmäßig hergestellten Schallträgern gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(2) Dem Absatz 1 zuwider vervielfältigte oder verbreitete Schallträger dürfen zu einer Rundfunksendung (§ 17) oder öffentlichen Wiedergabe nicht benutzt werden.

(3) Wird ein zu Handelszwecken hergestellter oder ein der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellter Schallträger zu einer Rundfunksendung (§ 17) oder öffentlichen Wiedergabe benutzt, so hat der Benutzer dem Hersteller (Abs. 1), vorbehaltlich der § 68 Abs. 2 und § 72 Abs. 2 und des vorstehenden Abs. 2, eine angemessene Vergütung zu entrichten. Die ausübenden Künstler haben gegen den Hersteller einen Anspruch auf einen Anteil an dieser Vergütung. Dieser Anteil beträgt mangels Einigung der Berechtigten die Hälfte der dem Hersteller nach Abzug der Einhebungskosten verbleibenden Vergütung. Die Ansprüche des Herstellers und der ausübenden Künstler können nur von Verwertungsgesellschaften oder durch eine einzige Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(4) Zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke darf jede natürliche Person eine mit Hilfe eines Schallträgers bewirkte Wiedergabe auf einem Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. § 42 Abs. 2 und 3 sowie 5 bis 7, § 42a, § 42b Abs. 1 und 3 bis 9 und § 56a gelten entsprechend.

(5) Das Schutzrecht an Schallträgern erlischt 70 Jahre nach dem Erscheinen des Schallträgers. Ist der Schallträger innerhalb von 50 Jahren nach der Aufnahme nicht erschienen, aber rechtmäßig zur öffentlichen Wiedergabe (§§ 17, 18 und 18a) benutzt worden, so erlischt das Schutzrecht 70 Jahre nach dieser. Ist der Schallträger innerhalb dieser Frist weder erschienen noch rechtmäßig zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das

Schutzrecht 50 Jahre nach der Aufnahme. Die Fristen sind nach § 64 zu berechnen.

(6) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, die §§ 16a, 18a, § 23 Abs. 2 und 4, § 24, § 25 Abs. 2, 3 und 5, § 26, § 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, die §§ 41, 41a, 42c, 42e, 42g, 56, 56e, 57 Abs. 3a Z 1 und 4, § 71 Abs. 3 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Bietet der Hersteller nach Ablauf von fünfzig Jahren nach dem Beginn des Laufs der Schutzfrist den Schallträger nicht in ausreichender Menge zum Verkauf an (§ 9) oder stellt er ihn nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung (§ 18a), so hat die im § 66 Abs. 1 bezeichnete Person das unverzichtbare Recht, den Vertrag, mit dem sie ausschließliche Rechte an der Aufzeichnung ihrer Darbietung dem Hersteller eingeräumt hat, vorzeitig zu lösen. Die Auflösung wird wirksam, wenn der Hersteller nicht innerhalb eines Jahres ab dem Zugang der Auflösungserklärung den Schallträger in ausreichender Menge zum Verkauf anbietet und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. In den Fällen des § 70 ist das Auflösungsrecht durch den gemeinsamen Vertreter wahrzunehmen. Wird der Vertrag nach diesem Absatz aufgelöst, so erlöschen die Rechte des Herstellers am Schallträger.

(8) Eine im § 66 Abs. 1 bezeichnete Person, die ihre ausschließlichen Rechte dem Hersteller gegen ein pauschales Entgelt eingeräumt hat, hat einen unverzichtbaren Anspruch auf eine zusätzliche, jährlich vom Hersteller zu zahlende Vergütung für jedes vollständige Jahr ab dem 51. Jahr nach dem Beginn des Laufs der Schutzfrist. Der Hersteller hat für die Vergütung aller betroffenen Personen insgesamt 20% der Einnahmen aus der Vervielfältigung, der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung des betreffenden Schallträgers bereit zu stellen, die der Hersteller während des Vorjahres erzielt hat. Hersteller, die Schallträger ab dem 51. Jahr nach dem Beginn des Laufs der Schutzfrist vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich zur Verfügung stellen, haben dem Berechtigten auf Verlangen richtig und vollständig alle Auskünfte zu geben, die für die Sicherung der Zahlung der Vergütung erforderlich sein können. Der Anspruch kann nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(9) Hat eine im § 66 Abs. 1 bezeichnete Person ihre ausschließlichen Rechte dem

Hersteller gegen ein nutzungsabhängiges Entgelt eingeräumt, so darf ein solches Entgelt ab dem 50. Jahr nach dem Beginn des Laufs der Schutzfrist weder durch den Abzug von Vorschüssen noch durch andere vertraglich vereinbarte Abzüge geschmälert werden.

3. Rundfunksendungen

§ 76a. (1) Wer Töne oder Bilder durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art sendet (§ 17, Rundfunkunternehmer), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, die Sendung gleichzeitig über eine andere Sendeanlage zu senden und zu einer öffentlichen Wiedergabe im Sinne des § 18 Abs. 3 an Orten zu benutzen, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind; der Rundfunkunternehmer hat weiter das ausschließliche Recht, die Sendung auf einem Bild- oder Schallträger (insbesondere auch in Form eines Lichtbildes) festzuhalten, diesen zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Zurverfügungstellung zu benutzen. Unter der Vervielfältigung wird auch die Benutzung einer mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkten Wiedergabe zur Übertragung auf einen anderen verstanden.

(2) Dem Abs. 1 zuwider vervielfältigte oder verbreitete Bild- oder Schallträger dürfen zu einer Rundfunksendung (§ 17) oder zu einer öffentlichen Wiedergabe nicht benutzt werden.

(3) Zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke darf jede natürliche Person eine Rundfunksendung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. § 42 Abs. 2 und 3 sowie 5 bis 7 und § 42a gelten entsprechend.

(4) Das Schutzrecht an Rundfunksendungen erlischt fünfzig Jahre nach der Sendung. Die Frist ist nach § 64 zu berechnen.

(5) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12 und 13, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a und 18a, § 18 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und 4, § 24, § 25 Abs. 2, 3 und 5, § 26, § 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, die §§ 41, 41a, 42c, 42e, 42g, 56, 56a und 56e, § 57 Abs. 3a Z 1 und 4, § 71 Abs. 3 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

4. Nachgelassene Werke

§ 76b. Wer ein nichtveröffentlichtes Werk, für das die Schutzfrist abgelaufen ist, erlaubterweise veröffentlicht, dem stehen die Verwertungsrechte am Werk wie einem Urheber zu. Dieses Schutzrecht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach der Veröffentlichung; die Frist ist nach § 64 zu berechnen.

IIa. Abschnitt

Geschützte Datenbanken

§ 76c. (1) Eine Datenbank (§ 40f Abs. 1) genießt den Schutz nach diesem Abschnitt, wenn für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung ihres Inhalts eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erforderlich war.

(2) Eine in ihrem Inhalt nach Art oder Umfang wesentlich geänderte Datenbank gilt als neue Datenbank, wenn die Änderung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert hat; dies gilt auch dann, wenn diese Voraussetzung nur durch mehrere aufeinander folgende Änderungen gemeinsam erfüllt wird.

(3) Der Schutz nach diesem Abschnitt ist unabhängig davon, ob die Datenbank als solche oder ihr Inhalt für den urheberrechtlichen oder einen anderen sonderrechtlichen Schutz in Betracht kommt.

(4) Der Schutz nach diesem Abschnitt berührt nicht die am Inhalt der Datenbank etwa bestehenden Rechte.

Schutzrecht

§ 76d. (1) Wer die Investition im Sinne des § 76c vorgenommen hat (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, die ganze Datenbank oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil derselben zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch Rundfunk zu senden, öffentlich wiederzugeben und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Diesen Verwertungshandlungen stehen die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung, Rundfunksendung und öffentliche Wiedergabe von unwesentlichen Teilen der Datenbank gleich, wenn diese Handlungen der normalen Verwertung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen.

(2) Das Verbreitungsrecht des Herstellers umfaßt nicht das Verleihen (§ 16a Abs. 3).

(3) Die Vervielfältigung eines wesentlichen Teils einer veröffentlichten Datenbank ist zulässig

1. für private Zwecke; dies gilt nicht für eine Datenbank, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind;
2. zu Zwecken der Wissenschaft oder des Unterrichts in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang, wenn dies ohne Erwerbszweck geschieht und die Quelle angegeben wird.

(4) Das Schutzrecht an Datenbanken erlischt 15 Jahre nach Abschluß der Herstellung der Datenbank, wenn aber die Datenbank vor dem Ablauf dieser Frist veröffentlicht wird, 15 Jahre nach der Veröffentlichung. Die Fristen sind nach § 64 zu berechnen.

(5) Die §§ 8, 9, 11 bis 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, §§ 16, 16a Abs. 1 und 3, §§ 17, 17a, 17b, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1 und 3 bis 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2 und § 41 gelten entsprechend.

Verträge über die Benutzung einer Datenbank

§ 76e. Eine vertragliche Vereinbarung, durch die sich der rechtmäßige Benutzer einer veröffentlichten Datenbank gegenüber dem Hersteller verpflichtet, die Vervielfältigung, Verbreitung, Rundfunksendung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank zu unterlassen, ist insoweit unwirksam, als diese Handlungen weder der normalen Verwertung der Datenbank entgegenstehen noch die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.

III. Abschnitt.

Brief- und Bildnisschutz.

Briefschutz.

§ 77. (1) Briefe, Tagebücher und ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen dürfen weder öffentlich vorgelesen noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Verfassers oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

(2) Nahe Angehörige im Sinn des Abs. 1 sind die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie der überlebende Ehegatte oder Lebensgefährte. Die mit dem Verfasser im ersten Grade Verwandten und der überlebende Ehegatte oder Lebensgefährte genießen diesen Schutz Zeit ihres Lebens, andere Angehörige nur, wenn seit dem Ablauf des Todesjahres des Verfassers zehn Jahre noch nicht verstrichen sind.

(3) Briefe dürfen auch dann nicht auf die im Absatz 1 bezeichnete Art verbreitet werden, wenn hiedurch berechnigte Interessen dessen, an den der Brief gerichtet ist, oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten ohne Rücksicht darauf, ob die im Absatz 1 bezeichneten Schriften den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes genießen oder nicht. Die Anwendung urheberrechtlicher Bestimmungen auf solche Schriften bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Schriften, die, wenngleich nicht ausschließlich, zum amtlichen Gebrauch verfaßt worden sind.

(6) Die Vorschriften des § 41 gelten entsprechend.

Bildnisschutz.

§ 78. (1) Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

(2) Die Vorschriften der §§ 41 und 77, Absatz 2 und 4, gelten entsprechend.

IV. Abschnitt.

Nachrichtenschutz. Schutz des Titels von Werken der Literatur und der Kunst.

Nachrichtenschutz.

§ 79. (1) Presseberichte der im § 44 Abs. 3 bezeichneten Art, die in Zeitungskorrespondenzen oder anderen der entgeltlichen Vermittlung von Nachrichten an Zeitungen oder Zeitschriften dienenden Mitteilungen enthalten sind, dürfen in Zeitungen oder Zeitschriften erst dann wiedergegeben

werden, wenn seit ihrer Verlautbarung in einer vom Nachrichtensammler dazu ermächtigten Zeitung oder Zeitschrift mindestens 12 Stunden verstrichen sind.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 stehen den Zeitungen und Zeitschriften alle anderen Einrichtungen gleich, die die periodische Verbreitung von Nachrichten an jedermann besorgen. § 59a gilt jedoch entsprechend.

Titelschutz.

§ 80. (1) Im geschäftlichen Verkehr darf weder der Titel oder die sonstige Bezeichnung eines Werkes der Literatur oder Kunst noch die äußere Ausstattung von Werkstücken für ein anderes Werk auf eine Weise verwendet werden, die geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Werke der Literatur und der Kunst, die den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes nicht genießen.

III. Hauptstück.

Rechtsdurchsetzung

I. Abschnitt.

Zivilrechtliche Vorschriften.

Unterlassungsanspruch.

§ 81. (1) Wer in einem auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrecht verletzt worden ist oder eine solche Verletzung zu besorgen hat, kann auf Unterlassung klagen. Der Inhaber eines Unternehmens kann hierauf auch dann geklagt werden, wenn eine solche Verletzung im Betrieb seines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangen worden ist oder droht; § 81 Abs. 1a gilt sinngemäß.

(1a) Bedient sich derjenige, der eine solche Verletzung begangen hat oder von dem eine solche Verletzung droht, hierzu der Dienste eines Vermittlers, so kann auch dieser auf Unterlassung nach Abs. 1 geklagt werden. Wenn, bei diesem die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Verantwortlichkeit nach den §§ 13 bis 17 ECG vorliegen, kann er jedoch erst nach Abmahnung geklagt werden.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 81/2006)

Beseitigungsanspruch.

§ 82. (1) Wer in einem auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechte verletzt wird, kann verlangen, daß der dem Gesetz

widerstreitende Zustand beseitigt werde; § 81 Abs. 1a gilt sinngemäß.

(2) Der Verletzte kann insbesondere verlangen, dass die den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider hergestellten oder verbreiteten sowie die zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke vernichtet und dass die ausschließlich oder überwiegend zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Mittel (Formen, Steine, Platten, Filmstreifen und dergleichen) unbrauchbar gemacht werden.

(3) Enthalten die im Absatz 2 bezeichneten Eingriffsgegenstände oder Eingriffsmittel Teile, deren unveränderter Bestand und deren Gebrauch durch den Beklagten das Ausschließungsrecht des Klägers nicht verletzen, so hat das Gericht diese Teile in dem die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung aussprechenden Urteil zu bezeichnen. Bei der Vollstreckung sind diese Teile, soweit es möglich ist, von der Vernichtung oder Unbrauchbarmachung auszunehmen, wenn der Verpflichtete die damit verbundenen Kosten im voraus bezahlt. Zeigt sich im Exekutionsverfahren, daß die Unbrauchbarmachung von Eingriffsmitteln unverhältnismäßig große Kosten erfordern würde, und werden diese vom Verpflichteten nicht im voraus bezahlt, so ordnet das Exekutionsgericht nach Einvernehmung der Parteien die Vernichtung dieser Eingriffsmittel an.

(4) Kann der dem Gesetz widerstreitende Zustand auf eine andere als die im Absatz 2 bezeichnete, mit keiner oder einer geringeren Wertvernichtung verbundene Art beseitigt werden, so kann der Verletzte nur Maßnahmen dieser Art begehren. Namentlich dürfen Werkstücke nicht bloß deshalb vernichtet werden, weil die Quellenangabe fehlt oder dem Gesetz nicht entspricht.

(5) Statt der Vernichtung von Eingriffsgegenständen oder Unbrauchbarmachung von Eingriffsmitteln kann der Verletzte verlangen, daß ihm die Eingriffsgegenstände oder Eingriffsmittel von ihrem Eigentümer gegen eine angemessene, die Herstellungskosten nicht übersteigende Entschädigung überlassen werden.

(6) Der Beseitigungsanspruch richtet sich gegen den Eigentümer der Gegenstände, die den der Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes dienenden Maßnahmen unterliegen. Der Anspruch kann während der Dauer des

verletzten Rechtes so lange geltend gemacht werden, als solche Gegenstände vorhanden sind.

Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch bei Werken der bildenden Künste.

§ 83. (1) Ist ein Urstück eines Werkes der bildenden Künste unbefugt geändert worden, so kann der Urheber, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, nur verlangen, daß die Änderung auf dem Urstück als nicht vom Schöpfer des Werkes herrührend gekennzeichnet oder daß eine darauf befindliche Urheberbezeichnung beseitigt oder berichtigt werde.

(2) Ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes möglich und stehen ihr nicht überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende Interessen des Eigentümers entgegen, so kann der Schöpfer des Werkes nach seiner Wahl an Stelle der im Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen verlangen, daß ihm die Wiederherstellung gestattet werde.

(3) Bei Werken der Baukunst kann der Urheber auf Grund des § 81 eine unbefugte Änderung nicht untersagen. Auch kann er nicht verlangen, daß Bauten abgetragen, umgebaut oder ihm nach § 82, Absatz 5, überlassen werden. Doch ist auf sein Verlangen je nach der Sachlage eine der im Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen zu treffen oder auf dem Nachbau eine der Wahrheit entsprechende Urheberbezeichnung anzubringen.

Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch in den Fällen der §§ 79 und 80.

§ 84. (1) Im Falle des § 79 können Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche nicht nur vom Nachrichtensammler geltend gemacht werden, sondern auch von jedem Unternehmer, der mit dem Täter in Wettbewerb steht, sowie von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern, wenn diese Interessen durch die Tat berührt werden.

(2) Im Falle des § 80 können Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche von einer solchen Vereinigung sowie von jedem Unternehmer geltend gemacht werden, der sich damit befaßt, Stücke des Werkes, dessen Titel, Bezeichnung oder Ausstattung für ein anderes Werk verwendet wird, in Verkehr zu bringen oder es öffentlich vorzutragen, aufzuführen oder vorzuführen, und dessen Interessen durch die Tat beeinträchtigt werden. Bei urheberrechtlich geschützten Werken ist dazu stets auch der Urheber berechtigt.

(3) Eingriffsgegenstände unterliegen in den Fällen der §§ 79 und 80 dem Beseitigungsanspruch nur, wenn sie zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmt sind. Ein Anspruch auf Überlassung von Eingriffsgegenständen oder Eingriffsmitteln (§ 82, Absatz 5) besteht in diesen Fällen nicht.

Urteilsveröffentlichung.

§ 85. (1) Wird auf Unterlassung oder Beseitigung oder Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechtes oder der Urheberschaft (§ 19) geklagt, so hat das Gericht der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Die Art der Veröffentlichung ist im Urteil zu bestimmen.

(2) Die Veröffentlichung umfaßt den Urteilsspruch. Auf Antrag der obsiegenden Partei kann jedoch das Gericht einen vom Urteilsspruch nach Umfang oder Wortlaut abweichenden oder ihn ergänzenden Inhalt der Veröffentlichung bestimmen. Dieser Antrag ist spätestens vier Wochen nach Rechtskraft des Urteils zu stellen. Ist der Antrag erst nach Schluß der mündlichen Streitverhandlung gestellt worden, so hat hierüber das Gericht erster Instanz nach Rechtskraft des Urteils mit Beschluß zu entscheiden.

(3) Das Gericht erster Instanz hat auf Antrag der obsiegenden Partei die Kosten der Veröffentlichung festzusetzen und deren Ersatz dem Gegner aufzutragen.

(4) Die Veröffentlichung auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder eines anderen vollstreckbaren Exekutionstitels ist vom Medienunternehmer ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen.

Anspruch auf angemessenes Entgelt.

§ 86. (1) Wer unbefugt

1. ein Werk der Literatur oder Kunst auf eine nach den §§ 14 bis 18a dem Urheber vorbehaltene Verwertungsart benutzt,
2. eine Darbietung auf eine nach dem § 68 dem ausübenden Künstler vorbehaltene Verwertungsart benutzt,
3. eine Darbietung auf eine nach dem § 72 dem Veranstalter vorbehaltene Verwertungsart benutzt,
4. ein Lichtbild oder einen Schallträger auf eine nach den §§ 74 oder 76 dem

Hersteller vorbehaltene Verwertungsart benutzt,

5. eine Rundfunksendung auf eine nach § 76a dem Rundfunkunternehmer vorbehaltene Verwertungsart benutzt oder
6. eine Datenbank auf eine nach § 76d dem Hersteller vorbehaltene Verwertungsart benutzt,

hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Verletzten, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, ein angemessenes Entgelt zu zahlen.

(2) Auf ein solches Entgelt besteht aber kein Anspruch, wenn eine Rundfunksendung, eine öffentliche Wiedergabe oder eine öffentliche Zurverfügungstellung nur deshalb unzulässig gewesen ist, weil sie mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern oder Rundfunksendungen vorgenommen worden ist, die nach dem § 50 Abs. 2, § 53 Abs. 2, § 56 Abs. 3, § 56b Abs. 2, § 56c Abs. 3 Z 2, § 56d Abs. 1 Z 2, §§ 68, 72, 74, 76 oder 76a Abs. 2 und 3 dazu nicht verwendet werden durften, und wenn diese Eigenschaft der Bild- oder Schallträger oder Rundfunksendungen ihrem Benutzer ohne sein Verschulden unbekannt gewesen ist.

(3) Wer einen Pressebericht dem § 79 zuwider benutzt, hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Nachrichtensammler ein angemessenes Entgelt zu bezahlen.

Anspruch auf Schadenersatz und auf Herausgabe des Gewinnes.

§ 87. (1) Wer durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz einen anderen schuldhaft schädigt, hat dem Verletzten ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

(2) Auch kann der Verletzte in einem solchen Fall eine angemessene Entschädigung für die in keinem Vermögensschaden bestehenden Nachteile verlangen, die er durch die Handlung erlitten hat.

(3) Der Verletzte, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, kann als Ersatz des ihm schuldhaft zugefügten Vermögensschadens (Abs. 1), wenn kein höherer Schaden nachgewiesen wird, das Doppelte des ihm nach § 86 gebührenden Entgelts begehren.

(4) Wird ein Werk der Literatur oder Kunst unbefugt vervielfältigt oder verbreitet, so kann der Verletzte, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, auch die Herausgabe des

Gewinnes verlangen, den der Schädiger durch den schuldhaften Eingriff erzielt hat. Dasselbe gilt, wenn eine Darbietung dem § 68 Abs. 1 zuwider oder eine Rundfunksendung dem § 76a zuwider auf einem Bild- oder Schallträger verwertet oder wenn ein Lichtbild dem § 74 zuwider oder ein Schallträger dem § 76 zuwider vervielfältigt oder verbreitet wird. Dasselbe gilt schließlich, wenn das Zurverfügungstellungsrecht (§ 18a) verletzt wird.

(5) Neben einem angemessenen Entgelt (§ 86) oder der Herausgabe des Gewinnes (Absatz 4) kann ein Ersatz des Vermögensschadens nur begehrt werden, soweit er das Entgelt oder den herauszugebenden Gewinn übersteigt.

Anspruch auf Rechnungslegung.

§ 87a. (1) Wer nach diesem Gesetz zur Leistung eines angemessenen Entgelts oder einer angemessenen Vergütung, eines angemessenen Anteils an einer solchen Vergütung, zum Schadenersatz, zur Herausgabe des Gewinnes oder zur Beseitigung verpflichtet ist, hat dem Anspruchsberechtigten Rechnung zu legen und deren Richtigkeit durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Wenn sich dabei ein höherer Betrag als aus der Rechnungslegung ergibt, sind die Kosten der Prüfung vom Zahlungspflichtigen zu tragen. Wer zur Rechnungslegung verpflichtet ist, hat dem Anspruchsberechtigten darüber hinaus über alle weiteren zur Rechtsverfolgung erforderlichen Umstände Auskunft zu erteilen.

(2) Wer nach § 42b Abs. 3 Z 1 als Bürge und Zahler haftet, hat dem Anspruchsberechtigten auch anzugeben, von wem er das Trägermaterial oder das Vervielfältigungsgerät bezogen hat, sofern er nicht die Vergütung leistet.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für denjenigen, der nach § 42b Abs. 3 Z 1 von der Haftung ausgenommen ist.

Anspruch auf Auskunft

§ 87b. (1) Wer im Inland Werkstücke verbreitet, an denen das Verbreitungsrecht durch In-Verkehr-Bringen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erloschen ist (§ 16 Abs. 3), hat dem Berechtigten auf Verlangen richtig und vollständig Auskunft über Hersteller, Inhalt, Herkunftsland und Menge der verbreiteten Werkstücke zu geben. Anspruch auf Auskunft hat, wem das Recht, die Werkstücke im Inland

zu verbreiten, im Zeitpunkt des Erlöschens zugestanden ist.

(2) Wer in einem auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrecht verletzt worden ist, kann Auskunft über den Ursprung und die Vertriebswege der rechtsverletzenden Waren und Dienstleistungen verlangen, sofern dies nicht unverhältnismäßig im Vergleich zur Schwere der Verletzung wäre und nicht gegen gesetzliche Verschwiegenheitspflichten verstoßen würde; zur Erteilung der Auskunft sind der Verletzer und die Personen verpflichtet, die gewerbsmäßig

1. rechtsverletzende Waren in ihrem Besitz gehabt,
2. rechtsverletzende Dienstleistungen in Anspruch genommen oder
3. für Rechtsverletzungen genutzte Dienstleistungen erbracht haben.

(2a) Die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Abs. 2 umfasst, soweit angebracht,

1. die Namen und Anschriften der Hersteller, Vertreiber, Lieferanten und der anderen Vorbesitzer der Waren oder Dienstleistungen sowie der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen, für die sie bestimmt waren,
2. die Mengen der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Waren und die Preise, die für die Waren oder Dienstleistungen bezahlt wurden.

(3) Vermittler im Sinn des § 81 Abs. 1a haben dem Verletzten auf dessen schriftliches und ausreichend begründetes Verlangen Auskunft über die Identität des Verletzers (Name und Anschrift) beziehungsweise die zur Feststellung des Verletzers erforderlichen Auskünfte zu geben. In die Begründung sind insbesondere hinreichend konkretisierte Angaben über die den Verdacht der Rechtsverletzung begründenden Tatsachen aufzunehmen. Der Verletzte hat dem Vermittler die angemessenen Kosten der Auskunftserteilung zu ersetzen.

(4) Vertreter des Kunstmarkts, die an einer dem Folgerecht unterliegenden Veräußerung im Sinn des § 16b Abs. 2 beteiligt waren, haben dem Berechtigten auf Verlangen richtig und vollständig alle Auskünfte zu geben, die für die Sicherung der Zahlung aus dieser Veräußerung erforderlich sein können. Der Anspruch erlischt, wenn die Auskünfte nicht in einem Zeitraum

von drei Jahren nach der Weiterveräußerung verlangt werden.

Einstweilige Verfügungen

§ 87c. (1) Mit Beziehung auf Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, angemessenes Entgelt, Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns nach diesem Gesetz können einstweilige Verfügungen sowohl zur Sicherung des Anspruchs selbst als auch zur Sicherung von Beweismitteln erlassen werden.

(2) Zur Sicherung von Ansprüchen auf angemessenes Entgelt, Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns können im Fall von gewerbsmäßig begangenen Rechtsverletzungen einstweilige Verfügungen erlassen werden, wenn wahrscheinlich ist, dass die Erfüllung dieser Forderungen gefährdet ist.

(3) Zur Sicherung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die im § 381 der Exekutionsordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.

(4) Einstweilige Verfügungen nach Abs. 1 sind auf Antrag der gefährdeten Partei ohne Anhörung des Gegners zu erlassen, wenn der gefährdeten Partei durch eine Verzögerung wahrscheinlich ein nicht wieder zu gut machender Schaden entstünde oder wenn die Gefahr besteht, dass Beweise vernichtet werden.

Haftung des Inhabers eines Unternehmens.

§ 88. (1) Wird der einen Anspruch auf angemessenes Entgelt (§ 86) begründende Eingriff im Betrieb eines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangen, so trifft die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes den Inhaber des Unternehmens.

(2) Hat ein Bediensteter oder Beauftragter im Betrieb eines Unternehmens diesem Gesetz zuwidergehandelt, so haftet, unbeschadet einer allfälligen Ersatzpflicht dieser Personen, der Inhaber des Unternehmens für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens (§ 87, Absatz 1 bis 3), wenn ihm die Zuwiderhandlung bekannt war oder bekannt sein mußte. Auch trifft ihn in einem solchen Falle die Pflicht zur Herausgabe des Gewinns nach § 87, Absatz 4.

Haftung mehrerer Verpflichteter.

§ 89. Soweit derselbe Anspruch auf ein angemessenes Entgelt (§ 86), auf Schadenersatz (§ 87, Absatz 1 bis 3) oder auf Herausgabe des Gewinns (§ 87, Absatz 4) gegen mehrere Personen begründet ist, haften sie zur ungeteilten Hand.

Verjährung.

§ 90. (1) Die Verjährung der Ansprüche auf angemessenes Entgelt, angemessene Vergütung, Herausgabe des Gewinns und Auskunft richtet sich nach den Vorschriften für Entschädigungsklagen.

(2) Die Ansprüche der einzelnen Anspruchsberechtigten oder Gruppen von Anspruchsberechtigten gegen die Verwertungsgesellschaft verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Anspruchsberechtigten von den die Zahlungspflicht der Verwertungsgesellschaft begründenden Tatsachen in drei Jahren ab diesem Zeitpunkt.

Meldepflicht für das Inverkehrbringen von Speichermedien und Vervielfältigungsgeräten

§ 90a. (1) Wer Speichermedien oder Vervielfältigungsgeräte von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus als erster gewerbsmäßig in Verkehr bringt, ist unbeschadet der Auskunftspflicht nach § 87a Abs. 1 den zur Vergütung nach § 42b Berechtigten gegenüber verpflichtet, Art und Stückzahl der eingeführten Gegenstände einer gemeinsamen Empfangsstelle vierteljährlich bis zum fünfzehnten Tag nach Ablauf jedes dritten Kalendermonats schriftlich mitzuteilen. Die Verwertungsgesellschaften haben der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften jeweils eine gemeinsame Empfangsstelle für die Speichermedienvergütung und die Reprographievergütung zu bezeichnen; die Aufsichtsbehörde gibt diese auf ihrer Website bekannt.

(2) Kommt der Meldepflichtige seiner Meldepflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, kann von ihm der doppelte Vergütungssatz für den betroffenen Teil verlangt werden.

Schutz von Computerprogrammen

§ 90b. Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts an einem Computerprogramm, der sich technischer Mechanismen zum Schutz dieses Programms bedient, kann auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustands klagen, wenn Mittel in Verkehr gebracht oder zu Erwerbszwecken besessen werden, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung dieser technischen Mechanismen zu erleichtern. Die §§ 81, 82 Abs. 2 bis 6, §§ 85, 87 Abs. 1 und 2, § 87a

Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 89 und 90 gelten entsprechend.

Schutz technischer Maßnahmen

§ 90c. (1) Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts, der sich wirksamer technischer Maßnahmen bedient, um eine Verletzung dieses Rechts zu verhindern oder einzuschränken, kann auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustandes klagen,

1. wenn diese Maßnahmen durch eine Person umgangen werden, der bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dieses Ziel verfolgt,
2. wenn Umgehungsmittel hergestellt, eingeführt, verbreitet, verkauft, vermietet und zu kommerziellen Zwecken besessen werden,
3. wenn für den Verkauf oder die Vermietung von Umgehungsmitteln geworben wird oder
4. wenn Umgehungsdienstleistungen erbracht werden.

(2) Unter wirksamen technischen Maßnahmen sind alle Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile zu verstehen, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, die in Abs. 1 bezeichneten Rechtsverletzungen zu verhindern oder einzuschränken, und die die Erreichung dieses Schutzziels sicherstellen. Diese Voraussetzungen sind nur erfüllt, soweit die Nutzung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstandes kontrolliert wird

1. durch eine Zugangskontrolle,
2. einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands oder
3. durch einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung.

(3) Unter Umgehungsmitteln beziehungsweise Umgehungsdienstleistungen sind Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile beziehungsweise Dienstleistungen zu verstehen,

1. die Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind,
2. die, abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder

3. die hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(4) Die §§ 81, 82 Abs. 2 bis 6, §§ 85, 87 Abs. 1 und 2, § 87a Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 89 und 90 gelten entsprechend.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht mit Beziehung auf Rechte an Computerprogrammen.

Schutz von Kennzeichnungen

§ 90d. (1) Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts, der Kennzeichnungen im Sinne dieser Bestimmung anwendet, kann auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustandes klagen,

1. wenn solche Kennzeichnungen entfernt oder geändert werden,
2. wenn Vervielfältigungsstücke von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, von beziehungsweise auf denen Kennzeichnungen unbefugt entfernt oder geändert worden sind, verbreitet oder zur Verbreitung eingeführt oder für eine Sendung, für eine öffentliche Wiedergabe oder für eine öffentliche Zurverfügungstellung verwendet werden.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur gegen Personen, die die angeführten Handlungen unbefugt und wissentlich vornehmen, wobei ihnen bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dadurch die Verletzung eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechtes veranlassen, ermöglichen, erleichtern oder verschleiern.

(3) Unter Kennzeichnungen sind Angaben zu verstehen,

1. die in elektronischer Form festgehalten sind, auch wenn sie durch Zahlen oder in anderer Form verschlüsselt sind,
2. die mit einem Vervielfältigungsstück des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes verbunden sind oder in Zusammenhang mit dem Werk oder sonstigen Schutzgegenstand gesendet, öffentlich wiedergegeben oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden und
3. die folgenden Inhalt haben:

- a) die Bezeichnung des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes, des Urhebers oder jedes anderen Rechtsinhabers, sofern alle diese Angaben vom Rechtsinhaber stammen, oder
- b) die Modalitäten und Bedingungen für die Nutzung des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands.

(4) Die §§ 81, 82 Abs. 2 bis 6, §§ 85, 87 Abs. 1 und 2, § 87a Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 89 und 90 gelten entsprechend.

II. Abschnitt.

Strafrechtliche Vorschriften.

Eingriff.

§ 91. (1) Wer einen Eingriff der im § 86 Abs. 1, § 90b, § 90c Abs. 1 oder § 90d Abs. 1 bezeichneten Art begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Der Eingriff ist jedoch dann nicht strafbar, wenn es sich nur um eine unbefugte Vervielfältigung oder um ein unbefugtes Festhalten eines Vortrags oder einer Aufführung jeweils zum eigenen Gebrauch oder unentgeltlich auf Bestellung zum eigenen Gebrauch eines anderen handelt.

(Anm.: Abs. 1a aufgehoben durch BGBl. I Nr. 32/2003)

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Inhaber oder Leiter eines Unternehmens einen im Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangenen Eingriff dieser Art (Abs. 1 und 1a) nicht verhindert.

(2a) Wer eine nach den Abs. 1, 1a oder 2 strafbare Handlung gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Recht Verletzten zu verfolgen.

(4) § 85 Abs. 1, 3 und 4 über die Urteilsveröffentlichung gilt entsprechend.

(5) Das Strafverfahren obliegt dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz.

Vernichtung und Unbrauchbarmachung von Eingriffsgegenständen und Eingriffsmitteln.

§ 92. (1) In dem Urteil, womit ein Angeklagter des Vergehens nach § 91 schuldig erkannt wird, ist auf Antrag des Privatanklägers die Vernichtung der zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmten Eingriffsgegenstände

sowie die Unbrauchbarmachung der ausschließlich oder überwiegend zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten und der im § 90b sowie im § 90c Abs. 3 bezeichneten Eingriffsmittel anzuordnen. Solche Eingriffsgegenstände und Eingriffsmittel unterliegen diesen Maßnahmen ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören. Bauten sind diesen Maßnahmen nicht unterworfen. Die Vorschriften des § 82, Absatz 3, gelten entsprechend.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so hat das Strafgericht auf Antrag des Verletzten die im Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen im freisprechenden Erkenntnis oder in einem selbständigen Verfahren anzuordnen, wenn die übrigen Voraussetzungen dieser Maßnahmen vorliegen. Im selbständigen Verfahren erkennt hierüber das Gericht, das zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig wäre, nachdem die etwa erforderlichen Erhebungen gepflogen worden sind, nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Auf die Verhandlung, die Entscheidung und ihre Veröffentlichung sowie auf die Anfechtung der Entscheidung sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Entscheidung über den Strafanspruch gelten. Für den Kostenersatz gelten dem Sinne nach die allgemeinen Vorschriften über den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens; wird dem Antrag stattgegeben, so trifft die Kostenersatzpflicht die an dem Verfahren als Gegner des Antragstellers Beteiligten.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind, soweit es möglich ist, auch die Eigentümer der der Vernichtung oder Unbrauchbarmachung unterliegenden Gegenstände zur Verhandlung zu laden. Sie sind, soweit es sich um die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Maßnahmen handelt, berechtigt, tatsächliche Umstände, vorzubringen, Anträge zu stellen und gegen die Entscheidung die nach der Strafprozeßordnung zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen. Wegen Nichtigkeit können sie das Urteil auch dann anfechten, wenn das Gericht die ihm nach den Absätzen 1 und 2 zustehenden Befugnisse überschritten hat. Sie können ihre Sache selbst oder durch einen Bevollmächtigten führen und sich eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der in die Verteidigerliste eingetragenen Personen bedienen. Die Frist zur Erhebung von Rechtsmitteln beginnt für sie mit der Verkündung des Urteils, auch wenn sie dabei nicht anwesend waren. Gegen ein in ihrer Abwesenheit gefälltes Urteil können sie keinen Einspruch erheben.

Beschlagnahme.

§ 93. (1) Zur Sicherung der auf Grund des § 92 beantragten Maßnahmen können die ihnen unterliegenden Eingriffsgegenstände und Eingriffsmittel auf Antrag des Privatanklägers vom Strafgericht in Beschlag genommen werden.

(2) Das Strafgericht hat über einen solchen Antrag sofort zu entscheiden. Es kann die Bewilligung der Beschlagnahme von dem Erlag einer Sicherstellung abhängig machen. Die Beschlagnahme ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sie muß aufgehoben werden, wenn eine angemessene Sicherheit dafür geleistet wird, daß die beschlagnahmten Gegenstände nicht auf eine unerlaubte Art benutzt und dem Zugriff des Gerichtes nicht entzogen werden.

(3) Wird die Beschlagnahme nicht schon früher aufgehoben, so bleibt sie bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens über den Antrag auf Vernichtung der Eingriffsgegenstände oder Unbrauchbarmachung der Eingriffsmittel und, wenn im Urteil hierauf erkannt wird, bis zur Vollstreckung der angeordneten Maßnahmen aufrecht.

(4) Gegen Beschlüsse, betreffend die Anordnung, Einschränkung oder Aufhebung der Beschlagnahme, kann binnen 14 Tagen Beschwerde erhoben werden; sie hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie sich gegen die Aufhebung oder Beschränkung der Beschlagnahme richtet.

(5) Erkennt das Gericht nicht auf Vernichtung oder Unbrauchbarmachung der beschlagnahmten Gegenstände, so hat der Antragsteller dem von der Beschlagnahme Betroffenen alle hiedurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile zu ersetzen. Kommt es infolge einer von den Parteien getroffenen Vereinbarung zu keiner Entscheidung über den Antrag auf Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, so kann der Betroffene den Anspruch auf Ersatz nur erheben, wenn er sich ihn in der Vereinbarung vorbehalten hat.

(6) Der Anspruch auf den nach Absatz 5 gebührenden Ersatz ist im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

IV. Hauptstück.

Anwendungsbereich des Gesetzes.

1. Werke der Literatur und der Kunst.

Werke der Staatsbürger.

§ 94. Ein Werk genießt ohne Rücksicht darauf, ob und wo es erschienen ist, den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes, wenn der Urheber (§ 10, Absatz 1) oder ein Miturheber österreichischer Staatsbürger ist.

Im Inland erschienene und mit inländischen Liegenschaften verbundene Werke.

§ 95. Den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes genießen ferner alle nicht schon nach § 94 geschützten Werke, die im Inland erschienen sind, sowie die Werke der bildenden Künste, die Bestandteile oder Zugehör einer inländischen Liegenschaft sind.

Nicht im Inland erschienene und nicht mit inländischen Liegenschaften verbundene Werke von Ausländern.

§ 96. (1) Für Werke ausländischer Urheber (§ 10 Abs. 1), die nicht nach § 94 oder nach § 95 geschützt sind, besteht der urheberrechtliche Schutz unbeschadet von Staatsverträgen unter der Voraussetzung, daß die Werke österreichischer Urheber auch in dem Staat, dem der ausländische Urheber angehört, in annähernd gleicher Weise geschützt sind, jedenfalls aber im selben Ausmaß wie die Werke der Angehörigen dieses Staates. Diese Gegenseitigkeit ist dann anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen von österreichischen Urhebern geboten erscheint.

(2) Für die Berechnung der Dauer des Schutzes, den ausländische Urheber für ihre Werke in Österreich nach dem Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952, BGBl. Nr. 108/1957, oder nach dem Welturheberrechtsabkommen, revidiert am 24. Juli 1971, BGBl. Nr. 293/1982, genießen, sind ihre Art. IV Z 4 Abs. 1 bzw. Art. IV Abs. 4 lit. a anzuwenden.

2. Darbietungen

§ 97. (1) Darbietungen, die im Inland stattfinden, sind nach den Vorschriften der §§ 66 bis 72 ohne Rücksicht darauf geschützt,

welchem Staat der ausübende Künstler oder der Veranstalter angehören.

(2) Bei Darbietungen, die im Ausland stattfinden, gelten die §§ 66 bis 72 zugunsten österreichischer Staatsbürger. Ausländer werden bei solchen Darbietungen unbeschadet von Staatsverträgen unter der Voraussetzung geschützt, dass die Darbietungen österreichischer Staatsbürger auch in dem Staat, dem der Ausländer angehört, in annähernd gleicher Weise geschützt sind, jedenfalls aber im selben Ausmaß wie Darbietungen der Angehörigen dieses Staates. Diese Gegenseitigkeit ist dann anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen von österreichischen ausübenden Künstlern geboten erscheint.

3. Lichtbilder.

§ 98. (1) Für die Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutze von Lichtbildern (§§ 73 bis 74) gelten die Vorschriften der §§ 94 bis 96 entsprechend.

(2) Ist der Hersteller eine juristische Person, so ist dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft genügt, wenn die juristische Person ihren Sitz im Inland hat.

4. Schallträger und Rundfunksendungen

Schallträger

§ 99. (1) Schallträger werden nach § 76 ohne Rücksicht darauf geschützt, ob und wie sie erschienen sind, wenn der Hersteller österreichischer Staatsbürger ist. § 98 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Andere Schallträger werden nach § 76 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 geschützt, wenn sie im Inland erschienen sind.

(3) Schallträger ausländischer Hersteller, die nicht im Inland erschienen sind, werden nach § 76 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 unbeschadet von Staatsverträgen unter der Voraussetzung geschützt, daß Schallträger österreichischer Hersteller auch in dem Staat, dem der ausländische Hersteller angehört, in annähernd gleicher Weise geschützt sind, jedenfalls aber im selben Ausmaß wie die Schallträger der

Angehörigen dieses Staates. Diese Gegenseitigkeit ist dann anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen österreichischer Hersteller von Schallträgern geboten erscheint.

(4) Nicht im Inland erschienene Schallträger ausländischer Hersteller werden ferner nach § 76 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 geschützt, wenn der Hersteller einem Vertragsstaat des Übereinkommens vom 29. Oktober 1971, BGBl. Nr. 294/1982, zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger angehört.

(5) Auf den Schutz nach § 76 Abs. 3 haben Ausländer jedenfalls nur nach Maßgabe von Staatsverträgen Anspruch.

Rundfunksendungen

§ 99a. Rundfunksendungen, die nicht im Inland ausgestrahlt werden, sind nur nach Maßgabe von Staatsverträgen geschützt.

Nachgelassene Werke

§ 99b. Für den Schutz nachgelassener Werke (§ 76b) gelten die Vorschriften der §§ 94 bis 96 entsprechend.

4a. Datenbanken

§ 99c. (1) Datenbanken werden nach § 76d geschützt, wenn der Hersteller österreichischer Staatsbürger ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. § 98 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Andere Datenbanken werden nach § 76d geschützt, wenn der Hersteller eine juristische Person ist, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegründet worden ist und

1. ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in einem dieser Staaten hat oder
2. ihren satzungsmäßigen Sitz in einem dieser Staaten hat und deren Tätigkeit eine tatsächliche ständige Verbindung zu der Wirtschaft eines dieser Staaten hat.

(3) Im übrigen werden Datenbanken nach Maßgabe von Staatsverträgen sowie von Vereinbarungen geschützt, die der Rat der Europäischen Gemeinschaft nach Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. Nr. L 77 vom 27. März 1996, S 20) schließt.

5. Nachrichtenschutz und Titelschutz.

§ 100. (1) Ausländern, die im Inland keine Hauptniederlassung haben, kommt der Schutz nach §§ 79 und 80 nur nach Maßgabe von Staatsverträgen oder unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit zu; der Bundesminister für Justiz ist ermächtigt, im Bundesgesetzblatt kundzumachen, daß und allenfalls wieweit die Gegenseitigkeit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des fremden Staates verbürgt ist.

(2) Dem Urheber eines geschützten Werkes und den Personen, denen ein Werknutzungsrecht daran zusteht, wird der im § 80 bezeichnete Schutz auch dann gewährt, wenn die im Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen.

V. Hauptstück.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 101. (1) Die urheberrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes gelten, soweit es nichts anderes bestimmt, auch für die vor seinem Inkrafttreten geschaffenen Werke der Literatur und der Kunst, die nicht schon früher infolge Ablaufs der Schutzfrist freigeworden sind.

(2) Werke, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes urheberrechtlichen Schutz genießen, weil sie nach älteren Vorschriften als im Inland erschienen anzusehen sind, bleiben gleich den im Inland erschienenen Werken geschützt, auch wenn sie nach § 9 nicht zu den im Inland erschienenen Werken gehören.

(3) Der durch Verordnung gewährte Gegenseitigkeitsschutz im Verhältnis zu fremden Staaten erstreckt sich auch auf den Schutz nach diesem Gesetze.

§ 102. (1) Wem das Urheberrecht an den aus unterscheidbaren Beiträgen verschiedener Mitarbeiter gebildeten, gleichwohl ein einheitliches Ganzes darstellenden Werken, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von Behörden, Korporationen, Unterrichtsanstalten und öffentlichen Instituten, von Vereinen oder

Gesellschaften herausgegeben worden sind (§ 40 des Urheberrechtsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 417/1920), zusteht, ist nach dem neuen Gesetz zu beurteilen. Doch stehen die Werknutzungsrechte an solchen Sammelwerken im Zweifel den genannten Herausgebern zu.

(2) Wem das Urheberrecht an einem gegen Entgelt bestellten Porträt (§ 13 des Urheberrechtsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 417/1920) zusteht, das vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes geschaffen wurde, ist nach diesem zu beurteilen. Doch stehen die Werknutzungsrechte an einem solchen Porträt im Zweifel dem Besteller zu.

§ 103. Ist die Ausübung des Urheberrechtes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einem anderen beschränkt oder unbeschränkt überlassen worden, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel nicht auf Befugnisse, die dem Urheber durch dieses Gesetz neu eingeräumt werden.

§ 104. Die Verwertungsrechte an einem gewerbsmäßig hergestellten Filmwerk stehen auch dann, wenn es vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschaffen worden ist, nach § 38 dem Filmhersteller zu, soweit dem nicht eine diese Rechte des Filmherstellers einschränkende Vereinbarung der Parteien entgegensteht. Will der Urheber ein nach § 38 dem Filmhersteller zukommendes Verwertungsrecht an einem solchen Werke für sich in Anspruch nehmen, so muß er sein Recht bei sonstigem Verlust binnen einem Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend machen.

§ 105. Die Rechte der Urheber von Übersetzungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlaubterweise erschienen sind, ohne daß es der Einwilligung des Urhebers des übersetzten Werkes bedurfte, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 106. (1) Soweit die freie Verbreitung von Vervielfältigungsstücken eines Werkes nach den bisherigen Vorschriften zulässig ist, dürfen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellte Vervielfältigungsstücke auch weiterhin frei verbreitet werden, wengleich ihre Verbreitung ohne Einwilligung des Berechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes über freie Werknutzungen nicht erlaubt ist.

(2) Die Gesetzmäßigkeit der Beschaffenheit von Vervielfältigungsstücken, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt worden sind, ist nach den bisherigen Vorschriften zu beurteilen.

§ 107. Der zu einem Werke der Tonkunst gehörige Text, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlaubterweise (§ 25, Z 5, des Urheberrechtsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 417/1920) in Verbindung mit dem Werke der Tonkunst herausgegeben worden ist, darf in dieser Verbindung auch weiterhin auf die nach § 47, Absatz 1 und 3, zulässige Art benutzt werden. Dabei ist jedoch die Vorschrift des § 47, Absatz 2, anzuwenden.

§ 108. Ist ein Werk der Literatur oder Tonkunst vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf eine Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör übertragen worden, so erlischt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das nach § 23, Absatz 3, und § 28, Absatz 2, des Urheberrechtsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 417/1920, an der Übertragung bestehende Urheberrecht der danach als Bearbeiter geltenden Personen. Das vom Urheber einem anderen eingeräumte Recht, ein Werk zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör zu verwerten, bleibt unberührt. Doch erstreckt sich dieses Recht im Zweifel weder auf Mittel, die zur gleichzeitigen wiederholbaren Wiedergabe für Gesicht und Gehör bestimmt sind, noch darauf, das Werk mit Hilfe von Schallträgern öffentlich vorzutragen oder aufzuführen oder durch Rundfunk zu senden.

§ 109. (1) Die Vorschriften der §§ 66 bis 72 gelten zugunsten der im § 66 Abs. 1 bezeichneten Personen auch dann, wenn der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat.

(2) Ist der Vortrag oder die Aufführung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Einwilligung des nach § 66 Abs. 1, Verwertungsberechtigten auf einem Bild- oder Schallträger festgehalten worden, so ist mit dieser Einwilligung dem Hersteller des Bild- oder Schallträgers im Zweifel auch das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt worden, diesen auf die dem Verwertungsberechtigten nach § 66 vorbehaltene Art zu vervielfältigen und zu verbreiten. Auch enthält die Einwilligung in einem solchen Fall im Zweifel die Erteilung der Erlaubnis, die Bild- oder Schallträger mit dem Namen der vortragenden oder aufführenden Person zu bezeichnen.

§ 110. (1) Die Vorschriften der §§ 66 bis 72 gelten zugunsten der im § 66 Abs. 1 bezeichneten Personen auch dann, wenn der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der

Literatur oder Tonkunst vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat.

(2) Ist der Vortrag oder die Aufführung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Einwilligung des nach § 66 Abs. 1, Verwertungsberechtigten auf einem Bild- oder Schallträger festgehalten worden, so ist mit dieser Einwilligung dem Hersteller des Bild- oder Schallträgers im Zweifel auch das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt worden, diesen auf die dem Verwertungsberechtigten nach § 66 vorbehaltene Art zu vervielfältigen und zu verbreiten. Auch enthält die Einwilligung in einem solchen Fall im Zweifel die Erteilung der Erlaubnis, die Bild- oder Schallträger mit dem Namen der vortragenden oder aufführenden Person zu bezeichnen.

§ 111. Für die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgenommenen Lichtbilder (§§ 73 bis 75) gelten die Vorschriften der §§ 101 bis 103 und 106 entsprechend.

§ 112. Schallträger sind nach § 76 geschützt, auch wenn die Aufnahme der akustischen Vorgänge vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat.

§ 113. (1) Das Urheberrechtsgesetz, R. G. Bl. Nr. 197/1895, wird in seiner derzeit geltenden Fassung (Vollzugsanweisung St. G. Bl. Nr. 417/1920 und Verordnung B. G. Bl. Nr. 555/1933) aufgehoben. Desgleichen wird die Verordnung B. G. Bl. Nr. 347/1933 außer Kraft gesetzt.

(Anm.: Abs. 2 Änderung des ABGB, JGS. Nr. 946/1811.)

(Anm.: Abs. 3 Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 531/1923.)

(4) § 57, Absatz 4, des Patentgesetzes, B. G. Bl. Nr. 366/1925, bleibt unberührt.

§ 114. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1936 in Kraft.

(2) Mit seiner Vollziehung ist der Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich des § 90a Abs. 1 bis 4 jedoch im Einvernehmen dem Bundesminister für Finanzen.

(3) Auf Grund dieses Bundesgesetzes können Verordnungen von dem auf seine Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; doch treten sie frühestens mit diesem Gesetz in Kraft.

Verhältnis zum Recht der Europäischen Union

§ 115. (1) Mit § 60 Abs. 2, § 67 Abs. 1 sowie § 76 Abs. 5 und 7 bis 9 und § 116 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2013 wird die Richtlinie 2011/77/EU zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (kodifizierte Fassung) umgesetzt.

(2) Mit § 56e und § 57 Abs. 3a Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/2015 und den Verweisen auf diese Bestimmungen in § 72 Abs. 2, § 74 Abs. 7, § 76 Abs. 6 und § 76a Abs. 5 wird die Richtlinie 2012/28/EU über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, ABl. Nr. L 299 vom 27.10.2012 S. 5 umgesetzt.

(3) Die §§ 38, 42, 42a, 42b, 42d bis 42g, 57, 59a und 59c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2015 sind Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich

1. der Richtlinie 93/83/EWG zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABl. Nr. L 248 vom 06.10.1993 S. 15, und
2. der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 167 vom 22.06.2001 S. 10, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 6 vom 10.01.2002 S. 71

fallen.

(4) Die §§ 60, 61 und 68 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2015 sind Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (kodifizierte Fassung), ABl. Nr. L 372 vom 27.12.2006 S. 12, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2011/77/EU, ABl. Nr. L 265 vom 11.10.2011 S. 1, fallen.

(5) Die §§ 66 bis 72, 74, 76 und 76a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2015 sind Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich

1. der Richtlinie 2001/29/EG,
2. der Richtlinie 2006/115/EG zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu

bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (kodifizierte Fassung), ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 28,

3. der Richtlinie 2006/116/EG, und
4. der Richtlinie 2012/28/EU

fallen.

(6) Die §§ 86 und 87 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2015 sind Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich

1. der Richtlinie 2001/29/EG und
2. der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ABl. Nr. L 157 vom 30.04.2004 S. 45, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2009 S. 109,

fallen.

Inkrafttreten von Novellen

§ 116. (1) §§ 60, 67 Abs. 1 und 1a, § 76 Abs. 5 und 7 bis 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2013 treten mit 1. November 2013 in Kraft.

(2) § 60 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2013 gilt für Werkverbindungen, wenn zumindest eines der verbundenen Werke am 1. November 2013 in zumindest einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums noch geschützt ist.

(3) Hat der Urheber (§ 10 Abs. 2 UrhG) vor dem 1. November 2013 ein Werknutzungsrecht begründet, eine Werknutzungsbevollmächtigung erteilt oder über einen gesetzlichen Vergütungsanspruch verfügt, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel nicht auf den Zeitraum der durch dieses Bundesgesetz bewirkten Verlängerung der Schutzfristen; wer jedoch ein Werknutzungsrecht oder eine Werknutzungsbevollmächtigung gegen Entgelt erworben hat, bleibt gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zur Werknutzung auch während dieser Verlängerung berechtigt.

(4) Soweit der Schutz von Werken, für die die Schutzfrist nach den bisher geltenden Bestimmungen schon abgelaufen war, nach Abs. 2 wiederauflebt, dürfen vor dem 1. November 2011 bereits begonnene Vervielfältigungen solcher Werke auch nach dem 31. Oktober 2013 vollendet und diese

Vervielfältigungen sowie vor dem 1. November 2011 bereits vorhandene Vervielfältigungsstücke auch nach dem 31. Oktober 2013 verbreitet werden. Ferner kann derjenige, der eine Werknutzungsbewilligung über die Benutzung eines mit einem gemeinfreien Werk verbundenen Werkes vor dem 1. November 2013 entgeltlich erworben hat, die Nutzung des vormals gemeinfreien Werkes, dessen Schutz wiederauflebt, nach dem 1. November 2013 zu angemessenen Bedingungen verlangen.

(5) § 67 Abs. 1 sowie § 76 Abs. 5 und 7 bis 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2013 gelten für Darbietungen und Schallträger, für die am 1. November 2013 die Schutzfrist nach den bisher geltenden Bestimmungen noch nicht abgelaufen ist.

(6) Hat eine im § 66 Abs. 1 bezeichnete Person ihre ausschließlichen Rechte dem Hersteller vor dem 1. November 2013 eingeräumt, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel auf den Zeitraum der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2013 bewirkten Verlängerung der Schutzfrist. Im Übrigen ist Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Verlängerung der Schutzdauer durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2013 rechtfertigt weder eine Erhöhung der Tarife der Verwertungsgesellschaften für die Vergütungen nach § 42b in Verbindung mit § 76 Abs. 4 oder nach § 76 Abs. 3 noch eine Änderung der Verteilung der Einnahmen aus diesen Vergütungen zwischen verschiedenen Rechteinhaberguppen.

(8) § 56e, § 57 Abs. 3a Z 4, § 72 Abs. 2, § 74 Abs. 7, § 76 Abs. 6 und 76a Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/2015 treten mit 29. Oktober 2014 in Kraft.

(9) § 37a, § 38 Abs. 1 und die Überschrift zu § 38, § 42 Abs. 5 bis 8, § 42a, § 42b Abs. 1, Abs. 3 Z 1, Abs. 4, Abs. 6 bis 9, §§ 42d bis 42g, § 57 Abs. 2 und 3a, §§ 59, 59a Abs. 2, die Abschnittsüberschrift vor § 59c, § 59c, § 60 Abs. 1, § 61, §§ 66 bis 72 und die Überschrift des I. Abschnitts des II. Hauptstücks, § 74 Abs. 7 und 8, § 76 Abs. 3, 4 und 6, § 76a Abs. 5, § 86 Abs. 1 und 2, § 87 Abs. 4, § 90a und § 97 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2015 treten mit 1. Oktober 2015 in Kraft; §§ 46, 52, 54 Abs. 1 Z 3a und 4, §§ 61a bis 61c treten mit 30. September 2015 außer Kraft.

(10) Das vom Bundesminister für Justiz geführte Urheberregister ist mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes abzuschließen und nicht fortzuführen. § 60 Abs. 1 und § 61 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2015 gelten für alle Werke, deren Schutzdauer am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen ist. Die Schutzfrist von Werken, für die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Eintragung des Urhebers im Amtsblatt zur Wiener Zeitung gemäß § 61c öffentlich bekanntgemacht wurde, ist weiterhin nach § 60 zu bemessen.

(11) Für die Jahre 2016 bis 2019 sollen die Einnahmen aus der Speichermedienvergütung und der Reprographievergütung insgesamt den Richtwert von 29 Millionen Euro vor Abzug der Rückerstattungen am jährlichen Gesamtaufkommen nicht übersteigen.

Artikel II

Beziehung zum Gemeinschaftsrecht

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 25/1998, zu BGBl. Nr. 111/1936)

Mit diesem Bundesgesetz wird das Urheberrechtsgesetz an die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. Nr. L 77 vom 27. März 1996, S 20, angepaßt.

Artikel II

Beziehung zum Gemeinschaftsrecht

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 32/2003, zu den §§ 12, 15, 16, 18, 18a, 24, 40h, 41, 41a, 42, 42a, 42b, 42c, 42d, 43, 44, 45, 46, 47, 51, 52, 54, 56a, 56c, 57, 59c, 68, 69, 71a, 72, 74, 76, 76a, 76d, 81, 82, 86, 87, 87a, 87b, 90a, 90b, 90c, 90d, 91, 92 und 93, BGBl. Nr. 111/1936)

Mit diesem Bundesgesetz wird das Urheberrechtsgesetz an die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 167 vom 22. Juni 2001, S 10, angepaßt.

Artikel II

Beziehung zum Gemeinschaftsrecht

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 22/2006, zu den §§ 16b, 60 und 87b, BGBl. Nr. 111/1936)

Mit Art. I Z 1, 7 und 9 wird das Urheberrechtsgesetz an die Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks, ABl. Nr. L 272 vom 13. 10. 2001, Seite 32, angepasst.

Artikel II

Beziehung zum Gemeinschaftsrecht

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 81/2006, zu den §§ 81, 87b und 87c, BGBl. Nr. 111/1936)

Mit diesem Bundesgesetz wird das Urheberrechtsgesetz an die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. Nr. L 157 vom 30. 4. 2004, Seite 45, angepasst.

Artikel II.

(Anm.: aus BGBl. Nr. 106/1953, zu den §§ 3, 7 Abs. 2, 9 Abs. 2, 33, 60, 61, 74 Abs. 6, 95, BGBl. Nr. 111/1936)

(1) Werke, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, weil sie nach den bisher geltenden Vorschriften nicht als im Inland erschienen anzusehen sind, erlangen durch die Änderung des § 9 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Ist die Ausübung des Urheberrechtes vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einem anderen beschränkt oder unbeschränkt überlassen worden, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel nicht auf Befugnisse, die dem Urheber durch dieses Bundesgesetz neu eingeräumt werden.

(3) Lichtbilder, deren Schutzfrist nach den bisher geltenden Vorschriften am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes abgelaufen ist, erlangen dadurch, daß sie als Lichtbildwerke im Sinne des Art. I Z 1 anzusehen sind, nicht von neuem Schutz; im übrigen gelten die Vorschriften dieses Bundesgesetzes für Lichtbildwerke, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgenommen worden sind, entsprechend.

(4) Die Bestimmungen des Art. 1 Z 11 und 12 gelten auch für Werke, bei denen am Tage

des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Schutzfrist nach den bisher geltenden Vorschriften schon abgelaufen war, doch dürfen am Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes bereits begonnene Vervielfältigungen solcher Werke vollendet und diese Vervielfältigungen sowie am Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes bereits vorhandene Vervielfältigungen verbreitet werden.

(5) Werke der im § 2 Z 3 Urheberrechtsgesetz genannte Art, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits erschienen sind und nach der bisherigen Fassung des § 7 Urheberrechtsgesetz keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, erlangen durch die Änderung des § 7 Urheberrechtsgesetz keinen urheberrechtlichen Schutz.

Artikel II.

(Anm.: aus BGBl. Nr. 492/1972, zu den §§ 24, 26, 60, 61, 62, 66 Abs. 2, 67 Abs. 1, 74 Abs. 6, 76 Abs. 3 und 5, 76a, BGBl. Nr. 111/1936)

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit es sich auf die Verlängerungen der Schutzfristen bezieht, mit dem 31. Dezember 1972, im übrigen mit dem 1. Juni 1973 in Kraft.

(2) Der Art. I Z 2 bis 3a, 7, 17a und 20a gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entstandenen Werke, vorgenommenen Vorführungen und Aufführungen, aufgenommenen Lichtbilder und hergestellten Schallträger, bei denen an diesem Tag die Schutzfrist nach den bisherigen Bestimmungen noch nicht abgelaufen ist.

(3) Hat der Urheber (§ 10 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz) vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Werknutzungsrecht begründet oder eine Werknutzungsbevolligung erteilt, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel nicht auf den Zeitraum der durch dieses Bundesgesetz bewirkten Verlängerung der Schutzfristen; wer jedoch ein Werknutzungsrecht oder eine Werknutzungsbevolligung gegen Entgelt erworben hat, bleibt gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zur Werknutzung auch während dieser Verlängerung berechtigt. Dies gilt entsprechend für Verfügungen über die geschützten Rechte an Vorträgen und Aufführungen von Werken der Literatur und der Tonkunst, an Lichtbildern und Schallträgern.

(4) Hat der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst vor

dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes stattgefunden, so stehen die Verwertungsrechte den im § 66 Abs. 1 und 2 Urheberrechtsgesetz in der bisherigen Fassung genannten Personen zu.

(5) Der Art. I Z 18 gilt nicht für eine Rundfunksendung oder öffentliche Wiedergabe, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes stattgefunden hat.

(6) Der Art. I Z 22 gilt nicht für Rundfunksendungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestrahlt worden sind.

(7) Die Abs. 1 und 2 des Art. III der Urheberrechtsgesetznovelle 1953, BGBl. Nr. 106, werden aufgehoben.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(Anm.: aus BGBl. Nr. 295/1982, zu den §§ 61a, 61b und 61c, BGBl. Nr. 111/1936)

(1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat das nach der Verordnung BGBl. Nr. 171/1936 geführte Urheberregister mit den nach den Verordnungen RGBl. Nr. 198/1895 und BGBl. Nr. 92/1921 geführten Urheberregistern samt allen Aktenstücken, die diese Register betreffen, unverzüglich dem Bundesminister für Justiz zu übergeben.

(2) Für Einsicht in diese Register sowie für die Ausfertigung von Auszügen und die Ausstellung von Zeugnissen gilt der § 61c Abs. 2 Urheberrechtsgesetz in der Fassung dieses Bundesgesetzes.

Artikel II

(Anm.: aus BGBl. Nr. 93/1993, zu den §§ 16a, 40b, 40c, 45, 51, 54, 67, 74, 76 und 76a, BGBl. Nr. 111/1936)

(1) Dieses Bundesgesetz tritt vorbehaltlich des Abs. 2 mit 1. März 1993 in Kraft.

(2) § 16a UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(3) § 16a UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes gilt auch für Werkstücke, an denen das Verbreitungsrecht nach § 16 Abs. 3 UrhG vor dem 1. Jänner 1994 erloschen ist. Solche Werkstücke dürfen jedoch bis 31. Dezember 1994 vermietet werden; der Urheber hat hierfür einen Anspruch auf angemessene Vergütung. § 16a Abs. 2, 4 und 5 UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes gilt für diesen Vergütungsanspruch sinngemäß.

(4) Abs. 3 gilt auch für die entsprechende Geltung des § 16a nach Art. 1 Z 8 bis 11.

(5) Die §§ 40b und 40c UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes gelten nicht für Computerprogramme, die vor dem 1. März 1993 geschaffen worden sind.

(6) Art. 1 Z 5 bis 7 gilt nicht für Werkstücke, die vor dem 1. März 1993 erstmals verbreitet (§ 16 UrhG) worden sind. Dies gilt auch für Art. 1 Z 9, soweit er sich auf die entsprechende Geltung des § 54 Abs. 2 bezieht.

(7) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Artikel III.

(Anm.: aus BGBl. Nr. 106/1953, zu den §§ 24 und 26, BGBl. Nr. 111/1936)

(Anm.: Abs. 1 und 2 aufgehoben durch Art. II Abs. 7, BGBl. Nr. 492/1972.)

(3) Hat der Urheber (§ 10 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz) vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Werknutzungsrecht begründet oder eine Werknutzungsbevollmächtigung erteilt, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel nicht auf den Zeitraum der durch Abs. 1 bewirkten Verlängerung der Schutzfristen; wer jedoch ein Werknutzungsrecht oder eine Werknutzungsbevollmächtigung gegen Entgelt erworben hat, bleibt gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung zur Werknutzung auch während dieser Verlängerung berechtigt. Dies gilt entsprechend für Verfügungen über die geschützten Rechte an den im Abs. 1 lit. b bis d genannten Vorträgen und Aufführungen, Lichtbildern und Schallträgern.

Artikel IV

Anwendung auf bestehende Datenbankwerke und Datenbanken

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 25/1998, zu den §§ 40f bis 40h und §§ 76c bis 76e, BGBl. Nr. 111/1936)

(1) Die §§ 40f bis 40h UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes gelten auch für Datenbankwerke, die vor dem 1. Jänner 1998 geschaffen worden sind.

(2) Die §§ 76c bis 76e UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes gelten auch für Datenbanken, deren Herstellung zwischen dem 1. Jänner 1983 und dem 31. Dezember 1997 abgeschlossen worden ist. Die Schutzfrist beginnt in diesen Fällen am 1. Jänner 1998.

(3) § 40h Abs. 2 und § 76e UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind nicht auf Verträge anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1998 geschlossen worden sind.

Artikel IV

Übergangsbestimmungen

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 32/2003, zu den §§ 12, 15, 16, 18, 18a, 24, 40h, 41, 41a, 42, 42a, 42b, 42c, 42d, 43, 44, 45, 46, 47, 51, 52, 54, 56a, 56c, 57, 59c, 68, 69, 71a, 72, 74, 76, 76a, 76d, 81, 82, 86, 87, 87a, 87b, 90a, 90b, 90c, 90d, 91, 92 und 93, BGBl. Nr. 111/1936)

Die Gesetzmäßigkeit von Vervielfältigungsstücken eines Werks, der Aufzeichnung eines Vortrags oder einer Aufführung, eines Lichtbildes, eines Schallträgers oder der Aufzeichnung einer Rundfunksendung, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes hergestellt worden sind, ist nach der bisher geltenden Rechtslage zu beurteilen. Soweit die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken nach der bisher geltenden Rechtslage zulässig ist, dürfen sie auch weiterhin frei verbreitet werden.

Artikel IV

Übergangsbestimmungen

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 22/2006, zu den §§ 16b, 38 und 69, BGBl. Nr. 111/1936)

(1) § 16b UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes gilt auch für Werke, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes geschaffen worden sind.

(2) § 38 Abs. 1a in der Fassung dieses Bundesgesetzes gilt für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke und § 69 Abs. 1 in der Fassung dieses Bundesgesetzes für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke und andere kinematographische Erzeugnisse, mit deren Aufnahme jeweils nach dem 31. 12. 2005 begonnen worden ist.

(3) § 38 Abs. 1a zweiter bis vierter Satz in der Fassung dieses Bundesgesetzes gilt sinngemäß auch für den Anspruch des Urhebers nach Art. VI Abs. 3 Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, BGBl. Nr. 151/1996.

(4) § 38 Abs. 1 erster Satz UrhG und § 69 Abs. 1 erster Satz UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes gelten auch für den Zeitraum der durch die Urheberrechtsgesetznovelle 1972, BGBl. Nr. 492/1972, und die Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, BGBl.

Nr. 151/1996, bewirkte Verlängerung der Schutzfrist; dem Urheber und den in § 69 Abs. 1 UrhG genannten Personen steht hierfür kein Vergütungsanspruch im Sinn des Art. II Abs. 3 UrhGNov 1972 beziehungsweise Art. VIII Abs. 3 UrhG-Nov 1996 zu.

Artikel 18

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Personenbezogene Bezeichnungen

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 75/2009, zu den §§ 55, 75 und 77, BGBl. Nr. 111/1936)

§ 1. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 75/2009, zu den §§ 55, 75 und 77, BGBl. Nr. 111/1936)

§ 4. Auf vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geschlossene Ehepakete sind die bisher geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.

Patentanmeldung „Pile Up“⁴³⁸

⁴³⁸ <https://data.epo.org/gpi/EP1455033A1-Residential-building-with-staggered-appartments>.

(19)  **Europäisches Patentamt**
European Patent Office
Office européen des brevets



(11) **EP 1 455 033 A1**

(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(43) Veröffentlichungstag:
08.09.2004 Patentblatt 2004/37

(51) Int Cl.7: **E04H 1/04**

(21) Anmeldenummer: **03020306.1**

(22) Anmeldetag: **09.09.2003**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR
HU IE IT LI LU MC NL PT RO SE SI SK TR
 Benannte Erstreckungsstaaten:
AL LT LV MK

(71) Anmelder: **Hans Zwimpfer**
4058 Basel (CH)

(72) Erfinder: **Hans Zwimpfer**
4058 Basel (CH)

(30) Priorität: **03.03.2003 CH 3242003**

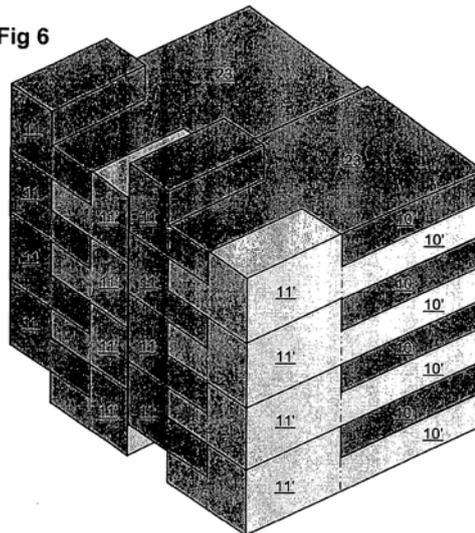
(74) Vertreter: **Fleck, Hermann-Josef, Dr.-Ing.**
Klingengasse 2
71665 Vaihingen/Enz (DE)

(54) **Wohnhaus mit gestaffelten Geschosswohnungen**

(57) Es wird das Konzept eines Wohnhauses vorgestellt, welches auf dem Prinzip von gestaffelten Wohnungen aufgebaut ist. Die gestaffelten Wohnungen weisen jeweils einen eingeschossigen Wohnteil (10 23) und einen zweigeschossigen Wohnteil (11) mit Aussenraum auf. Die Wohnfläche (10 und 11) der Geschosswohnung ist offen und erlaubt die Verwirklichung individueller Wohnwünsche in bisher nicht bekannter Variabilität.

Das Statiksystem fixiert keine räumliche Gliederung. Die vorgestellte Wohntypologie kann in allen städtebaulichen Bauformen wie Wohnblocks, Blockrandbebauungen oder Hochhäusern ab zwei Geschossen realisiert werden. Die Wohnungsgrößen können dem Ort und der Zielgruppe entsprechend bestimmt werden. Die Kombination der Wohntypologie mit Dienstleistungs- und Gewerbenutzung wird mit diesem Prinzip in absolut neuer Art möglich.

Fig 6



EP 1 455 033 A1

Printed by Jouve, 75001 PARIS (FR)

Beschreibung

[0001] Die vorliegende Erfindung betrifft ein Wohnhaus mit gestaffelten Geschosswohnungen gemäss Oberbegriff des Patentanspruchs 1.

[0002] Der Traum vieler ist das eigene Haus oder die Wohnung im Stockwerkeigentum. Das Angebot für den Mittelstand setzt sich zusammen aus Häusern in grösserer Distanz zur Stadtagglomeration, aus Reihenhäusern in der näheren Agglomeration oder aus Miet- und Stockwerk-Eigentumswohnungen in der Stadt oder in Vororten. Das heutige Angebot an Stockwerkeigentum und Mietwohnungen in den Zentren der Städte ist nicht nur teuer, sondern vielfach, für Leute die typisch urbane Überbauungen nicht schätzen, auch nicht attraktiv.

[0003] In den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg musste schnell Wohnraum geschaffen werden. Man stellte - für heutige Begriffe - eintönig wirkende Wohnblöcke mit Geschosswohnungen auf. Die Ende neunzehnten und zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts gepflegte Baukunst, in der bei einem Haus die Fassade dem Ausdruck der Nutzung entsprach, ging verloren. Die Fassaden wirkten gleichmässig und uniform. Vom Parterre bis zum obersten Geschoss war die Fassade gleich. Wenn möglich wurde die Eintönigkeit noch mit einem Flachdach unterstrichen. Auch wenn später mit Fassadengestaltungen der Gleichmässigkeit begegnet wurde, kann ein Block mit Geschosswohnungen nur mit zusätzlichem Aufwand und damit verbundenen Mehrkosten für den Betrachter interessant gestaltet werden.

[0004] Maisonette Wohnungen bieten zwar mehr Abwechslung im Wohnraum, beeinflussen aber die Fassadengestaltung wenig. Wohnhäuser mit Geschoss- oder Maisonette-Wohnungen bieten gute Nutzung der vorhandenen urbanen Flächen. Die Wohnqualität leidet jedoch automatisch wenn eintönig und monoton wirkende Wohnblöcke eine Überbauung dominieren.

[0005] Bei allen bekannten Wohntypologien wie "Maisonetten", "Splitlevel Wohnungen" oder "Unite d'habitation" von Corbusier ist ein erhöhtes Raumangebot das Ziel. Die verschiedenen Geschosse werden bei diesen Wohntypen jedoch immer über interne Treppen erschlossen. Dies engt die Anpassung an individuelle Wünsche des Wohnstils ein.

[0006] Nachdem Individualismus und Wohlstand dies ermöglichen, sucht der Mensch heute auch in im Wohnraum seine persönliche Individualität ausleben zu können. Die Folge davon ist die Flucht der Bevölkerung in die Vororte oder gar aufs Land, wo frei gestaltbarer Wohnraum noch vorhanden und bezahlbar ist. Die Zersiedelung der Landschaft ist mit lockerer Überbauung der vorhandenen Fläche die unvermeidbare Folge. Die Zersiedelung der Landschaft führt auch zur "Versiegelung" der Landschaft. Die Verkehrs-Infrastrukturen für den Individualverkehr müssen ebenso laufend ausgebaut werden.

[0007] Wohnraum in Altbauten oder alten Fabriken in der Stadt wird häufig sehr schlecht genutzt. In den Städ-

ten werden z.B. nicht mehr verwendete Fabrikareale, Lagerhäuser und Handwerksbetriebe zu Wohnflächen umgestaltet. Diese Umgestaltung erhält die Bausubstanz der vorhandenen Gebäude, nutzt jedoch das vorhandene Land nicht optimal. In den letzten Jahren wurden viele Leute auf solche Möglichkeiten aufmerksam. Der Bedarf kann aus Gründen der schlechten Nutzung jedoch nur für eine wohlhabende Minderheit der Bevölkerung befriedigt werden. Um für diese Ansprüche den notwendigen Lebens- und Wohnraum zur Verfügung zu stellen, werden die relativ grossen Hallen der früheren Gewerberäume zu Wohnungen aufgeteilt und umgestaltet. Was diesen Wohnraum interessant und attraktiv macht, sind die grossen Zimmer und die hohen Decken, welche viel Licht und ein gutes Raumgefühl zulassen. Nicht selten sind diese für "normale Verhältnisse" 3.5m bis 4m für Druckereien und Handwerksbetriebe, 4m bis 6m für ehemalige Fabriken.

[0008] Für neu zu erstellende Wohnungen und Wohnhäuser steht aus finanziellen Gründen ausser Diskussion, Wohnungen mit solchen Deckenhöhen zu bauen. Man sucht deshalb nach andern Möglichkeiten und findet diese, allerdings mit dem Nachteil, dass es sich bei den meisten Modellen um zweigeschossige Wohnflächen handelt, wobei zwei eingeschossige Wohnflächen durch Treppen im Bereich der Wohnflächen erschlossen sind. Das freie Gefühl und die Möglichkeiten der individuellen Nutzung eines offenen Baustystems, das eine flexible Raumgestaltung zulässt, bieten viele der bekannten Wohntypologien nicht.

[0009] Industriebauten mit ihrem Bedarf an grosser zusammenhängender Fläche wurden schon immer als Struktur mit Aussenhaut und Dach gebaut, wobei das Dach durch Stützen getragen wird. Die Stützen unterbrechen die Nutzfläche punktuell. Grundsätzlich kann die vorhandene Fläche absolut flexibel mit leicht entfernbaren Trennwänden unterbrochen, oder als ganzes genutzt werden.

[0010] Die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung ist gekennzeichnet durch einen wachsenden Anteil an älteren Personen. Die Haushalte gliedern sich in einen Drittel für Alleinstehende, einen weiteren Drittel für Paare und einem Drittel für Familien oder Wohngemeinschaften mit drei und mehr Personen. Gleichzeitig hat in Mitteleuropa der Raumanspruch im Wohnbereich während den letzten 50 Jahren alle zwei Jahre um 1m² pro Person zugenommen. Ältere Generationen meiden das Altersheim und übersiedeln meist erst nach dem Erreichen des 80. Lebensjahres, und auch dann meist aus medizinischen Gründen, oft ins Pflegeheim.

[0011] Der Bedarf, der daraus erwächst, ist eine dichtere, alternative Bauform im urbanen Raum mit grosser individueller Gestaltungsfreiheit. Nicht zu vergessen ist das Bedürfnis der Bewohner auf ihre Privatsphäre.

[0012] Die neue Wohnüberbauung Röntgenareal beim Hauptbahnhof in Zürich von Isa Stürm und Urs Wolf zum Beispiel, ist ein Versuch, Wohnbauten mit Ge-

schosswohnungen eingeschossiger Wohnflächen attraktiv zu gestalten. Neun siebengeschossige Wohnhäuser sind auf einem Areal am Rand des Gleisfeldes des Bahnhofs Zürich plaziert, welches bis zu seiner Bebauung als Lagerplatz diente. Die einzelnen Bauten sind gegeneinander versetzt. Der Raum dazwischen ist durch die Bahn lärmbelastet. Die Wohnungen besetzen die vier Ecken und richten sich dadurch nach zwei Seiten.

[0013] Das Parterre dieser Stadthäuser ist mit Wohnungen und Vorgärten belegt. Damit wird der freie Raum zweideutig. Einerseits gehört er allen, ist also öffentlich, andererseits gehört er auch den Mietern dieser untersten Wohnungen. Diese Vermischung von Eigenschaften vermindert den Wert der für die Öffentlichkeit gedachten Flächen zwischen den Wohnhäusern. Die Mieter der untersten Wohnungen versuchen mit Hecken und kleinen Wänden ein wenig Privatsphäre zu erreichen. Dasselbe geschieht auf den Balkonen. Durch den direkten Einblick wird das Wohnen und Bewegen auf den Balkonen und vor den Parterrewohnungen zu einer Aufführung, bei welcher die Mieter immer öffentlich ausgestellt sind.

[0014] Uniformität der Fassaden, der Wohnungen und die durchwegs vorhandene "Halbprivatheit" und der damit verbundene Mangel an klarem Ausdruck schränkt die Wohnqualität von solchen Wohnhäusern im urbanen Bereich ein, obwohl öffentlicher Raum vorhanden wäre. Es fehlt an Möglichkeiten individueller Gestaltung und dem Angebot für variantenreichen Wohnraum in demselben Wohnhaus, welche mit einer entsprechenden Wohntypologie erreicht werden könnte. Ähnliches gilt für den Aussenraum (Terrasse). Nur wenn dieser einen gewissen Blickschutz gewährt und lärmgeschützt ist, kann der Aussenraum als "privat" definiert, genutzt und vor allem durch die Bewohner so empfunden werden.

[0015] Die vorliegende Erfindung stellt sich nunmehr die Aufgabe durch ein offenes Bausystem Wohnfläche der eingangs genannten Art so zu schaffen, dass in jeder Einheit ein zweigeschossiger Wohnungsteil und Aussenraum (Terrasse) angeboten wird, ein grösseres spezifisches räumliches Angebot in der dritten Dimension (Raumhöhe) realisiert wird, die Vorteile des verdichteten Bauens erhalten bleiben und Variationen in allen Wohngrössen, Komfortstufen und individueller Gestaltung von Wohnungen realisiert werden können

[0016] Diese Aufgabe löst ein Wohnhaus mit gestaffelten Geschosswohnungen mit den Merkmalen des Patentanspruches 1. Weitere erfindungsgemässe Merkmale gehen aus den abhängigen Ansprüchen hervor und deren Vorteile sind in der nachfolgenden Beschreibung erläutert.

[0017] In der Zeichnung zeigt:

Fig 1 Geschosswohnung mit Darstellung der Grundflächen.

Fig 2 Zwei Geschosswohnungen mit überlappen-

dem eingeschossigem Wohnbereich.

Fig 3 Zwei Geschosswohnungen mit überlappendem eingeschossigem Wohnbereich.

Fig 4 Zwei Geschosswohnungen mit grossem, eingeschossigem Wohnbereich.

Fig 5 Wohnhaus mit gestaffelten Geschosswohnungen.

Fig 6 Wohnhaus mit gestaffelten Geschosswohnungen.

Fig 7 Fassade eines Wohnhauses mit gestaffelten Geschosswohnungen.

Fig 8 Schnitt durch ein Wohnhaus mit Ladenfläche, Bürofläche und gestaffelten Geschosswohnungen.

Fig 9 Grundriss einer ebenerdigen Ladenfläche.

Fig 10 Grundriss einer Büroetage.

Fig 11 Grundriss eines Stockwerkes mit gestaffelten Geschosswohnungen.

Fig 12 Lichteinfall in einer Geschosswohnung mit eingeschossiger Wohnfläche§§.

Fig 13 Lichteinfall im zweigeschossigen Wohnungsteil einer gestaffelten Geschosswohnung.

Fig 14 Lichteinfall im zweigeschossigen Wohnungsteil einer gestaffelten Geschosswohnung.

[0018] Die Figuren stellen bevorzugte Ausführungsbeispiele dar, welche mit der nachfolgenden Beschreibung erläutert werden.

[0019] Im Wohnhaus mit gestaffelten Geschosswohnungen das der Erfindung zugrunde liegt, verfügt jede Wohnung 1 über einen zweigeschossigen Wohnungsteil 11 und einen eingeschossigen Wohnungsteil 10. Die Einteilung der Fläche 100 des eingeschossigen Wohnungsteiles 10 kann zu grossen Teilen den Bedürfnissen angepasst werden. Der zweigeschossige Wohnungsteil 11 ist aufgeteilt und verfügt über einen zweigeschossigen Wohnbereich 13 und einen zweigeschossigen Aussenraum 12. Damit gewinnt jede Wohnung 1 eine räumliche Mehrdimension gegenüber üblichen Wohnbauten.

[0020] Die beiden hohen, zweigeschossigen Räume, Wohnbereich 13 und Aussenraum 12 liegen nebeneinander und erlauben damit eine tiefe Grundrissentwicklung.

[0021] Durch den Lichteinfall bis in die Innenzonen werden vielfältige Nutzungen im grosszügig dimension-

nierten, eingeschossigen Wohnungsteil 10 möglich. Über das äussere Bild des Wohnhauses, das aus dem Spiel zwischen dem eingeschossigen Wohnungsteil 10 und dem zweigeschossigen Wohnungsteil 11 entsteht, kommt eine absolut neue Individualität, nämlich die Individualität des Wohnhauses mit gestaffelten Geschosswohnungen (Fig 5, Fig 6) in der Ansicht der Fassade zum Ausdruck. Diese Individualität ist systembedingt und nicht abhängig von teuren Fassadengestaltungen.

[0022] Eine Wohnung 1, welche die Grundlage des Systems eines Wohnhauses mit gestaffelten Wohnungen bildet, ist in Fig. 1 gezeigt. Die Wohnung 1 in Fig 1 wie ein standard Modul dargestellt, besteht aus zwei Wohnungsteilen. Einem eingeschossigen Wohnungsteil 10 und einem zweigeschossigen Wohnungsteil 11. Die Grundfläche 100 des eingeschossigen Wohnungsteiles 10 ist in seiner flächenmässigen Ausdehnung mindestens gleich gross, meist aber grösser als die mit F gekennzeichnete Grundfläche 110 des zweigeschossigen Wohnungsteiles 11. Der zweigeschossige Wohnungsteil 11 ist etwa doppelt so hoch wie der eingeschossige Wohnungsteil 10 und ist in einen Aussenraum 12 und einen Innenraum 13 unterteilt. Der Aussenraum 12 ist immer einer Fassadenseite des Wohnhauses zugewandt.

[0023] Die flächenmässige Ausdehnung des eingeschossigen Wohnungsteiles 10 wird aus praktischen Gründen grösser sein als die des zweigeschossigen Wohnungsteiles 11. Jedoch werden alle eingeschossigen Wohnungsteile 10 einer Etage eines Wohnhauses mit gestaffelten Geschosswohnungen im dieselbe Summe der Grundflächen 100 aufweisen. Die Einteilung des Bereichs der eingeschossigen Wohnungsteile 10 kann frei gewählt werden und sind deshalb mit grosser Flexibilität den jeweiligen Bedürfnissen anpassbar.

[0024] Basieren die Grundrisse z.B. auf zwei 4-Zimmer Wohnungen, kann bei den meisten Typen mindestens ein Zimmer wahlweise der Nachbarwohnung zugeordnet werden. Das Wohnangebot setzt sich also aus Drei-, Vier- und 5-Zimmer Wohnungen zusammen. Wie die Wohnungsgrösse kann auch der Komfortstandard den jeweiligen spezifischen Bedürfnissen angepasst werden. Beispiele dafür sind: direkter Liftzugang in die Wohnungen, Vergrößerung des Aussenraums 12 zu Lasten des zweigeschossigen Wohnbereichs 13, Angebot von Kühlung, Einbau von Cheminée und Kamin usw., das offene Bausystem im Grundbauzustand erlaubt einen individuellen Ausbau durch den Mieter. So können Raumaufteilung, Küchentyp und Sanitärzonen, Ausführung von Böden, Wänden, Decken und Einbauten frei wählbar angeboten werden.

[0025] Die flächenmässige Ausdehnung des zweigeschossigen Wohnungsteiles 11 ist für alle Wohnungen 1 in einem Wohnhaus mit gestaffelten Geschosswohnungen gleich. Verschiedene Wohnhäuser mit gestaffelten Geschosswohnungen können jedoch verschiedene grosse Grundflächen 110 ihrer zweigeschossigen

Wohnungsteile 11 aufweisen. Die zweigeschossigen Wohnungsteile 11 überspringen immer ein Geschoss. Sie sind wechselseitig angeordnet, was aus den Zeichnungen klar erkennbar ist.

[0026] In Fig 2 wird gezeigt, wie das erfindungsgemässe System der Bauweise eine zweite Wohnung 1' mit einem eingeschossigen Wohnungsteil 10' und einem zweigeschossigen Wohnungsteil 11' über der Wohnung 1 versetzt über die Grundfläche 110/100/110' zu liegen kommt. Beide Wohnungen 1 und 1' liegen über der Grundfläche 100. Während die untere Wohnung 1' auf den Flächen 100 und 110' aufliegt, liegt die Wohnung 1 mit der Grundfläche 100 über der Wohnung 1'. Unter dem zweigeschossigen Wohnungsteil 11 liegt die Grundfläche 110 um die Höhe des eingeschossigen Wohnungsteiles 10' frei. Der eingeschossige Wohnungsteil 10' kann in der Art vergrössert werden, dass er die Grundfläche 110 unter dem zweigeschossigen Wohnungsteil 11 ausfüllt. Im untersten Stockwerk kann dieser Raum auch als Abstell- oder Serviceräum genutzt werden. Beispiele in welcher Art die Grundfläche des eingeschossigen Wohnungsteiles 10 erweitert werden kann zeigen Fig 3 und Fig 4.

[0027] Wohnhäuser mit gestaffelten Geschosswohnungen basieren auf einem vollkommen neuen urbanen Konzept. In einem dicht besiedelten Umfeld ist die Nachfrage für Wirtschaftsflächen wie Ladenlokale und Büros neben dem Wunsch für Wohnfläche vorhanden. Die Bewohner solcher Wohnfläche wünschen naturgemäss ein ruhiges, individuell gestaltetes und natürliches Umfeld. Dieser Nachfrage wird die Systematik des erfindungsgemässen Wohnhauses mit gestaffelten Geschosswohnungen in idealer Weise gerecht. Die Natur kann zu einem gewissen Grad in die Wohnung gebracht werden, ist doch die Deckenhöhe im zweigeschossigen Wohnteil so, dass auch grössere Pflanzen gehalten werden können. Gegen Schienen- und Strassenverkehr ermöglicht das Konzept die Gestaltung einer ganzen Überbauung die Wohnflächen vor Lärm abzusichern.

[0028] Der Zugang zu allen Stockwerken eines erfindungsgemässen Gebäudes, wird über die Treppen- und Liftanlagen 40 (Fig 9) gewährleistet. In den Zeichnungen ist jeweils ein Lift eingezeichnet, die Anzahl von Liften und auch die Anzahl der notwendigen Treppenhäuser hängt vom gesamten Konzept des Gebäudes ab. Die Konzeption dieser Art ermöglicht es ohne Mehraufwand die Wohnungen im oberen Bereich mit direktem Liftzugang zu versehen.

[0029] In Fig 8 ist ein Wohnhaus mit Ladenfläche 52, Bürofläche 51 und gestaffelte Geschosswohnungen 50 im Querschnitt dargestellt. Die untersten Stockwerke, in Fig 8 mit dem ebenerdigen Stockwerk dargestellt, werden mit grösserer Deckenhöhe gebaut, sind eingeschossig und erstrecken sich wie in Fig 9 gezeigt über die ganze Grundfläche des Gebäudes. Diese Stockwerke eignen sich zur Nutzung als Ladenfläche 52 ideal. Für Ladenfläche bevorzugt man künstliches Licht, so

5 dass der relativ schlechte Lichteinfall für ein Stockwerk mit sehr grosser Grundfläche keine Rolle spielt. Ist das Gebäude in den oberen Geschossen mit einem Fassadenrücksprung 54 konzipiert, kann die Ladenfläche 52 in diesem Bereich durch Oberlichter 55 mit natürlichem Licht versehen werden. Im Erdgeschoss kann die Ladenfläche 52 durch einen gedeckten Laubengang 53 für den Verkauf von Aktionen, Frischgemüse oder andere Artikel, die man dem Kunden möglichst nahe bringen möchte, ergänzt werden.

10 [0030] Die Stockwerke direkt über den Ladenflächen 52 (Fig 8 und Fig 10) werden ebenfalls eingeschossig mit frei gestaltbarer Einteilung für Büroflächen 51 vorgesehen. Der Grundriss ändert gegenüber dem ersten Stockwerk insofern, dass man die Fassadenfläche vergrössert, indem man z.B. einen Fassadenrücksprung 54 vorsieht. Auf diese Weise erhält man mehr Bürofläche 51 mit direktem natürlichem Lichteinfall.

15 [0031] Darüber kommt dann das erfindungsgemässe Konzept und System des Wohnhauses mit gestaffelten Geschosswohnungen (Fig 11) zur Anwendung. Auch in diesem Bereich nutzt man die grosse Fassadenfläche um viel direktes, natürliches Licht anzubieten. Der zweigeschossige Wohnbereich 14 der darunter liegenden Wohnung ragt in den Grundriss 50 des Geschosses. In einem beispielhaften Konzept dieser Art (Fig 8,9,10 und 11) können auf jedem Stockwerk vier Wohnungen 1 angeordnet werden, ohne den Eindruck eines "Wohnsilos" zu vermitteln. Jede Wohnung hat einen zweigeschossigen Wohnbereich und damit einen Aussenraum 12. In dieser Systematik können "Türme" mit gutem Wohnungsangebot gebaut werden, welche das Bild einer Innenstadt bereichern und den Bewohnern wohnliche, individuell gestaltbare und interessante Wohnflächen anbieten.

20 [0032] Für das erfindungsgemässe Konzept der gestaffelten Geschosswohnungen ist der Lichteinfall ein zentraler Vorteil. In den Figuren 12, 13 und 14 ist im Schnitt dargestellt, wie das vorgestellte System durch die Höhe des zweigeschossigen Wohnungsteiles 11 dem eigentlichen Wohnraum bis in die Tiefe Licht spendet. Das nicht direkt belichtete Volumen 30 (Fig 12,13 und 14) ist anteilmässig grösser. Für mehr Licht sorgt im erfindungsgemässen Raum die doppelte Höhe des gegen die Fassadenseite angeordneten Aussenraumes 12.

Patentansprüche

50 1. Wohnhaus mit gestaffelten Wohnungen basierend auf der Bauweise mit einer Gebäudehülle und einer durch Säulen und Tragbalken geprägten Konstruktion, welche Geschossflächen und Dach trägt und einem räumlichen, mehrfach staffelbaren Angebot für Wohnungen mit offenem Grundriss und für jede Wohneinheit individuellen Wünschen anpassbarer Wohnfläche, **dadurch gekennzeichnet, dass eine**

Wohnung (1) aus einem eingeschossigen Wohnungsteil (10) und einem zweigeschossigen Wohnungsteil (11) besteht, wobei die Grundfläche (100) des eingeschossigen Wohnungsteiles (10) mindestens die Fläche F in m^2 der Grundfläche (110) des zweigeschossigen Wohnungsteiles (11) aufweist und letzterer aus einem einer Fassade zugewandten Aussenraum (12) und einem Innenraum (13) besteht.

2. Wohnhaus gemäss Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet, dass** in einem Wohnhaus der zweigeschossige Wohnungsteil (11) aller gestaffelten Geschosswohnungen (1) die gleiche Grundfläche (110) aufweisen.

3. Wohnhaus gemäss Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet, dass** jeweils über einem eingeschossigen Wohnungsteil (10') mit derselben Wohnfläche (100) der eingeschossige Wohnungsteil (10) der darüber liegenden Wohneinheit angeordnet ist.

4. Wohnhaus gemäss Ansprüchen 1 und 2, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Grundfläche (100) einer Wohneinheit (des eingeschossigen Wohnungsteiles (10')) beliebig erweitert werden kann, wobei das darüber liegende Wohnung (1) dieselbe Fläche (100) des eingeschossigen Wohnungsteiles (10) aufweist.

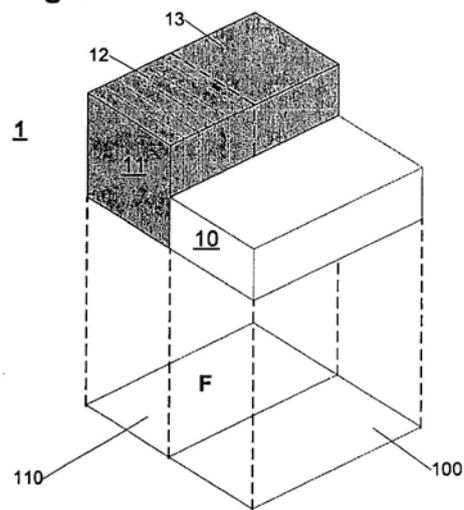
5. Wohnhaus gemäss Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet, dass** im Erdgeschoss über die ganze Fläche ein offener Grundriss und gleiche Deckenhöhe vorgesehen ist.

6. Wohnhaus gemäss Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet, dass** die unteren Stockwerke über die ganze Fläche einen offenen Grundriss und über jeweils ein Stockwerk gleiche Deckenhöhe aufweisen.

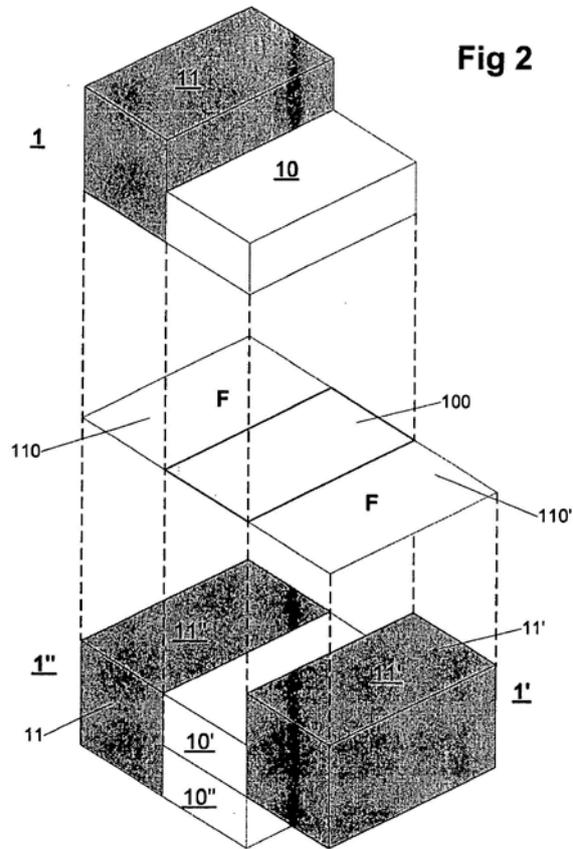
7. Wohnhaus nach den Ansprüchen 1 bis 6, **dadurch gekennzeichnet, dass** über den unteren Stockwerken, welche jeweils pro Stockwerk gleiche Deckenhöhe aufweisen, gestaffelte Geschosswohnungen aufgebaut sind.

EP 1 455 033 A1

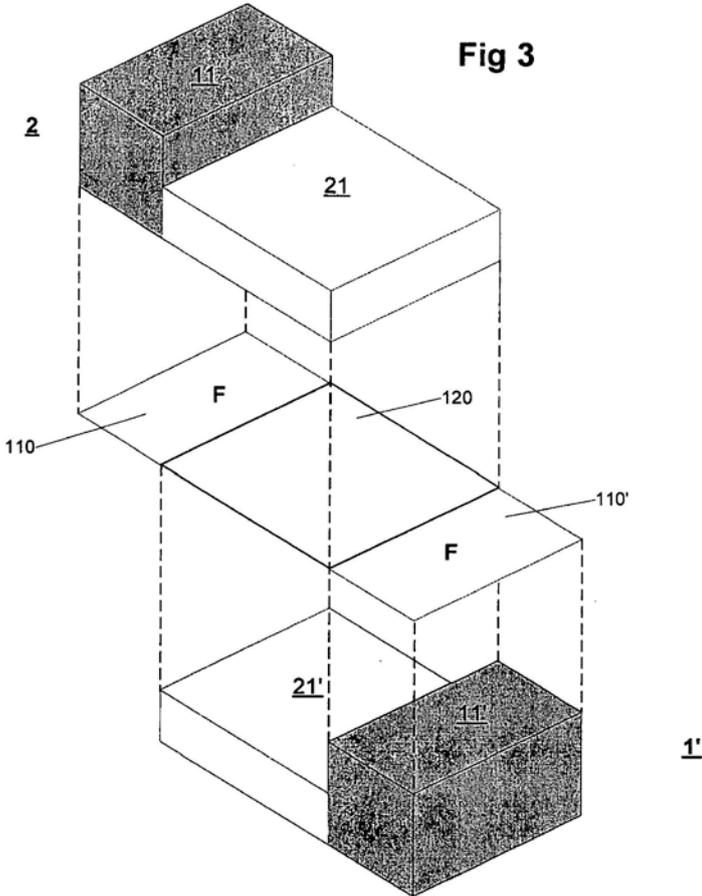
Fig 1



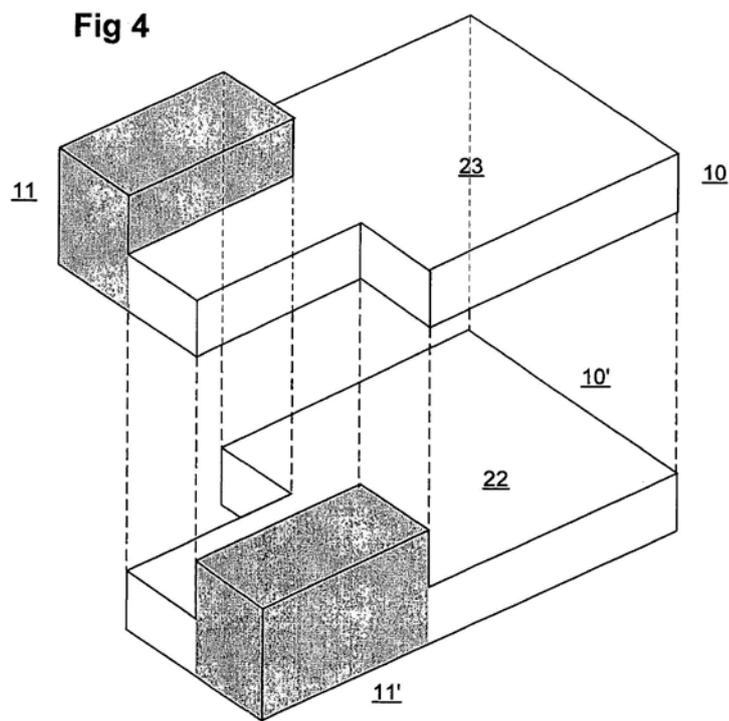
EP 1 455 033 A1



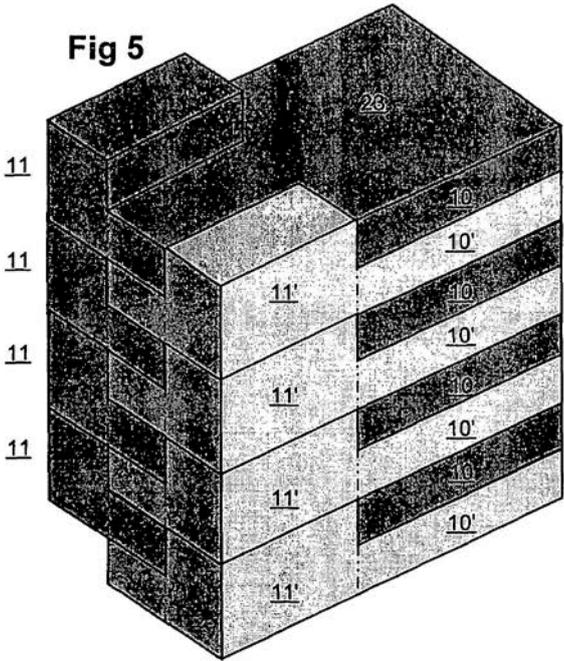
EP 1 455 033 A1



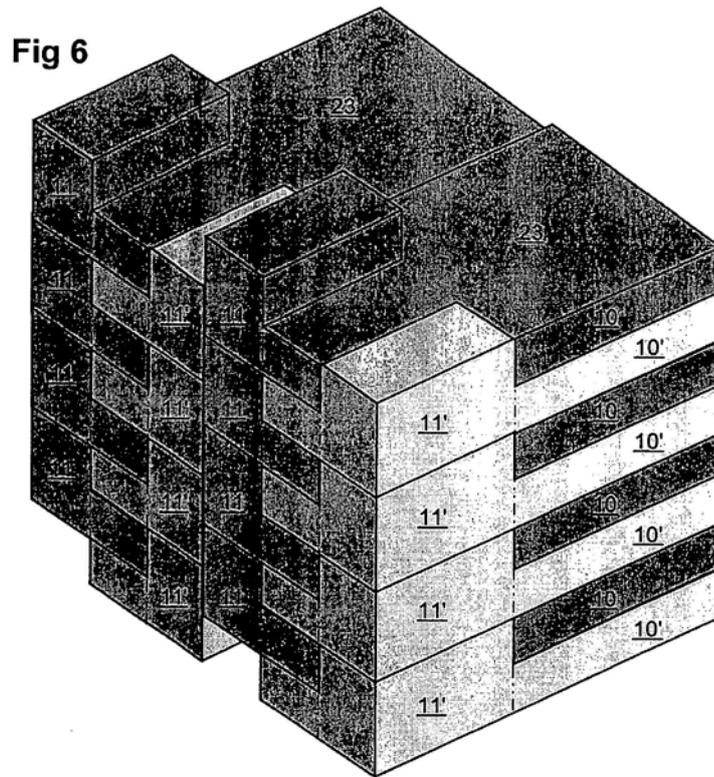
EP 1 455 033 A1



EP 1 455 033 A1

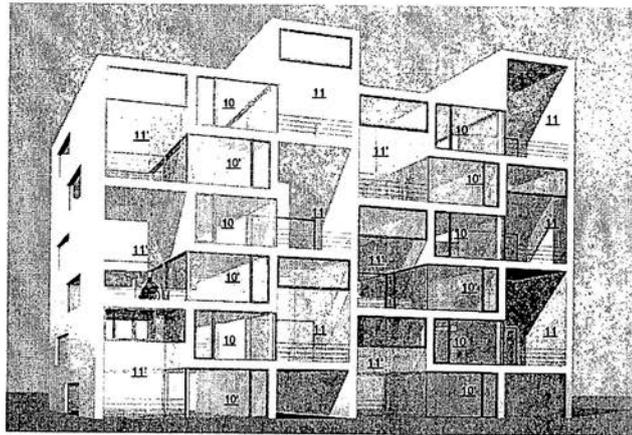


EP 1 455 033 A1



EP 1 455 033 A1

Fig 7



EP 1 455 033 A1

Fig 8

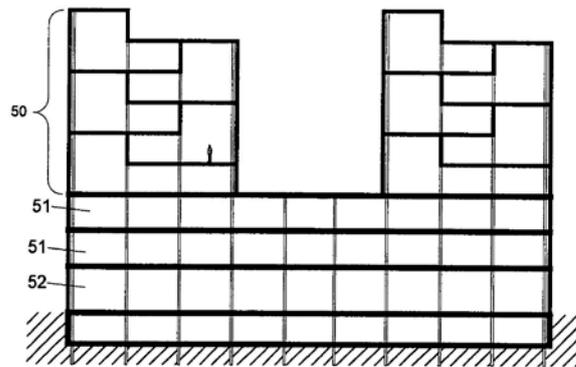
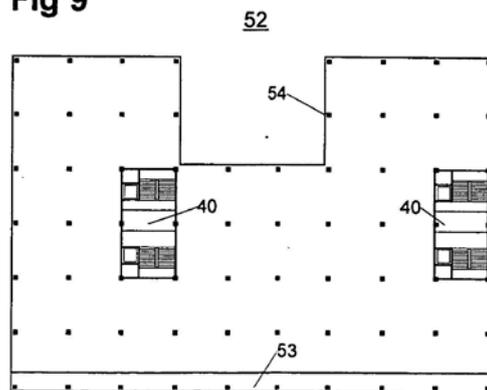


Fig 9



EP 1 455 033 A1

Fig 10

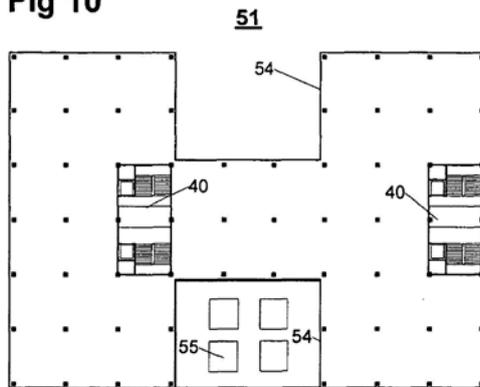
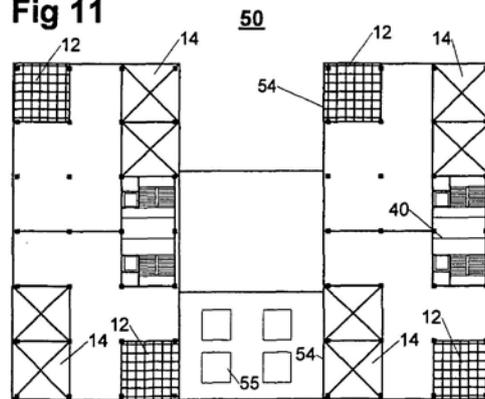


Fig 11



EP 1 455 033 A1

Fig 12

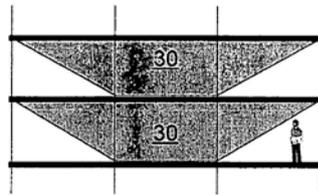


Fig 13

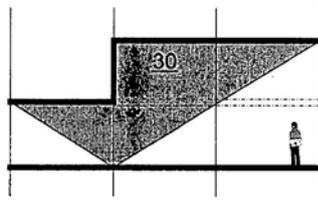
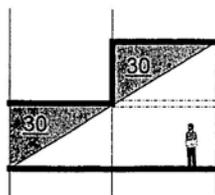


Fig 14



EP 1 455 033 A1



Europäisches
Patentamt

EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung
EP 03 02 0306

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int.Cl.7)
A	US 4 288 950 A (AGASSI ABRAHAM ET AL) 15. September 1981 (1981-09-15) * Spalte 6, Zeile 26 - Zeile 42; Abbildung 6 *	1	E04H1/04
A	US 3 750 354 A (BOROS Y) 7. August 1973 (1973-08-07) * das ganze Dokument *	1	
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (Int.Cl.7)
			E04H E04B
Recherchenort	Abschlußdatum der Recherche	Prüfer	
Den Haag	13. Mai 2004	Vrugt, S	
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE		T: der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E: älteres Patentedokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D: in der Anmeldung angeführtes Dokument L: aus anderen Gründen angeführtes Dokument &: Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	
X: von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y: von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A: technologischer Hintergrund O: mündliche Offenbarung P: Zwischenliteratur			

EPO FORM 1503 (03.02.2003)

EP 1 455 033 A1

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 03 02 0306

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentedokumente angegeben.
Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

13-05-2004

Im Recherchenbericht angeführtes Patentedokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
US 4288950 A	15-09-1981	DE 3029227 A1	19-02-1981
		FR 2462531 A1	13-02-1981
		IL 60625 A	30-11-1983
US 3750354 A	07-08-1973	KEINE	

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82

Auszug aus dem BVergG 2006⁴³⁹ - §§ 23, 25 und 26

⁴³⁹<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20004547/BVergG%202006%2c%20Fassung%20vom%2027.09.2016.pdf>

(3) Die Wahl zwischen der Vergabe eines einzigen Auftrages oder die Vergabe mehrerer getrennter Aufträge darf nicht mit der Zielsetzung erfolgen, die Anwendung dieses Bundesgesetzes zu umgehen.

(4) Erfolgt keine Unterteilung des Auftrags in Lose, so hat der Auftraggeber dies in der Ausschreibung oder im Vergabevermerk (§ 136 Abs. 1) zu begründen.

Vertraulichkeit von Unterlagen betreffend ein Vergabeverfahren, Verwertungsrechte

§ 23. (1) Auftraggeber, Bewerber und Bieter haben den vertraulichen Charakter aller den Auftraggeber als auch die Bewerber und Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben zu wahren.

(2) Sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, dürfen Auftraggeber keine ihnen von Unternehmern übermittelten und von diesen als vertraulich bezeichneten Informationen weitergeben. Dies betrifft insbesondere technische Geheimnisse, Betriebsgeheimnisse sowie vertrauliche Aspekte der Angebote.

(3) Soweit Schutzrechte oder Geheimhaltungsinteressen verletzt würden, dürfen sowohl der Auftraggeber als auch die Bewerber oder Bieter Ausarbeitungen des anderen sowie von ihm zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme und dergleichen nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung für sich verwenden oder an Dritte weitergeben.

(4) Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, bestimmte von ihm zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme und dergleichen, für die keine Vergütung verlangt wurde, zurückzufordern.

(5) Die Bewerber oder Bieter können sich vorbehalten, für den Fall, dass ihnen der Zuschlag nicht erteilt wird, die Rückstellung jener besonderen Ausarbeitungen sowie von ihnen zur Verfügung gestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme und dergleichen zu verlangen, für die keine Vergütung vorgesehen ist. Dasselbe gilt für besondere Ausarbeitungen für Alternativangebote, von denen kein Gebrauch gemacht wird.

Allgemeine Bestimmungen betreffend den Preis

§ 24. (1) Der Preis ist nach dem Preisangebotsverfahren oder nach dem Preisaufschlags- und Preisnachlassverfahren zu erstellen. Grundsätzlich ist nach dem Preisangebotsverfahren auszuschreiben, anzubieten und zuzuschlagen. Das Preisaufschlags- und Preisnachlassverfahren ist nur in zu begründenden Ausnahmefällen zulässig.

(2) Der Art nach kann der Preis ein Einheitspreis, ein Pauschalpreis oder ein Regiepreis sein.

(3) Zu Einheitspreisen ist auszuschreiben, anzubieten und zuzuschlagen, wenn sich eine Leistung nach Art und Güte genau, nach Umfang zumindest annähernd bestimmen lässt.

(4) Zu Pauschalpreisen ist auszuschreiben, anzubieten und zuzuschlagen, wenn Art, Güte und Umfang einer Leistung sowie die Umstände, unter denen sie zu erbringen ist, zur Zeit der Ausschreibung hinreichend genau bekannt sind und mit einer Änderung während der Ausführung nicht zu rechnen ist.

(5) Eine Vergabe zu Regiepreisen ist nur dann durchzuführen, wenn Art, Güte und Umfang der Leistung oder die Umstände, unter denen sie zu erbringen ist, nicht so genau erfasst werden können, dass eine Vergabe nach Einheits- oder Pauschalpreis möglich ist und nur nach dem tatsächlichen Stunden- oder Materialaufwand abgerechnet werden kann.

(6) Einheits-, Pauschal- und Regiepreise können feste oder veränderliche Preise sein.

(7) Zu Festpreisen ist auszuschreiben, anzubieten und zuzuschlagen, wenn den Vertragspartnern nicht durch langfristige Verträge oder durch preisbestimmende Kostenanteile, die einer starken Preisschwankung unterworfen sind, unzumutbare Unsicherheiten entstehen. In diesem Fall ist zu veränderlichen Preisen auszuschreiben, anzubieten und zuzuschlagen. Der Zeitraum für die Geltung fester Preise darf grundsätzlich die Dauer von zwölf Monaten nicht übersteigen.

2. Hauptstück

Arten und Wahl der Vergabeverfahren

1. Abschnitt

Arten der Vergabeverfahren

Arten der Verfahren zur Vergabe von Aufträgen

§ 25. (1) Die Vergabe von Aufträgen über Leistungen hat im Wege eines offenen Verfahrens, eines nicht offenen Verfahrens, eines Verhandlungsverfahrens, einer Rahmenvereinbarung, eines dynamischen

Beschaffungssystems, eines wettbewerblichen Dialoges, einer Direktvergabe oder einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung zu erfolgen.

(2) Beim offenen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

(3) Beim nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, ausgewählte Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

(4) Beim nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

(5) Beim Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, ausgewählte Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.

(6) Beim Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.

(7) Eine Rahmenvereinbarung ist eine Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge. Auf Grund einer Rahmenvereinbarung wird nach Abgabe von Angeboten eine Leistung von einer Partei der Rahmenvereinbarung mit oder ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb bezogen.

(8) Ein dynamisches Beschaffungssystem ist ein vollelektronisches Verfahren für die Beschaffung von Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmale den Anforderungen des Auftraggebers genügen. Bei einem dynamischen Beschaffungssystem wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von unverbindlichen Erklärungen zur Leistungserbringung aufgefordert und alle geeigneten Unternehmer, die zulässige Erklärungen zur Leistungserbringung abgegeben haben, werden zur Teilnahme am System zugelassen. Bei einem dynamischen Beschaffungssystem wird die Leistung nach einer gesonderten Aufforderung zur Angebotsabgabe von einem Teilnehmer am dynamischen Beschaffungssystem bezogen.

(9) Beim wettbewerblichen Dialog führt der Auftraggeber, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, mit ausgewählten Bewerbern einen Dialog über alle Aspekte des Auftrags. Ziel des Dialogs ist es, eine oder mehrere den Bedürfnissen und Anforderungen des Auftraggebers entsprechende Lösung oder Lösungen zu ermitteln, auf deren Grundlage oder Grundlagen die jeweiligen Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

(10) Bei der Direktvergabe wird eine Leistung, gegebenenfalls nach Einholung von Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften von einem oder mehreren Unternehmen, formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmer gegen Entgelt bezogen.

(11) Bei der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung wird, nachdem einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen die beabsichtigte Vergabe eines Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrages bekannt gemacht wurde, und nach Einholung von einem oder mehreren Angeboten, eine Leistung formfrei von einem ausgewählten Unternehmer gegen Entgelt bezogen.

Arten des Wettbewerbes

§ 26. (1) Wettbewerbe können als Ideenwettbewerbe oder als Realisierungswettbewerbe durchgeführt werden.

(2) Ideenwettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens, der Werbung oder der Datenverarbeitung einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, dessen oder deren Auswahl durch ein Preisgericht auf Grund vergleichender Beurteilung mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt.

(3) Realisierungswettbewerbe sind Wettbewerbe, bei denen im Anschluss an die Durchführung eines Auslobungsverfahrens im Sinne des Abs. 2 ein Verhandlungsverfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages gemäß § 30 Abs. 2 Z 6 durchgeführt wird.

(4) Die Durchführung von Wettbewerben hat im Wege eines offenen, eines nicht offenen oder eines geladenen Wettbewerbes zu erfolgen.

(5) Beim offenen Wettbewerb wird vom Auslober eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern und Personen öffentlich zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert.

(6) Beim nicht offenen Wettbewerb werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern und Personen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, vom Auslober ausgewählte Wettbewerbsteilnehmer zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert.

(7) Beim geladenen Wettbewerb wird vom Auslober eine beschränkte Anzahl von geeigneten Wettbewerbsteilnehmern unmittelbar zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert.

2. Abschnitt

Wahl der Vergabeverfahren im Ober- und im Unterschwellenbereich

Wahl des offenen und des nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung

§ 27. Die Auftraggeber können bei der Vergabe von Aufträgen frei zwischen dem offenen Verfahren und dem nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung wählen.

Wahl des Verhandlungsverfahrens bei Bauaufträgen

§ 28. (1) Bauaufträge können im Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung vergeben werden, wenn

1. im Rahmen eines durchgeführten offenen oder nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung oder eines durchgeführten wettbewerblichen Dialoges keine ordnungsgemäßen Angebote oder nur Angebote abgegeben worden sind, die nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unannehmbar sind, und die ursprünglichen Bedingungen für den Bauauftrag nicht grundlegend geändert werden, oder
2. es sich um Bauleistungen handelt, die ausschließlich zu Forschungs-, Versuchs- oder Entwicklungszwecken und nicht mit dem Ziel der Gewährleistung der Rentabilität oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten durchgeführt werden, oder
3. es sich um Bauleistungen handelt, die ihrer Natur nach oder wegen der mit der Leistungserbringung verbundenen Risiken eine vorherige globale Preisgestaltung nicht zulassen.

Im Falle der Z 1 kann von der Bekanntmachung Abstand genommen werden, wenn der Auftraggeber in das betreffende Verhandlungsverfahren nur jene befugten, zuverlässigen und leistungsfähigen Unternehmer einbezieht, deren Angebote nicht im Verlauf des vorangegangenen offenen oder nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung oder des vorangegangenen wettbewerblichen Dialoges gemäß § 129 Abs. 1 Z 1 ausgeschieden wurden und die Angebote unterbreitet haben, die den Anforderungen der §§ 106 bis 110 und 113 bis 115 entsprochen haben.

(2) Bauaufträge können im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden, wenn

1. im Rahmen eines durchgeführten offenen oder nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung kein oder kein im Sinne dieses Bundesgesetzes geeignetes Angebot abgegeben oder kein Teilnahmeantrag gestellt worden ist, die ursprünglichen Bedingungen für den Bauauftrag nicht grundlegend geändert werden und der Kommission ein Bericht vorgelegt wird, wenn sie dies wünscht, oder
2. der Bauauftrag aus technischen oder künstlerischen Gründen oder auf Grund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmer ausgeführt werden kann, oder
3. dringliche, zwingende Gründe, die nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sind, im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung oder in einem gemäß Abs. 1 durchzuführenden Verhandlungsverfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten, oder
4. zusätzliche Bauleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrunde liegenden Entwurf noch im ursprünglichen Bauauftrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung des darin beschriebenen Bauauftrages erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Unternehmer vergeben wird, der den ersten Auftrag ausführt, der Gesamtwert der zusätzlichen Bauleistungen 50 vH des Wertes des ursprünglichen Bauauftrages nicht überschreitet, und entweder

Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde; die Laufzeit dieser Aufträge sowie der Daueraufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten, oder

6. es sich um die Lieferung von Waren handelt, die an Börsen notiert und gekauft werden, oder
7. es sich um die Lieferung von Waren handelt, die zu besonders günstigen Bedingungen von Unternehmern, die ihre Geschäftstätigkeit endgültig einstellen, oder von Verwaltern oder Liquidatoren im Rahmen eines Insolvenz-, Konkurs-, Vergleichs- oder Ausgleichsverfahrens oder eines in den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der EWR-Vertragsparteien vorgesehenen gleichartigen Verfahrens erworben werden.

Wahl des Verhandlungsverfahrens bei Dienstleistungsaufträgen

§ 30. (1) Dienstleistungsaufträge können im Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung vergeben werden, wenn

1. im Rahmen eines durchgeführten offenen oder nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung oder eines durchgeführten wettbewerblichen Dialoges keine ordnungsgemäßen Angebote oder nur Angebote abgegeben worden sind, die nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unannehmbar sind, und die ursprünglichen Bedingungen für den Dienstleistungsauftrag nicht grundlegend geändert werden, oder
2. es sich um Dienstleistungen handelt, die ihrer Natur nach oder wegen der mit der Leistungserbringung verbundenen Risiken eine vorherige globale Preisgestaltung nicht zulassen, oder
3. die zu erbringenden Dienstleistungen, insbesondere geistige Dienstleistungen wie Bauplanungsdienstleistungen und Dienstleistungen der Kategorie 6 des **Anhanges III**, dergestalt sind, dass vertragliche Spezifikationen nicht so genau festgelegt werden können, dass der Auftrag durch die Wahl des besten Angebotes im offenen oder nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden kann.

Im Falle der Z 1 kann von der Bekanntmachung Abstand genommen werden, wenn der Auftraggeber in das betreffende Verhandlungsverfahren nur jene befugten, zuverlässigen und leistungsfähigen Unternehmer einbezieht, deren Angebote nicht im Verlauf des vorangegangenen offenen oder nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung oder des vorangegangenen wettbewerblichen Dialoges gemäß § 129 Abs. 1 Z 1 ausgeschieden wurden und die Angebote unterbreitet haben, die den Anforderungen der §§ 106 bis 110 und 113 bis 115 entsprechen haben.

(2) Dienstleistungsaufträge können im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden, wenn

1. im Rahmen eines durchgeführten offenen oder nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung kein oder kein im Sinne dieses Bundesgesetzes geeignetes Angebot abgegeben oder kein Teilnahmeantrag gestellt worden ist, die ursprünglichen Bedingungen für den Dienstleistungsauftrag nicht grundlegend geändert werden und der Kommission ein Bericht vorgelegt wird, wenn sie dies wünscht, oder
2. der Dienstleistungsauftrag aus technischen oder künstlerischen Gründen oder auf Grund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmer ausgeführt werden kann, oder
3. dringliche, zwingende Gründe, die nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sind, im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung oder in einem gemäß Abs. 1 durchzuführenden Verhandlungsverfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten, oder
4. zusätzliche Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrunde liegenden Entwurf noch im ursprünglichen Dienstleistungsauftrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung des darin beschriebenen Dienstleistungsauftrages erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Unternehmer vergeben wird, der den ersten Auftrag ausführt, der Gesamtwert der zusätzlichen Dienstleistungen 50 vH des Wertes des ursprünglichen Dienstleistungsauftrages nicht überschreitet, und entweder
 - a) eine Trennung dieser zusätzlichen Dienstleistungen vom ursprünglichen Dienstleistungsauftrag in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber möglich ist, oder
 - b) eine Trennung vom ursprünglichen Dienstleistungsauftrag zwar möglich wäre, die zusätzlichen Dienstleistungen aber für dessen Vollendung unbedingt erforderlich sind, oder

5. neue Dienstleistungen in der Wiederholung gleichartiger Dienstleistungen bestehen, und
 - a) der Auftrag von demselben Auftraggeber an den Auftragnehmer, der bereits den ursprünglichen Auftrag erhalten hat, vergeben wird,
 - b) der ursprüngliche Auftrag im offenen oder nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben wurde,
 - c) die Dienstleistungen einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ursprünglichen Auftrages war,
 - d) die Möglichkeit der Anwendung eines derartigen Verhandlungsverfahrens bereits in der ersten Ausschreibung vorgesehen war,
 - e) die Vergabe binnen drei Jahren nach Abschluss des ursprünglichen Vertrages erfolgt und
 - f) der für die Fortsetzung der Dienstleistungen in Aussicht genommene Gesamtauftragswert bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes zugrunde gelegt wurde, oder
6. im Anschluss an einen Wettbewerb der Auftrag gemäß den einschlägigen Bestimmungen an den Gewinner oder an einen der Gewinner des Wettbewerbes vergeben werden muss. Im letzteren Fall müssen alle Gewinner des Wettbewerbes zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden.

Arten der elektronischen Auktion und Wahl der Auftragsvergabe im Wege einer elektronischen Auktion

§ 31. (1) Eine elektronische Auktion ist ein iteratives Verfahren zur Ermittlung des Angebotes, dem der Zuschlag erteilt werden soll, bei dem mittels einer elektronischen Vorrichtung nach einer ersten vollständigen Bewertung der Angebote jeweils neue, nach unten korrigierte Preise und/oder neue, auf bestimmte Komponenten der Angebote abstellende Werte vorgelegt werden, und das eine automatische Klassifikation dieser Angebote ermöglicht.

(2) Im Fall der Durchführung eines offenen Verfahrens, eines nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung eines Verhandlungsverfahrens gemäß den §§ 28 Abs. 1 Z 1, 29 Abs. 1 Z 1, 30 Abs. 1 Z 1 oder 38 Abs. 1, bei der Vergabe von Aufträgen auf Grund einer Rahmenvereinbarung gemäß dem Verfahren des § 152 Abs. 4 Z 2, Abs. 5 und 6 oder bei der Vergabe von Aufträgen auf Grund eines dynamischen Beschaffungssystems gemäß dem Verfahren des § 158 können Aufträge über Leistungen wahlweise im Wege einer einfachen elektronischen Auktion oder im Wege einer sonstigen elektronischen Auktion vergeben werden, sofern die Spezifikationen des Auftragsgegenstandes eindeutig und vollständig beschrieben werden können. Die Auktion kann sich nur auf Angebotsteile beziehen, die in eindeutiger und objektiv nachvollziehbarer Weise so quantifizierbar sind, dass sie in Zahlen oder in Prozentangaben darstellbar sind. Bau- oder Dienstleistungsaufträge, die geistige Leistungen zum Gegenstand haben – wie etwa die Konzeption von Bauleistungen – können nicht Gegenstand einer elektronischen Auktion sein.

(3) Bei einer einfachen elektronischen Auktion hat der Zuschlag auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis zu erfolgen.

(4) Bei einer sonstigen elektronischen Auktion hat der Zuschlag auf das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot zu erfolgen.

(5) Der Auftraggeber kann frei zwischen der Durchführung einer einfachen oder einer sonstigen elektronischen Auktion wählen.

Abschluss von Rahmenvereinbarungen und Vergabe von Aufträgen auf Grund einer Rahmenvereinbarung

§ 32. Aufträge können auf Grund einer Rahmenvereinbarung vergeben werden, sofern die Rahmenvereinbarung nach Durchführung eines offenen Verfahrens, eines nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung oder eines Verhandlungsverfahrens gemäß den §§ 28 bis 30 abgeschlossen wurde.

Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems und Vergabe von Aufträgen auf Grund eines dynamischen Beschaffungssystems

§ 33. Aufträge können auf Grund eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden, sofern das dynamische Beschaffungssystem nach Durchführung eines offenen Verfahrens eingerichtet wurde.

Wahl des wettbewerblichen Dialoges

- § 34. (1) Aufträge können im Wege des wettbewerblichen Dialoges vergeben werden, wenn
1. es sich um besonders komplexe Aufträge handelt und

**Auszug aus dem Entwurf des BVergG 2017⁴⁴⁰ - §§ 27, 114,
118, 119, 120 und 121**

⁴⁴⁰[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_COO_2026_100_2_1339500/
BEGUT_COO_2026_100_2_1339500.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_COO_2026_100_2_1339500/BEGUT_COO_2026_100_2_1339500.pdf).

Vorarbeiten resultieren, an alle Teilnehmer des Vergabeverfahrens oder die Festlegung angemessener Angebotsfristen in Betracht. Die vom öffentlichen Auftraggeber gesetzten Maßnahmen sind im Vergabebericht festzuhalten.

(2) Bewerber, Bieter sowie mit diesen in Verbindung stehende Unternehmen, die im Sinne des Abs. 1 an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt waren, sind, soweit durch ihre Teilnahme ein fairer und lauter Wettbewerb unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ausgeschlossen wäre, von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Unternehmer die Möglichkeit zu geben, nachzuweisen, dass seine Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren konnte.

Vermeidung von Interessenkonflikten

§ 26. (1) Der öffentliche Auftraggeber hat geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergebenden Interessenkonflikten zu treffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Wirtschaftsteilnehmer sowie die Transparenz des Vergabeverfahrens zu gewährleisten.

(2) Ein Interessenkonflikt liegt jedenfalls dann vor, wenn Mitarbeiter eines öffentlichen Auftraggebers oder einer vergebenden Stelle, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

Vertraulichkeit von Unterlagen betreffend ein Vergabeverfahren, Verwertungsrechte

§ 27. (1) Der öffentliche Auftraggeber und die Teilnehmer eines Vergabeverfahrens haben den vertraulichen Charakter aller bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens ausgetauschten Informationen zu wahren.

(2) Sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, darf der öffentliche Auftraggeber keine ihm von einem Unternehmer übermittelten und von diesem als vertraulich bezeichneten Informationen weitergeben. Dies betrifft insbesondere technische Geheimnisse, Betriebsgeheimnisse sowie vertrauliche Aspekte der Angebote.

(3) Der öffentliche Auftraggeber kann den Teilnehmern eines Vergabeverfahrens Anforderungen zum Schutz der Vertraulichkeit der ihnen im Rahmen eines Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellten, übermittelten bzw. bereitgestellten Informationen vorschreiben.

(4) Soweit Schutzrechte oder Geheimhaltungsinteressen verletzt würden, dürfen sowohl der öffentliche Auftraggeber als auch die Teilnehmer eines Vergabeverfahrens Ausarbeitungen des anderen sowie sonstige zur Verfügung gestellte, übermittelte bzw. bereitgestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme und dergleichen nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung für sich verwenden oder an Dritte weitergeben.

(5) Der öffentliche Auftraggeber kann sich vorbehalten, bestimmte von ihm zur Verfügung gestellte, übermittelte bzw. bereitgestellte Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme und dergleichen, für die keine Vergütung verlangt wurde, zurückzufordern.

(6) Die Bewerber oder Bieter können sich vorbehalten, für den Fall, dass ihnen der Zuschlag nicht erteilt wird, die Rückstellung jener besonderen Ausarbeitungen sowie von ihnen übermittelter Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Muster, Computerprogramme und dergleichen zu verlangen, für die keine Vergütung vorgesehen ist. Dasselbe gilt für besondere Ausarbeitungen für Alternativangebote, von denen kein Gebrauch gemacht wird.

Gesamt- oder Losvergabe

§ 28. (1) Die Leistungen eines Vorhabens können gemeinsam oder getrennt vergeben werden (Gesamt- oder Losvergabe). Eine getrennte Vergabe in Losen kann in örtlicher oder zeitlicher Hinsicht, nach Menge und Art der Leistung oder im Hinblick auf Leistungen verschiedener Gewerbe oder Fachrichtungen erfolgen. Für die Gesamt- oder Losvergabe sind wirtschaftliche oder technische Gesichtspunkte, wie zB die Notwendigkeit einer einheitlichen Ausführung und einer eindeutigen Gewährleistung, maßgebend.

(2) Ein Zuschlag in Teilen einer ausgeschriebenen Gesamtleistung ist ebenso wie ein bloßer Vorbehalt einer allfälligen Losvergabe unzulässig. Soll die Möglichkeit für eine Vergabe in Losen gewahrt bleiben, sind sowohl die Gesamtleistung als auch die allenfalls getrennt zur Vergabe gelangenden Lose auszuschreiben.

(3) Erfolgt eine Losvergabe, hat der öffentliche Auftraggeber

ausdrücklich in allfälligen Ausschreibungsunterlagen festgelegt wurden und für den Unternehmer nicht grob nachteilig sind. Für die Beurteilung der groben Nachteiligkeit ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Dauer des vorgesehenen Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens von der Übung des redlichen Verkehrs abweicht, ob es einen sachlichen Grund für diese Abweichung gibt und um welchen Auftragsgegenstand es sich handelt.

(4) Vereinbarungen im Leistungsvertrag über den frühestmöglichen Zeitpunkt des Einganges der Rechnung beim öffentlichen Auftraggeber sind nichtig.

(5) Die Vereinbarung eines Verzugszinssatzes im Leistungsvertrag, dessen Höhe den in § 456 UGB festgelegten gesetzlichen Zinssatz unterschreitet, ist nichtig.

(6) Die Möglichkeit einer Vereinbarung von Ratenzahlungen wird durch die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 nicht berührt.

(7) Die in den Abs. 1 bis 5 vorgesehene Nichtigkeit kann nicht geltend gemacht werden,

1. wenn die entsprechende Bestimmung in einem Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekontrollbehörden hätte angefochten werden können oder
2. wenn die zuständige Vergabekontrollbehörde die entsprechende Bestimmung in einem Nachprüfungsverfahren als rechtmäßig erkannt hat.

6. Abschnitt

Ablauf einzelner Vergabeverfahren und Teilnehmer im Vergabeverfahren

1. Unterabschnitt

Ablauf des offenen Verfahrens, des nicht offenen Verfahrens und des Verhandlungsverfahrens

Ablauf des offenen Verfahrens

§ 112. (1) Im offenen Verfahren kann jeder Unternehmer innerhalb der Angebotsfrist ein Angebot einreichen. Dem Angebot sind die vom öffentlichen Auftraggeber verlangten Informationen im Hinblick auf die Eignung beizufügen.

(2) Im offenen Verfahren kann der öffentliche Auftraggeber die Angebote prüfen, bevor die Eignung des Bieters und der bekannt gegebenen Subunternehmer geprüft wird.

(3) Während eines offenen Verfahrens darf mit den Bietern über eine Angebotsänderung nicht verhandelt werden.

Ablauf des nicht offenen Verfahrens

§ 113. (1) Im nicht offenen Verfahren können die zur Abgabe von Angeboten aufgeforderten Unternehmer innerhalb der Angebotsfrist ihre Angebote einreichen.

(2) Während eines nicht offenen Verfahrens darf mit den Bietern über eine Angebotsänderung nicht verhandelt werden.

(3) Anzahl und Namen der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmer sind bis zur Angebotsöffnung geheim zu halten.

Ablauf des Verhandlungsverfahrens

§ 114. (1) Im Verhandlungsverfahren hat der öffentliche Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen den Auftragsgegenstand anzugeben, indem er seine Bedürfnisse und die erforderlichen Eigenschaften der zu erbringenden Leistung beschreibt und die Zuschlagskriterien spezifiziert. Der öffentliche Auftraggeber hat anzugeben, welche Elemente der Leistungsbeschreibung die von allen Angeboten einzuhaltenden Mindestanforderungen darstellen. Die bereitgestellten Informationen müssen so präzise sein, dass ein Unternehmer Art und Umfang der zu erbringenden Leistung erkennen und entscheiden kann, ob er einen Teilnahmeantrag stellt.

(2) Jeder Unternehmer, der vom öffentlichen Auftraggeber zur Angebotsabgabe aufgefordert wurde, kann ein Erstangebot abgeben, das die Grundlage für die späteren Verhandlungen darstellt. Der öffentliche Auftraggeber hat mit dem betreffenden Bieter über das von ihm abgegebene Erstangebot und alle Folgeangebote, mit Ausnahme des endgültigen Angebotes gemäß Abs. 8, zu verhandeln. Die in den Ausschreibungsunterlagen vom öffentlichen Auftraggeber festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien dürfen nicht Gegenstand von Verhandlungen sein.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann der öffentliche Auftraggeber den Auftrag auf der Grundlage des Erstangebotes vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten, wenn er in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegeben hat, dass er sich diese Möglichkeit vorbehält.

(4) Der öffentliche Auftraggeber hat sicherzustellen, dass alle Bieter bei den Verhandlungen gleich behandelt werden. Er darf Informationen nicht in diskriminierender Weise weitergeben, sodass bestimmte Bieter gegenüber anderen Bietern begünstigt werden können. Der öffentliche Auftraggeber darf vertrauliche Informationen eines Bewerbers oder Bieters nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Unternehmer weitergeben. Diese Zustimmung darf nicht allgemein, sondern nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmter Informationen erteilt werden.

(5) Der öffentliche Auftraggeber hat alle Bieter, deren Angebote nicht ausgeschieden wurden oder gemäß Abs. 6 nicht weiter berücksichtigt werden, über etwaige Änderungen der Ausschreibungsunterlagen zu informieren. Er hat den Bietern im Anschluss an solche Änderungen ausreichend Zeit zu gewähren, ihre Angebote gegebenenfalls zu ändern. Die in der Ausschreibung festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien dürfen während des Verhandlungsverfahrens nicht geändert werden.

(6) Ein Verhandlungsverfahren kann in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen durchgeführt werden. Der öffentliche Auftraggeber kann die Anzahl der Angebote anhand der Zuschlagskriterien verringern. Der öffentliche Auftraggeber hat jene Bieter, deren Angebote nicht weiter berücksichtigt werden, unverzüglich unter Bekanntgabe der Gründe für die Nichtberücksichtigung von dieser Entscheidung zu verständigen. Die Gründe der Nichtberücksichtigung sind nicht bekannt zu geben, soweit die Bekanntgabe dieser Informationen öffentlichen Interessen oder den berechtigten Geschäftsinteressen eines Unternehmers widersprechen oder dem freien und lauterem Wettbewerb schaden würde. Die vom öffentlichen Auftraggeber gewählte Vorgangsweise ist in der Ausschreibung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung bekannt zu geben. In der Schlussphase eines Verhandlungsverfahrens mit mehreren Bietern müssen, sofern eine ausreichende Anzahl von geeigneten Bietern verbleibt, noch so viele Angebote vorliegen, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet ist.

(7) Der öffentliche Auftraggeber hat jeden verbliebenen Bieter auf dessen Verlangen unverzüglich, jedenfalls aber binnen 15 Tagen nach Einlangen des Ersuchens, über Verlauf und Fortschritt der Verhandlungen zu informieren.

(8) Der öffentliche Auftraggeber hat den verbliebenen Bietern den beabsichtigten Abschluss der Verhandlungen bekannt zu geben und eine einheitliche Frist für die Abgabe eines endgültigen Angebotes festzulegen. Von den endgültigen Angeboten, die den Mindestanforderungen entsprechen und nicht auszuschneiden sind, hat der öffentliche Auftraggeber das erfolgreiche Angebot gemäß den Zuschlagskriterien auszuwählen.

(9) Bei der Durchführung von Verhandlungsverfahren im Unterschwellenbereich kann sich der öffentliche Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen vorbehalten, dass er im Fall der Abgabe von vollständig ausgearbeiteten und vergleichbaren Angeboten Verhandlungen nur mit dem Bieter des bestgereihten Angebotes führt und er mit den übrigen Bietern Verhandlungen nur dann führt, wenn die Verhandlungen mit dem Bieter des bestgereihten Angebotes nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

(10) Anzahl und Namen der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmer sind bis zur Mitteilung der Zuschlagsentscheidung geheim zu halten.

2. Unterabschnitt

Ablauf des wettbewerblichen Dialoges

Ausschreibung des wettbewerblichen Dialoges

§ 115. Der öffentliche Auftraggeber hat in der Bekanntmachung des wettbewerblichen Dialoges seine Bedürfnisse und Anforderungen zu formulieren. Die Bekanntmachung hat darüber hinaus jedenfalls die folgenden Angaben zu enthalten:

1. die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl der Teilnehmer,
2. die Eignungs- und Auswahlkriterien,
3. die Festlegung, ob der Dialog in mehreren Phasen abgewickelt wird und ob die Zahl der zu erörternden Lösungen reduziert werden soll,
4. einen indikativen Zeitrahmen für das Verfahren,
5. eine nähere Erläuterung der Bedürfnisse und Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers,
6. die Zuschlagskriterien und

3. Unterabschnitt Ablauf der Innovationspartnerschaft

Ziel der Innovationspartnerschaft

§ 118. (1) Ziel der Innovationspartnerschaft ist die Entwicklung einer innovativen Ware, Bau- oder Dienstleistung sowie der anschließende Erwerb der daraus hervorgehenden Waren, Bau- oder Dienstleistungen, sofern das Leistungsniveau und die Kostenobergrenze eingehalten werden, die zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und den Partnern der Innovationspartnerschaft vereinbart worden sind.

(2) Der geschätzte Wert der Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen darf in Bezug auf die für ihre Entwicklung erforderliche Investition nicht unverhältnismäßig sein.

Ausschreibung der Innovationspartnerschaft

§ 119. (1) Der öffentliche Auftraggeber hat in der Ausschreibung den Bedarf nach einer innovativen Ware, Bau- oder Dienstleistung zu beschreiben, der nicht durch den Erwerb von bereits auf dem Markt verfügbaren Waren, Bau- oder Dienstleistungen befriedigt werden kann. Der öffentliche Auftraggeber hat anzugeben, welche Elemente der Leistungsbeschreibung die von allen Angeboten einzuhaltenden Mindestanforderungen darstellen. Die bereitgestellten Informationen müssen so präzise sein, dass ein Unternehmer Art und Umfang der geforderten Lösung erkennen und entscheiden kann, ob er einen Teilnahmeantrag stellt.

(2) Der öffentliche Auftraggeber hat in der Ausschreibung Auswahlkriterien festzulegen, die insbesondere die Fähigkeiten des Bewerbers auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung sowie die Ausarbeitung und Umsetzung innovativer Lösungen betreffen.

(3) Der öffentliche Auftraggeber hat in der Ausschreibung anzugeben, ob die Innovationspartnerschaft mit einem Partner oder mit mehreren Partnern gebildet werden soll.

(4) In der Ausschreibung sind Festlegungen betreffend die Rechte des geistigen Eigentums der Partner zu treffen.

Ablauf der Verhandlungen

§ 120. (1) Der öffentliche Auftraggeber hat ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung durchzuführen, bei dem jeder Unternehmer, der vom öffentlichen Auftraggeber zur Angebotsabgabe aufgefordert wurde, ein Forschungs- und Innovationsprojekt (Erstangebot) einreichen kann, das auf die Abdeckung der in der Ausschreibung genannten Bedürfnisse abzielt und das die Grundlage für die späteren Verhandlungen darstellt.

(2) Für die Durchführung des Verhandlungsverfahrens gilt § 114 mit der Maßgabe, dass

1. die Innovationspartnerschaft nicht bereits auf der Grundlage des Erstangebotes gebildet werden kann, ohne in Verhandlungen einzutreten,
2. es dem öffentlichen Auftraggeber frei steht, in der Schlussphase des Verhandlungsverfahrens mit nur einem Bieter zu verhandeln, und
3. von den endgültigen Angeboten, die den Mindestanforderungen entsprechen und nicht auszuschneiden sind, der öffentliche Auftraggeber das erfolgreiche Angebot oder die erfolgreichen Angebote gemäß den Zuschlagskriterien auszuwählen hat.

Durchführung der Innovationspartnerschaft

§ 121. (1) Der öffentliche Auftraggeber kann die Innovationspartnerschaft mit einem Partner oder mit mehreren Partnern bilden. Bei einer Innovationspartnerschaft mit mehreren Partnern haben die Partner getrennte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchzuführen.

(2) Die Innovationspartnerschaft ist entsprechend dem Forschungs- und Innovationsprozess in aufeinander folgende Phasen zu strukturieren und kann die Herstellung der Ware, die Erbringung der Dienstleistung oder die Fertigstellung der Bauleistung umfassen. Im Vertrag über den Abschluss der Innovationspartnerschaft, der aufgrund des Verhandlungsverfahrens gemäß § 120 abgeschlossen wird, sind die von dem Partner oder den Partnern zu erreichenden Zwischenziele sowie die Zahlung einer Vergütung in angemessenen Teilbeträgen festzulegen. Auf Grundlage dieser Ziele kann der öffentliche Auftraggeber am Ende jeder Phase entscheiden, ob er die Innovationspartnerschaft beendet oder, im Fall einer Innovationspartnerschaft mit mehreren Partnern, die Zahl der Partner durch die Kündigung einzelner Verträge reduziert, sofern in der Ausschreibung jeweils darauf hingewiesen wurde, dass diese Möglichkeit besteht und unter welchen Umständen davon Gebrauch gemacht werden kann.

(3) Die Struktur der Innovationspartnerschaft, insbesondere die Dauer und der Wert der einzelnen Phasen, haben dem Innovationsgrad der vorgeschlagenen Lösung und der Abfolge der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die für die Entwicklung einer auf dem Markt noch nicht vorhandenen innovativen Lösung erforderlich sind, Rechnung zu tragen.

(4) Bei einer Innovationspartnerschaft mit mehreren Partnern darf der öffentliche Auftraggeber eine vorgeschlagene Lösung oder andere von einem Partner im Rahmen der Partnerschaft mitgeteilte vertrauliche Informationen nicht ohne die Zustimmung des betroffenen Partners an die anderen Partner weitergeben. Diese Zustimmung darf nicht allgemein, sondern nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmter Informationen erteilt werden.

(5) Der öffentliche Auftraggeber darf die im Rahmen der Innovationspartnerschaft entwickelte innovative Ware, Bau- oder Dienstleistung nur erwerben, wenn das Leistungsniveau und die Kostenobergrenze eingehalten werden, die zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Partner bzw. den Partnern der Innovationspartnerschaft vereinbart worden sind. Im Falle einer Innovationspartnerschaft mit mehreren Partnern hat der öffentliche Auftraggeber vor Beginn der Erwerbsphase aus den verbliebenen Lösungen auf Grundlage der in den Verträgen hierfür festgelegten objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien die beste Lösung oder, sofern in der Ausschreibung darauf hingewiesen wurde, dass diese Möglichkeit besteht, die besten Lösungen auszuwählen.

4. Unterabschnitt Teilnehmer im Vergabeverfahren

Teilnehmer im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung und im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

§ 122. (1) Beim nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung und beim Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung hat die Aufforderung zur Angebotsabgabe nur an geeignete Unternehmer zu erfolgen.

(2) Die Auswahl der aufzufordernden Unternehmer hat in nicht diskriminierender Weise stattzufinden. Der öffentliche Auftraggeber hat die aufzufordernden Unternehmer so häufig wie möglich zu wechseln. Nach Möglichkeit sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmer am Vergabeverfahren zu beteiligen.

(3) Die Anzahl der aufzufordernden Unternehmer ist entsprechend der Leistung festzulegen und darf beim nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung nicht unter drei liegen. Beim Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung darf die Anzahl der aufzufordernden Unternehmer, sofern nicht die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmer erbracht werden kann oder äußerst dringliche, zwingende Gründe vorliegen, bei Existenz einer hinreichenden Anzahl von geeigneten Unternehmern nicht unter drei liegen. Die festgelegte Anzahl muss einen echten Wettbewerb gewährleisten und hat den besonderen Erfordernissen der zur Ausführung gelangenden Leistung Rechnung zu tragen. Beim Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich darf die Anzahl der aufzufordernden Unternehmer auch aus anderen sachlichen Gründen unter drei liegen; die Gründe für diese Unterschreitung sind vom öffentlichen Auftraggeber festzuhalten.

Teilnehmer im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung, im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung, beim wettbewerblichen Dialog und bei Innovationspartnerschaften

§ 123. (1) Teilnahmeanträge haben jene Informationen zu enthalten, die der öffentliche Auftraggeber im Hinblick auf die Eignung und die Auswahl der Bewerber verlangt hat.

(2) Unter Bedachtnahme auf die Abs. 4 bis 7 ist nur geeigneten Bewerbern, die aufgrund der Bekanntmachung rechtzeitig Teilnahmeanträge gestellt haben, Gelegenheit zur Beteiligung am Vergabeverfahren zu geben.

(3) Der öffentliche Auftraggeber darf vom Inhalt der Teilnahmeanträge erst nach Ablauf der Frist für deren Einreichung Kenntnis erhalten. Die Prüfung der Teilnahmeanträge ist so zu dokumentieren, dass alle für die Beurteilung der Teilnahmeanträge wesentlichen Umstände nachvollziehbar sind. Der Bewerber kann die Übermittlung oder elektronische Bereitstellung des Teiles der seinen Teilnahmeantrag betreffenden Dokumentation verlangen.

(4) Die Anzahl der aufzufordernden Unternehmer ist entsprechend der Leistung festzulegen und darf nicht unter drei, bei nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich

Quellen

Literaturverzeichnis

Barbist, Johannes/Halder Jakob/Pinggera, Markus: *Überblick über das europäische und österreichische Wettbewerbsrecht. Kartellverbot - Missbrauchsverbot - Fusionskontrolle - Verfahren.* 2013.

Braun, Ilja: *Grundeinkommen statt Urheberrecht?. Zum kreativen Schaffen in der digitalen Welt.* 2014.

Büchele, Manfred: *Urheberrecht.* 2014.

Ciresa, Meinhard: *Urheberwissen leicht gemacht. Wie schütze und nutze ich geistiges Eigentum?.* 2003.

Ciresa, Meinhard: *Urheberwissen für die Praxis. Wie schütze und nutze ich geistiges Eigentum?.* 2009.

Dillenz, Walter/Gutmann, Daniel: *Praxiskommentar zum Urheberrecht: Österreichisches Urheberrechtsgesetz und Verwertungsgesellschaftengesetz.* 2004.

Eimer, Thomas R./Röttgers, Kurt/Völzmann-Stickelbrock, Barbara: *Die Debatte um geistiges Eigentum. Interdisziplinäre Erkundungen. Rechtswissenschaft – Politikwissenschaft – Philosophie.* 2014.

Höhne, Thomas: *Architektur und Urheberrecht: Theorie und Praxis. Ein Leitfaden für Architekten, Ingenieure und deren Rechtsberater.* 2014.

Jagnow, Bjørn: *Fragen und Antworten zu Urheberrecht, Verlagswesen und Vermarktung. 9 Jahre "Frag den Experten" im Newsletter "The Tempest" mit einer Einführung in Urheber- und Medienrecht für Autoren.* 2009.

Koikkara, Sonia Elisabeth: *Der Patentschutz und das Institut der Zwangslizenz in der Europäischen Union*. 2010. 21.

Kroeger, Odin/Friesinger, Günther/Ichberger, Paul/Ortland, Eberhard: *Geistiges Eigentum und Originalität. Zur Politik der Wissens- und Kulturproduktion*. 2011.

Kucsko, Guido: *Geistiges Eigentum: Markenrecht, Musterrecht, Patentrecht, Urheberrecht*. 2003.

Kucsko (Hrsg.), Guido: *Urheberrecht. Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz*. 2008.

Peter, Wilhelm: *Das österreichische Urheberrecht: samt den Bestimmungen über die Verwertungsgesellschaften und die zwischenstaatlichen Urheberrechtsverhältnisse Österreichs*. 1954.

Schmitz, Wolfgang/Becker, Bernhard von/ Hrubesch-Millauer, Stephanie: *Probleme des neuen Urheberrechts für die Wissenschaft, den Buchhandel und die Bibliotheken. Symposium am 21./22. Juni 2007 in München*. 2008.

Smiers, Joost/ Schijndel, Marieke van: *NO COPYRIGHT. Vom Machtkampf der Kulturkonzerne um das Urheberrecht. Eine Streitschrift*. 2012.

Wandtke (Hrsg.), Artur-Axel: *Urheberrecht*. 2012. 53.

Wartinger, Christina: *Urheberrecht und Arbeitsverhältnis*. 2006.

Wiebe (Hrsg.), Andreas: *Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht*. 2010.

Internetquellen

<https://data.epo.org/gpi/EP1455033A1-Residential-building-with-staggered-apartments>,

Patentanmeldung „Pile Up“, Zugriff am 16.02.2016.

<https://irights.info/artikel/ein-alpendorf-in-china/27100>,

Ella Raidel zu Hallstatt Kopie, Zugriff am 08.04.2016.

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_COO_2026_100_2_1339500/BEGUT_COO_2026_100_2_1339500.pdf,

Entwurf BVergG 2017, Zugriff am 03.10.2017

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000006>,

StGG, Zugriff am 15.03.2016.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848>,

UrhG, Zugriff am 31.03.2016.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001918>,

RBÜ, Zugriff am 11.04.2016.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10002181/Patentgesetz%201970%2c%20Fassung%20vom%2027.09.2016.pdf>,

PatG, Zugriff am 27.09.2016.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20002128/UG%2c%20Fassung%20vom%2027.09.2016.pdf>,

UnivG, Zugriff am 27.09.2016.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20004547/BVergG%202006%2c%20Fassung%20vom%2027.09.2016.pdf>

BVergG 2006, Zugriff am 27.09.2016.

https://www.wko.at/Content.Node/Service/Wirtschaftsrecht-und-Gewerberecht/Gesellschaftsrecht/Unternehmensrecht/Gesellschaftsformen/Gesellschaft_nach_buergerlichem_Recht_-_GesnbR.html,
Gesellschaft bürgerlichen Rechts Definition, Zugriff am 28.04.2016.

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52011PC0896&from=de>,
Strategie ‚Europa 2020‘ für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, Vorschlag für Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe, Zugriff am 27.09.2016.

<http://www.h-i-p.at/beitrag/lehrterbahnhof.doc>,
Lehrter Bahnhof, Artikel im „Der Standard“, Zugriff am 27.09.2016.

http://wien.arching.at/fileadmin/user_upload/redakteure_wnb/A_Aktuelles/A_5_und_6_DerPlan_Jahresberichte/9_derPlan_Dez%202007.pdf,
Rechtsstreit Flughafen Wien, 9 und 12, Zugriff am 04.04.2016.

http://www.adam-europe.eu/prj/8552/prj/IPR_Austria.pdf,
Broschüre Immaterialgüterrecht Österreich, Zugriff am 09.02.2016.

<http://www.anwaltbeck.com/?p=257>,
Dr. Rainer Beck zu Hallstatt Kopie, Zugriff am 08.04.2016.

<http://www.easybalkon.at>,
Patent „easybalkon“, Zugriff am 02.04.2016.

<http://www.epo.org>,
Europäisches Patentamt, Zugriff am 16.02.2016.

<http://www.hallstatt.net/>,
Hallstatt Kopie, Zugriff am 08.04.2016.

<http://www.hundertwasser-haus.info/blog/2011/07/18/das-fensterrecht/>,
Fensterrecht von Friedensreich Hundertwasser, Zugriff am 29.03.2016.

<http://www.internet4jurists.at/urh-marken/immaterial.html>,
Bestandteile des Immaterialgüterrechtes, Zugriff am 09.02.2016.

<http://www.patentamt.at>,
Immaterialgüterrechtlicher Schutz neben dem UrhG, Zugriff am 15.02.2016.

http://www.spektrum.de/news/dunkelstes-material-jetzt-noch-schwaerzer/1402630?utm_source=zon&utm_medium=teaser&utm_campaign=ZON_KOOP&utm_content=news,
Farbe „Vantablack“, Zugriff am 15.03.2016.

<http://www.spektrum.de/news/schwaerzestes-material-der-welt-macht-dinge-nahezu-unsichtbar/1300892>,
Farbe „Vantablack“, Zugriff am 15.03.2016.

Geschäftszahlen Rechtsprechung

EuGH C-160/15, *öffentliche Wiedergabe - Hyperlinks*,
6.1.2, Zurverfügungstellungsrecht.

EuGH C-348/13, *öffentliche Wiedergabe - Internetlinks*,
6.1.2, Zurverfügungstellungsrecht.

OGH 3 Ob 279/57, *Ausschilderung II*,
6.1.4, Änderung, 8.1.3, Unterlassung und Beseitigung bei Werken der Baukunst.

OGH 4 Ob 9/09s, *Budget Style Hotel*,
8.1.5, Angemessenes Entgelt.

OGH 4 Ob 41/06t, *Hundertwasserhaus*,
2.2.1, Miturheberschaft, 5.2.2, Innenarchitektur.

OGH 4 Ob 51/94, *Hundertwasser*,
6.1.3, Bearbeitung, 6.5.3, Freiheit des Straßenbildes/Panoramafreiheit.

OGH 4 Ob 57/03s, *Die Puppenfee*,
6.4, Werknutzungsrechte und Werknutzungsbewilligungen.

OGH 4 Ob 62/07g, *Flughafen Wien*,
4.2.1, Urheberschaft, 5.5.2, Realisierungswettbewerb, 8.1.5, Angemessenes Entgelt.

OGH 4 Ob 73/99k, *Konflikte*,
8, Rechtsdurchsetzung.

OGH 4 Ob 80/94, *Glasfenster*,
6.5.3.1, Werke der Baukunst.

OGH 4 Ob 95/91, *Chaise-longue-Liegen*,
3.5.3.3, Plagiat.

OGH 4 Ob 98/06z, *Bauernhaus*,
5.2.3, Teile von Bauwerken.

OGH 4 Ob 106/89, *Adolf Loos*,
6.5.3 Freiheit des Straßenbildes/Panoramafreiheit, 6.5.3.1, Werke der Baukunst.

OGH 4 Ob 117/08x, *Architektenleistung*,
8.1.3, Unterlassung und Beseitigung bei Werken der Baukunst.

OGH 4 Ob 127/00f, *Baupläne*,
6.4.2, Werknutzungsrecht.

OGH 4 Ob 155/90, *Stadtplan Innsbruck*,
5.3, kleine Münze.

OGH 4 Ob 164/02z, *Sendung „Universum“*,
7.2, Vertragsgestaltung mit Verwertern.

OGH 4 Ob 178/06i, *Film bei Internetauftritt auf Homepage*,
6.1.2, Zurverfügungstellungsrecht.

OGH 4 Ob 195/09v, *Hundertwasserhaus*,
2.2.1, Miturheberschaft.

OGH 4 Ob 211/05s, *Freischwinger*,
6.1.3, Bearbeitung.

OGH 4 Ob 229/02h, *Hundertwasser II*,
2.2.1, Miturheberschaft, 4.1.1, Eigentümlichkeit.

OGH 4 Ob 274/02a, *Felsritzbild*,
8.1.2, Beseitigung.

OGH 4 Ob 319/66, *Idee oder Anregung*,
2.2.1, Miturheberschaft.

OGH 4 Ob 337/84, *Mart Stam Stuhl*,
4.1.1, Eigentümlichkeit, 5.3, kleine Münze.

OGH 4 Ob 1105/94, *Werknutzungsrechte*,
5.4, Gutachten.

OGH 4 Ob 2093/96i, *AIDS Kampagne 1994*,
1.1.4.3, Markenrecht, 3.3.2, Dienstnehmer.

OGH 14 Os 70/88, *Gutachten Hainburg*,
5.4, Gutachten.

OLG 5 R 154/88, *Haus am Michaelerplatz*,
5.4, Gutachten.

OLG 38 Cg 265/88, *Haus am Michaelerplatz*,
5.4, Gutachten.

BGH 02.10.1981, I ZR 137/79, *Kirchen-Innenraumgestaltung*,
6.1.4, Änderung.

BGH 24.01.2002, I ZR 102/99, *Verhüllter Reichstag*,
6.5.3, Freiheit des Straßenbildes.

BGH 19.03.2008, I ZR 166/05, *Kirchen-Innenraumgestaltung*,
6.1.4, Änderung.

BGH 10.12.1987, I ZR 198/85, *Vorentwurf II*,
5.2.1, Bauwerk.

LG Berlin 28.11.2006, 16 O 240/05, *Berliner Hauptbahnhof*,
6.1.5, Entstellung.

Rechtssätze OGH

RS OGH 1960/04/26 4Ob317/60; 4Ob331/75; 4Ob80/98p; 4Ob124/07z;
4Ob83/08x,

[https://www.jusline.at/index.php?cpid=77cc2619465c939cd4189c33216b2doc
&feed=472164,](https://www.jusline.at/index.php?cpid=77cc2619465c939cd4189c33216b2doc&feed=472164)

6.1.1, Veröffentlichungsrecht.

RS OGH 1967/12/12 4Ob351/67; 4Ob346/70; 4Ob303/73; 4Ob381/77;
4Ob317/78; 4Ob337/84; 4Ob95/91; 4Ob16/94; 4Ob1015/95; 4Ob9/96;
4Ob2093/96i; 4Ob85/98y; 4Ob62/07g,

[https://www.jusline.at/index.php?cpid=77cc2619465c939cd4189c33216b2doc
&feed=461026,](https://www.jusline.at/index.php?cpid=77cc2619465c939cd4189c33216b2doc&feed=461026)

3.5.3.3, Plagiat.